# Finanzpolitik und Staatshaushalt

im

## Großherzogtum Baden

in den Jahren 1850-1900

Bugleich ein Beitrag zur deutschen Kinanzpolitik

Don

### Dr. Adolf Buchenberger

Großh. Bad. Finanzminister



accaca Hinter's Univerlitätsbudhandlung

### Seiner Königlichen Hoheit

dem

# Großherzog Friedrich von Baden

um 25. April 1902

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

### Vorwort und Einleitung.

Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden hat zweimal eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung erfahren. Das erste Mal in dem bekannten, 1863 erschienenen Buch des ehemaligen Finanzministers Regenauer, das eine Darstellung der formellen Ordnung wie der materiellen Ausgestaltung des Staatshaushalts in allen seinen Sinzelheiten gab und zugleich die Änderungen und Umgestaltungen schilderte, die auf diesem Gebiet seit dem Beginn der Versassungszeit (1819) sich vollzogen hatten. Sine zweite Arbeit liegt in einer Verössentlichung des Prossesson. In dieser sind die Ergebnisse des badischen Staatshaushalts in der Zeit zwischen 1868 und 1889 vorgesührt; auch ist — im Unterschied von dem Regenauerschen Buch — steuerpolitischen Vervachtungen ein breiter Raum gewährt neben der gründlichen Erörterung der Finanzlage in der erwähnten zwanzigjährigen Periode und der während dieser Zeit zur Durchsührung gekommenen zahlreichen Staatszwecke.

Mit der nachstehenden Arbeit ift nicht beabsichtigt, eine erschöpfende Darstellung des badischen Staatshaushalts in seiner gesamten Berzweigung zu geben; insbesondere ist auf eine sustematische Behandlung des umfangreichen Stoffgebiets nach der formellen Seite hin, also in Bezug auf die Einrichtung des Etatz, Kassenz und Rechnungswesens, nicht abgehoben. Der Schwerpunkt ist in sinanzpolitische Betrachtungen allzemeinen Inhalts über solche Gegenstände gelegt, die in den letzten Jahrzehnten besonderes Interesse in Anspruch nahmen. Sbenso ist darauf abgehoben worden, den Zusammenhängen nachzugehen, die zwischen der Entwicklung des Staatshaushalts und der allgemeinen wirtschaftlichen

Entwicklung sowie den wirtschafts= und sozialpolitischen Wandlungen be= Wenn endlich bei ber Darftellung ber Staatshaushaltsergebniffe im Ginzelnen und ber fie beeinfluffenden gefetgeberischen und fonftigen Magnahmen die zehn Jahre 1890/99 vorzugsweise Berücksichtigung fanden, so wurden doch bezüglich der meiften Ausgabe= oder Einnahme= zweige auch Rückblicke auf die Entwicklung der Ctatverhältniffe in früheren Dezennien geworfen. Es erschien naheliegend und wohlangebracht, in einem Beitpuntt, in bem der Fürft bes Landes fich anschieft, die feltene Feier bes fünfzigjährigen Regierungsjubiläums zu begehen, benjenigen Teil der Regierungsthätigkeit, der in den Aufstellungen und Ergebniffen des Staatshaushalts seinen Niederschlag gefunden hat, in einer Anzahl Zahlen= bilber vorzuführen; alfo auch einmal auf dem Weg von Ctatbetrachtungen, d. i. in knappefter und überfichtlichfter Form einen Beitrag gur Rennt= nis beffen zu liefern, was alles zur hebung ber materiellen, geiftigen und fittlichen Zuftande des Landes durch die unermudliche Regierungs= fürsorge einer langen gottgesegneten Regententhätigkeit geleistet worden ift. Denn wie nüchtern auch die Ziffernreihen eines Staatshaushalts bem Auge fich barbieten mogen, für benjenigen, welcher biefen Biffern mit Aufmerksamkeit und Berftandnis folgt, spiegeln fie beutlich und klar bie kulturelle Entwicklung selber wieder, die das Land in einem bestimmten Zeitraum durchlaufen durfte. Aus den Zahlen über das Anwachsen der Steuerkraft und ber fonftigen Ginnahmequellen laffen fich bemerkenswerte Schlüffe ziehen auf Art und Umfang der Wohlstandshebung. An ber Art und dem Mag der Ausgabegestaltung, insbesondere für Juftigpflege, für Bilbung und Unterricht, für Biffenschaft und Runft, für Förderung und Pflege ber werbenden Stände, für Berkehrswesen, läßt fich ein Ur= teil gewinnen über Inhalt, Richtung und Umfang der jeweiligen Regierungsthätigkeit und über das Mag ber Fürforge, welche kulturellen 3meden verschiedenfter Urt in jedem Zeitraum regierungsseitig zu teil murbe. Go verdichten fich in ber vergleichenden Betrachtung, die bie junafte Gegenwart mit der rudwärts liegenden Zeit verknupft, Bahlenreihen der Staatshaushaltsergebniffe zu einem bemerkenswerten Rulturbild, das über die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Berhält= niffe, aber auch darüber Aufschluß erteilt, von welchen Grundfägen die

Regierung des Fürsten mit Zustimmung der Volksvertretung bei Verwendung der Staatsmittel in einem längeren Zeitraum sich hat leiten lassen.

Wie die wirtschaftlichen Berhältniffe der Einzelnen, so ift auch die Finanzwirtschaft bes Staats beeinflußt durch die das volkswirtschaftliche Leben der Nation beeinfluffenden Rräfte und in steter Abhängigkeit von diesen. Gunftige und ungunftige Zeitläufte wechseln miteinander ab und beeinfluffen vorteilhaft oder nachteilig ben Gang des Staatshaus= haltswesens. Auch der badische Staatshaushalt zeigt, bei einer im Gangen hocherfreulichen Borwärtsentwicklung und zunehmenden Befestigung ber Finanglage, zwischenhinein Perioden des Stillftands oder der Abwärtsbewegung. Es waren aber glücklicherweise stets vorübergehende Erscheinungen, nach beren Ablauf die finanzielle Erstarkung beg Landes und seiner Hulfsmittel nur um so fraftiger und nachhaltiger wieder ein= fette, der untrüglichste Beweis, daß die Grundlagen der badifchen Finang= wirtschaft gesunde sind. Und wenn nach einem bekannten Wort die Wohlfahrt eines Landes wefentlich mit durch das gute und feste Gefüge seiner Finangen bedingt ift, so darf man angesichts deffen, was die Bergangenheit zeigt, auch fernerhin der Wohlfahrtsentwicklung Des badischen Landes mit hoffnungsvollem Vertrauen entgegensehen.

Karlsruhe, im April 1902.

# Inhaltsverzeichnis.

Borwort und Einseitung	Seite V
Abschnitt I. Formelle und materielle Ordnung des Staatshaushalts. Budget=	
rechte der Bolksvertretung	1
in den Jahren 1870 bis 1899	13
Abschnitt III. Staatliche Finanzwirtschaft und Betriebsfonds. Überschuß- wirtschaft und Etatpolitik	21
Abschnitt IV. Das Reichsfinanzwesen und sein Ginfluß auf ben babischen	00
Staatshaushalt. Reichsfinanzreform	26
faffung vom Staat und Zunahme ber Staatsthätigkeit Ubschnitt VI. Das Wachsen ber personlichen Ausgaben. Ginfluß ber Orb-	39
nung des Beamtenrechts und der Gehaltsbezüge auf den Ctat	49
Abschnitt VII. Entwicklung einzelner bemerkenswerter Ausgabezweige in ben letten 50 Jahren. Rechtspflege, Unterrichtswesen, Wiffen-	
schaften und Rünfte	72
Abschnitt VIII. Fortsetzung: Ausgabezweige ber inneren Berwaltung; Ge- werbe- und Landwirtschaftspsiege; Wasser- und Straßenbau	86
Abschnitt IX. Fortsetzung: Ausgabezweige der Finanzverwaltung; Rube=	
und Bersorgungsgehalte; Aufwand für die allgemeine Staatsschuld. Zusammenfassung der außerordentlichen Kredite seit 1835	106
Abschnitt X. Fortsetzung: Auswand für die Eisenbahnschuld. Schulden- tilgungspolitik	110
Abschnitt XI. Die Staatseinnahmen und die Art ihrer Entwicklung	116 133
Abschnitt XII. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats, ins-	100
besondere aus Domänen und Salinen	139
Abschnitt XIII. Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen bes Staats. Das ba- bische Steuersuftem und der Gang der Steuergesetzegebung in den	
letten Jahrzehnten	157
Abschnitt XIV. Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Ginnahmen bes	
Staats seit 1850 und die gegenseitige Bedeutung der Hauptsteuer- quellen für den Staatshaushalt unter besonderer Berücksichtigung	
der Ginkommensteuer und der Berbrauchssteuern	
Abschnitt XV. Reform ber sogenannten Ertragssteuern. Kritit bes bestehen- ben Ertragssteuerspstems, Reformpläne und Beginn ber Reform-	
arbeiten im Sinn der Anbahnung einer Vermögenssteuer	188
Abschnitt XVI. Das Staatsvermögen; bas Domanialvermögen insbesonbere.	
Domänenpolitik	212 238
Anhang, enthaltend:	200
I. Übersichten über die Staatshaushaltsergebniffe in Baben seit dem	
Jahr 1820 (Tabellen A, B und C)	
II. Übersicht der im Jahr 1900 geltenden Steuerfate	
III. Berichtigungen und Nachträge	263

### Ubschnitt I.

Formelle und materielle Ordnung des Staatshaushalts. Budgetrechte der Volksvertretung.

### 1. Etatgesek.

Eine gesetliche Ordnung, nach welchen Regeln der Staatsvoran= fchlag (Budget) aufzustellen ift, in welchen Richtungen die Mitwirkung ber Bolksvertretung bei der Beschluffaffung über bas Budget fich gu bethätigen hat und nach welchen Grundfätzen das Budget, d. h. die genehmigten Ginnahmen und Ausgaben, zu vollziehen find, hat erft= mals das Etatgeset vom 22. Mai 1882 (mit dem Nachtrag vom 24. Juli 1888) gebracht. Bis dahin waren für die Aufstellung des Budgets und für ben Vollzug besfelben gewohnheitsrechtliche Normen maßgebend gemesen, wie fie fich im Laufe des Jahrhunderts feit Beftehen der Verfaffung (1819) im Benehmen zwischen Regierung und Volksvertretung allmählich ausgebildet hatten. Der für die ftandische Kontrolle so wichtige Grundsatz ber Spezialifierung des Budgets, b. h. ber Berlegung der Anforderungen in eine große Anzahl nach verwaltungs= mäßigen Rudfichten gebildeter Gingelpositionen, ferner die Scheidung bes Budgets in ein ordentliches und außerordentliches, die Absonde= rung einzelner Zweige der Berwaltung (fo insbesondere der Gifenbahn= verwaltung) aus dem allgemeinen Staatsbudget und deren Behandlung als ausgeschiedene Verwaltungszweige, die Einreichung von Nachweisen über die Rechnungsergebniffe der jüngst abgelaufenen Budgetperiode mit entsprechenden Erläuterungen über vorgekommene Abweichungen bes Budgetvollzugs vom genehmigten Budget an den Landtag zur Prüfung, endlich die Vorlage besonderer Rachweise über die Rechnungen bes Domanengrundstocks, der Amortisationskaffe und der Gifenbahn= ichuldentilgungskaffe an ben Landtag — diese nach der formellen wie materiellen Seite wichtigen Ordnungen und Ginrichtungen bes Staats=

haushaltswesens waren zur Zeit der Erlassung des Etatgesetzes im Jahr 1882 bereits sestschendes Budgetrecht, und die Gesetzgebung des Jahres 1882 hat deshalb nicht sowohl neues Recht geschaffen, als vielmehr die in langer Zeit bestehenden und als bewährt besundenen verwaltungsmäßigen Übungen und Regeln kodisiziert. Daraus erklärt sich auch, daß das Etatgesetz in seiner knappen, nur auf Ordnung des Wesentlichen und Wichtigen gerichteten Fassung sich im Großen und Ganzen bewährt hat und daß, wenn auch manche Streitsragen unentschieden geblieben sind, wie dies die weiteren Betrachtungen am Schluß dieses Abschnitts darthun, doch im Allgemeinen ein Bedürsnis zur Änderung des Gesetzes disher nicht hervorgetreten ist. (Eine Novelle vom Jahr 1888 ist lediglich durch das im gleichen Jahr erlassen Beamtengesetz veranlaßt worden und hat die Vorschriften über das Diensteinkommen und die sonstigen Bezüge der Beamten mit den Vorschriften des Beamtengesetzes in Einklang gebracht.)

### 2. Bweijährigkeit der Budgetperiode.

Un der durch die Berfaffung felber (§§ 54, 55) feftgelegten Norm, baß bas Budget mit dem Auflagegesetz alle zwei Jahre der Bolts= vertretung vorzulegen sei, hat das Etatgesetz nichts geandert. Das Budget wird bemgemäß für je zwei Sahre aufgeftellt und verabschiedet. Unregungen gegenüber, jum Shftem einjahriger Budgets übergugeben, entsprechend ber im Reich, in Preugen und einigen anderen beutschen Staaten geltenden Ordnung, hat die badische Regierung ftets eine ablehnende Saltung eingenommen. Für größere Staaten mag der jährliche Zusammentritt der Bolksvertretung und eine alljährliche Beichluffaffung über bas Budget ein Bedürfnis fein, taum aber für Staaten mittleren und fleineren Umfangs, in welchen der Staatsbedarf ber nächften Butunft auch in einem für zwei Sahre bemeffenen Zeitraum mit hinreichender Sicherheit fich berechnen läßt. Die langere Zeit, welche fur die Vorbereitungsarbeiten zum Budget, bei zweijähriger Dauer besfelben, den oberften Behörden gur Berfügung fteht, verbürgt ichon an fich eine besonders gründliche und gewiffenhafte Durcharbeitung des Budgetftoffes, die bei fürzeren Budgetperioden in gleicher Beise nicht immer gewährleistet ift. Auch vollziehen fich Unberungen in ber Maschinerie ber ftaatlichen Berwaltung felten mit folder Ploglichkeit, treten neue Bedürfniffe doch nur ausnahmsmeife mit einer folchen Unverschiebbarkeit hervor, daß dieser ausnahmsweisen Ericheinungen halber die Budgets notwendigerweife Jahr um Jahr

bearbeitet werden müßten. Zudem hat das badische Etatgesetz für solche Fälle die Möglichkeit der alsbaldigen Befriedigung unverschiebbarer Bedürfniffe durch die Zulaffung der Erteilung von Abministrativ= frediten (Art. 12 des Gesetzes), beren nachträgliche Genehmigung burch die Stände zu erwirken ift, in ausreichendem Mage gemährleiftet. Bie gelegentlich in ber zweiten Kammer regierungsfeitig bervorgehoben worden ift, wurde die Ginführung einjähriger Budgetperioden, mit der die alljährliche Tagung der Ständeversammlung hand in hand geht, wegen der häufigeren Inanspruchnahme der Behörden und ihrer Chefs durch die Vorbereitung und durch die Vertretung des Budgets in den Rammern, nicht ohne ftarte Personalvermehrung ber oberen Staats= behörden durchführbar fein. Auch nach einer anderen Richtung hin haften mehrjährigen Budgetperioden bestimmte finanzielle Borguge an, bie nicht unterschätzt werden durfen. Jede Budgetaufstellung giebt bas Signal zur Kundbarmachung einer Menge von Bunfchen und Anträgen schon im Kreis ber staatlichen Behörden selber und keine Budget= beratung in der Volksvertretung pflegt vorüberzugehen, ohne daß mit gahlreichen Wünschen oder Antragen an die Staatskaffe berangetreten wird. Jedes Budget pflegt deshalb, auch wenn eine forgfame Sichtung der neuen Forderungen vorausgegangen ift, gegenüber seinem Borganger mit einem Unschwellen der ordentlichen Ausgaben abzuschließen und die Staatsausgaben haben im Allgemeinen weit eher die Tendeng, das Wachsen ber Staatseinnahmen gu überholen, als hinter ihnen zurudzubleiben. In Staaten mit einjährigen Budgets wird diese für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalt bedenkliche Tendenz begreiflicherweise in ftarkerem Mage in die Erscheinung treten wie in Staaten mit zweijährigen Perioden und bas Tembo ber Ausgabesteigerung dort im Allgemeinen ein rascheres fein als hier. Wie aber für jeden Privathaushalt, fo ift es auch für den Staats= haushalt nüglich und heilfam, wenn nicht fortgefest und ununter= brochen der Prozeg der Vermehrung der Ausgaben vor fich geht, wenn vielmehr zwischen den regelmäßigen Perioden der Neuverwilligungen Ruhepaufen eintreten, die dem Land es ermöglichen, für neue Leiftungen und Verausgabungen bie nötigen Kräfte zu fammeln. Irgend welche Nachteile für die burch den jeweiligen Budgetvollzug berührten Intereffen des Landes als Folge der Zweijährigkeit der Budgetperioden find bis jest in Baden nicht bemerkbar geworden und es empfiehlt fich daber, an dieser Einrichtung auch fernerhin feftzu= halten.

### 4

3. Verlegung des Budgetjahrs.

Das Budget= und Rechnungsjahr in Baden fällt feit langer Beit mit dem Kalenderjahr zusammen, auch hier in Abweichung von den bestehenden Ginrichtungen anderer beutscher Staaten, in denen bas Rechnungsjahr vom 1. April an zu laufen beginnt (fo namentlich auch im Reich und in Preußen). Eine bem Landtag 1895/96 vorgelegte Denkschrift hat die Frage einer Berlegung des badifchen Rechnungs= jahres auf 1. April nach ben in Betracht tommenden Gefichtspunkten eingehend gewürdigt, ift aber nicht zu einer Bejahung der Frage gelangt. Die Richtübereinstimmung bes badifchen und des Rechnungs= jahres des Reichs ift zwar mit einigen Unbequemlichkeiten verknüpft, die indeffen als fonderlich ftorend fich nicht geltend gemacht haben und jedenfalls minder ichmer ins Gewicht fallen als diejenigen Unbequem= lichkeiten, die bei einer Berlegung des Rechnungsjahrs in Rauf genommen werden mußten. Mit der Sinausrudung des Anfangstermins bes Rechnungsjahrs vom 1. Januar auf 1. April schrumpft bie Zeit für die Bearbeitung des Budgets gegen feither notwendigerweise qu= fammen, falls, wie erwünscht, die Ergebniffe des der Budgetaufftellung unmittelbar vorausgehenden Rechnungsjahres für die Budgetarbeiten noch verwertet werben follen. Die feit langer Zeit üblichen Termine für die Einberufung des Landtags und des landständischen Ausschuffes mußten entsprechend hinausgerudt werden; eine Tagung zeitweise bis tief in den Sommer hinein mare die unerwünschte Folge. Die Mög= lichfeit, den Landständen die zur Beurteilung bes neuen Budgets und der Finanglage munichenswerten Ginblide in die Rechnungsergebniffe bes letten Jahres in einem Zeitpunkt zu geben, in dem die Budget= beratungen ftattfinden, mare ausgeschloffen. Die feit langer Beit beftehenden und mit den Gewohnheiten der Bevölkerung vermachsenen Termine für die Entrichtung öffentlicher Gefälle mußten gum Teil verlegt werden. Die Abereinstimmung des ftaatlichen Rechnungsjahrs mit ben Abschlußterminen ber meiften öffentlichen Berrechnungen, insbesondere benen der öffentlichen Körperschaften, ginge verloren oder aber es waren bie letteren zu einer ebenmäßigen Underung ihres Rechnungs= wesens genötigt, ohne daß fie doch das Bedürfnis hierzu empfinden. Der Buftand, daß gegenwärtig vom 1. Januar eines jeden Jahres ab bis zur Erlaffung bes Finanggefeges, alfo unter Umftanden mahrend einer Dauer von 4-5 Monaten, eine Art budgetloser Finangwirt= schaft Plat greift, ift sicherlich nicht febr erwünscht. Er nötigt zur Borlage provisorischer Steuergesete und bietet die für einen fonftitutionellen Staat etwas ungewöhnliche Erscheinung bar, baß einige Zeit hindurch regierungsfeitig Ausgaben jeder Art beftritten werden, für bie eine ausdrückliche parlamentarische Genehmigung noch nicht vorliegt. Indeffen find erhebliche Übelftande infolge diefes Buftandes, den Art. 13 bes Etatgefetes in Form einer generellen Bollmachtserteilung an bie Regierung gesehlich als zu Recht bestehend anerkennt, nicht zu Tage getreten. Much wurde bie Berlegung bes Beginns bes Budgetjahrs, etwa auf den 1. April, nach den feitherigen Wahrnehmungen über die Dauer der Budgetberatungen feinesmegs verburgen, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Budget landständischerseits ftets wirklich verabschiedet ift. Der jetige Zuftand einer zeitweiligen budgetlosen Finanzwirtschaft würde also schwerlich ganglich beseitigt, hochstens um einige Zeit abgefürzt werden. Mus biefen und einer Reihe anderer, Berwaltungs= rudfichten entsprungenen Grunben und Bebenten bat bie Regierung die Berlegung des Rechnungsjahrs abgelehnt. Auch die beiden Kammern haben diefen Bedenken und Ginwendungen fich nicht verschloffen und daher mit der Belaffung der bestehenden Ginrichtung bis auf Weiteres fich einverstanden erklärt.

# 4. Einnahme- und Ausgabebewilligungsrecht der Tandkände.

Nach ben Bestimmungen ber badischen Verfaffung ift ben Land= ftänden zwar das Recht der Einnahmebewilligung eingeräumt (Art. 53: "Ohne Buftimmung der Stände fann teine Auflage ausgeschrieben ober erhoben werden"; Art. 54: "Das Auflage-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben"), betreffs der Ausgaben foll ihnen aber nur ein Prufungsrecht gufteben (Art. 55: "Mit dem Entwurf des Auflage= Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Berwendung der verwilligten Gelber von den früheren Ctatsjahren übergeben"). Diese Bestimmungen knüpfen, wie die ahnlichen Ber= faffungsbestimmungen in Babern, an ehemalige landständische Einrichtungen an und wollen zum Ausdruck bringen, daß durch die Vorlage des Ausgabebudgets lediglich bezweckt wird, die Notwendigkeit der Er= hebung von Steuern und Abgaben jeder Art in dem regierungsfeitig beanspruchten Umfang zu begründen. Das Budget ift alfo im Sinn der Berfaffung nichts anderes als die Motivierung des Auflagen= gesetzes, über welches allein die Stande zu beschließen haben. In Babern wird bis auf den heutigen Tag an der ftaatsrechtlichen Auffaffung, daß der Bolfsvertretung nur hinfichtlich der Steuerfestjegung

ein Buftimmungsrecht, bezüglich ber Ausgabefeftfetung bagegen nur ein Brufungsrecht, alfo nur die Befugnis gufteht, ihren "Beirat" gu er= teilen, festgehalten und diese Auffaffung kommt in den Ginleitungsworten des jeweiligen Finanggesetes flar jum Ausbruck. In Baben hat die Regierung Sahrzehnte hindurch jedes Mitwirkungsrecht der Stände bei ber Budgetaufstellung ebenfalls beabredet und es ift infolge diefes von den damaligen Vertretern der Regierung (v. Boech, Nebenius, Winter) wiederholt und mit Nachdruck betonten Standpunktes zu manchen erbitterten Rampfen amifchen Regierung und zweiter Rammer gekommen, worüber, wie über den Berlauf der ftrittigen Frage des Ausgabebewilligungsrechts ber babifchen Bolksvertretung überhaupt, die auf unmittelbarer Benützung der Kammerverhandlungen beruhende lefens= werte Schrift von v. Calfer (Das babifche Budgetrecht in seinen Grundzügen, 1901) erschöpfenden Aufschluß erteilt. Doch hat schon das Finanggefet vom Jahre 1831 - im Gegenfat ju feinen Borgangern die Zustimmung des Landtags nicht mehr auf die Berabschiedung des Auflagengesetes beschränkt, sondern diese Zustimmung durch die von da ab beibehaltene Gingangsformel zum Finanggefete ("Wir haben unter Buftimmung Unfrer getreuen Stände beichloffen und verordnen wie folgt") auf den ganzen Inhalt des Finanzgesetes, also auch auf das Ausgabebudget ausgedehnt. Seit den fünfziger Jahren hat das von ben Ständen, infonderheit von ber zweiten Rammer von jeher in Unfpruch genommene Recht der Ausgabebewilligung regierungsseitig ausdrücklichen Widerspruch oder Bekampfung nicht mehr erfahren und das Ctatgefet vom Jahre 1882 hat sodann biefes Ausgabebewilligungsrecht in aller Form anerkannt (Art. 5: "Jede Position [bes Budgets] unterliegt ber ftanbifden Befdluffaffung"). Wenn fonach in Baben feit ber Erlaffung des Ctatgefekes die Bolksvertretung beides: ein Ginnahme= und ein Ausgabebewilligungsrecht hat, im Unterschied einerseits von Babern, wo nur ersteres und anderseits von Preugen und vom Reich, wo nur letteres zu Recht besteht, so ift boch die Ausübung jener Rechte keine unbeschränkte, sondern an eine Angahl Schranken gebunden, die teils burch die Natur der Sache, teils durch die Berfaffung, teils durch fpezialgesetliche Borschriften gezogen find.

### a) Das Einnahmebewilligungsrecht insbesondere.

Dieses ständische Recht unterliegt zunächst der burch § 56 der Bersassung gezogenen Einschränkung, daß die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpst werden kann, beispielsweise an die Be-

bingung der Herbeiführung einer der Regierung an fich nicht genehmen Berwaltungshandlung ober eines gesetgeberischen Atts, dem die Regierung bisher widerftrebt hat; ober umgekehrt an die Bedingung, daß eine migliebige Berwaltungsmagregel ober dag ein migliebiges Gefet mit der Berfündung des Finanggesetes außer Wirksamkeit trete. Mit folden Bedingungen oder Borbehalten die Buftimmung jum Finang= gesetz zu bepacken, ift den Landständen nicht verstattet. Gründet sich ferner eine bestimmte Ginnahme auf Gesetz und ift in diesem auch die Sohe ber Abgaben (ber Steuern, ber Gebühr 20. 20.) gesetzlich feftgelegt, fo fann baran burch einseitigen Beschluß ber Stände nichts geandert und die Aufhebung eines folden Auflagengesetzes in Berbindung mit bem Finanggesetz ftanbischerseits beim Widerspruch der Regierung nicht votiert werden. Derartige Abgabegesetze bleiben insolange in Kraft, bis fie durch übereinstimmenden Beschluß der Landstände von der Regierung zur Aufhebung gelangen. Nicht blog die Berpflichtung zur Leiftung einer Abgabe, fondern auch die Sohe derfelben ift gur Zeit in Baben in zwei Berbrauchsfteuergefeten (Bier- und Fleischfteuer), ferner in bem Ginkommenfteuergefet, in bem Gefet über die Grundftudsvertehrsabgabe und bemjenigen über die Erbichafts- und Schenkungsfteuer, endlich in dem Berwaltungsgebührengefet, in den Gerichtskoften= ordnungen gesetzlich geordnet. Das mit jedem Finanzgesetz praktisch werdende Buftimmungsrecht ber Landstände gur Erhebung von Steuern und Abgaben ift also thatsächlich auf die Feststellung des Steuersußes der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, sowie der Beinfteuer beschränkt. Bas fobann die Staatseinnahmen privatrechtlichen Charakters anlangt, insbesondere jene aus dem staatlichen werben= ben Bermögensbefit (Domanen, Forften, Salinenbetrieben 2c.), fo hat, wie Wielandt in feinem Babifchen Staatsrecht gutreffend bemerkt, bei diefer Gattung von Ginnahmen die Prufung und Genehmigung berfelben durch die Stände nicht fowohl den Sinn einer befonderen Bewilligung, als den der Bergewifferung, ob diefe Ginnahmen richtig b. h. vollständig und weder zu hoch noch zu nieder veranschlagt find. Die Regierung ift beshalb auch in dem Fall, daß das Staatshaus= haltsgefet nicht zu Stande kommen follte, nicht nur befugt, fonbern auch als getreue Verwalterin des Staatsvermögens verpflichtet, alle bem Staat zuftehenden Ginnahmen diefer Art zur Erhebung zu bringen.

b) Ausgabebewilligungsrecht der Landstände.

Auch dieses Recht ist kein unbeschränktes. Es findet in geltenden Gesetzen, die einen Rechtsanspruch Dritter auf bestimmte Leistungen der

Staatstaffe begründen (wohin 3. B. die Ansprüche der Beamten auf die durch die Gehaltsordnung bestimmten Gehaltsbezüge gahlen), besgleichen in ben mit Zustimmung bes Landtags geschaffenen Berwaltungsorgani= sationen und bem baburch bedingten und thatsächlich bestehenden Behördenapparat, endlich in Geldverpflichtungen, die die Regierung auf Grund früherer Bewilligungen ber Lanbstände eingegangen hat (3. B. Bau- ober Lieferungsverträge), seine festgezogene Schranke. Das Ausgabebewilligungsrecht kann fich nur insoweit rechtswirksam bethätigen, als es fich um Ausgabepositionen handelt, die dem Gebiet freien Ermeffens, freier Bürdigung angehören, wohin beifpielsweise die Schaffung neuer Dienststellen und die Bermehrung des Beamtenkörpers, ferner bie Unforderungen für neu hervorgetretene fachliche Bedürfniffe zu rechnen find. Thatsachlich ift benn auch seither in weitgehenderer Beise, als hier angedeutet wurde, das Ausgabebewilligungsrecht feitens der Landstände nicht in Anspruch genommen worden, wie auch in betreff des Einnahmebewilligungsrechtes Anschauungen, die mit den obenentwickelten sich in Gegenfat ftellen wurden, in den Rammern nicht zu Tage getreten find.

### c) Recht der Ausgabe-Initiative.

Ms ftrittig muß die Frage bezeichnet werden, in welchem Umfang der Bolksvertretung das Recht der Ausgabe-Initiative zusteht, d. h. das Recht, unabhängig und unter Umftanden auch im Widerspruch zu ber Regierung in das Budget eine Ausgabeposition einzuseten oder bie regierungsseitig vorgeschlagenen Ausgabesätze zu erhöhen. Denn biefe Frage hat in dem Ctatgesetz eine ausdrückliche Regelung nicht erfahren, obwohl man fich der Möglichkeit des Eintritts von Meinungsverschieden= heiten auf diesem Gebiete bei den parlamentarischen Beratungen über das Gefetz wohl bewußt gewesen ift. Der von Lamen über den Ent= wurf des Ctatgesetzes erstattete Kommissionsbericht beschränkt fich auf die hervorhebung, daß zu Ausgaben, welche gur Befriedigung eines bon ber Regierung nicht anerkannten, aber ben Ständen genehmen Bedurf= niffes eingesett werben wollen, die Regierung ebensowenig gezwungen werden kann, als zu Einnahmen, für welche erft burch ben Staatsvoranschlag eine legale Grundlage gewonnen werden foll. "Das Befte muß ein verftandiges Einvernehmen thun, welches verhindert, daß nicht einerseits durch das ftändische Recht, die Position zu verwerfen, anderer= feits durch das Recht der Regierung, sie unverwendet oder unvollzogen zu laffen, das Staatsintereffe leidet." Die Frage der parlamentarischen Ausgabe-Initiative war mit solchen Betrachtungen freilich jett so wenig gelöst wie früher; sie wird daher immer wieder gelegentlich auf der Bildfläche erscheinen.

Bu einer fritischen Betrachtung biefes Rechts und einer Er= örterung darüber, welche Tragweite der Ausübung des Rechts der parlamentarischen Ausgabe = Initiative gegenüber der Regierung zu= fommt, haben neuerdings Vorkommniffe auf dem Landtag 1899/1900 Unlaß gegeben, wobei regierungsseitig etwa der folgende Standpuntt vertreten worden ift: Soweit das Recht der Ausgabe-Initiative auf die Stellung von Antragen fich beschränkt, daß für bestimmte 3mede neue Mittel ober mehr Mittel als feither in das Budget von der Regierung einzustellen find, bewegen fich die Landstände innerhalb der Grenzen ihrer verfaffungsmäßigen Rechte. Allerdings werden fie kluger Beife von dem Recht der Ausgabe-Initiative auch in diefer beschränkten Form ber Stellung von Antragen nur einen sparfamen Gebrauch machen; benn ein von der Bolksvertretung ausgehendes fortgesetztes Drängen auf Steigerung der Staatsausgaben fann ben Staatshaushaltsintereffen unmöglich förderlich sein, und zwar schon um deswillen nicht, weil mit häufiger Beschreitung biefes Wegs bie Verantwortlichkeit der Finangleitung für die Erhaltung guter Ordnung im Staatshaushalt abgeschwächt würde, wenn der ihr zukommende maßgebende Ginfluß auf die Gefamtgeftaltung des Budgets in die Bolfsvertretung, b. h. an eine unverantwortliche Stelle verlegt werden follte. Immerhin bleibt bei dieser Art der Sandhabung der parlamentarischen Ausgabe=Initiative die Entschließungsfreiheit ber Regierung gewahrt, da fie felber es ift, die der Korrettur des Budgets fich unterzieht, fei es, daß fie den von ben Landständen geftellten Unträgen im Weg eines Budgetnachtrags oder gelegentlich ber Bearbeitung des nächften Budgets gerecht wird.

Minder einfach liegt die Frage, ob landständischerseits im Biderspruch mit der Regierung eine Ausgabeposition in das Budget eingestellt oder eine von der Regierung vorgeschlagene erhöht werden kann mit der Rechtswirkung, daß die Regierung diese einseitig beschlossenen Ausgaben zu vollziehen verbunden sei. In einem von dem Abgeordneten Gießler auf dem Landtag 1899/1900 erstatteten Budgetkommissionsbericht der zweiten Kammer wurde diese Frage bedingt bejaht, nämlich die Anschauung vertreten, daß jedenfalls mit der Berkündung des Finanzgesetzs die Zustimmung der Regierung zu der einseitig von den Ständen beschlossenen Ausgabenerhöhung und die Anerkenntnis der Berpslichtung zur Leistung dieser Ausgabe zum Ausdruck gelange. Dieser Ausfassung kann indessen nicht beigepslichtet werden; sie beruht auf der rechtsirrtüms

lichen Annahme, daß das das Budget verabschiedende Gesetz und das Budget selber ein Gesetz mit unbedingt verpslichtender Wirkung sei, während das letztere in Wirklichkeit nur eine Verwaltungsnorm darstellt, nach welcher die Regierung bei der Handhabung des Ausgabewesens versahren soll. Die Erlassung des Finanzgesetzes und die gleichzeitig damit ersolgte Verkündung des Budgets ermächtigt die Regierung, die budgetmäßig bewilligten Ausgaben zu leisten, dagegen wird ein schlechthin verbindlicher Zwang, jede einzelne Ausgabeposition thatsächlich und in dem vollen vorgesehenen Umfang zu vollziehen, durch das Finanzgesetz nicht begründet. Auch dem Etatgesetz vom 22. Mai 1882 ist ein solcher Vollzugszwang fremd, es sieht im Gegenteil ebenso wie Ausgabeüberschreitungen auch Minderverwendungen vor und es verpslichtet die Regierung nur dazu, Abweichungen vom Budget nachträglich zu rechtsertigen (Art. 11).

Das parlamentarische Recht der Ausgabe-Initiative ift also in ähnlicher Beife begrenzt und beschränkt wie das Recht der Gefetzgebungs-Initiative ober bes gesetzgeberischen Umendierungsrechts. Die Gesetzgebungs=Initiative ber Bolksvertretung wird in bem Augenblick hinfällig, in dem ein von ihr angenommener Gesetzgebungsvorschlag die Zustimmung der Krone nicht findet; auch das Amendierungsrecht der Kammern ift nur theoretisch unbeschränkt, rechtlich und thatsächlich nicht, da ein mit unannehmbaren Amendements bepackter Gesetzentwurf entweder von der Regierung gurudgezogen oder ihm hinterher bie Sanktionierung ber Krone verfagt werden fann. Das Finanggefet als foldes wird allerdings niemals icheitern, weil wegen einzelner Ausgabepositionen eine Abereinstimmung zwischen Kammern und Regierung nicht ftattgefunden hat. Aber ein Zwang für die Regierung gur Leiftung einer gegen ben Widerspruch der Regierung eingeftellten Ausgabeposition ift mit ber Berfundung bes Finanggesetzes nicht gegeben. Die Nichtleiftung einer folden Ausgabe fällt unter Artikel 11 des Ctatgesetges, fie ift also einem späteren Landtag gegenüber zu verantworten; aber fie ift nicht als eine Gesetzesverletzung anzusehen und fie begründet deshalb, wie Laband und andere Staatsrechtslehrer ausführen, höchstens eine politische, nicht eine staatsrechtliche Ber= antwortlichkeit, schafft alfo keinen Fall, beffentwegen eine Minifter= anklage praktisch würde.

Diese mit der herrschenden Doktrin in Einklang befindliche Aufsfassung hat die Regierung von jeher vertreten, wie dies v. Calker in der obenerwähnten Schrift quellenmäßig nachgewiesen hat. In dem

Landtag 1831/32 betonte der damalige Finanzminifter von Boeck in Erwiderung auf eine das Recht der Ausgabe-Initiative der Kammern anzweiselnde Ausführung des Mitgliedes der erften Rammer, Freiherrn von Rüdt, daß die Regierung weder ber einen noch der anderen Kammer dieses Recht je zugestanden hat, noch je zugestehen wird. Auf dem Landtag 1835/36 vertrat Staatsminister Winter benselben Standpunkt, nämlich ben Grundfat, daß fich die Regierung eine gemiffe Freiheit in der Berwendung der verwilligten Gelber mahren muffe, und daß fie die Berwilligung nicht als einen Auftrag, die Gelder unter allen Umftanden zu den bestimmten 3wecken zu verwenden, sondern nur als Kreditgewährung ansehen könne, von welcher je nach Umftanden Gebrauch gemacht werde ober nicht, welcher Auffaffung das Mitglied der erften Rammer Rau, der bekannte Nationalokonom, in allen Teilen beipflichtete. Auch der Staatsrechtslehrer Bluntschli stellte sich anläßlich eines auf dem Landtag 1875/76 aus der Mitte der zweiten Kammer eingebrachten Antrags auf Wiedereinsetzung der von der Regierung nicht beantragten Dotation bes erzbischöflichen Stuhls in bas Budget auf diesen Standpunkt: das Budget besteht nach seiner Meinung in der Anforderung ber Regierung und in der Bewilligung von feiten der Rammern, und wenn die Regierung kein Verlangen ftelle, fo konnen es auch die Mitglieder ber Kammern nicht. Db es fich bei dem Recht ber parlamentarischen Ausgabe-Initiative um den Anspruch der Bolksvertretung handelt, Ausgabefredite, welche die Regierung im Budget in Anspruch nimmt, gegen ben Willen ber Regierung lediglich gu erhöhen, ober ob die einseitige Ginftellung neuer Ausgabepositionen in das Budget zur Frage fteht, bedingt auch nach den in älterer Zeit vertretenen Auffaffungen für die grundfähliche Entscheidung keinen Unterschied. Als die Frage der einseitigen Ausgabenerhöhung auf dem Landtag 1837 praktisch wurde, kennzeichnete Staatsrat Nebenius (fiehe von Calfer a. a. D. S. 164) die Auffaffung ber Regierung babin, daß keine Budgetposition seitens der Kammern mit der Wirkung erhöht werden könne, die Regierung zu zwingen, das Budget entweder gar nicht anzunehmen oder aber die ihr nicht genehme Ausgabe zu beftreiten; eine Erhöhung mit dieser Zwangseventualität für die Regierung ware, wie Rebenius nachbrucklich betonte, nichts anderes als ein schon in der Berfaffung als unguläffig erklärtes Unknüpfen der Geldbewilligung an eine Bedingung.

Die oben von der Regierung auf dem Landtag 1899/1900 bargelegte Auffaffung der Sache ift in der ersten Kammer bei den Beratungen über bie Erlaffung bes Finanggesetzes für 1900/1901 auß= drudlich gebilligt worden, in der zweiten Rammer hat fie wenigstens feinen ausdrücklichen Widerspruch erfahren. Dabei kann ohne weiteres eingeräumt werden, daß die theoretische Bedeutung der Streitfrage größer ift als ihre prattische, ba wenigstens seither die zweite Rammer von dem von ihr in Anspruch genommenen Recht der Ausgabe-Initia= tive überhaupt nur felten und zutreffendenfalls feinen übermäßigen Gebrauch gemacht hat. Gleichwohl ift ber Hinweis nicht überflüffig, daß aus der schrankenlosen Ausübung des Rechts der Ausgabe-Initiative schwere Mifftande für die gute Ordnung bes Staatshaushalts fich ergeben können und daß, um folche nachteilige Folgen fernzuhalten, ein= zelne Bolksvertretungen aus freien Studen fich eine weitgebende Selbft= beschräntung auferlegt haben. Co in Großbritannien, wo das Parlament, von der Absicht geleitet, das Budget vor der Gefahr zu bewahren, ein Tummelplat für den Wettlauf der Parteien um die Gunft der Bähler zu werden, unterm 11. Dezember 1706 eine noch jest im Recht befindliche Bill zum Beschluß erhoben hat, des Inhalts, daß "bas Saus ber Gemeinen teine Petition annehmen und feinen Antrag prüfen werde, beffen 3med es ift, die öffentlichen Mittel zu belaften, außer auf Empfehlung ber Krone". In Nachbildung biefes Borgangs hat die frangösische Rammer im Frühjahr 1900 burch Busat gu ihrer Geschäftsordnung bestimmt, daß es unterfagt ift, nach Beginn ber Generaldebatte über das Budget Ausgabeantrage zu ftellen, und weiterhin beschloffen, daß die Rammer es fich verfagt, auf dem Budgetweg neue Umtsstellen zu schaffen. Bon ben Antragstellern ift barauf hingewiesen worden, daß der Betrag der durch Rammerbeschlüffe nachträglich in das Budget eingestellten Ausgabetredite eine bedrohliche Tendenz nach oben zeigt und daß es fortgefett Schwierigkeiten begegnet, un= geachtet bes Reichtums bes Landes und trot eines im Bergleich zu andern kontinentalen Staaten ungewöhnlich hohen Steuerdruckes bas Bleichgewicht im Staatshaushalt aufrechtzuerhalten. Da es fich um eine aus bem Schof ber frangofischen Rammern felber und zwar von rabi= faler Seite ausgegangene Anregung handelt, fo ift der Borgang doppelt bemerkenswert, wenn man ichon ben praktischen Wert ber Beschlüffe nicht überschäten darf.

Der beutsche Reichstag hat seither Wünsche in Bezug auf das Ausgabebudget regelmäßig in die Form von Resolutionen gekleidet, die Initiative zu Ausgabeerhöhungen also den verbündeten Regierungen zugewiesen. Die dann und wann im Reichstag vertretene Ansicht, daß eine Erhöhung des Ausgabeetats auf dem Wege eines Reichstags= beschluffes auch ohne Zustimmung der verbündeten Regierungen zuläffig sei, hat regelmäßig Widerspruch und zwar nicht bloß auf seiten ber letteren, fondern gelegentlich auch aus der Mitte des Reichstags felbst erfahren. Auch hier ift der Grund der Zurückhaltung wohl darin zu fuchen, daß es den politischen und den finanziellen Intereffen nicht als förderlich anzusehen ift, wenn die Volksvertretung Ausgaben im Widerspruch mit den verantwortlichen Trägern der Regierung be= ichließen wollte.

### Abschnitt II.

Allgemeiner Überblick über die Bewegung des Staatshaushalts in den Jahren 1870 bis 1899.

### 1. Rechnungsmäßige Ergebnisse der Jahre 1890/99.

Die auf fünf Budgetperioden sich verteilende Zeit von 1890 bis Ende 1899 zeigt einen in dem jaben Wechfel von Tief- und Sochstand der allgemeinen Finanglage seltenen und deshalb höchst bemerkenswerten Berlauf. In feinen außersten Umriglinien wird diefer Berlauf durch folgende Biffern fenntlich gemacht, welche bie Rechnungsergebniffe bes gesamten Staatshaushalts — mit Weglaffung ber ausgeschiedenen Berwaltungszweige der Gifenbahnen und der Badeanftaltenverwaltung - nachweisen.

Überfict der Rechnungsergebniffe in den 10 Jahren 1890-1899.

1	2	3	4	
	Überschüffe des	Berwendungen auf	Überschuß	
Im Jahre	ordentlichen Ctats (+)	außerordentlichen Etat	bezw. Fehlbetrag	
	bezw. Fehlbeträge (-)	(Nettoauswendungen)	(+ ober -)	
	Mt.	Mf.	Mt.	
1890	+8802424	3562346	+5240078	
1891	+5750331	3355595	+2394736	
1892	+ 945520	4819866	-3874346	
1893	<b>—</b> 961065	4105088	-5066153	
1894	+ 274880	3493861	-3218981	
1895	+2436527	3271878	<b>—</b> 835351	
1896	+6167362	3884526	+2282836	
1897	+5500648	5882578	<b>—</b> 381930	
1898	+8654689	5760226	+2894463	
1899	+8360922	6154718	+2206204.	

Der Kolonne 2 ift zu entnehmen, daß fechs Jahren mit gunftigen Abschluffen (in benen die Aberschuffe bes ordentlichen Ctats zwischen 5,5 und 8,8 Millionen Mt. sich bewegten) vier ungunftige ober wenig gunftige Jahre gegenüberstehen, nämlich die Jahre 1892 bis mit 1895, die teils mit Tehlbeträgen, teils mit unerheblichen oder wenig erheblichen Aberichuffen abichließen. Gleichwohl find in biefen 10 Jahren 1890/99 Aberschüffe im ordentlichen Gtat im Gesamtbetrag von 45 932 238 Mt. erzielt worden ober im Durchschnitt eines Jahres solche von rund 4,6 Millionen Mt. Auf solche Überschüffe des ordentlichen Ctats ift die badische Finanzverwaltung auch dringlichst angewiesen, weil baraus die Mittel zur Beftreitung des außerorbentlichen Ctats, d. h. berjenigen Ausgaben genommen werden, welche (nach ber Sprache bes Etatgesetzes vom 22. Mai 1882) "nur einmal ober aber, wenn auch öfters, so boch nur vorübergehend und unregelmäßig vor= tommen". Die Rolonne 3 weift nach, daß von biefer Möglichkeit zur Vornahme außerordentlicher Ausgaben nahezu in dem vollen zu= läffigen Umfang Gebrauch gemacht worden ift. Die Summe ber Nettoverwendungen auf außerorbentlichen Etat (Bruttoaufwand nach Abzug außerordentlicher Einnahmen oder außerordentlicher Deckungs= mittel) beziffert sich in den 10 Jahren 1890/1899 auf 44 290 682 Mf., welcher Betrag mit ber oben nachgewiesenen Summe ber 10 jahrigen Überschüsse bes ordentlichen Etats bis auf 1641556 Mit. sich beckt. Jahrweise schwanken die Berwendungen des außerordentlichen Ctats zwischen Beträgen von 3,3 und 6,2 Millionen Mt.

Das abschließende Ergebnis der Jahresrechnungen bringt die Kolonne 4 zur Darstellung; sie weist nach, in welcher Höhe nach Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben in den einzelnen Jahren noch restliche Überschüffe in der Hauptstaatsrechnung verblieben sind oder thatsächlich Fehlbeträge sich ergeben haben. Rechnungsjahre mit effektiven Fehlabschlüssen sind danach in der 10jährigen Periode nicht weniger als fünf zu verzeichnen; als kritische Jahre stellen sich in dieser Endkolonne die Jahre 1892 bis 1895 dar, in denen die Fehlebeträge zwischen 800 000 Mt. und 5 Millionen Mt. geschwankt haben und insgesamt in diesen vier Jahren auf die namhaste Summe von

13 Millionen Mt. fich beziffern.

Faßt man die Rechnungsergebnisse der jeweils zu einer Budget= periode gehörigen zwei Jahre zusammen, so ergiebt sich für die Budgetperiode (ordentlicher und außerordentlicher Ctat zusammen= gerechnet):

1890/91	ein	thatfächlich	er Üb	erfo	huß	b	on	7,6	Millionen	Mf.
1892/93	ein	Fehlbetrag	nou					8,9	"	"
1894/95	"	"	"					4,0	"	"
1896/97	ein	Überschuß							"	"
1898/99	,,	"	"					5,1	"	"

Es haben also drei Budgetperioden mit Überschüffen von

14,6 Millionen Mf.

und zwei Budgetperioden mit Fehlbeträgen von 13,0 Millionen Mk. abgeschlossen, woraus sich wiederum der bereits oben berechnete restliche Überschuß von rund . . . . . . . . . . . . 1,6 Millionen Mk. (genau 1641556 Mk.) ergiebt.

### 2. Vergleich der Rechnungs-Ergebnisse mit der Etatsaufstellung für die Iahre 1890/1899.

Den Ursachen der auffälligen Erscheinung eines denkbar schrossen Wechsels zwischen Überschuße und Fehlsahren, wie sie die vorstehenden rechnungsmäßigen Abschlüsse der letzten fünf Budgetperioden nachweisen, kommt man näher, wenn man sich die Zissern der Etats selbst, d. h. der voranschlagsmäßigen Ausgaben und Einnahmen verzgegenwärtigt, wobei der ordentliche Etat besonderes Interesse in Anspruch nimmt. Werden dabei die Spezialetats des ordentlichen Budgets in zwei Gruppen zusammengefaßt, in die eigentlichen Auswandsetats auf der einen und die Einnahmeetats, d. h. die Etats der die eigentlichen Staatseinkünste liesernden Verwaltungszweige des Finanzressorts auf der andern Seite und setzt man überall, der leichteren Übersichtlichsteit halber, nur die Nettobeträge ein, d. h. die Ausgaben abzüglich der Einnahmen und die Einnahmen abzüglich der Lasten, Verwaltungszund Erhebungskosten, so erhält man solgende Übersicht über die Bewegung des ordentlichen Etats der fünf Budgetperioden 1890/99:

2	3	4	5
Voranfclag (Rechnungsergebniffe) ber		Voranschlag (Rechnungs	mäßiger)
Rettoausgaben.	Rettoeinnahmen.	Uberschuß.	Fehlbetrag.
Mť.	Mł.	Mť.	Mt.
47281605	49 027 792	1746187	- <del>-</del>
(54 564 046)	(69 116 802)	(14552756)	
55124183	48690544	- I	6433639
(56497303)	(56481757)		(15546)
	Bor (Rechnun Nettvausgaben. Mf. 47 281 605 (54 564 046) 55 124 183	Boranfclag (Rechnungsergebnisse) ber Rettoausgaben. Nettoeinnahmen. Mf. Mf. 47281605 49027792 (54564046) (69116802) 55124183 48690544	Boranfchlag (Rechnungsergebniffe)       Boranfchlag (Rechnungsergebniffe)         ber       Mettoeinnahmen.       Mberfchuß.         Mt.       Mt.       Mt.         47281605       49027792       1746187         (54564046)       (69116802)       (14552756)         55124183       48690544       —

1	2	3	4	5
	(Rechnung	nschlag gsergebnisse) er	Voranschlags (Rechnungs	näßiger)
	Nettoausgaben Mf.	Nettoeinnahmen Mt.	Überschuß Mf.	Fehlbetrag Mt.
1894/95	59439890 (58209317)	56 190 486 (60 920 725)		3249404
1896/97	58977754 (57715734)	58 543 516 (69 383 746)	(11 668 012)	434238
1898/99	62 026 590 (62 168 683)	61 965 080 (79 184 295)	— (17015 612).	61510

Mit der Vorbemerkung, daß die in Klammern beigesetzten Ziffern die jeweiligen Rechnungsergebnisse des ordentlichen Etats darftellen, ergiebt sich aus obiger Übersicht das folgende:

Der orbentliche Ausgabeetat weift allein in ben 6 Jahren 1890/95 eine Steigerung von 47,3 auf 59,4, d. h. um rund 12,1 Millio= nen Mt., in den 10 Jahren 1890/99 eine folde um 14,7 Millionen Mt. auf (durchschnittliche Jahressteigerung 0,8 Millionen Mt.). 1894/95 und 1896/97 ift feine Steigerung zu bemerken und auch pon 1896/97 auf 1898/99 hält fie fich in ber verhältnismäßig engen Grenze von 3 Millionen Mt. Diese beträchtliche Steigerung bes ordent= lichen Ausgabebudgets in den ersten drei Budgetverioden (1890 bis 1895), welche in den thatsächlichen Rechnungsergebniffen (eingeklammerte Bahlen) ohne erhebliche Abweichung von den Anschlagsfähen gum Ausbruck kommt, hat, neben der reichlicheren Ausstattung der einzelnen Ausgaberefforts mit Mitteln für Erfüllung ihrer fachlichen Zwecke, eine wesentliche Urfache in den wiederholten und ftarten Aufbefferungen in den Bezügen ber Beamten sowie ber Bolksschullehrer, worüber bie späteren Abschnitte die näheren Nachweise erbringen werden, und in der großen Bermehrung bes Beamtenkörpers. Die Wirkung ausgabefteigernder Faktoren murde in den Aufwandsetats noch ftarter als der Fall in die Erscheinung getreten sein, wenn nicht behufs Entlaftung bes Ausgabeetats ber allgemeinen Staatsverwaltung die Bufchuffe ber Generalftaatstaffe an die Gifenbahnschuldentilgungstaffe gur teilweifen Beftreitung der diefer obliegenden Laften (Berginfung und Tilgung der Eisenbahnschuld, Beftreitung außerordentlicher Bauten) von den Budget= perioden 1894/95 ab schrittweise und im Ganzen um den Betrag von 1750 000 Mt. gemindert worden maren.

Einwirfungen ber Steuerermäßigung vom Jahr 1892. Die in der erften Salfte ber 10jahrigen Beriode eingetretene Steigerung des Staatsaufwands wurde in ihrer Einwirkung auf die Bilang des Staatshaushalts wesentlich badurch verschärft, daß gleichzeitig die Staatseinnahmen (fiehe Rolonne 3 der Tabelle auf Seite 15) von 1890/91 auf 1892/93 einen ftarken Rückschlag erlitten. In das Jahr 1892 fällt nämlich ein von der damaligen Finangleitung vorgeschlagener allgemeiner Steuererlaß (Berabsetung bes Gin= kommensteuerfußes von 2,5 Mk. auf 2 Mk. und des Steuerfußes ber anderen direkten Steuern von 18 auf 15 Pf. bezw. der Rapital= rentensteuer von 11 auf 10 Pf.) mit einem sofortigen Ginnahmeaus= fall von rund 21/2 Millionen Mt. im Jahr. Gine gewiffe Geldüber= fülle in der Generalftaatskaffe, wesentlich verursacht durch reichlichere Bufchuffe vom Reich her feit dem Gintritt Badens in Die Branntwein= fteuergemeinschaft und in einer ungewöhnlichen Sohe des umlaufenben Betriebsfonds (1888: 14,8, 1891: 27,4 Millionen Mt.) zu Tage tretend, war die außere Beranlaffung zu jener finanzpolitischen Er= leichterungsmaßregel gewesen, die freilich nur teilweise dauernd aufrecht erhalten werden konnte. Denn als hinterher die finanziellen Begiehungen zum Reich fich ungunftiger geftalteten, mußte, im Bufammen= hang mit dem durch die Gehaltstarifnovelle von 1894 bedingten beträchtlichen Mehraufwand, die Einkommensteuer schon vom Jahr 1894 ab auf den alten Sat wieder erhöht werden. Die offenfichtliche Befferung bes Ginnahmeetats feit der Mitte der neunziger Jahre ift teils hierauf, teils auf die gleichzeitig mit dieser Erhöhung gesetlich verordnete Berftartung ber Ginkommenfteuer = Progreffionsfkala nach oben mittelft icharferer heranziehung der Ginkommen über 25000 Mt., teils auf eine sparfame Aufstellung des ordentlichen Ausgabebudgets zurudguführen. Ihre vorwiegende Urfache aber hat diese Befferung in bem ungewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwung, ber in ber Mitte des Jahrzehnts einsette, sowie in den vorteilhaften Rückwirkungen eines gefteigerten wirtschaftlichen Lebens auf alle Bevolkerungskreife, Die in einer ben Staatshaushalt außerorbentlich gunftig beeinfluffenden Weise, und zwar in Geftalt ftarker Bunahme ber Steuerkapitalien, beträchtlicher Sebung der Berbrauchskraft der breiten Maffe der Bevölkerung, womit das Wachsen der Erträgnisse der Berbrauchssteuern Sand in Sand ging, endlich auch in fteigenden Mehrerträgniffen des Domanial= vermögens, insbesondere der Domänenwaldungen, zu Tage traten. Durch nichts fann diese ungewöhnliche Gunft ber allgemeinen Wirtschlen) der zweiten Hälfte des verslossenen Jahrzehnts augenfälliger dargethan werden als durch die aus Spalte 4 (eingeklammerte Zahlen) der Seite 15/16 abgedruckten Tabelle ersichtliche Thatsache, daß ungeachtet der Eindußen, die der Staatshaushalt durch den Steuernachlaß des Jahres 1892 dauernd erlitten hat, das Ziel jeder sorgsamen Finanzpolitik: mindestens im ordentlichen Etat das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen, nicht nur nicht in der Budgetperiode 1896/97 thatsächlich erreicht wurde, sondern daß seit dieser Zeit von Periode zu Periode wachsende Überschüsse sich ergaben (1896/97 in der Höhe von 11,7, 1898/99 sogar in der Höhe von 17 Millionen Mt.). Die kritischen Desizitjahre 1892/95 sind also verhältnismäßig bald überwunden worden, und es hat das Budget für 1900/01 dank der durch die Gunst der allgemeinen Wirtschaftslage bewirkten Erholung der Finanzen im ordentlichen wie namentlich im außerordentlichen Etat ganz besonders reichlich ausgestattet werden können.

### 3. Rechnungsabschlüsse der Jahre 1870/89.

Im Anschluß an diese Betrachtungen mag noch ein wenigstens summarischer Überblick über die thatsächlichen Rechnungsabschlüsse zweier weiter zurückliegenden Dezennien, also der Jahre 1870/89, und zwar in Zissern, welche je zwei Jahre einer Budgetperiode umfassen, gegeben und dabei vorausgeschickt werden, daß das siebente Jahrzehnt infolge der kriegerischen Ereignisse der Jahre 1870/71 in der ersten Hälfte sehr anormale Verhältnisse ausweist. Das bemerkenswerteste Ereignis ist die Zahlung der Kriegskoftenentschädigung, die Baden eine außerordentliche Schuldenabtragung in Höhe von 31,6 Millionen Mt. ermöglichte, womit die eigentliche Staatsschuld des Landes materiell getilgt war. (Näheres darüberin dem späteren Abschnitt überdie Amortisationskasse.)

Aberficht der Rechnungsergebniffe in den 10 Budgetperioden 1870/89.

Budget= periode	Überschuß bezw. Fehlbetrag im orbentlichen	Nettoaufwand des außerordent-	Abschließendes Gesamtstaats	
(je 2 Jahre)	Ctat	lichen Ctats	Überschuß	Fehlbetrag
	(+ ober —) Mř.	Mť.	Mt.	Mł.
1870/71	+7271916	7735829		463913
1872/73	+,5072611	6424450	38 130 199*)	-
		Bu übertragen	38130199	463913

<sup>\*)</sup> Infolge ber Kriegskostenentschädigung ergab sich ftatt eines Fehlbetrags

Budget- periode	Uberschuß bezw. Fehlbetrag im ordentlichen	Nettoaufwand des außerordent=	Abschließendes Gesamtstaat	srechnung:
(je 2 Jahre).	Ctat	lichen Etats	Überschuß	Fehlbetrag
	(+ ober —) Mt.	Mť.	Mt.	Mŧ.
		Übertrag	38130199	463913
1874/75	+6809469	39014736*)		32205267
1876/77	+4332249	7997123		3664874
1878/79	_ 2304263	2542151	-14	4846414
1880/81	+ 1596026	1732478		136452
1882/83	+5406810	4371521	1035289	-4
1884/85	+6312948	4605481	1707467	- th
1886/87	+6590076	3769723	2820353	
1888/89	+12186323	4832411	7347912	
		Sa. Überschuß	51041220	41.916.090

Sa. Fehlbetrag . .

Hiernach ergiebt sich ein reftlicher Überschuß ber 20 Jahre 1870/89 in Sohe von 9724300 Mf., ein Ergebnis, das in dem um beiläufig diefen Betrag höheren Stand des umlaufenden Betriebsfonds auf Ende 1889 gegenüber bemjenigen ju Beginn ber Bergleichsperiobe jum Ausbrud fommt.

Die vorstehende Übersicht läßt erkennen, daß das achte Sahrzehnt durchweg gunftige Rechnungsabichluffe erzielte; die feit 1882 eintretende Befferung ift vorwiegend auf die gunftigeren finanziellen Beziehungen zum Reich zurückzuführen, indem seit 1880 die Matrikularbeitragslaft ftandig abnimmt (als Folge ber Zolltarifrevifion von 1879 und ber von da ab datierenden Überweisungspolitik — siehe hiewegen Abschnitt IV), ja am Ende der Periode (1889) fich in eine bare Überweifung bom Reich her in Sohe von 3,2 Millionen Mt. umwandelt. Nicht fo glatt war der Berlauf der zweiten Salfte des fie benten Jahrzehnts, nachdem der überichuß der Kriegskoftenentschädigung über die Kriegskoften in vollem Betrag zur Schulbentilgung und nicht etwa, wenigstens teilmeise, gu außerordentlichen Aufwendungen verwendet worden war. Die Budget= periode 1876/77 schloß zwar noch im ordentlichen Etat mit einem Überschuß von 4,3 Millionen Mt. ab, der fich indeffen angesichts eines

von (6424450 - 5072611 =) 1351849 Mt. ein überschuß in ber Staatsrechnung pon 38130199 Mt.

<sup>\*)</sup> Aus der Kriegskoftenentschädigung murden 31653377 Mt. jur außerorbentlichen Schulbentilgung verwendet. 2\*

hohen außerordentlichen Budgets im Nettobetrag von 7,9 Millionen Mt. in einen endgültigen Fehlbetrag von 3,6 Millionen Mf. verwandelte. In ber Budgetveriode 1878/79 nahm biefer abwärts gehende Gang ber Finangen in bedenklicher Raschheit zu; die ordentlichen Ausgaben waren feit 1872/73, wo fie 60,8 Millionen Mt. für die Budgetperiode betrugen, auf die Summe von 69.8 Millionen Mt. in der Beriode 1878/79 an= gestiegen, während die Einnahmen in viel langsamerer Progression sich vermehrt hatten. Erstmals seit langer Zeit - hauptsächlich wohl in= folge bes damaligen Darniederliegens von Sandel und Wandel erwies fich die Voranschlagung der Staatseinnahmen als unzutreffend, indem in den Jahren 1878 und 1879 bas Ergebnis ber Steuer= und anderen Gefälle hinter bem Boranfchlag um eine namhafte Summe gurudblieb, und es ichloß der ordentliche Ctat diefer beiden Jahre mit einem rechnungsmäßigen Fehlbetrag von nicht weniger als 2,3 Millionen Mt. ab, ber unter Einrechnung des außerordentlichen Etats auf 4,8 Millionen Mt. fich fteigerte. Diefe Depreffion bes Staatshaus= halts in der zweiten Sälfte des siebenten Jahrzehnts, die in ähnlicher Weise in den Jahren 1892 bis 1895 wiederkehrte (f. oben Seite 14/15), gelangte in einem rapiden Sinten des umlaufenden Betriebsfonds (1876: 15,8, 1879: 6,9, 1880: 5,2 Millionen Mt.) zum fprechenden Ausdruck und nötigte im Jahr 1880 nicht nur zu der ungewöhnlichen Maknahme der Entnahme eines Vorschuffes aus den Beständen der Amortisationskaffe im Betrag von 1,3 Millionen Mt. behufs Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, sondern auch zu einer Erhöhung des Steuer= fußes einer Angahl Berbrauchs= und Berkehrsfteuern (Bein-, Bier-, Branntwein-, Erbichafts- und Schenkungsfteuer). Bon biefer Zeit ab fette im Gefolge diefer Sanierungsmagnahmen, unterftütt von der Wiederbelebung der wirtschaftlichen Verhältniffe, eine fortschreitende Befferung der Finanglage ein, wie fie die Biffern der obigen Tabellen beutlich widerspiegeln und die mit geringen Unterbrechungen bis zum Schluß des Jahrhunderts andauerte.

### Ubschnitt III.

### Staatliche Finanzwirtschaft und Betriebsfonds. Überschuftwirtschaft und Etatpolitik.

### 1. Wesen des Betriebsfonds.

Die am Schluß eines Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse werden nicht, wie in der Reichsfinanzverwaltung der Fall, in das nächstsolgende Budget in Einnahme gestellt, sondern dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung einverleibt; umgekehrt werden etwaige Fehlbeträge eines Jahres zunächst dem Betriebssond entnommen. In Rechnungsjahren mit günstigen Abschlüssen erfährt deshalb der Betriebssond eine Erhöhung, in solchen mit ungünstigen Abschlüssen eine Minderung seiner Bestände. In dem jeweiligen Stand des Betriebssonds, wie er sich auf Schluß eines Rechnungsjahres ergiebt, kommt deshalb das Ergebnis der Finanzwirtschaft eines Jahres zum zissermäßigen genauen Ausdruck und in der Bewegung der Zahlen des Betriebssonds, ob nach oben oder unten, ist ein zuverlässiger Barometer für die Beurteilung der allgemeinen Finanzlage gegeben.

### 2. Bewegung des Betriebsfonds seit 1889.

Der Betriebsfond (ber, wie erläuternd bemerkt sein mag, aus den Vorräten an Geld und Naturalien, sowie aus den auf Jahresschluß verbleibenden Aktivresten abzüglich der Passivreste, d. h. aus den rechnungsmäßig sestgestellten, aber noch nicht durch Zahlung vollzogenen Einnahmen und beziehungsweise Ausgaben sich zusammensetzt) hat jeweils auf Jahresschluß betragen:

tup ottougent.	Mt.
1889	19794020
1890	25021292
1891	27450575
1892	23631890
1893	18552962
1894	15369761
1895	14543613
1896	16870758
1897	16506537
1898	19468310
1899	21680625.

Mus den vorstehenden Ziffern ift zu ersehen, daß entsprechend den gunftigen Abschluffen ber Jahre 1889, 1890 und 1891 ber Betriebsfond zunächst rasch ansteigt, um Ende 1891 die ungewöhnliche Sohe von 271/2 Millionen Mt. zu erreichen; daß alsdann mit dem Sahr 1893 eine Periode finanzieller, mit einem ftarken Einzehren ber Uberschüffe früherer Jahre verknüpfter Depression einsett, die im Jahr 1895 ihren tiefften Stand erreicht; bag aber von da ab der Betriebsfond. nachdem er in den vorausgegangenen vier Jahren um nicht weniger als 13 Millionen Mt. feines Beftandes eingebüßt hatte, langfam wieder machft und auf Ende 1899 einen Stand von 21,7 Millionen Mt. erreicht. Verglichen mit dem Stand von Ende 1889, ergiebt fich baher in den genannten gehn Jahren trot der Rudichläge in der erften Sälfte diefer Periode bennoch eine Bermehrung des Betriebs= fonds von (21680625 - 19794020 =) 1886605 Mf. Diefe Summe ftimmt mit dem oben Seite 15 nachgewiesenen rechnungsmäßigen Über= schuß der 10 Rechnungsjahre 1890/99 nicht ganz überein: der Unterschied erklärt sich aus den Beränderungen im Stand der Natural= vorräte am Beginn und am Ende der 10jahrigen Beriode.

Bon dem Betriebssond wird regelmäßig durch Finanzgesetz ein bestimmter Betrag vorweg als "eiserner Betriebssond" auszgeschieden, und zwar in einer Höhe, wie er ersahrungsgemäß zur ungestörten Aufrechterhaltung des Kassenverkehrs und glatten Einhaltung der Zahlungsverpslichtungen der Staatskasse ersorderlich ist. Mit dem Anwachsen des Budgets, dem wachsenden Umfang der Zahlungsverpslichtungen, insbesondere auch dem Reich gegenüber, hat wiederholt auf eine stärkere Ausstattung dieses eisernen Bestandes des Betriebssonds Bedacht genommen werden müssen. So in der Periode 1894/95, wo er durch Finanzgesetz von damaligen 6,5 auf 9,5 Millionen Mt. erhöht wurde und bis zur Gegenwart in dieser Höhe gesetzlich seitgelegt blieb.

### 3. Derwendung der Betriebsüberschülle.

Die über diesen Betrag hinaus angesammelten Mittel des Betriebs= fonds, die man als Überschüsse des Betriebssonds bezeichnen kann, stehen zur freien Bersügung für Staatszwecke und sind als Kassenreserve der staatlichen Finanzverwaltung anzusehen, aus der, in Ermangelung anderer dringlicher Zwecke, die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Etats geschöpft zu werden pflegen. Je größer die erwirtschafteten Überschüsse in der Bergangen= heit find, um fo reichlicher kann das außerordentliche Budget ber nächstfolgenden Perioden ausgestattet werden; umgekehrt schrumpft bie Möglichkeit der Verausgabungen für außerordentliche Zwecke mit dem Rückgang im Beftand seiner Überschüffe entsprechend ein. Burden einmal infolge einer Reihe ungunftiger Ctats und bementsprechend ungunftig fich geftaltender Rechnungsabschlüffe die Überschüffe des Betriebsfonds gänzlich zur Einzehrung gelangt fein, fo wäre für außerordentliche Ausgaben junachft und bis jur Bieberkehr gunftigerer Zeiten ein Spielraum nicht mehr gegeben, man mußte benn an die Beftreitung folder Ausgaben im Unlehensweg benten. Den Überlieferungen ber babifchen Finangverwaltung entspricht indeffen dieser Ausweg nicht; es ift - mit verschwindenden Ausnahmen, 3. B. in dem Jahrzehnt nach ben Wirren ber vierziger Jahre - ftets baran feftgehalten worden, ben Staatsfredit nur für eigentliche produktive Ausgaben, b. h. für die ihrer Natur und 3medbestimmung nach eine Rente gemährenden und deshalb eine Berginfung und allmähliche Amortisation in Aussicht ftellenden Unternehmungen, insbesondere also für Gisenbahnzwecke in Unspruch zu nehmen, nicht aber für sogenannte unproduttive Unter= nehmungen und Beranftaltungen, wie fie im Bereich ber allgemeinen Staatsverwaltung in Geftalt von Stragen= und Wafferbauten, von Dienft= und anderen, öffentlichen 3meden bienenden Gebäuden und Unternehmungen aufzutreten pflegen. An diefer einer Anleihewirt= schaft für unproduktive Zwecke abgeneigten Etatpolitik wird wohl auch in ber Folge festgehalten werden.

Wenn Jahre hindurch sich ein ununterbrochenes Anwachsen des Betriebssonds bemerkbar machen sollte, so läßt dies die Folgerung zu, daß die Finanzleitung in der Budgetierung der Ausgaben eine in den Berhältnissen nicht begründete Zurüchaltung sich auferlegt; in der Endwirkung hätte man es mit einer Politik der Thesaurierung der durch die steuerlichen Leistungen der Bevölkerung aufgebrachten öffentslichen Gelber zu thun. Eine solche Thesaurierungspolitik ist augensfällig nicht im Interesse der Steuerzahler gelegen und sie wird sich auch in Staaten mit parlamentarischer Versassung schwerlich für längere Zeit sesthalten lassen.

Die Frage, welche Berwendung den Überschüffen des Betriebsfonds zu geben sei, wird in der Regel im Sinne der stärkeren Dotierung des außerordentlichen Etats beantwortet werden. Man könnte freilich auch an eine stärkere Dotirung des ordentlichen Etats, man kann endlich auch an einen Berzicht auf einen Teil seitheriger Einnahmen,

insbefondere an eine Erleichterung der Steuerlaft, wie im Jahr 1892 gefchehen, benten, um ferneren ftarten Rechnungsüberschüffen und einem dadurch veranlaßten allzuftarten Unschwellen des Betriebsfonds Einhalt zu thun. Belchen diefer brei Wege man einschlägt, erfordert als eine folgenschwere Entschließung forgsame Erwägung, und zu einem Betreten des einen ober anderen der lettbezeichneten zwei Wege (ftartere Dotierung bes ordentlichen Ctats; Erleichterung ber Steuer= laft) wird eine vorsichtige Finanzpolitik überhaupt nur dann sich ent= fchließen, wenn fich annehmen läßt, daß die Urfachen ber für eine Reihe von Jahren vorliegenden gunftigen Rechnungsabichluffe nachhaltiger und nicht bloß vorübergehender Natur find. Frrungen, welche in diefer Sinficht unterlaufen, konnen leicht von miglichen Folgen fich begleitet erweifen, nämlich zu ftarten und verlegenheitsvollen Rudschlägen führen, die die gute Orbnung bes Staatshaushalts gefährben. Denn eine Rudgangigmachung ber einmal genehmigten Ausgaben bes ordentlichen Ctats, handle es fich nun um Ausgaben für perfonliche oder fachliche Zwede (Vermehrung des Beamtenpersonals; Aufbefferung ber Beamtengehälter; beffere Ausstattung von Staatsstellen und Anstalten mit sachlichen Mitteln), erweift sich in der Regel gar nicht ober nur doch fehr schwer ausführbar. Und ebenso wird eine Ruchgangig= machung fteuerlicher Erleichterungen meift namhaften Schwierigkeiten, namentlich im Schoß der Bolksvertretung felber, begegnen. In der Regel der Fälle wird deshalb eine mit den Eventualitäten der Zukunft rechnende Ctatpolitik richtiger verfahren, wenn fie die durch eine Un= gahl guter finangwirtschaftlicher Jahresabschlüffe erzielten Überschüffe bes Betriebsfonds nicht fofort und jedenfalls nicht in überwiegendem Betrag in Ausgaben bes orbentlichen Ctats bauernd festlegt, und fie wird ebenso nicht ohne weiteres sich dazu drängen laffen, auf einen Teil ber Ginnahmequellen bes Staats Bergicht gu leiften, fondern eine durch ftarke Betriebsüberschüffe fich kennzeichnende Gunft der Finanglage gang ober vorwiegend ben 3meden bes außerordentlichen Ctats zu gute kommen laffen, also folchen 3wecken, mit beren Erfüllung dauernde Berpflichtungen für die Zukunft nicht eingegangen werden.

### 4. Einfluß des außerordentlichen Etats auf die Etatpolitik.

In einem Lande wie Baden, in dem erfahrungsgemäß mit einem außerordentlichen Budget ziemlich beträchtlichen Umfangs Jahr um Jahr und Periode für Periode zu rechnen ist und mutmaßlich noch für lange Zeit gerechnet werden muß, kann eine vorausschauende Etatpolitik sich

nicht baran genügen laffen, daß der ordentliche Etat in feinem Bollzug in Einnahme und Ausgabe ohne Tehlbeträge abschließt, fondern es muß bei jeder Ctataufftellung das leitende Beftreben barauf gerichtet fein, folche Rechnungsüberschüffe zu erzielen, welche hinreichen, die Mittel für das außerordentliche Budget der kommenden Periode zu liefern. Bürde beispielsweise für die Folgezeit ein außerordentliches Budget von 8 Millionen Mt. für die Periode als Mindestbetrag in Aussicht zu nehmen sein, mit dem die nötigsten Unternehmungen gerade eben noch ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden können, fo muß bie Aufstellung des ordentlichen Ctats mit Zahlenergebniffen abschließen, die die Erwirtschaftung von Überschüffen im Betrag jener 8 Millionen Mit. in der Periode als mahrscheinlich erscheinen laffen. Auch bei einer folden Art der Etataufstellung, die, wie die vorstehend angedeutete, die Ziffern des ordentlichen Ctats im vorhinein auch nach den Bedürfniffen des außerordentlichen Etats zu geftalten fich bemüht, bleibt immer noch ein Faktor der Unficherheit bestehen, der in der Unberechen= barkeit des Bollzugs des Ctats, nämlich in der Möglichkeit der Aber= schreitung von Ausgaben= und ber Unterschreitung von Ginnahmen= positionen besteht. Namentlich in den für die wirklichen Rechnungs= abschlüffe vorwiegend maßgebenden Ginnahmeetats tritt diese Unberechenbarkeit besonders häufig zu Tage, weil der Umfang, in welchem die öffentlichen Ginnahmequellen fliegen, durch die jeweiligen, gunftigen ober weniger gunftigen Zeitverhaltniffe in hohem Grade bedingt ift. Wenn die Staatsrechnung des Jahres 1893 gegenüber dem Etat mit einem Überschuß von 2,4; diejenige von 1894 mit einem solchen von 1,7; biejenige von 1895 mit einem folden von 4,2; endlich die Staats= rechnungen von 1898 und 1899 gegenüber dem Etat mit Überschüffen von über 8 Millionen Mt. abgeschloffen haben, so beweift diese Unterichiedlichkeit zwischen veranschlagten und wirklichen Ginnahmen, daß in jedem Etat gablreiche Elemente ber Unficherheit gegeben find, und man wird auch hieraus ben Schluß zu ziehen haben, daß ungewöhnlich gunftigen Beeinfluffungen der Finangabschluffe, wie fie jahrweise vortommen können und beispielsweise in den Jahren 1898 und 1899 vor= gekommen find, ein maßgebender Ginfluß auf die Finanggebarung vorwiegend nur im Bereich bes außerorbentlichen Etats, b. h. ber einmaligen Ausgaben verstattet werden follte.

Die Sicherheit der Vorausbestimmung der Finanzlage der nächsten Zukunft wird überdies in Baden, wie in allen Gliedstaaten des Reichs, nicht wenig durch die Eigenartigkeit der Reichsfinanzwirtschaft und durch die Abhängigkeit der einzelstaatlichen Finanz von dieser beeinträchtigt. Sine Beleuchtung der hier maßgebenden Berhältnisse ist daher zum vollen Berständnis der Finanzlage ersorderlich; sie soll den Gegenstand des nächsten Abschnitts bilden.

### Abschnitt IV.

Das Reichsfinanzwesen und sein Einfluß auf den badischen Staatshaushalt. Reichsfinanzesorm.

### 1. Kritik der Matrikularbeiträge.

Die vielleicht bemerkenswerteste Eigenart der Finanzwirtschaft des Reichs ift, daß es einen Fehlbetrag bei der Etatifierung der Reichs= bedürfniffe niemals geben fann. Soweit die dem Reich obliegenden Ausgaben durch die ihm zustehenden Ginnahmen aus Bollen, Reichs= fteuern und Betriebsverwaltungen (Poft und Telegraphie, Gifenbahnen, Reichsbank- und Münzwesen 2c.) nicht gedeckt werden, haben für einen fich ergebenden Jehlbetrag die einzelnen Bundesftaaten burch Beiträge (Matrikularbeiträge) aufzukommen, die nach dem Berhältnis der Bevölkerung und bis zur Sohe des budgetmäßig vorgesehenen Betrags durch den Reichskanzler auszuschreiben find (Art. 70 der Reichs= verfaffung). Als eine organische und dauernde Einrichtung des Reichs war die Matrifularbeitragspflicht der Ginzelftaaten nicht gedacht; die Begründer der Berfaffung haben fie augenscheinlich nur als einen vorübergehenden Rotbehelf angesehen, wie ja auch die Berfaffung ausdrudlich erklärt, daß Matrifularbeiträge jur Dedung von Fehlbeträgen erhoben werden follen, "folange Reichsfteuern nicht eingeführt find". Gleichwohl befteht die Matrikularbeitragspflicht bis auf den heutigen Tag rechtlich und thatfächlich fort, obichon fie unter jedem benkbaren Gefichtspunkt als eine außerft irrationelle Urt ber Deckung ber Reichs= bedürfniffe fich darftellt. Sie wirtt, weil ausschließlich die Bevölkerungs= zahl den Mafstab für die Verteilung der Matrifularbeitragslaft abgiebt, fopffteuerartig; hierin liegt eine Berletung eines oberften Grundfages ber Steuerpolitif, wonach für die Umlegung ber öffentlichen Laften die wirtschaftliche Leiftungsfähigkeit und nicht die "brutale Kopfgahl" die maggebende Norm zu bilben hat. Mit dem Grundfat, daß jede Finanzwirschaft in fich selber die finanzökonomischen Grundlagen ber Existeng zu suchen habe, ift die Matrikularbeitragserhebung ichmer in Ginklang ju bringen; ftatt bag die größte Finangemeinschaft finanziell auf eigenen Fugen fteht, befindet fie fich dauernd im Berhältnis weitgehender Abhängigkeit von den einzelstaatlichen Finanzwirtschaften; und die Zuschußpflicht der letteren ift fogar, theoretisch wenigstens, bem Reich gegenüber eine völlig unbegrenzte. Als erfte Voraussetzung ber Erhaltung gefunder Finanzwirtschaft hat man ftets erachtet, daß die für die Ausgaben verantwortlichen Organe auch für die entsprechenden Dedungsmittel zu forgen haben; eine fürforgliche, den jeweiligen Kräfteverhältniffen der Bevölkerung angepaßte, alfo in gutem Sinne bes Wortes sparfame Ausgabepolitik ift gefährdet, wenn eine unmittelbare und jederzeitige Berantwortlichkeit für die Berftellung bes Gleichgewichts im Budget einer Finanzgemeinschaft innerhalb ihrer eigenen Organe nicht besteht, sondern die Berantwortlichkeit für die Deckung etwaiger Fehl= beträge an eine dritte Stelle abgeschoben werden kann. Als den Un= forderungen ber politischen Billigkeit entsprechend fann endlich eine Inftitution nicht angesehen werden, vermöge deren es die kleineren Finangemeinschaften find, welchen gegenüber der größeren und deshalb wirtschaftlich leiftungsfähigeren Gemeinschaft eine Alimentationspflicht obliegt, mahrend gemeinhin das umgekehrte Berhältnis obzuwalten pflegt (Dotationsleiftungen des Staats gegenüber Provinzialverbänden, Kreisen, Gemeinden, aber nicht umgekehrt diefer gegenüber erfterem). 2018 ein= ziger Borzug der Matrikularbeitragsumlegung verbleibt daher nur die Leichtigkeit der Realifierung der Beitragspflicht durch das Reich, die fich in der Form eines allerdings etwas komplizierten Rechenegempels vollzieht; für den Reichstag insbesondere ergiebt sich der nicht zu unterschätzende Vorteil, daß er durch seine Beschlüffe die Ausgabegebarung im Reich in ftarkftem Mage beeinfluffen kann, ohne in zwingender Beife genötigt zu fein, zur Deckung diefer Ausgabeerhöhungen ben unvolkstumlichen Weg ber Steuererhöhung oder ber Ginführung neuer Steuern zu beschreiten, folange die "Bumpe der Matrifularbeitrags= erhebung" ihr Werk verrichtet. Was aber hier als Borzug vom Standpunkt der Reichsverwaltung ober des Reichstags sich darftellt, wird zu ichmer empfundenen Nachteilen für diejenigen anderweiten Staaten, staatlichen Finanzorgane und staatlichen Repräsentativförper, für welche infolge der Ausgabepolitik des Reichs erhöhte Anforderungen an die eigenen Finangen berantreten.

### 2. Tarifreform von 1879. Frankensteinsche Klausel.

Der erfte Reichskanzler war fich bes Irrationellen ber Matrikular= beitragserhebung und des Umftandes, daß diese Einrichtung dem Reichs= gedanken schwerlich forderlich sein könne, wohl bewußt. Die auf fein Betreiben ins Werk gefette große Bolltarifreform des Jahres 1879 follte im Sinn ihres Urhebers ben allmählichen Bergicht auf die Matrifularbeiträge thatsächlich ermöglichen. Es schwebte ihm als Ziel ber Reform die finanzielle Gelbständigkeit des Reichs, feine Unabhängigkeit von den einzelftaatlichen Finanzverwaltungen vor, welche aus Alimentationspflichtigen zu Roftgängern bes Reichs werben und burch Buschüffe vom Reich in die Lage tommen follten, ihren Steuer= gahlern Erleichterungen, insbefondere im Gebiet ber direkten Steuern, au teil werden zu laffen. In Wirklichkeit ift biefes Biel ber 1879er Finangreform nur unvollkommen erreicht worden, insbesondere nicht die Aufhebung der Matrifularbeitragspflicht, weder rechtlich noch auch dauernd nur thatfächlich. Dem Reichstag widerftrebte eine folche Underung, weil er das in der Festsehung der Matrifularbeiträge zum Ausbruck kommende, obwohl materiell wenig belangreiche Ginnahme= bewilligungsrecht nicht aufgeben wollte; er forberte vielmehr "tonftitutionelle Garantien" für die Aufrechterhaltung diefes Rechts. Auf ber andern Seite war der Reichstag weit entfernt, icon mit Rudficht auf ben "föderativen Charafter bes Reichs" die durch die Zolltarifreform des Jahres 1879 in Ausficht ftehenden Mehrerträgniffe ausschließlich gu Gunften der Reichskaffe zu beanspruchen. Go tam es, teils diefer föderativen Rücksichten, teils der erwähnten konstitutionellen Bedenken halber, zu dem als Frankensteinsche Klaufel bekannten und in bem § 8 bes Zolltarifgesetes vom 15. Juli 1879 niedergelegten Rom= promiß, wonach das Reich von dem Ertrag der Zölle und der Tabats= fteuern nur einen festen Betrag von 130 Millionen Mt. behält, mahrend der Mehrertrag den Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bevölkerung zu überweisen ift. Mit dieser Ordnung war ein der Reichs= finanzverfaffung bisher fremdes Element: die Überweifung eines Teils ber Reichseinnahmen an die Raffen ber Ginzelftaaten - geschaffen und zugleich der Anspruch der letzteren auf folche Überweisungen reichs= gesetzlich festgelegt worden. Ebenso aber mar, als Folge diefer Über= weifungspolitit, einer Berminderung ober gar einem Berschwinden der Matrifularbeiträge der Weg und zwar in voller Absicht gründlich verlegt. Es war eine folgerichtige Ausgestaltung der Frankensteinschen Rlaufel, wenn späterhin mit der Reform der Reichsftempel- und Brannt=

weinstenergesetzebung der Reinertrag der Stempelsteuer und der Branntweinverbrauchsabgabe den Einzelstaaten ganz belassen wurde, diese Steuern also den Charakter von reinen Überweisungssteuern annahmen. Angesichts der eigenen und von Jahr zu Jahr stark wachsenden Bedürfnisse des Reichs eine gewiß sehr widerspruchsvolle Art der Berfügung über die dem Reich zustehenden Einnahmen, aber doch eine kaum zu umgehende Ordnung, wenn die Matrikularbeiträge, ohne sie allzu drückend zu gestalten, als solche ausrecht erhalten bleiben sollten.

### 3. Kinanzielle Kolgen der Überweisungspolitik. Kritische Würdigung derselben.

Die Wirkung ber 1879er Reform zeigte fich in einem raschen Seruntergeben ber Matrikularbeiträge. Die reinen Matrikularbeiträge Babens (alfo nach Ausscheidung ber als Entgelt für die Steuerreservat= rechte für Branntwein und Bier ju gahlenden Ausgleichungsbeiträge oder "Aquivalente"), welche im Jahre 1878 noch 2,3 Millionen Mt. betrugen, fanken bis jum Jahre 1882 auf ben unbedeutenden Betrag pon 138205 Mf. Seit 1883 überftiegen fogar jahrweise die Uberweifungen die Matrifularbeitrage namhaft und diefe baren Plus-Überweisungen vom Reich erfuhren nachmals infolge ber mehrfachen Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle (1885 und 1887), namentlich aber infolge der Reform der Branntweinsteuergesetzgebung (1887), in deren Bollgug Baben, unter Aufgabe feines Refervatrechts, ber beutschen Branntweinsteuergemeinschaft mit erheblichem finanziellen Borteil für bas Land beitrat, ausgangs ber achtziger und anfangs ber neunziger Jahre eine bemerkenswerte Steigerung. Dagegen trat von 1893 ab wieber eine Abflauung ein, und es wechselten von da ab Jahre mit Sinaus= zahlungen an das Reich mit fog. Überweifungsjahren verschiedentlich ab.

Von 1872 ab bis Ende 1899\*) stellt sich das Ergebnis der Abrechnung zwischen dem Reich und Baben derart, daß den reinen Matrikularbeiträgen (ohne die zu entrichtenden Steueräquivalente) in Höhe von 189969814 Mk. Überweisungen in Höhe von 184450006 Mk. gegenüberstehen, die Mehrleistung Badens also auf 5519808 Mk. sich stellt, eine Summe, welche unter Hinzurechnung der zu zahlenden Außgleichungsbeiträge (bis 1887 Branntwein- und Biersteueräquivalent, von da ab nur noch letzteres) auf rund 55155000 Mk. sich erhöht.

Beschränkt man dagegen die Ermittlung der Abrechnungsergebnisse auf die Jahre 1879/99, d. h. auf die Zeit der Geltungsdauer der

<sup>\*)</sup> Die nachftehenden Bahlen betreffen das Reichsrechnungsjahr.

Frankensteinschen Klausel, so find in dieser Zeit an Baden vom Reich her 12162415 Mk. über den Betrag der reinen Matrikularbeiträge hinaus überwiesen worden.

Das finanzielle Endergebnis bes durch die Frankenfteinsche Klausel in das Reichsetatwesen eingeführten komplizierten Abrechnungs= mechanismus ift bemnach bei Zugrundelegung des Zeitraums feit 1879 ein für die Ginzelftaaten nicht ungunftiges gewesen. Gleichwohl bleiben ichwere Mißstände bestehen, die eine anderweite Ordnung des Reichsfinanzwesens und ber Beziehungen bes Reichs zu ben Ginzelftaaten je länger je mehr bringend geboten erscheinen laffen. Roch ftorenber als die Leiftung von Matrikularbeiträgen an fich wird feitens der einzelftaatlichen Finanggemeinschaften bie Unberechenbarkeit bes Eintritts der Matrikularbeitragspflicht und die Unmöglichkeit erkannt, auch nur für eine nahe Bukunft über die Große ber Leiftungen an das Reich oder der Gelbempfänge vom Reich her ein Urteil sich gu bilden, zumal die Leiftungen und Empfänge ber Ginzelftaaten nicht bloß von der jeweiligen Etataufstellung, sondern auch von den Rechnungs= ergebniffen, namentlich ber Bolle und Berbrauchsfteuern abhängig find; die Rechnungsergebniffe pflegen aber von den etatmäßigen Bor= anschlagsfätzen häufig beträchtlich abzuweichen (3. B. Rückschlag ber Getreidezolle in Jahren guter Inlandsernte). Die Mifftande, Die vermöge des Spftems der Matrifularbeitrage und der durch diefes Suftem herbeigeführten innigen Berftrickung von Reichs= und Landes= finangen für lettere in die Erscheinung treten, find, mas die Un= berechenbarkeit der Sohe der Leiftungen zur Reichskaffe oder auch der Empfänge von der Reichskaffe anlangt, feit der Geltung der Franken= steinschen Klausel nicht etwa abgeschwächt, sondern gesteigert worden; benn es wirken nunmehr alle Schmankungen in ben Erträgniffen ber Bolle und Überweifungssteuern auf die einzelftaatlichen Finangen unmittelbar und fofort zurück.

Wie außerordentlich groß die Schwankungen in den finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten thatsächlich sind, ist aus folgenden beispielsweisen Ziffernangaben der letzten 12 Jahre zu entnehmen: Im Jahre 1887 betrug\*) das Überweisungsplus zu Gunsten der Einzelstaaten 5,4, in den zwei solgenden Jahren 1888 und 1889 dagegen 70,0 und 139,8 Millionen Mt. Mit dem Jahr 1890 setzte eine weichende Tendenz ein und die Überweisungen schmolzen in der Zeit von 1890/92 langsam auf die Beträge von

<sup>\*)</sup> Ausschlieglich ber fogen. Aquivalente.

77,8, 66,9, 42,6 Millionen Mt. zusammen. In den Jahren 1893 und 1894 versiegten die Barüberweisungen gänzlich und an ihre Stelle traten bare Hinauszahlungen an das Reich in Höhe von 30,3 und 2,6 Millionen Mt., während mit dem Jahr 1895 eine kurze Periode mäßiger Plusüberweisungen einsetze, die seit 1899 abermals einer, nach ihrer Dauer nicht bestimmbaren Periode der baren Hinauszahlungen an das Reich Platz gemacht hat.

Die Abrechnungsergebniffe zwischen Baben und bem Reich haben fich feit 1879 in folgender Beife geftellt:

the state of the s		The state of the s
Rechnungs= jahr*).	Betrag ber reinen Matrikular= beiträge	Plus der Überweifungen
1492 7.	Mť.	Mť.
1879	2 025 200	
1880	820094	
1881	552436	_
1882	138 205	_
1883		438134
1884		1327730
1885		346571
1886		270729
1887		183996
1888		2375398
1889		5300750
1890		2498813
1891		1861459
1892		1248197
1893	957237	
1894	194072	
1895		471086
1896		406403
1897		338184
1898		302 535
1899	528990	
1900	680 108	

Auch diese Tabelle läßt deutlich ersehen, wie die finanziellen Beziehungen zum Reich sowohl in den Überweisungs= wie in den eigent= lichen Hinauszahlungsperioden jeder Kontinuität entbehren. Wenn für

<sup>\*)</sup> Die Zahlen beziehen fich aufs "Reichsrechnungsjahr".

ein Land von der Große Badens innerhalb furger Zeiträume die Schwankungen in den Abrechnungsergebniffen mit dem Reich auf 2 und mehr Millionen Mt. auf= und abwärts fich belaufen können, fo ift auch bem Nichtfachmann flar, daß jede voraussehende Berechnung in ber einzelstaatlichen Finanzpolitik zur Unmöglichkeit gemacht wird und daß die einzelstaatlichen Saushalte einfach dem Spiel des Zufalls preis= gegeben find. Aus der Periode der Aberweifungen zwischen 1885 und 1892 haben in einer Angahl Staaten fchwere Ungelegen= heiten ichon beshalb fich ergeben muffen, weil Regierungen wie Stande der begreiflichen Berfuchung unterlagen, auf die Aberweifungspolitik bauernbe Ausgaben zu begründen, welche mit dem Ruckgang ber Aberweifungen bezw. mit beren völligem Aufhören ploplich ber Dedung entbehrten. Auch fteuerliche Erleichterungen waren, gang im Sinne ber 1879er Tarifreform, mehrfach die Folge der Aberweifungspolitik. Mit bem Schwinden ber Aberweifungen war aber auch ber Steuer= ermäßigungspolitik fofort der Boden entzogen und ein Tehlbetrag im Staatshaushalt unvermeidbar. Gerade auch in Baben hat man auf biefem Gebiet recht unerfreuliche Erfahrungen zu fammeln Gelegenheit gehabt, wobei auf die Musführungen Seite 17 verwiesen fein moge.

#### 4. Reformbestrebungen von 1893 und 1895.

Die Unvereinbarkeit der teilweise in den außerften Extremen fich bewegenden Schwankungen in den Beziehungen zum Reich mit den Grundfagen guter Finangwirtschaft, die Wahrnehmung, daß auch feftgefügte Finanzen gegenüber ben Unberechenbarkeiten der vom Reich ber jahrweise geftellten Forderungen fich widerstandsunfahig erweisen, der Umftand endlich, daß die Unficherheit und Ungewißheit, welche in Bezug auf mögliche Unforderungen vom Reich her befteht, lähmend auf alle größeren innerftaatlichen Unternehmungen einwirten muß, haben den Gedanken einer Reform des Reichsfinangwefens gezeitigt, über welche erstmals in eingehender Beise auf einer Konferenz beutscher Finanzminifter in Frankfurt a. M. im Sommer 1893 in einen Meinungs= austaufch eingetreten wurde. Rach ben bafelbft getroffenen, fpaterhin in einer Angahl Gefegentwürfe niedergelegten Absprachen follte ein feftes, unabanderliches Berhaltnis zwischen Matrifularbeitragen und Aberweifungen hergeftellt, die feitherigen läftigen Schwankungen befeitigt, das Reich für die Dedung feines Ausgabebedarfs unter Ausfclug eines Rudgriffs auf Matrikularbeitrage auf feine eigenen Ginnahmequellen verwiesen, zu diesem Zweck auch die Möglichkeit der Be-

schließung von Zuschlägen zu einzelnen Stempel- und Verbrauchsabgaben durch den Reichstag geschaffen werden, Aberschüffe des Reichs aber teils zur Anfammlung eines Ausgleichsfonds, um daraus Fehlbeträge in ungunftig abschließenden Jahren zu decken, teils zur Tilgung der Reichsichuld ihre Berwendung finden. Die erfte diefer Reichsfinang= reformvorlagen vom Spätjahr 1893 hatte babei eine dauernde Mehr= überweifung an die Einzelftaaten in Sohe von 40 Millionen Mt. vor= gesehen, bagegen bie ein Jahr später erfolgte zweite Borlage berfelben Art, unter Berzicht auf eine solche Aberweisungspolitik, fich darauf befcrankt, eine Gleichstellung in der Sobe der Matrifularbeitrage einer-, der Überweifungen andererseits anzustreben. Im Anschluß an biefe Borlagen waren Steuergesetzentwürfe vorgelegt worden, welche die zur Durchführung der Reformen erforderlichen Mittel liefern follten. Aber weder die erste noch die zweite Reformvorlage erfreute sich der Buftimmung des Reichstags. Die Notwendigkeit einer organischen Finangreform, welche, wie die Begründung zum zweiten Entwurf ausführte, die finanzielle Selbständigkeit des Reichs hergestellt, zugleich aber bie Finanzverwaltung bes Reichs für bie eigenen Aufgaben und Ausgaben verantwortlich gemacht und dadurch eine sparsame Finanzwirtschaft gefördert, die Ginzelstaaten vor einer, durch Aberweisungen aus ben Reichseinnahmen nicht mehr gebeckten Steigerung ber Matrikularbeiträge bewahrt und die feitherigen läftigen Schwankungen endgültig beseitigt haben wurde, wurde feitens des Reichstags nicht anerkannt. Die da= mals bemerkbare Befferung in der Finanzlage des Reichs hat auf diese ablehnende Haltung ebenso Einfluß gehabt, wie die Abneigung, auf das Recht schrankenloser Disponierung über die einzelstaatlichen Finanzfrafte in Geftalt der Matrifularbeitragsfeftsetung zu verzichten und an Stelle dieses bequemften aller Deckungsmittel vor die Notwendigkeit der Einführung neuer oder ber Erhöhung bestehender Reichafteuern fich ge= ftellt zu feben.

Gelegentlich ift man bei den Erörterungen über die Notwendigkeit einer Reichsfinanzresorm im Sinne der Schonung der einzelstaatlichen Finanzen der einwendenden Betrachtung begegnet, daß die verbündeten Regierungen, welche für die Gestaltung des Reichsetats verantwortlich sind, von den Folgen einer wachsenden Reichsausgabenlast mit Recht mitbetroffen werden und sich darüber nicht beklagen dürsen. Auch wenn der Reichstag den vorgeschlagenen Ausgabeerhöhungen zustimmt, sie also grundsählich gutheißt, sollen die verbündeten Regierungen sür ihre im Bundesrat vertretene Etatpolitik

in Form erhöhter Matrifularbeitrage bugen und daraus die Mahnung ichopfen, fünftighin bei ber Aufstellung bes Ctats größere Sparfamteit walten zu laffen. Solchen Betrachtungen kann eine Berechtigung kaum zuerkannt werden. In Zeiten ftarker Leiftungen für Reichszwecke fehlt es in den einzelftaatlichen Saushalten an Mitteln, tulturellen Landesbedürfniffen in dem an fich wünschenswerten Umfang gur Erfüllung gu verhelfen. Gin vom Reichstag in Form erhöhter Matrikularbeiträge ausgeübtes Strafgericht trifft baher völlig neben bas Ziel; nicht bie Regierungen, sondern eine Menge kleiner und großer Intereffenten= freise find es, benen die ungunftigere Geftaltung ber Landesbeziehungen zum Reich durch Vorenthaltung materieller Sulfe fich empfindlich bemerkbar macht. Wer ferner in erfter Reihe die verbundeten Regierungen für die Geftaltung des Reichsetats und für ben Sang ber Finanzwirtschaft im Reich verantwortlich macht, ift von bem Borwurf nicht freizusprechen, Form und Wefen zu verwechseln. Formell ift ber Etat eine Borlage der verbündeten Regierungen; materiell eine Arbeit ber verschiedenen Reichsrefforts. Gin maggebendes Urteil barüber, ob ein neues Reichsbedürfnis vorliegt und ob es feiner balbigen Befriedigung entgegenzuführen ift, kann in vielen Fällen nur die guftandige Reichsreffortinftang haben, und es wird häufig nicht leicht sein, vom Regierungssitz eines Ginzelstaats aus mit bundigen Grunden nachzuweisen, daß eine Reu- oder Mehrforderung, 3. B. im Bereich der Post= oder Telegraphenverwaltung oder in militärisch-technischen Ungelegenheiten des Befeftigungs=, Urmierungs= und Rafernierungs= wesens oder auf dem Gebiet der Personalvermehrung, nicht nötig ober bag fie wenigftens in bem vorgeschlagenen Umfang nicht nötig und deshalb abzulehnen fei. Die materielle Ginwirtung auf den Inhalt der an ben Bundesrat gehenden Gtatvorlagen ber verschiedenen Reichsrefforts wird ber Ratur ber Sache nach immer nur ausnahmsweise, also namentlich in großen grundsählichen Fragen fich bethätigen können, in abminiftrativ-technischen Dingen wird, wie von Anfang ab bis heute, so auch in der Zukunft eine in der Natur der Sache begründete Zuruckhaltung geübt werden müffen. Es kommt für ben beträchtlichften Teil des Ausgabeetats des Reichs hingu, daß er auf gefetlichen Normen beruht, alfo folange biefe gefetlichen Normen in Kraft und fortbauernder Geltung find, dem materiellen Prüfungs= recht bes Bundesrats fo gut wie bemjenigen bes Reichstags entruckt ift; dies gilt vor allem von dem Aufwand für Seer und Marine, fowie für den wachsenden Aufwand für die foziale Berficherung; aber

nicht minder für den in Übereinstimmung mit dem Reichstag geschaffenen und beftehenden Behördenapparat und die aus der beftehenden Reichs= beamtenhierarchie fich ergebenden Roften perfonlicher und fachlicher Urt. Die Berantwortlichkeit bes Bundesrats für die jahrweise Geftaltung bes Reichsetats ift aus biefem Grund auch eine quantitativ begrenzte. Wollte man endlich ben Urfachen ber Ausgabenerhöhung im Reich in den letten 20 Jahren im einzelnen nachforschen, so murbe unschwer nachzuweisen sein, daß ein nicht kleiner Teil dieser Aufwandsfteigerung, namentlich im Bereich ber perfonlichen Ausgaben, birekt ober indirekt auf Bunfche, Unregungen ober formliche Befchluffe bes Reichstags felbft jurudguführen ift. Die Ablehnung einer ichonenden Behandlung ber Bundesftaaten in betreff ihrer finanziellen Beziehungen gum Reich tann baber in der Etatpolitit des Bundesrats unmöglich ihre recht= fertigende Begründung finden. Die wirklichen Gründe ber ablehnenden Saltung des Reichstags liegen vielmehr auf einem andern Gebiet und find im Laufe diefer Darftellung wiederholt angedeutet worden.

#### 5. Reichsschuldentilgungsgesehe.

Eine eigenartige Wendung nahm die Frage ber Reichsfinang= reform im Jahre 1896, wo erftmals ein fog. Reichsschuldentilgungs= gefet (unterm 16. April) erlaffen wurde, bem feither Jahr für Jahr im Anschluß an die Etatgefete Gefete mit ähnlichem Inhalt gefolgt find. Der Anftog zu diefen Gefeten ging vom Reichstag felber aus (Antrag Lieber vom 12. März 1896), und die damit verfolgten Ab= fichten find den vorerwähnten, durch die einzelstaatlichen Finang= verwaltungen im Intereffe der Landesfinang erftrebten Reformzielen jum Teil gerade entgegengesett. Die Gesethe bezwecken nämlich nicht fowohl eine Befferung in ben finanziellen Beziehungen ber Ginzelftaaten zum Reich, als vielmehr eine Befeftigung und Befferung der Finanzzuftande im Reich felber. Die für die Ginbringung des Antrags Lieber maßgebende Betrachtung war, daß die Fortsetzung der Überweifungspolitik in einer Zeit, in der das Reich Jahr für Jahr einen erheblichen Teil ber einmaligen Ausgaben auf Anleihemittel übernehmen muß und die Reichsschuld in beunruhigender Beise anschwillt, einen ftarten Widerspruch in fich felber birgt und daß diefer Politik beshalb Einhalt zu thun ift. Die verbundeten Regierungen find mit einigen Vorbehalten dem Standpunkt des Reichstags beigetreten. So kam es mit Geset vom 16. April 1896 und den späteren ähnlich lautenden Gefeten zu einer teilweifen Aufhebung der Frankensteinschen Rlaufel

und der durch diese begründeten Überweisungspolitik. Der inhaltlich der Frankensteinschen Klausel dem Reich zu belassende Grundbetrag von 130 Millionen Mt. vom Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer wurde zu Gunsten des Reichs erheblich hinausgesetzt und nebstdem versügt, daß von dem noch verbleibenden Überschuß der Überweisungen über die Matrikularbeiträge ein bestimmter Anteil, der für 1896 auf die Hälte, später auf drei Viertel des Überschusses bemessen wurde, zum Zweck der Minderung der Reichsschuld zurückzubehalten ist. Die Veträge, die infolge der Reichsschuldentilgungsgesetze von dem Anleihesoll abgeschrieben werden konnten, belausen sich die Vaden infolgedessen zu verzichten hatte, auf 4,7 Millionen Mt.

Einer Ginschränkung bezw. einer Siftierung ber Überweifungs= politik haben fich, wie der Darftellung auf Seite 32/33 zu entnehmen ift, bei ihren Reformbemühungen ber Jahre 1893 und 1895 auch die verbündeten Regierungen geneigt gezeigt; allerdings unter ber Garantie ber Fernhaltung einer fünftigen thatfächlichen Belaftung mit Matrifular= beiträgen. In den Reichsschuldentilgungsgesetzen ift zwar der erfte Teil bes Reformprogramms der verbündeten Regierungen, nicht aber der zweite zur Ausführung gelangt. Die Abbröckelung ber Claufula Franken= ftein ift ausschließlich zu Laften ber Gingelftaaten, alfo in febr ein= seitiger Weise erfolgt. Allerdings wurde in den Schuldentilaungs= gesetzen eine Borforge bafur getroffen, daß die gur Schuldentilgung zurückbehaltenen Beträge den Bundesftaaten insoweit nachträglich gut= gefdrieben werden follen, als in dem zweitfolgenden Rechnungsjahr bie Matrikularbeitrage über das Etatfoll der Überweifungen hinausgehen und zur Begleichung biefes Unterschieds auch die etwaigen Mehrüber= weifungen bes laufenden Rechnungsjahres nicht hinreichen. Die Schuldentilgung ift alfo zunächft nur eine bedingte; fie wird erft un= widerruflich, wenn und soweit die obige, für die Einzelstaaten nach= teilige Boraussetzung in bem auf bas Rechnungsjahr folgenden zweiten Jahre nicht zutrifft. Die in diesen Borfchriften für die Ginzelftaaten liegende Schutgarantie foll nicht unterschätzt werden; aber fie ift wohl auch das Minimum deffen, mas die Bundesftaaten im Intereffe ber Landesfinangen beanspruchen mußten. Die einzelftaatlichen Finang= verwaltungen haben auf ihre gesetzlichen Überweifungsansprüche großen= teils zu Gunften des Reichs verzichtet, muffen aber gleichwohl mit der jederzeitigen Möglichkeit ber Leiftung von baren Matrikularbeiträgen an das Reich in unbekannter Sobe rechnen, ohne doch wie früher die

Aussicht zu haben, für die Laft dieser Beiträge in den Aberweisungen vom Reich her zeitweise einen Ersat zu finden. Deshalb ift auch seitens ber verbundeten Regierungen bei ihrer Buftimmung ju bem erften Reichsschulbentilgungsgesetz ber ausbrückliche, burch ben bamaligen Schahamtssefretar im Reichstag in ber Sigung vom 23. März 1896 bekannt gegebene Vorbehalt gemacht worden, daß mit diesem Gesetz in der organischen Regelung des Finanzverhältniffes zwischen Reich und Einzelstaaten nur ein erfter Schritt gethan fei und daß der Grundgedanke der feitherigen Reformbeftrebungen: den Gingelftaaten Sicher= heit gegen wechselnde und wachsende Zubugen an das Reich zu geben, aufrechterhalten bleibe. Thatfächlich ift aber feit 1896 in Bezug auf biese organische Regelung ein Schritt vorwärts nicht gemacht worden, wohl aber mit fast jedem weiteren Reichsschuldentilgungsgesetz eine ftartere Abbröckelung ber Frankenfteinschen Rlaufel zum Nachteil ber Einzelftaaten erfolgt. Die Folge ift, daß die Überweifungen fich in fehr viel engeren Grenzen als früher bewegen, mahrend die Matrikular= beitragspflicht nach wie vor eine unbeschränkte ift. Was fich als reform= bedürftig in der Finanzwirtschaft des Reichs ergeben hat, ift baher burch die Reichsschulbentilgungsgesetze nicht gelöft worden. Das Bedurfnis einer Reichsfinangreform im Sinne einer "ichiedlichen und friedlichen Trennung" zwischen Reichs= und Landesfinanz ift nach wie vor gegeben und fann jedenfalls erft dann als befriedigt angesehen werben, wenn im Ginne ber früheren Reformvorschlage (Seite 32/33) bie Matrifularbeitrage in ein feftes Berhaltnis zu ben Uberweifungen gebracht ober doch gesetliche Sicherheiten gegen ein allzugroßes Schwanken der Matrifularbeiträge gegeben fein werden.

#### 6. Betriebsfond des Reichs.

Als nachteilig für die finanziellen Beziehungen der Einzelftaaten zum Reich hat sich auch der Umstand erwiesen, daß das Reich mit Betriebsfonds nur ungenügend ausgestattet ist. Der Betriebssond des Reichs hat am Ausgang des Jahrhunderts nur 50 Millionen Mf. betragen. Sin solcher Bestand an Barmitteln reicht nicht aus, um die Reichsssinanzverwaltung in die Lage zu versehen, ihren Jahlungsverpslichtungen jederzeit nachzukommen. Es muß deshalb jahrweise von dem Schahanweisungskredit umsangreicher Gebrauch gemacht werden: die Ermächtigung, Schahanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebssonds auszugeben, erstreckt sich nach den letzterlassenen Reichsetatgesehen bis zur Summe von 175 Millionen Mf. Die Einzels

staaten find an der Frage der genügenden Ausstattung des Reichs mit Betriebsmitteln birett insofern intereffiert, als fie bis jest aus ihren eigenen Geldbeftanden dem Reich einen Teil der fehlenden Betriebs= mittel haben liefern muffen. Sie haben die Matrifularbeitrage in Monatsraten abzuführen, wegen der ihnen zustehenden Anteile an Böllen und Reichsfteuern wird dagegen vierteljährlich abgerechnet; die Bundesstaaten leiften also ber Reichskaffe in der Sohe eines Dreimonatbetrags der Matrifularumlage einen ständigen Borschuß. Für Baden handelt es fich um einen Betrag von rund 4 Millionen Mt., um den der badische umlausende Betriebssond höher, als sonst notwendig ware, ausgeftattet werden muß; gegebenenfalls ift zur Berichtigung der Matrikularbeiträge Bankfredit in Anspruch zu nehmen, mahrend bie Schuldigkeiten zur und die Forderungen an die Reichskaffe fich vielleicht völlig ausgleichen. Es befteht daher icon lange ber, auch von der Reichsfinanzverwaltung als begründet erachtete Bunfch, daß die Abrechnung über die Matrikularbeiträge einer-, die Aberweisungen andererseits auf den gleichen Zeitpunkt, d. h. vierteljährlich erfolge. Um dies zu ermöglichen, maren die verbundeten Regierungen bereit, in bem Reichsschuldentilgungsgesetz für 1900 auf das letzte Viertel des Aberschuffes an Zöllen und Aberweifungsfteuern über ben Ctatfat hinaus gu verzichten; die baraus dem Reich erwachsenden Mehreinnahmen follten jur Berftarfung des Betriebsfonds der Reichsfinanzverwaltung bienen und die vierteljährige Zahlung ber Matrifularbeitrage ermöglichen. Der Reichstag hat aber, wie schon früher wiederholt geschehen, Die Berftarkung des Reichsbetriebsfonds auch auf diesem Wege abgelehnt und erft gelegentlich ber Novelle zum Reichsftempelgesetz (vom 14. Juni 1900) eine folde, allerdings in fehr mäßigem Umfang, durch die Bestimmung geschaffen, daß die im Laufe des Jahres 1900 sich ergebenden Mehrerträge dieser Novelle der Reichshauptkasse verbleiben sollen. Ob der unleidige Buftand, daß die Bundesftaaten neben den positiven Leiftungen für das Reich auch einen Teil des Betriebsfonds des Reichs parat zu halten haben, eine Anderung in dem erftrebten Sinne in nächfter Zeit erfahren wird, fteht bahin.

Anmerkung. Wie fich feit 1871 bis 1900 bie finanziellen Beziehungen Babens zum Reich geftaltet haben, weisen bie Spalten 1, 2 und 3 ber Anhangstabelle B nach. Die baselbst gemachten Zahlenangaben beziehen sich auf bas babische Rechnungsjahr und bieten eine weitere Beleuchtung zu den Ausführungen auf S. 30 ff.

### Ubschnitt V.

Das Geseth der wachsenden Staatsausgaben. Soziale Auffassung vom Staat und Zunahme der Staatsthätigkeit.

# 1. Erhebliche Steigerung des Aufwands seit 1820.

In der nachstehenden Tabelle ist eine summarische Übersicht der Ausgaben und Sinnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung — mit Ausschluß der ausgeschiedenen Berwaltungszweige (Eisenbahnverwaltung, Badeanstaltenverwaltung) — von dem Zeitpunkt des Inkrasttretens der Bersassung, d. h. seit 1820 gegeben. Die Zahlen entsprechen den Rechnungsergebnissen.

Übersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen von 1820 bis 1900.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Allgeme	ine Sto	atsvern	altung.	
Jahr.		ziehungen Reich.		Reichungen Reich.		Spalte id 3.
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Mehr= einnahme	Mehr= ausgab
		i	n Millio	nen Mark.		
1820	16,4	16,2	_		-	0,2
1825	18,4	18,1		-	_	0,3
1830	20,0	20,3		_	0,3	-
1835	21,4	23,4	-		2,0	-
1840	25,3	28,4	-	-	3,1	-
1845	25,5	29,3	100		3,8	-
1850	23,4	24,4	-		1,0	I
1855	27,3	27,3	M -	- 16		
1860	28,7	30,2	-	-	1,5	-
1865	28,5	33,9	-	- 1	5,4	
1866	27,s	31,2	-		3,4	-
1867	29,6	31.7	_		2,1	-
1868	32,1	34,2	-	_	2,1	-
1869	33,4	36,0	-	-	2,6	-
1870	33,0	37,4	_		4,4	-
1871	36,9	39,8	31,9	39,8	2,9	-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
		Allgeme	eine Sto	aatsvert	valtung.	Name
Jahr.		Reich.	Ohne B	Reichungen		Spalte
	Ausgabe	Cinnahme	Ausgabe	Einnahme	Mehr= einnahme	Mehr=
		i	n Millio	nen Mark.		
1872	29,8	32,8	25,2	32,8	9	
1873	31,0	33,0	25,3	The state of the s	3,0	
1874	30,4	33,5	26,6	33,0	2,0	10 TO 10
1075		00,3	40,6	33,5	3,1	
1875	31,6	35,3	27,4	35,3	3,7	in the said
1876	34,0	36,8	29,4	36,8	2,8	
1877	33,8	35,3	28,9	35,3	1,5	
1878	34,8	34,0	29,9	34,0		0,8
1879	35,0	33,5	30,2	33,5		1,5
1880	37,4	37,1	32,8		in all a gir	
1881	38,3	40,2		36,5	-	0,3
1882	38,1	40,9	33,3	38,3	1,9	
1883	38,4	40,9	32,8	38,2	2,8	-
1884	38,4	The state of the s	33,5	37,9	2,5	-
	00,4	41,5	33,7	38,4	. 3,1	_
1885	39,8	43,0	34,1	39,0	3,2	
1886	41,5	44,7	34,9	40,4	3,2	
1887	43,3	46,7	35,4	41,7	3,4	
1888	45,7	50,4	37,6	42,8	4,7	
1889	48,1	55,6	40,3	44,6	7,5	
1890	49.7	58,5	39,6			
1891	52,7	58,4	40,8	45,5	8,8	
1892	58,0	58,9		45,7	5,7	
1893	60,0	60,0	46,3	46,1	0,9	-
1894	62,2	62,5	47,9	49,0		0,9
- 100	J. P. Salva S	02,5	48,1	50,4	0,3	- Tub
1895	63,4	65,8	49,3	52,3	2,4	
1896	63,9	70,1	49,7	56,2	6,2	
1897	66,1	71,6	51,2	57,7	5,5	
1898	68,5	77,1	52,4	61,9	8,6	
1899	71,1	79,5	53,9	64,2	8,4	S. F. L.
1900	76,5	82,5	58,0	66,5	6,0	_

Die vorstehenden Zahlenreihen regen zu mancherlei Betrachtungen an.

Soweit diese vergleichender Art find, muß im Auge behalten wer= ben, daß bis gum Jahr 1870 Baden Roften in beträchtlichem Umfang aus Landesmitteln zu bestreiten hatte, die mit der Errichtung bes Deutschen Reichs auf dieses übergegangen find (Roften für Seerwesen, für biplomatische Bertretung); bag andererseits bas Land vermöge feiner Zugehörigkeit jum Bollverein an ben gemeinsamen Ginnahmen aus Bollen und Steuern bis jum Jahr 1870 anteilmäßige Erträge bezog, die von da ab, genauer feit 1872, der Reichstaffe verblieben. Diefe Anderungen auf ftaatsrechtlichem und ihre Rückwirkungen auf budgetrechtliches Gebiet erschweren eine Bergleichung der Jahresergebniffe ber Staatsrechnungen vor und nach 1870. Es hängt mit biefen Berhältniffen zusammen, daß gegenüber einem beständigen Anwachsen des Staatsaufwands feit 1820, derart, daß im Jahr 1869 bereits eine Berdoppelung (von 16,4 auf 33,4 Millionen Mf.) eingetreten ift, mit bem Sahr 1872, von welchem Zeitpunkt ab Baden Aufwendungen für die obenerwähnten 3mede nicht mehr zu machen hatte, aber auch feine Ginnahmen aus Bollen und gemeinfamen Steuern mehr bezog, ein erheblicher Rucfichlag in den Staatsausgaben ebenfo wie in den Ginnahmen fich bemerkbar macht; die Ausgaben des Jahres 1872 betragen einschließ= lich ber an das Reich zu gahlenden Matrifularbeiträge 29,8 Millionen Mt. (Spalte 2 der Tabelle) und ohne diese Erträge 25,2 Millionen Mt. (Spalte 4 ber Tabelle), also erheblich weniger als in dem Jahre 1869 ober gar in den Kriegsjahren 1870/71. Man wird daher gut baran thun, bei vergleichenden Betrachtungen über die Steigerung des Staats= aufwands in dem abgelaufenen Jahrhundert zwei Perioden, die 50jäh= rige Beriode 1820/69 und bann wieder - unter Beiseitelaffung der Abergangszeit von 1870 und 1871 - die rund 29jährige Periode 1872/1900 zu scheiden. Cbenfo wird man ein zuverläffigeres Bilb über die Bewegung des ordentlichen Aufwands in Baden gewinnen, wenn man die finanziellen Beziehungen zum Reich, die wegen ihrer ftarken jahrweisen Schwankungen die Klarheit des Bildes trüben, bei biesen vergleichenden Betrachtungen außer Betracht läßt; ju diesem 3wed find der Tabelle die Spalten 4 und 5 eingefügt worden. Der rein badische Aufwand im ordentlichen Etat hat demnach im Jahr 1872 25,2 und am Ende der Bergleichsperiode (1900) 58 Millionen Mt. betragen, hat sich also in diefer zweiten Bergleichsperiode schon in 29 Jahren (nicht erft in 50 Jahren wie in der erften Periode 1820/69) um mehr als das Zweifache erhöht. Die Steigerung des ordentlichen Staatsauf= wands in der Periode 1820/69 betrug (33,4-16,4) = 17 Millionen Mf.

ober  $103,6\,^{\circ}/_{\circ}$ ; in der Periode 1872/1900 (58,0-25,2)=32,8 Millionen Mt. oder  $130,1\,^{\circ}/_{\circ}$ . Die durchschnittliche Prozentsteigerung auf das Jahr berechnet sich demnach für die erste Vergleichsperiode auf 2,11, für die zweite Periode auf  $4,64\,^{\circ}/_{\circ}$ ; das Tempo in der Ausgabesteigerung seit 1870 ist also ein sehr viel rascheres geworden und das Maß des jährlichen Ausgabezuwachses hat sich gegenüber der Zeit vor 1870 mehr als verdoppelt.

Freilich — nicht bloß die Ausgaben, auch die Einnahmen des Staats sind ununterbrochen gewachsen, sogar meist in stärkerem Bershältnis wie die ersteren; und nur in einer verschwindend kleinen Ansahl Jahre sind die Einnahmen des ordentlichen Etats hinter den ordentlichen Ausgaben zurückgeblieben. Meist haben sich mehr ober weniger beträchtliche Überschüffe ergeben, die die Spalte 6 nachweist und welche die Mittel zu den Ausgaben des außerordentlichen Etats lieserten. (Vergleiche das früher Bemerkte, Seite 22ff.) Darüber, welchen Anteil die einzelnen staatlichen Einnahmequellen an der Steigerung der Gesamteinnahmen haben, wird in späteren Abschnitten ziffermäßig nachgewiesen werden.

#### 2. Gründe der starken Aufwandssteigerung seit 1870. Wandlungen in der Auffassung vom Staat.

Ein prüfender vergleichender Ginblid einerfeits in die alteren Staats= budgets etwa ber fünfziger Jahre und andererfeits jener aus ben letten 30 Jahren läßt leicht erkennen, daß in dieser letteren Periode eine außerst bemerkenswerte Steigerung der Staatsthätigkeit, und zwar in doppelter Richtung, fich dem Auge aufdrängt; nicht nur wird in diefer Zeit der Rahmen der dem Staat vorbehaltenen Aufgaben fehr viel weiter gespannt, als früher der Fall war; es macht sich auch das Bestreben geltend, das im gegebenen Fall vom Staat zu Leistende in thunlich vollkommener Qualität barzubieten und baburch ben Gebrauchswert ftaatlicher Leiftungen zu erhöhen. Beifpiele für diefe qualitative Steigerung ftaatlicher Leiftungen laffen fich in Menge anführen; die erhöhte Fürforge für Bereitstellung zwedmäßig angelegter und jederzeit gut unterhaltener, auch in ungunftiger Jahreszeit dem Berkehr offenstehender Stragen; die Ausstattung von Unterrichtsanftalten mit mehr und befferen Unterrichtsmitteln und die Darbietung geeigneterer Unterrichtsräume; die Sorge für bie Beschaffung eines ben erhöhten Unfprüchen gewachsenen, alfo gegenüber früher qualifizierteren und zugleich zahlreicheren Beamtenpersonals in den verschiedensten Berwaltungezweigen find folche Beispiele der Qualitätssteigerung staatlicher Leistungen, die sich beliebig vermehren ließen. Aber auch in dieser beschränkten Auslese werden sie genügen, um es erklärlich zu machen, daß schon dieser Anderung in der Qualität der staatlichen Leistungen halber, die der Staat für richtig erkannte und die die Bevölkerung heute als selbstwerständlich beansprucht, eine namhafte Auswandssteigerung gegen früher sich ergeben mußte.

Noch mehr als diefer Fattor fiel die Erweiterung des Rreifes ber Staatsthätigkeit felber ins Gewicht; und zwar fteht bier ein Prozeß in Frage, ber mit den Auffassungen von Wesen und 3wed bes Staats aufs engfte zusammenhängt und baher nur aus den Anderungen zu erklaren ift, die in diefen Auffaffungen in den letten 30 Jahren fich vollzogen haben. Bis dahin war in der Wiffenschaft die auf Abam Smith und seine Lehre gurudgehende liberal-individualistische Richtung vorherrichend, beren Befenseigentumlichkeit, im Gegenfat zu der Wohlfahrtsftaatstheorie des 18. Jahrhunderts, darin zu erblicken ift, daß fie die Aufgabe des Staats ziemlich ausschließlich auf ben Rechts= und Machtzweck (Garantie ber Sicherheit nach innen und außen) einschränkt. Dem Ginfluß ber herrschenden Lehre konnten fich auch in Deutschland weder bie Regierungen noch die Bolksvertretungen gang entziehen, wenn diefe Lehre mit einer gewiffen Ausschlieflichkeit bes Auftretens verfündete, daß jedes Eingreifen des Staats in das Getriebe ber Volkswirtschaft mehr Schaden als Nugen ftifte, daß ber Einzelne am beften für fich felbft forge und bag ber Staat feine Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet mit ber Wegräumung ber Schranken, die ber Bethätigung freien Erwerbstriebs im Wege fteben, ausreichend erfülle. Unter bem Ginfluß folder Lehrmeinungen war es begreiflich, wenn in vielen Fällen, wo ber Staat und beffen Sulfsbereitschaft angerufen wurde, ine gewiffe Burudhaltung fich bemerkbar machte, und daß im 3weifelsfall bie Entscheidung eber gu Gunften einer Nichtintervention als zu Gunften einer intervenierenden, b. h. unterftugenden, hulfsbereiten, ftaatliche Mittel zur Berfügung ftellenden ftaatlichen Aftion zu fallen pflegte.

Diese liberal-individualistische Richtung der Lehre vom Staat ist in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einer Auffassung gewichen, welche, in Anknüpfung an die ältere Wohlsahrtsstaatstheorie, dem Staat wieder ein erweitertes Maß von Aufgaben zumißt; die das "freie Spiel der natürlichen Kräfte" nicht als einen schlechthin ausreichenden Regulator für die Herbeisührung gesunder Lebensbedingungen im Volk und die Anbahnung wirtschaftlicher Fortschritte ansieht; sondern die hierzu für

unentbehrlich erachtet, daß der Staat mit den Mitteln der Gesetzebung und Berwaltung und zwar nicht nur Hindernifse aus dem Wege räumend, sondern auch regelnd und ordnend sowie positiv fördernd und unterstüßend in den Gang des wirtschaftlichen Lebens eingreist; eine Lehre, die mithin den modernen Staat nicht bloß als Rechtsstaat, sondern als Kulturstaat, ja als höchste Wohlsahrtsgemeinschaft begreist. Im Sinne dieser Aussassing, die man wohl auch als soziale Lehre vom Staat bezeichnet hat und die seit bald 30 Jahren in wechselndem Maße die herrschende in den wissenschaftlichen Kreisen geworden ist, liegt demnach ein möglichst vielseitiges Eingreisen des Staats in das wirtschaftliche Leben, um den Staatsangehörigen und namentlich den wirtschaftlich Schwächeren eine ihren Fähigkeiten und Bedürsnissen entsprechende wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung zu sichern und damit eine Basis für die wirtschaftliche, geistige und

fittliche Bebung des Bolfes im Ganzen zu gewinnen.

Es hat einen großen Reig, zu verfolgen, wie diese foziale Auffaffung von ben Aufgaben bes Staats, unter Buruckbrangung ber älteren Lehrmeinungen, Schritt um Schritt in ber zweiten Salfte Des Jahrhunderts in der Gelehrtenwelt, in den Beamten- und parlamentarischen Rreifen fich Gingang zu schaffen verftanden hat und immer weitere Kreise der Bevölkerung durchdringt; und wie es nicht am wenigsten die Budgets ber einzelnen Staaten find, in benen ber gahlenmäßige Riederschlag jener Bandlungen in ben Unschauungen ber maggebenden Rreife Blatt um Blatt zu beobachten ift. Unter bem Ginfluß diefer veränderten Auffaffung ift eine Bunahme ber öffent= lichen Staatsthätigkeit auf ben verschiedensten Gebieten ftaatlichen Lebens jo allgemeine Regel geworden, daß man mit A. Wagner und Schmoller in diefem Bufammenhang wohl von einem "Gefet ber machfenden Ausdehnung ber Staatsthätigkeit" fprechen barf, bem natur= gemäß das Gefet wachsender Staatsausgaben entspricht. Die Aufgaben und 3mede, die der Staat als Bertreter der Gesamtheit in Berfolgung eines bestimmten Kulturideals sich fest, vervielfältigen sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und innerhalb jedes einzelnen diefer Aufgabebereiche befteht zugleich das Bemühen, hinter ben Leiftungen anderer Staaten ober Gemeinschaften auf bem gleichen Gebiet nicht gurudgubleiben. Bon biefer umfaffenden Aufgabethätigkeit des modernen Staats gieben Biffenschaft und Runfte, Unterrichts- und Bilbungswesen in gleicher Beije Nuten, wie die der materiellen Wohlfahrt der Staatsangehörigen bienenden Beranftaltungen auf bem Gebiet bes Bertehrsmefens, bes

Wafferbaues, der Landeskultur; die volkswirtschaftlich=pflegliche Thätig= feit erhebt fich weit über den Rahmen einer bloß belehrenden im Sinn der älteren Richtung, sie fucht nunmehr vor allem auch durch reiche Gelbverwendungen einen diretten Ginfluß auf Bebung beftimmter werbender Thätigkeiten (im Sandwerk, in der Landwirtschaft u. f. w.) ju gewinnen. Gine Menge ftaatlicher Ginrichtungen werden ins Leben gerufen, um drohenden Schaden für Leben und Gefundheit an Menfchen und Tieren abzuwehren und, wo er unvermeidbar war, ihn auf ein erträgliches Maß herabzumindern. Mehr und mehr dringt bie Unschauung durch, daß eigentlich nichts Menschliches bem Staate fremb fei und daß, wo immer gemeinnütige, wohlthätige Sulfszwecke in die Erscheinung treten, fie ber forberlichen Thatigfeit bes Staats burch Beihülfen an die unzureichenden Mittel und Rrafte der auf diefen Gebieten wirkfamen privaten Organisationen würdig erscheinen. Unzweifelhaft ift burch diese gesteigerte staatliche Thätigkeit vielen kulturellen Bedürfniffen rascher als früher Befriedigung verschafft, die wirt= schaftliche Arbeit der Bevölkerung gehoben und fruchtbringender geftaltet, das geiftige Niveau großer Bevölkerungsteile erhöht, auch ber Anteil der unteren Rlaffen der Bevölkerung an den Vorteilen ftaat= lichen Lebens ein ftarkerer geworden. Der ganze große wirtschaftlich= technische und der damit im Zusammenhang stehende kulturelle Fortschritt, auch die Befferung der fozialen Berhältniffe im engeren Sinne barf schließlich ebenfalls in eine gewiffe urfächliche Berbindung mit dem gesteigerten staatlichen Wirken gebracht werden; der enorme industrielle Aufschwung 3. B. ware ohne die riefigen Fortschritte der Technik, diefe aber ohne die gewaltig erhöhten Aufwendungen des modernen Staats an Universitäten und technischen Sochschulen für Gewinnung auß= gezeichnetster Lehrkräfte, Beschaffung bes besten Unterrichtsmaterials 2c. aar nicht zu benken.

### 3. Möglichkeit von Ausartungen des svzialen Prinzips.

Wie die Begriffe Kultur und Wohlsahrt undefinierdar sind, so ergiebt sich auch keine bestimmte Grenze für den Aufgabebereich des als Kultur- und Wohlsahrtsgemeinschaft gedachten Staats. Hierin liegt augenscheinlich eine Gesahr. Es kann eine weitgehende Begehrlichkeit einzelner Teile der Bevölkerung großgezogen werden, ja der Fall eintreten, daß ein Wettrennen einzelner Gesellschaftsschichten oder Berufstände um die Gunst des Staats sogar von dem Strom der öffentlichen Meinung getragen wird, weil egoistische Ziele und Sonderinteressen

sich geschickt in den Mantel sozialer Beweggrunde zu verhullen verftehen. Es befteht auch die Möglichkeit, daß aus der programm= mäßigen Bielgeftaltigkeit ftaatlicher Aufgaben und Biele mit ber Beit eine gewiffe Art von Bielgeschäftigkeit bes Staats fich entwickelt, bei der neben nütlichen 3wecken auch minder nütliche ober notwendige aufgegriffen werden und gelegentlich ein bureaufratischer Dilettantismus Plat greift, deffen geldliche Aufwendungen außer Berhaltnis ju ben nützlichen Erfolgen stehen. Beitgehende Beihülfen des Staats an faritativ wirkende Bereine und Körperschaften können möglicherweise von der unerwünschten Folge begleitet fein, daß das Gefühl der Berant= wortlichkeit für fparfamfte Wirtschaft in folden Bereinen u. f. w. abgeftumpft wird ober bag - unter bem Eindruck ber aus allgemeinen Mitteln fliegenden Subsidien - ber zu freiwilligen Spenden bereite Gemeinstnn eine Abschwächung erfährt. Schließlich muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß aus der fozialen Allgemeinfürsorge des Staats auch deffen Beruf zu sozialistischen Experimenten abgeleitet wird und folche Anficht in die That fich umzusetzen bemüht. In bem Beftreben, Aufgaben mit ausgesprochen räumlich begrenztem Charafter der Allgemeinheit gang ober teilweise zuzuweisen oder in Fallen, in benen von einem allgemeinen Intereffe überhaupt nicht bie Rebe fein kann, ftaatliche Mittel zur Berfügung zu ftellen, liegt wohl schon ein Stud Staatssozialismus, der freilich - ein bezeich= nender Wandel der Anschauungen - für unfer modernes Empfinden gegebenenfalls gar nichts Befrembliches zu haben braucht. Co, wenn es fich beispielsweise um herftellung von Gemeindewegen, von Schulund Krankenhäusern, von Wasserversorgungsanlagen, Kulturunter= nehmungen u. f. w. oder um Förderung privatwirtschaftlicher 3wecke einzelner Berufsgruppen (Berficherungs= ober Kreditzwede auf landwirt= schaftlichem, Schaffung von Interesseorganisationen auf diesem und handwerklichem Gebiet) handelt. Staatliche Aktionen auf folden und anderen Gebieten können fich aber fehr wohl in den Rahmen der unter gegebenen Umftanden wünschenswerten Wirtschaftspolitik (Agrar-, Mittelstandspolitik) einfügen und man foll sich an bem Wort "Staats-" ober "Agrarsozialismus" nicht weiter ftogen, sofern nur mittelft des ftaat= lichen Borgehens ein wirtschaftlicher Fortschritt angebahnt oder einem für die Allgemeinheit abträglichen Niedergang des Wohlftands bestimmter Erwerbstreise vorgebeugt werden kann. Nur muß man sich barüber nicht täuschen, daß, je weiter man in dieser Richtung ftaatlicher= seits geht, je umfangreicher man den Rahmen staatlicher Thätigkeit

und staatlicher Hülfsbereitschaft spannt, mit um so größerer Wahrscheinlichkeit die Ansorberungen von allen Seiten an die Algemeinheit sich häusen und schließlich mit einer Bucht an die Thüren der Ministerien und Landtage pochen werden, die starke Festigkeit und Widerstandsfähigkeit in den maßgebenden Kreisen erheischt, wenn unter diesem Wettrennen und Haschen nach Spenden aus Mitteln der Allsemeinheit nicht möglicherweise schwerer Schaden den staatlichen Finanzen und nicht bloß diesen, sondern auch der politischen Moral und den volkswirtschaftlichen Erziehungsgrundsätzen erwachsen soll.

Mit Begriffsbestimmungen auf Diefem Gebiet ift wenig gu er= reichen. Wenn U. Bagner die allgemeine Regel für Staatsthätigkeit dahin formuliert: "Der Staat hat diejenigen Thatigkeiten gur Befriedigung ber Bedürfniffe seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften, noch freie Bereine, noch andere 3mangs= gemeinschaften (öffentliche Selbstverwaltungskörper) überhaupt ober welche alle diese nur weniger gut ober nur koftspieliger ausüben konnen", fo ift diesen Saten schwerlich zu widersprechen, aber ebenso gewiß, daß fich je nach dem Standpunkt des Beurteilers fehr verschiedenartige Folgerungen für den Ginzelfall ableiten laffen. Mit der fozialen Auffaffung vom Staat und von den Staatsaufgaben ift die Aufrichtung gang beftimmter Grenzschranken für Inhalt, Umfong und Richtung ber Staatsthätigkeit überhaupt schwer vereinbar; weil eben diese Grenze, wie Wagner felber betont, mit jeder Anderung der Lebensverhältniffe des Bolfes, der Technik, des Berkehrswesens, der Bolkswirtschaft überhaupt selber wieder in ständiger Anderung, in kontinuierlichem Fluffe begriffen ift.

Sieraus folgt nicht etwa die Abweisung der modernen Lehre, wohl aber die Rotwendigkeit vorsichtiger Abwägung und Prüfung gegenüber allen neuen Forderungen, die an den Staat herantreten, darauf hin, ob ein hinreichendes öffentliches Interesse deren Einreihung in die von Staats wegen zu sördernden Zwecke ersordert; ob von der Ablehnung oder ob von der Erfüllung, gänzlicher oder teils weiser, größerer Schaden zu besorgen und daher eine Leistung aus allzemeinen Staatsmitteln ratsam oder unratsam wäre. Gegenüber der älteren Zeit ist daher im modernen Staat die Berantwortung der regierenden Organe eine nicht wenig gesteigerte; unter den zahllosen, jahraus jahrein sich herandrängenden neuen Forderungen und Wünschen soll die richtige Auswahl getroffen, sollen unberechtigte Ausprücke zurückgewiesen, begründeten zur Anerkennung verholfen und für die Durchsührung neuer Ziele und Ausgaben unter den verschies

denen sich darbietenden Wegen und Lösungsmöglichkeiten für die gerade zweckentsprechendsten sich entschieden werden.

# 4. Sozialer Wirkungskreis des Staats und Beamtenstand.

Die Durchführung ber gablreichen neuen Aufgaben gu ben vorhandenen erfordert nicht bloß einen numerisch ftarkeren, fondern auch einen beruflich befonders qualifizierten, einfichtigen, den Fragen ber Beit verftandnisvoll gegenüberftehenden Beamtenftand, vor allem in den leitenden Stellungen, in der Bentral- wie in der Begirksverwaltung, nicht am wenigsten auch in ben technischen Berwaltungszweigen. wird für den Staat zunehmend wichtiger, aber auch schwieriger, für die Bewilligung der gegen früher auf allen Gebieten gewaltig geftei= gerten Aufgaben des ftaatlichen Lebens fich die Dienfte eines vollquali= fizierten Beamtentums zu sichern. Schwieriger wird dies, weil mit der Entfaltung einer großen induftriellen Sandels= und Bankthatigkeit und mit dem mächtigen Borwartsschreiten der technischen Großbetriebe in der Gegenwart eine denkbar vielseitige Berwendungsmöglichkeit hervor= ragender Kräfte mit juristischer, staatswirtschaftlicher oder technischer Ausbildung im privaten Dienft (in Fabrifen, Banken, Aktiengefell= schaften, Großhandelsunternehmungen) in einem Umfang gegeben ift, wie fie vor 20 und 30 Jahren nicht beftand; mit dem Aufblühen und Bachfen ber größeren Städte und den wichtigen Aufgaben, die an fie heran= treten, sind auch diese als Bewerber um zahlreiche technische, juriftische oder abministrative Kräfte aufgetreten. Der Staat befindet fich alfo, insbesondere was seine höheren Beamtungen anlangt, im Zustand ftarken Wettbewerbs mit gahlreichen Gemeinden, ferner mit Gefellschaften und Privaten und ift in diesem Bettbewerbe in eine ungunftige Lage ichon badurch verfett, daß er bezüglich der Bezahlung der Beamten an bestimmte, nicht überschreitbare Normen sich gebunden sieht, mahrend ber private Dienst solche Schranken nicht kennt ober fie doch leichter überwinden kann. Die Frage der Beamtengehälter und zwar gerabe ber fog. höheren Beamten in ben leitenden Stellungen bes Bentral- ober Bezirksbienstes gewinnt aus biesen Gründen eine besonbere Wichtigkeit, die in der öffentlichen Meinung und auch in parlamentarischen Kreisen leider vielsach unterschätzt wird, zumeist wohl deshalb, weil die Beamtengehaltsfrage ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Existenzmöglichkeit beurteilt wird und nicht oder boch viel zu wenig unter dem Gefichtspunkte der Erhaltung und Gewinnung

eines den gesteigerten und schwieriger gewordenen Staatsaufgaben vollkommen gewachsenen Beamtenstandes im Wettbewerb mit den Aussichten, die private Lebensstellungen in denkbar reicher Fülle und Mannigsal=

tigkeit heutzutage eröffnen.

Je größer die Unforderungen find, die die Allgemeinheit an den Staat als folden ftellt, um fo nötiger werden von Zeit zu Zeit Ber= ftarkungen des Beamtenkörpers, um so mehr differenziert sich zugleich bie Beamtenhierarchie gemäß ber Berschiedenheit ber an fie gestellten amtlichen Unsprüche, um fo schwieriger wird bann aber auch bie Ord= nung ber äußeren Lebensftellung ber Beamten. Bunahme des Beamtenkörpers und ftarkes Anwachsen des durch die Bezahlung des Beamtenapparates verursachten Aufwands find die allgemeinsten Begleiterscheinungen des modernen Staates. Gin erheblicher Teil des gefamten Staatsbedarfs entfällt auf die Funktionen des öffentlichen Dienftes und an ber fortgefetten Steigerung bes Staatsaufwands hat das Borhandensein einer numerisch ftarken und reichgegliederten Beamtenhierarchie einen nicht geringen Anteil. Es empfiehlt fich daher, bevor einzelne befonders wichtige Ausgabezweige betreffs ihrer Ginwirkung auf ben Staatshaushalt zur Darftellung gelangen, zunächft ben weittragenden Ginflug, mit bem der Beamtenftand in feiner Gefamtheit im Staatsbudget fich geltend macht, gahlenmäßig flarzuftellen.

## Abschnitt VI.

Das Wachsen der persönlichen Ausgaben. Einfluß der Ordnung des Beamtenrechts und der Gehaltsbezüge auf den Etat.

### 1. Aufwandssteigerung für die Beamten seit 1872.

Die nachstehende Übersicht verdient mit besonderer Ausmerksamkeit betrachtet zu werden. Sie weist nach, in welchem Umfang seit 1872 der Auswand für den Personalbedarf des Staates a) in der allgemeinen Staatsverwaltung, b) in den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen (Staatseisenbahnverwaltung, Badanstaltenverwaltung) gestiegen ist. Die 3iffern sind teils den Budgets, teils den antlichen Denkschriften, die aus Anlaß der Beamtengesetzgebung vom Jahr 1888 bearbeitet wurden, entnommen; für das Jahr 1872 sind sie freilich etwas unvollständig,

ba nach der früheren Art der Etataufstellung der persönliche Auswand vielsach nicht in der jetzt üblichen Weise vom sachlichen Auswand getrennt war. Senso lassen die älteren Bugdets einen Einblick in die Zahl der dekretmäßigen Angestellten vermissen. Die für 1872 angegebene Zahl von 4500 Beamten (Staatsdiener und Angestellte) beruht daher auf Schähung, die an die in den Jahresveröffentlichungen der Beamtenwitwenkassen gegebenen Zahlen anknüpst.

Übersicht über ben persönlichen Auswand in den Jahren 1872, 1889 und 1900 (nach dem Budget).

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Zahl ber Beam= ten	Gehalt Mt.	Woh= nungsgeld Mt.	Andere perfönliche Ausgaben Mt.	Summe ber Spalten 3 bis 5 Mf.	Ruhe= gehalte, Witwen= versorgung Mt.	Gesamt= summe (Spalte 6 und 7) Mt.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

	4500		_	- 3	9848054	1518547	11366601
1889	$5866^{1}$	10394807	928 470	4978106	16201202	9700 960	10010740
1900	91452	18804200	1925665	6841287	27 571 152	5253460	32824612

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige (ohne Main-Rectar-Bahn).

1872	32798	3 633 059	-	696051	4329110	(oben	4329110
1889	4306	5327976	427310	2614264	8369550	in=	8369550
1900	5379	8 3 5 4 3 5 0	1074000	6120786	15 549 136	beariffen)	15 549 136

In Prozenten der gefamten ordentlichen Staatsausgaben beträgt der perfönliche Aufwand:

a) bei der allgemeinen Staatsverwaltung

 $1872 = 33,2^{\circ}/_{\circ}$ ,  $1889 = 41,3^{\circ}/_{\circ}$ ,  $1900 = 43,7^{\circ}/_{\circ}$ ;

b) bei den ausgeschiedenen Berwaltungszweigen :

 $1872 = 15,1 \, {}^{0}/_{0}, \quad 1889 = 24,4 \, {}^{0}/_{0}, \quad 1900 = 27,7 \, {}^{0}/_{0}.$ 

Der vorstehenden Übersicht entnimmt man, daß in dem Zeitraum von nur dreißig Jahren (seit 1872) der Auswand für den Personalsbedarf der allgemeinen Staatsverwaltung (Abteilung A) im ganzen (Spalte 8) von 11,3 auf 32,8 Millionen Mt., also fast um das Dreisache (in den ausgeschiedenen Berwaltungszweigen Abteilung B fast um das Viersache) sich gesteigert hat; die prozentuale Steigerung beträgt  $190^{\circ}/_{\circ}$ 

<sup>1</sup> Laut Denkschrift von 1890. Spalte 5 zuzüglich der Ausgaben für Bolks= schullehrer, Diäten 2c.

<sup>2</sup> Darunter 2323 Bolfsichullehrer mit 3451130 Mf. Gehalt.

<sup>3</sup> Sierunter find auch nicht etatmäßige Beamte begriffen.

(bezw. unter B 260%) ober im Jahresmittel 6,8% (bezw. 9.3%). In bem 11jährigen Zeitraum von 1889 bis 1900 ergiebt fich eine Steigerung bes Personalaufwands von 19,0 auf 32,8 Millionen Mt. ober in Sohe von 13,8 Millionen Mt. (unter B von 8,4 auf 15,5 Millionen Mt. ober um 7,1 Millionen Mf.); b. h. es ift in einem Zeitraum von elf Jahren eine mittlere Jahresfteigerung von rund 1,3 Millionen Mt. ober 7,3% (unter B von 650000 Mt. ober 7,8%) eingetreten. Diefe enorme Steigerung bes Aufwands für ben ftaatlichen Perfonalbedarf ift teils auf die Bermehrung des Beamtenperfonals (im Jahre 1872 rund 7800, im Jahre 1890 rund 14500 Ropfe in ber gangen Staatsverwaltung) jurudguführen, teils und vorwiegend aber ift fie Ausfluß ber erhöhten Beamtenfürforge, wie fie insbefondere feit der Gesetzgebung bes Jahres 1888 eingesetzt hat und in bem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, in der Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif vom gleichen Tag, in der Gehaltstarifnovelle vom 9. Juli 1894 fowie in den der Aufbefferung der Lehrer an Bolksfculen bienenden Gefegen ber Jahre 1888, 1892 und 1898 gum Musbruck gelangt ift.

#### 2. Beamtengeset von 1888.

Rechtlich ift die tiefeingreifendste Umgestaltung der Beamten= verhältniffe durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 herbeigeführt worden. Giner Ginheitlichkeit hatte bas Beamtenrecht bis babin ent= behrt. Es hatte zwischen ben vom Canbesherrn ernannten Beamten, den höheren Beamten oder "Staatsdienern", und den durch Beichluß eines Minifteriums ober einer Mittelftelle angeftellten fog. Subaltern= ober Unterbeamten ("Angestellten ber Bivilftaatsver= waltung") unterschieden; und wenn auch die aus der Anftellung ber "Angeftellten" fich ergebenben Rechte im Lauf der Zeit, insbefondere durch das Geset vom 26. Mai 1876 wesentlich gebeffert (Berleihung ber Unwiderruflichkeit ber Unftellung nach fünfjähriger Probedienftzeit; Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt), wenn ferner auch die Verforgungsgehaltsanspruche der Sinterbliebenen der Angestellten feit dem Gesetz vom 22. Juni 1884 erheblich vorteilhafter wie früher gestaltet worden waren, so blieben doch eine Menge Unterschiede in ber rechtlichen Stellung einerfeits ber unter bas Staatsbienerebitt vom 30. Januar 1819 fallenden "Staatsbiener", andererfeits ber fog. "Angeftellten ber Zivilftaatsverwaltung" befteben, für beren bauernbe Aufrechterhaltung ein innerer Grund nicht vorlag. Die Ausgeftaltung bes

neuen Beamtenrechts, welche das Jahr 1888 brachte, lehnte fich grundfaklich an die Beftimmungen des Reichsbeamtengesetes vom 31. Märg 1873 an. Die früheren Unterschiede in ben Rechtsverhaltniffen ber Beamten nach ber Art ihrer Borbilbung ober Anftellung find banach fallen gelaffen; das neue Beamtengesetz kennt nur eine Art von Beamten und ordnet die Pflichten und Rechte für alle in gleichmäßiger Ber unter den Begriff des Beamten fällt, unterfteht beshalb qualitativ benfelben Borfchriften, Rechten und Bergünftigungen, welcher Art auch die Amtsftelle sein mag, die er bekleidet. auf die etatmäßigen Beamten, d. h. die ausdrücklich als folche auf eine etatmäßige Stelle Ernannten, finden alle Rechtszuwendungen und Rechtsgarantien bes Gefetes ausnahmslos Anwendung; dagegen nicht auf die nichtetatmäßigen Beamten, deren Anftellung insbesondere eine jederzeit widerrufliche bleibt und denen auch weder Ruhegehalts= noch Sinter= bliebenenversorgungsansprüche, sondern nur Anwartschaften auf Unterftütungs= und Sterbegehalt gufteben.

Auf ben Inhalt bes Gesetzes im einzelnen ift in biesem Zusammenhang übrigens nicht weiter einzugehen; wohl aber barauf hinzuweisen, daß bie nach ber finangökonomischen Seite schwer ins Gewicht fallenden neuen Borichriften über Ruhegehaltsanfprüche und Sinterbliebenen= verforgung vermöge der Art ihrer Ausgestaltung gegenüber den feit= herigen Beamten und im Vergleich zu den bis dahin in Kraft gewesenen Be= ftimmungen sehr ungleichmäßig gewirkt haben. Für die "Staatsdiener" (vor= wiegend mit den höheren, akademisch gebildeten Beamten zusammenfallend) ergab fich eine ungunftige Wirkung; ben Sochftsat bes Ruhegehalts, der bis dahin  $80^{\circ}/_{\circ}$  betragen hatte, hatte das Beamtengesetz auf  $75^{\circ}/_{\circ}$ des Ginkommenanschlags festgesett und es boten die anderweiten gegen seither etwas gunftigeren Bestimmungen des Gesetzes über die Anrechnung der Dienftzeit bei Berechnung des Rubegehalts für jene Berabminderung leinen vollen Erfat. Ebenfo erfuhren die Sinterbliebenen= versorgungsansprüche ber Staatsbiener (früher rund 330/0, jest nur 30% bes Einkommensanschlags) eine Kürzung, für welche in ber burch das Beamtengeset verfügten Ermäßigung der Witwenkaffenbeiträge ein ausreichendes Entgelt ebenfalls nicht zu erblicken war. Umgekehrt wurde die Lage der feitherigen "Angeftellten", b. h. der unteren und mittleren Beamten gerade in biefen beiben Begiehungen in namhafter Beise verbeffert: die bis dahin geltende Vorschrift, daß bei Bemeffung ber Ruhegehalte und der Witwenversorgungsgehalte ber ben Betrag von 2000 Mt. überfteigende Teil des Diensteinkommens außer Betracht

zu bleiben habe, fam jest in Wegfall, der Sochftbetrag des Rube= gehalts erfuhr eine Erhöhung von 70 auf 75%, das Witwengeld eine folde von 20% des penfionsfähigen Diensteinkommens auf 30% bes am Todestage maßgebenden Gintommensanfchlags unter Wegfall der früheren Maximalgrenze dieser Bezüge. Die Wirkung der neuen Borschriften für die ehemaligen "Angestellten" fam einer Aufbesserung ihrer Rube= gehaltsansprüche um 22-23%, ihrer Hinterbliebenenverforgungsansprüche um 46% gleich, mahrend, wie bemerkt, in beiben Sinfichten bie Lage der ehemaligen "Staatsdiener" fich verschlechterte. Dies muß angefichts der ftets wiederkehrenden Behauptungen einer Bevorzugung der höheren Beamten durch die Gesetgebung des Jahres 1888 nachdrücklichst betont werden: die Aufbefferung, welche ben höheren Beamten in der gleich= zeitig erlaffenen Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif, übrigens lediglich gleichzeitig mit den unteren und mittleren Beamten, wenn auch in einem etwas höheren Prozentsatz wie letteren zu teil wurde, war zum erheblichsten Teil ein Aft ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber ber burch bas Beamtengeset im Gebiet bes Penfionsmesens und ber Sinterbliebenenverforgung geschaffenen Schmälerung feitheriger wohl= erworbener Rechte. Um des großen Fortschritts halber, den die Berbeiführung eines für alle Beamte ohne Unterschied des Stands und Rangs geltenden einheitlichen Rechts bedeutete, mußte diefe unter= schiedliche Wirkung des Gesetzes schlieglich als das kleinere Ubel bin= genommen werden; es ift aber nicht zu bestreiten, daß es nachhaltig seitens der davon betroffenen Beamten als eine merkliche Berschlechterung früherer Rechtsansprüche empfunden wird. Dem fteht gegenüber, daß mit der Erlaffung des Beamtengesetzes eine Quelle ftarter und andauernder Berftimmung in dem gablreichsten Teil des Beamtenftandes, nämlich in den unteren und mittleren Beamtenfreisen, als Folge ber feitherigen Berfchiedenheit des Beamtenrechts endgultig beseitigt und daß damit zugleich unerfreulichen Erörterungen der Beamtenfrage, Die nicht zum Borteil des Ansehens des Beamtenftandes und auch nicht ftets jum Borteil der Disziplin in Tagesblättern, Berfammlungen und in der Volksvertretung fich Jahre hindurch abgespielt hatten, der Boden entzogen wurde. So bilbet das Beamtengesetz von 1888 — alles in allem genommen — einen hocherfreulichen Fortschritt, einen bedeut= famen Markftein in der Geschichte des badischen Beamtenrechts. Es schließt eine lange Ura ber Gesetzgebung ab, die mit dem Edift vom 28. Juni 1810 über ben Zivildienerwitwenfistus beginnend, gahlreiche Gingelgefete für die "Staatsdiener" und die "Angestellten der Zivilftaats=

verwaltung" zeitigt, aber trot aller Wandlungen bes Rechts barin burchaus folgerichtig geblieben ift, daß ununterbrochen bas Ziel ber Gesetzgebung auf beamtenrechtliche Befferstellung ber unteren und mittleren Beamten gerichtet war, bis dann ber 1. Januar 1890 -- der Gin= führungstermin des neuen Beamtengesetes — die langerstrebte völlige Gleichstellung ber Beamten in allen wesentlichen Begiehungen (nur in der Form der Unftellung und betreffs des Disziplinarverfahrens find aus administrativen Gründen einige Unterschiedlichkeiten aufrecht= erhalten geblieben) verwirklicht hat. Und zwar ift dies, wie der Rommiffionsbericht der zweiten Kammer zu dem Beamtengesetz= entwurf betonte, "mit einem Wohlwollen und einer Liberalität gegen die Staatsbedienfteten im weiteften Sinn geschehen, die wohl von der Gesetgebung keines anderen Staats übertroffen wird", wofür der Um= stand, daß "allein in den beiden untersten Gehaltsklassen, welchen in andern Staaten die etatmäßige Beamtenschaft nicht überall beigelegt wird, fich gegen 6000 Bedienstete befinden", ber nicht am wenigsten fprechende Beweis ift. Die an sich naheliegende Frage, weshalb mit ber Schaffung eines einheitlichen Beamtenrechts länger, als ben Bunichen der unteren und mittleren Beamten entsprach, gezögert worden war, findet ihre Erklärung nicht sowohl in der gesetgeberischen Schwierigkeit ber Materie, sondern vor allem in jenen Schwierigkeiten, die aus der finanziellen Tragweite diefer ummälzenden Gefetgebung für die Staats= taffe fich ergaben. Rur in einer finanziell gunftigen Zeitlage konnte bem Sand gegenüber ber mit großer finanzieller Mehrbelaftung ber= bundene gefetgeberische Schritt verantwortet, nur in folden Berhalt= niffen auch auf Zuftimmung ber Bolksvertretung zu diefer folgenschweren Underung des Beamtenrechts mit Sicherheit gerechnet werden.

Eine übersichtliche Darstellung der Beamtengesetzebung vor und seit 1888 findet sich in dem Buch von v. Philippovich. In diesem Zusammenhang sollen daher nur jene Gebiete des Beamtenrechts einer kurzen Besprechung unterzogen werden, die finanziell von besonderer Bedeutung sich erweisen.

# 3. Ruhegehalte und Witwenversorgung (Fürsorge für die Hinterbliebenen insbesondere).

In der auf Seite 50 abgedruckten Tabelle ift in Spalte 7 die Steigerung des Aufwands nachgewiesen, welcher als Folge des neuen, auf 1. Januar 1890 in Wirksamkeit getretenen Beamtengesetzes eines= teils durch Ruhegehalte, andernteils durch Versorgungsgehalte bis Ende 1900 veranlaßt ist. Diese Steigerung in ber Zeit von Ende 1889 bis Ende 1900 beträgt im Ganzen 2544100 Mk. und es entsfällt von dieser Steigerung auf die Ruhegehalte 1343266 Mk. oder 52,8%, auf die Bersorgungsgehalte 1200834 Mk. oder 47,2%.

Die Neuerungen, die das Beamtengesetz in betreff der Ruhegehalte und der Hinterbliebenenfürsorge gebracht hat, sind bereits oben (Seite 52/53) angedeutet worden. Daraus ergiebt sich zugleich, daß die wesentlichste Ursache des hierher fallenden Teils der Auswandssteigerung in der vorteilhafteren Ordnung dieser beiden Gesetzesmaterien für die mittleren und unteren Beamten (ehemaligen Dekret-Angestellten) und die Volks-

schullehrer gelegen ift.

Im übrigen ift betreffs ber finangokonomischen Ordnung der Hinterbliebenenversorgung zu bemerken, daß das Beamtengefet von 1888 biefe als eine Art Erganzung bes Dienfteinkommens behandelt; das Suftem der Hinterbliebenenverforgung als eine Art 3 mangsverficherung auf Gegenseitigkeit wurde bamit endgültig verlaffen. Der Berficherungscharakter ber Sinterbliebenenversorgung war, was die unteren und mittleren Beamten anlangt, schon durch Gefetz vom 22. Juni 1884 abgeftreift worden; diefes Gefetz hatte bie für diefen Teil der Beamtenschaft bestandene Witwenkaffe als folche nur als Berwaltungsorgan fortbestehen laffen, die Laft der Witwenversorgung selber aber unter Mitverwendung des bis dahin angesammelten Bermögens, unter Fortbauer von Zwangsbeiträgen ber verforgungs= berechtigten Beamten und unter Auswerfung eines jährlichen Staats-Buidhuffes von 180 000 Mt., als eine Laft der Staatskaffe erklart. Im Beamtengesetz wurde in analoger Fortbildung biefes Borgangs nun= mehr der der Bitmenverforgung der höheren Beamten bienende "Bivildienerwitwenfistus" als folder ebenfalls aufgehoben, deffen Bermögen, fowie basjenige ber "Angestelltenwitwenkasse" vereinigt und zugleich bestimmt, daß biefes Bermogen in feiner Gefamtheit unter ber Berwaltung einer befonderen Behörde (Berwaltungsrat der Beamtenwitwenkaffe) den 3meden der Sinterbliebenenverforgung aller Beamten dauernd gewidmet zu bleiben hat. Juriftischer Träger ber aus den Berforgungsansprüchen der Beamtenhinterbliebenen fich ergebenden Berpflichtungen ift also nicht mehr die Beamtenwitwenkaffe, die vielmehr nur noch die Funktionen einer Bermögensverwaltung und Zahlftelle bekleibet, fondern der Staat felber ift es, ber ichlechthin für alle gefetlich gebotenen Leiftungen auf= gutommen, alfo jeden durch die Erträgniffe bes Bermogens der Beamtenwitwentaffe nicht gebeckten Teil ber Jahresverpflichtungen mit seinen Mitteln zu vertreten hat. Indem auf diese Weise der verssicherungsähnliche Charakter des seitherigen Instituts beseitigt wurde, hat sich Baden auch auf diesem Gebiet mit den im Reich, Preußen und einer Reihe anderer Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen in Einklang gesetzt.

Nach ben Absichten bes Beamtengesetzes sollte bie ftaatliche Dotation gur Beamtenwitwenkaffe unabhängig von dem augenblidlichen Jahresbedarf in einer Sohe bemeffen werden, daß nach Beftreitung ber Jahresausgaben noch Überschüsse zu weiterer Kapitalansammlung ver= bleiben, d. h. im Intereffe der Zukunft follte die Gegenwart etwas höher belaftet merden, als bem unmittelbaren Bedürfnis entsprochen haben würde. Das Beamtengesetz sah beshalb als Dotation ber Beamtenwitwenkaffe einmal einen feften Bufchuß von 650 000 Mt. und sodann einen veränderlichen Zuschuß vor, der jeweils 20% des Ein= kommensanschlags der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem aktiven Dienft ausscheibenden Beamten zu betragen hat. Mit ber durch Gesetz vom 13. Mai 1892 erfolgten Angliederung auch ber Lehrer-hinterbliebenenversorgung an die Beamtenwitwenkaffe wurde der feste Staatszuschuß nachmals auf 820000 Mt. erhöht. Das Bermögen der Beamtenwitwenkaffe selber ift infolge dieser Dotations= vorschriften von einer Sohe von 14,2 Millionen Mt. im Jahr 1890 bis zum Schluß des Jahres 1899 auf 21,5 Millionen Mt. angewachsen\*); entgegen den obigen Absichten des Beamtengesetzes wird aber von diesem Zeitpunkt ab eine weitere Bermögensansammlung — im Zusammen= hang mit der burch die im Jahre 1900 erfolgte Aufhebung der Witwenkassebeiträge bedingten anderweiten Dotierung der Raffe nicht mehr ftattfinden. In betreff biefer letteren Magnahme ift bas folgende noch anzufügen.

Im Anschluß an das Reichsbeamtengesetz hatte das Gesetz vom 14. Juli 1888 als Gegenleistung der Beamten für die Hintersbliebenenfürsorge des Staats die Zahlung eines jährlichen Witwenfassebeitrags von 3% obes Einkommensanschlags vorgeschrieben, dagegen die dis dahin erhobenen einmaligen Beiträge, die in Form von Eintrittsgeldern, Aufnahmes und Verbesserungstaxen zu entrichten waren und die ein Gesetz vom 23. Juni 1876 gegen früher noch erhöht hatte, sallen lassen, wie solche seste Beiträge für die unteren und mittleren Beamten schon infolge des Gesetzes vom 22. Juni 1884 beseitigt worden waren. Das

<sup>\*)</sup> Wozu übrigens auch die Überweisung des Bermögens der ehemaligen Schullehrer-Witwen- und -Baisenkasse mit 1,5 Millionen Mt. beitrug.

Jahr 1900 brachte, wie bemerkt, die völlige Aufhebung jeder Witwenkaffebeitragspflicht. Im Reich, in Preußen, sowie in ben meiften anderen Bundesftaaten war biefe Aufhebung ichon in ben achtziger und neunziger Jahren ausgesprochen worden, und zwar in Gemäßheit der Auffaffung, daß die Fürforge für die Sinterbliebenen ber Beamten als eine Rechtspflicht des Staats erscheint, die fich aus dem Anstellungsvertrag ergiebt, indem fie eine Art Erganzung des Diensteinkommens darstellt. Bon ähnlichen Erwägungen waren Anträge eingegeben, welche auf bem Landtag 1899/1900 in ber zweiten Kammer auf die Aufhebung der Witwenkaffebeitrage auch in Baden abzielten. Ein noch mahrend besfelben Landtags feitens der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf trug biesen Antragen für die Beamtenschaft wie für die Bolksschullehrer und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab Rechnung und es ift mit dieser, durch Gefet vom 9. Juni 1900 verfügten Magnahme den Beamten und Lehrern eine fofortige Erleichterung in Sohe von rund 1 Million Mt. zu teil geworden, wogegen um denfelben Betrag die Einnahmen der Beamtenwitwenkaffe eine Schmälerung erfahren haben. Die Erhöhung der Dotation der Beamtenwitwenkaffe erfolgte gleichwohl nicht im vollen Betrag biefer Schmälerung, fondern nur in Sohe von zunächft 600 000 Mt.; maggebend für diefe Regelung war die Erwägung, daß ein triftiger Grund für weitere Rapital= ansammlungen im Bermögen ber Beamtenwitwenkasse nicht vorliege und deshalb der Zuschuß der Staatstaffe gur Beamtenwitwenkaffe von jett ab zwedmäßig auf den jeweiligen Gegenwartsbedarf der Kaffe zu beschränken sei. Im Budget für 1900/01 ift bemgemäß der Zuschuß für Beamte und Bolksichullehrer zusammen auf eine Summe von jährlich 1885 000 Mt. bemeffen worden.

In bemselben Geset, mit dem die Aussebung der Witwenkassebeiträge ersolgte, wurde die bereits von dem 1888er Beamtengeset vorgesehene Ausscheidung der im Hosbienst angestellten Beamten aus der staatlichen Hinterbliebenensürsorge nunmehr ebenfalls verwirklicht und der an die Hosftasse zu zahlende Anteil an dem gemeinschaftlichen Errungenschaftsvermögen der Beamtenwitwenkasse auf rund 2,1 Millionen Mt. bemessen, welcher als Grundstocksvermögen der Hinterbliebenenversorgung der Hosbiener dauernd gewidmet bleiben muß. Das Bermögen der staatlichen Beamtenwitwenkasse minderte sich insolgedessen auf einen Bestand von 19664 700 Mt. auf Ende des Jahres 1900 und der Ertrag dieses Bermögens im Jahr 1900 stellte sich auf 850 920 Mt.

#### 4. Neuordnung der Gehaltsbezüge der Beamten.

Sehr viel unmittelbarer noch als das Beamtengefet felber haben die gleichzeitig mit bemfelben erlaffene Gehaltsordnung nebft Gehalts= tarif vom 24. Juli 1888 und die ichon 6 Jahre fpater erlaffene No= velle zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 die materielle Lage des Beamtenftandes und entsprechend die des Staatshaushalts beeinflußt. Bis dahin hatte es an feften Normen, die die Gehaltsbezüge aller Beamten nach bestimmten grundfätlichen Gesichtspunkten geordnet hatten, gefehlt. Rur für die Richter mar 1865 erftmals durch Gefet Anfangs= und Söchftgehalt sowie die Art des Vorrudens im Gehalt in bestimmter Beise geregelt worden. Im übrigen waren nur für einzelne wichtigere Rategorien der "Staatsbiener", nicht auch für die "Angeftellten", fefte ober Maximalbefoldungen budgetmäßig feftgefest, für die meiften Beamtenkategorien waren folde Normen nicht gegeben; es blieb ber jeweiligen Anforderung im Budget überlaffen, das Bedürfnis, wie für die Stellengahl, fo auch für die Sohe der Gehaltsmittel für die ein= zelnen Stellen und Verwaltungszweige zu begründen, was naturgemäß zu gablreichen Berschiedenheiten in der Gehaltsbemeffung von Reffort zu Reffort und von Behörde zu Behörde führte und dem Suftem, foweit man von einem folden fprechen konnte, ben Schein einer gewiffen Billfur gab. Gine, wenn auch nicht durchgreifende Befferung brachte bas im Budget 1876/77 gur Ginführung gelangte Suftem ber Bilbung bes Befolbungs= und Gehaltsetats nach Durch= ich nittsfägen unter Feststellung von festen und Maximalfagen für die Befoldungen der meiften Staatsdienerkategorien und für die Gehalte einiger Arten von Angestellten (Ranzleiafsiftenten und Rangleidiener). Aber auch dieses Syftem hat sich auf die Dauer wenig bewährt. Es befriedigte am eheften noch ba, wo bie Bahl ber bemfelben Gehaltspara= graphen angehörigen Beamten eine fehr große und hierdurch die Möglichkeit einer richtigen Mischung der Beamten nach Dienstalters= ftufen, die ein angemeffenes Vorruden im Gehalt geftattete, gegeben war. Gar nicht, wo jene Zahl eine beschränkte war, wo beshalb ber Abgang von Beamten mit Freiwerden von Gehaltsmitteln in fehr un= regelmäßiger Beise erfolgte und aus diesem Grund bas Rachrucken jungerer Beamten in höhere Gehaltsftufen von Bufalligkeiten jeder Art abhängig blieb. Der gleiche Durchschnittsfat wirkte naturgemäß für die verschiedenartigen Verhältniffe seiner Anwendung in gang ver= schiedenem Sinn und wenn Beamte mit einer als gleichwertig betrachteten Borbildung und Dienftstellung burch ben Ginfluß jener gufälligen

Umftände in den verschiedenen Dienstzweigen sich in der Höhe ihrer Gehaltsbezüge zeitweise merklich unterschieden, so mußte dies mit Recht zu begründeter Berstimmung und Unzusriedenheit Anlaß geben. Abministrativ hatte das System der Durchschnittssätze den besonderen Nachteil, daß bei Besehung freier Stellen manchmal jüngere Beamte, unter Umgehung geeigneter älterer Kandidaten, vorgezogen werden mußten, weil und sosen nur diese von einem Freiwerden von Gehaltsteilen begleitete Art der Stellenbesetzung das Mittel bot, andern Beamten der betreffenden Stelle oder des betreffenden Berwaltungszweigs eine von ihnen nach Dienstalter und Würdigkeit zu beanspruchende Zulage zukommen lassen zu können.

Angesichts folder Erfahrungen hat sich die Gesetzgebung des Jahres 1888 für die allgemeine Unnahme und Durchführung des Shftems bes Borrudens im Gehalt nach Dienstaltersftufen entschieden, wie es für bie Richter längst eingebürgert war und mittlerweile auch in der Mehrzahl der deutschen Bundesftaaten, ebenfo im Reich gur Einführung gelangt ift. Das Wefen biefes Gehaltsinftems ift turg bahin zu kennzeichnen, daß für jede oder doch für die meiften Umts= ftellen die Mindeft-, durchweg die erreichbaren Sochftgehalte bezw. Die feften Gehalte, ferner die Friften, innerhalb welcher, und die Beträge, mit benen die Zulagen anfallen follen, ein= für allemal fixiert find. Die Ausgestaltung bieses Systems im einzelnen erfolgte für alle etat= mäßigen Beamten — mit einziger Ausnahme ber Lehrer an Hoch= foulen und der Bibliothetvorftande, für welche eine fefte Ordnung der Gehaltsverhältniffe nicht als ausführbar erachtet wurde — in der Gehalts= ordnung und in einem diefer als Anlage beigegebenen Gehaltstarif, ber, in 10 Abteilungen (A bis K) gegliebert, die fämtlichen etat= mäßigen Amtsftellen gruppenweise zusammenfaßte. Entgegen den ursprünglichen Absichten ber Regierung wurde, entsprechend dem Untrag ber zweiten Kammer, Gehaltsordnung und Gehaltstarif nicht als ein mit beiberseitiger Buftimmung von Regierung und Landständen zu er= laffendes "Regulativ", sondern in Gesetzesform verabschiedet. Es sollte dadurch, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausführt, "bie Garantie innerer Stetigkeit" für die neue Ordnung gewonnen und gu= gleich bewirkt werden, daß "bie unter schwierigen Berhaltniffen geschaffene Neuordnung gegen unberechtigtes, durch Gifersüchtelei hervor= gerufenes Streben nach Anderungen eine Schranke erhalte".

Als Borzug des Gehaltsvorrückungssystems ift zu bezeichnen, daß die für jeden Beamten begründete Gewißheit, bei be-

friedigender Leiftung und Führung in einer zum voraus bekannt ge= gebenen ftufenweifen Aufbefferung bes Gehalts bis jum erreichbaren Söchstgehalt vorzuschreiten, ermutigend und beruhigend wirkt und geeignet erscheint, die Berufafreudigkeit der Beamten gu ftarken. Ubelftande, wie fie in dem früheren Syftem der Durchschnittsfate dadurch fich unvermeidlich ergaben, daß die bei verschiedenen Behörden angestellten Beamten gleicher Vorbilbung ober Stellung ungleichartiger Behandlung in der Art der Gehaltsvorrückung unterlagen, find in dem neuen Shitem ausgeschloffen. Auch kann sich bei letterem die land= ständische Statberatung zum Vorteil für die gründliche Behandlung anderweiter Beratungsftoffe auf bie Prufung ber Anforderung neuer Amtsftellen beschränken, also in fürzefter Frist verlaufen. Weil endlich das Shitem eine große innere Stetigkeit der Gehaltsverhältniffe verbürgt, fo fann ihm auch aus budgetaren Grunden zugeftimmt werden. Die Wirkung bes Spftems auf die Staatskaffe, b. h. die ftufenweise Mehrbelaftung des Budgets im Bollzug der Gehaltsordnung läßt sich mit einiger Sicherheit berechnen und es muß sich nach Ablauf einer Anzahl Jahre eine Art Beharrungszustand in ben Gehaltsetats herausbilden, so daß nach Eintritt dieses Zustandes nur im Fall ber Unforderung neuer Stellen oder im Fall von Underungen im Tarif felber es zu einer weiteren Steigung bes perfonlichen Aufwands kommen kann.

Nachteilig wirkt bas Syftem augenscheinlich burch bie Art und Beise, wie es die Gehaltsverhältniffe aller Beamten, beginnend von dem Anfangsgehalt bis zur Erreichung bes Bochftgehaltes, für jedermann offenkundig macht. Es verleitet infolge davon zu Bergleichen über die Gehaltsabmeffungen der Beamten untereinander und erregt dann leicht Empfindungen ber Mißgunft, ber Gifersucht, des Neides in denjenigen Kreisen von Beamten, die fich mit Recht ober Unrecht un= gunftiger wie andere behandelt glauben. Diefe Erfahrungen find auch dem Gehaltstarismerk von 1888, trot der Gründlichkeit seiner Borberatung im Schoß der Regierung wie der Kammern, nicht erspart geblieben und es wurden nachmals gablreiche Stimmen, auch in ber Bolksvertretung, laut, welche über Einzelheiten des Tariswerks in abfälliger Kritik fich ergingen. Diefen kritischen Berlautbarungen gegen= über war indeffen nur das Eine einzuräumen, daß bei Ausarbeitung des Tarifentwurfs wohl etwas zu ängstlich der hiftvrischen Verschieden= heit in der Entwicklung der Gehaltsverhältniffe der einzelnen Beamten= kategorien Rechnung getragen worden war. Infolgedeffen hatte sich

eine weitgehende Spezialifierung ber Beamten in gahlreiche Gingel= gruppen und ein Mag differentieller Behandlung biefer Gruppen in Bezug auf die Sohe bes Anfangs= und des Endgehalts, des Zeitlaufs und des Betrags ber Zulagen ergeben, welche in ber Berichiedenartiakeit der Borbildung oder der amtlichen Stellung der Beamten feine binreichende Stuge, fondern eine folche höchftens in ben thatfächlich übertommenen Berhältniffen fand. Diefem Mangel bes 1888er Gehalts= tarifs ift burch die Gehaltstarifnovelle vom 9. Juli 1894 wenigstens für die mittleren und unteren Beamten durch Aufstellung eines einfacher gestalteten, eine größere Ungahl Beamtengruppen mit gleichen Gehaltsanwartichaften zusammenfaffenden Tarifs thunlichft abzuhelfen versucht worden, was in einer Abminderung der Beamtengruppen von 125 auf 88 jum Ausbruck gelangte. Zugleich wurde diese partielle Durchficht bes Gehaltstarifs aber auch benütt, um diefem Teil ber Beamtenicaft (burch Erhöhung der Anfangs- und Endgehalte, Abfürzung ber Bulagefriften und Erhöhung ber Bulagebetrage ac.) eine merkliche abermalige Aufbefferung bes Ginkommens gukommen zu laffen.

# 5. Vergleich der Bezüge der höheren Beamten mit jenen der mittleren und unteren Beamtengruppen.

In der Gehaltstarifnovelle von 1894 find, wie bemerkt, von ein= zelnen Ausnahmen (Notare, Profefforen, technische Beamte 2c.) abgefeben, nur die mittleren und unteren Beamten mit einer abermaligen Einkommensaufbefferung bedacht worden, obwohl manche Gründe dafür gesprochen haben murben, an ber Aufbesserung bie Gesamtheit ber höheren (akademisch gebildeten) Beamten ebenfalls teilnehmen zu laffen. Entgegen landläufigen Meinungen waren die Gehalte gerade ber akademisch gebildeten Beamten feit langer Zeit ziemlich ftabil geblieben; die durch den Gehaltstarif von 1888 diesem Teil der Beamtenschaft gewährte Aufbefferung von 12,5% ber früheren Bezüge war zu einem erheblichen Teil nur eine Art Ausgleichsmaßregel für die durch das Beamtengeset bewirkte Schmälerung ihrer Ansprüche im Bereich der Ruhe= gehalts= und Sinterbliebenenverforgungsansprüche gewesen (Seite 52/53). Es ift für die relative Unbeweglichkeit der Gehalte der höheren Beamten gewiß bezeichnend, daß die Gehaltsetats bes Budgets für 1850/51 beispielsmeife als erreichbare Söchftgehalte für den Oberhofrichter 6000 Gul= ben (rund 10 300 Mt.), für die Direktoren am Hofgericht 3500 Gulben (6000 Mf.), für die Direktoren an Kreisregierungen folche von 3500 und 4000 Gulben (6000 bezw. 6857 Mt.), für Umtsvorftande folche

von 2800 Gulben (4800 Mt.) vorgesehen haben, alfo Sate, im Bergleich mit welchen diejenigen ber Beamten gleicher Stellung in bem heute geltenden Gehaltstarif (Präfident des Oberlandesgerichts 10 000 Mt.; Direktoren an Mittelstellen 7500 Mt.; Landgerichtsdirektoren 6800 Mk.; Umtsvorftande 5500 Mf.), angefichts des Umftandes, daß in der Zwischen= zeit 50 Jahre umfloffen find und in diefer Zeit die Lebenshaltung mindestens um den doppelten Betrag fich gesteigert hat, als recht beicheiben bezeichnet werden muffen. Diefes relative Buructbleiben ber Gehalte ber höheren Beamten, das relative ftarke Vorwärtsschreiten in ben Bezügen der mittleren und unteren Beamten ift zwar auch in anberen Staaten, aber feineswegs in bem Umfang wie in unferem Lande, ju verzeichnen. Gine im Jahr 1893 angeftellte Ermittelung über bie Gehaltsverhältniffe in Preußen, Babern, Sachsen, Bürttemberg und Seffen hat vielmehr eine ftarte Unterschiedlichkeit ber Gehaltsabstufung von oben nach unten im Bergleich biefer Staaten mit Baben, und gwar burchweg jum Borteil ber babifchen Beamten ber mittleren und unteren Rategorien, ergeben. Die Sochftgehalte ber mittleren Beamten (Abteilungen E-H bes Gehaltstarifs) überstiegen bemnach schon nach ber Gehaltsregulierung im Jahr 1888 biejenigen ihrer Rollegen in allen Bergleichsftaaten, und zwar zum Teil beträchtlich, und die Sochft= gehalte der unteren Beamten (Abteilungen J und K) wurden nur in Preugen und Sachsen, aber fehr unbedeutend, überholt. Der Abstand ber Gehalte zwischen ben höheren Beamten einer-, ben mittleren und unteren Beamten andererseits erwies fich in Baben als am geringften ober mit anderen Worten: in feinem der verglichenen Staaten zeigte fich im Bergleich zu ben oberen Beamten bas Dienfteinkommen ber unteren und mittleren Beamten fo gunftig geordnet, als in Baben schon auf Grund des Gehaltstarifs von 1888 der Fall gewesen ift.

Die nachstehende, dem Stand der Dinge von 1892 entnommene Zahlenzusammenstellung läßt dies klar erkennen. Setzt man nämlich die Durchschnittsbezüge der unteren und mittleren Beamten gleich 100, so ergeben sich für die höheren Beamten (Abteilungen B-D) folgende Diensteinkommensziffern:

In ben Staaten:			:		Vergleich mit den Teren Beamten:	Im Bergleich mit ben unteren Beamten:		
Sachsen					213	471		
Bayern						463		
Preußen	١.		. *		197	439		

In den Staaten:				V 1920-11	ergleich mit ben eren Beamten:	Im Bergleich mit ber unteren Beamten:		
Württer	nbe	rg			179	438		
Seffen					177	420		
Baden					166	393.		

Mit anderen Worten: die höheren Beamten in Baben ftehen unter ben zum Bergleich berangezogenen Staaten überall an letter Linie, mag nun ihr Einkommen mit bemjenigen ber mittleren ober bem ber unteren Beamten in Bergleich gesetzt werden. Durch die namhaften Aufbefferungen, welche die badische Gehaltstarifnovelle von 1894 wiederum den mittleren und namentlich ben unteren Beamten gebracht hat, ift die Spannung in der Gehaltsbemeffung zwischen diefen und den höheren Beamten noch weiter verringert worden. Die gahlenmäßige Wirkung ber beiden Gehaltsregulierungen von 1888 und 1894 konnte in einer f. 3. ben Landständen übermittelten Denkschrift dahin präzisiert werden, daß die Beamten der höheren Abteilungen (B-D) eine durchschnittliche Aufbefferung ihres Bezugs um (594310 + 236590 =) 830900 Mt. = 16,7%, die der mittleren und unteren Abteilungen (E-K) eine folde von (1365220 + 1614732 =) 2979952 Mf. ober um 25,2% empfangen haben, wobei die im Jahre 1894 verfügte Erhöhung der Wohnungsgelder, die ausschließlich zu Gunften der Beamten der mitt= leren und unteren Abteilungen fich vollzog, in diefem Bahlen= vergleich unberücksichtigt geblieben ift.

Die vorstehenden Betrachtungen murben fehr migverftanden werden, wenn ihnen die Deutung gegeben werden wollte, als ob die ben mittleren und unteren Beamten gewährten Gehaltsbezüge über das Bedürfnis einer angemeffenen Gehaltsnormierung hinausgegangen waren. Es kann fogar eingeräumt werden, daß auch nach ber Tarifreform von 1894 die Gehaltsverhältniffe mancher Beamtengruppen in den mitt= leren und unteren Abteilungen der Abanderung nach oben wohl beburftig find. Das aber weifen obige Ausführungen zwingend nach, daß ichon im Jahre 1894 triftiger Anlaß gewesen ware, auch an eine Revision der Bezüge der höheren Beamten in durchgreifenderer Weife, als dies thatfächlich geschehen ift, heranzutreten; und daß bei einer allenfallfigen abermaligen Revision bes Gehaltstarifs diefes Berfäum= nis jedenfalls nachgeholt werden follte. Die Strömungen ber Zeit find freilich einem folchen Borhaben nicht besonders günftig. Aber es wurde teine gute, ben nachhaltigen Intereffen des Landes forderliche Politik fein, wenn über den Intereffen der unteren und mittleren Beamten

die Intereffen jener Beamten, welche in ben leitenden Stellen bes Juftig-, Berwaltungs- und Finangbienftes, fowie im höheren Unterrichtswesen thatig find, vernachlaffigt werden wollten. Es ift und bleibt eine Politik der fozialen Beamtenfürsorge bes Staats, auch bie in bescheidenften Stellungen amtierenden Beamten ökonomisch fo gu ftellen, daß fie bei einer, ihrer Stellung entsprechenden Lebensführung materieller Sorge enthoben find und nicht unter bem Drucke ungenügen= der Existenzmittel die Berufsfreudigkeit verlieren. Es ift aber nicht minder eine und zwar in eminentem Mage burch die öffentlichen In= tereffen des Landes felber gebotene und bei dem ftandigen Bachfen bes ftaatlichen Aufgabebereichs immer bringlicher werdende Politik, ju verhüten, daß durch allzugroße Zurückhaltung in dem Maß der Ent= lohnung des Staatsdienstes in den höheren Beamtungen besonders qualifizierte Kräfte mehr und mehr den lohnenderen privaten Erwerbsmöglichkeiten fich zuwenden, wobei auf das früher Gefagte zu verweifen ift (Seite 48/49). Es würde namentlich beklagenswert sein, wenn die zum großen Borteil des Staats herkommliche Rekrutierung eines namhaften Teils des wiffenschaftlich gebildeten Beamtentums aus ben Beamten= familien felber in Butunft noch mehr, als feit Jahren ber Fall, eingeschränkt werden wurde, weil die ökonomische Situation gahlreicher Beamtenfamilien ben Geldopfern nicht mehr gewachsen ift, welche nicht nur das Studium felber, sondern auch nach beendetem Studium noch Jahre hindurch die ungenügenden Gehaltsbezüge der meiften Randidaten bes höheren Staatsdienftes erheischen.

### 6. Die Wohnungsgelder insbesondere.

Den Gehaltsbezügen der Beamten ist erstmals durch Gesetz vom 9. Januar 1874 eine Ausbesserung in Form von Wohnungsgeldern (zunächst als Wohnungsgeldzuschäffe bezeichnet) hinzugetreten. Angesichts der nach Beendigung des deutsch-französischen Kriegs allenthalben bemerkbaren Teuerung der Lebensverhältnisse, die sich nicht in letzter Linie in einem starken Anziehen der Wohnungsmieten äußerte, ist die durch das 1874er Gesetz getrossen Maßnahme als eine besonders wirksame Maßregel sosortiger und durchgreisender Ausbesserung der Beamteneinkommensverhältnisse empfunden worden. In dem Beamtengesetz von 1888 wurde der Wohnungsgeldtaris in Einklang mit den Abteilungen des Gehaltstariss gebracht und zugleich eine Ausbesserung des in 6 Dienstklassen und 3 Ortsklassen gegliederten Tariss vollzogen, welche am stärksten (bis 33 °/0) in den unteren, minder stark in den mittleren

und oberen  $(10-25\,^{\circ})$  war. Eine weitere, zunächft provisorische Exhöhung des Wohnungsgeldes für die unteren Beamtengruppen brachte das Seset vom 5. Mai 1892 und eine auf die unteren und mittleren Beamtengruppen beschränkte endgültige Erhöhung die Sehaltstarisnovelle von 1894, was einer weiteren Ausbesserung dieses Teils der Beamten um 900000 Mt., und wenn die mit der Einführung des Beamtengesets in Begfall gekommene Ausschüttung jährlicher Remunerationen an diese Beamten mit einem Jahresbetrag von 430000 Mt. in Aberechnung kommt, immer noch eine Ausbesserung um 470000 Mt. bedeutete. Eine abermalige Erhöhung des Wohnungsgeldes ist, den auf dem Landtag 1899/1900 regierungsseitig erteilten Zusagen gemäß, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bevorstehend.

#### 7. Über die finanzielle Gesamswirkung

der Gehaltsregulierung der Jahre 1888 und 1894 für die unter diese Gesetzgebung sallenden Staatsbeamten (nicht auch der Bolksschulslehrer) hat eine amtliche Denkschrift des Jahres 1894 Aufschluß ersteilt und beträgt danach, wenn man die durch die Besserstellung der etatmäßigen Beamten bedingte Ausbesserung der Einkommensbezüge der nichtetatmäßigen Beamten einbezieht, im Beharrungszustand

1. ber durch die Gehaltsregulierungen der Jahre 1888 und 1894 und die Erhöhung der Wohnungsgelder bedingte Mehraufwand . . 3980000 Mt.

 Wohnungsgelberhöhung ergeben wird. Ein sprechender Beweis für die Tragfähigkeit der badischen Finanzen, die diese gewaltige Belastungsprobe wohl aber nur deshalb ohne Schaden überstanden haben, weil die in eine kurze Zeit sich zusammendrängende enorme Steigerung des persönlichen Auswands in eine Periode eines ungewöhnlichen wirtschaftlichen Ausschungs und eines ununterbrochenen Anwachsens der staatlichen Einnahmequellen gesallen ist, wie sie in diesem Umsang früher kaum je beobachtet wurde.

### 8. Aufbesserung der Volksschullehrer.

Die vorstehenden Betrachtungen murben fehr unvollständig fein, wenn fie nicht auf diejenigen gesetzgeberischen Magnahmen des letten Sahrzehnts fich ausdehnten, die zu Gunften der ökonomischen Lage der Bolksichullehrer wiederholt und mit einem ben Staatshaushalt in beträchtlichem Mage belaftenden Aufwand getroffen worden find. Ur= fprünglich (Gefet vom 28. Auguft 1835) beftand für die Lehrer das fog. Ortstlaffeninftem, bei bem die Sohe ber Gehalte von der Bugehörigkeit der Schulftelle zu einer der nach der Bevölkerungszahl abgeftuften fünf Ortsklaffen abhängig und eine Gehaltsverbefferung nur im Wege der Versetzung an eine Schulftelle höherer Alaffe möglich mar. Gemilbert wurde biefes Syftem burch ein späteres Gefet vom 2. Mai 1858, welches im Rahmen bes Ortsklaffeninftems die Gewährung von Personalzulagen vorsah, die innerhalb gewiffer Friften und in bestimmter Sohe anfallen follten. Spätere Gefete (vom 8. März 1868 und 19. Februar 1874) haben auf dieser Kombination von Ortsklaffen= und Personalzulage=Spftem weitere Verbefferungen gebracht, und auch die auf dem Landtag 1887/88 zugleich mit dem Beamtengesetz verabschiedete Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 25. Juli 1888 hatte sich barauf beschränkt, innerhalb bes gegebenen Gehaltssuftems eine Erhöhung der Personalzulagen und des Höchstbetrags des Gehalts (auf 1400 Mf.) vorzusehen. "Einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des badischen Bolksichulmefens" brachte bagegen das Gefetz vom 13. Mai 1892. Entsprechend den von den Lehrern nach Erlaffung des Beamten= gesetes wiederholt vorgetragenen Bunichen unterstellte das neue Gefet die Lehrer bezüglich der Anstellung, der Pflichten, bes Diensteinkommens, ber Bersetzung in den Ruheftand, der Berforgung von Sinterbliebenen, der Dienftpolizei durchweg den beamtengesetzlichen Borschriften. wendete - unter Beseitigung des Ortsklaffenshstems - bas in ber Gehaltsordnung zur Ginführung gelangte Shftem bes Aufrudens im Sehalt nach Dienftaltersftusen grundsätlich auch auf das Diensteinstommen der Lehrer an, verwies die Lehrer mit ihren Sehaltsansprüchen (an Stelle der Gemeindekassen) lediglich an die Staatskasse, welche ihrersseits die Gemeinden zur Deckung eines Teils des Gehaltsauswands heranzieht. Der höchstigehalt wurde zugleich von seitherigen 1400 Mk. auf 2000 Mk. erhöht, der Mindestgehalt auf 1100 Mk. seitgesett.

Die finanzielle Tragweite biefer Gesetgebung, welche burch ein Gefet vom 17. September 1898 infolge gunftigerer Geftaltung der Bulagefriften und Bulagebeträge eine weitere Berftarkung erfuhr, mar für die Staatskaffe eine fehr merkliche; benn an dem Grundfat der Gesetzgebung des Jahres 1888, wonach alle neuerlichen Berbefferungen in ber äußeren Stellung ber Lehrer an Bolksichulen nicht zu Laften ber Gemeinden, fondern ausschließlich zu Laften der Staatskaffe erfolgen follen, wurde auch bei Erlaffung der beiden jungften Gefete von 1892 und 1898 junachft nichts geandert. Die Mehrausgabe, welche der Staatskaffe dauernd, d. h. im Beharrungszuftand, als Folge der durch die Gefet= gebung feit 1888 wiederholt verfügten Aufbefferung der Ginkommensverhältniffe der Bolksichullehrer erwachsen wird, ift, und zwar für 1219000 Mf. für Rubegehalte und Witwenversorgung auf . . . 577000 Mt. zusammen auf 1796000 Mt.

rund 1800000 Mt. berechnet worden.

Trot biefer Bereitstellung namhafter Staatsmittel für biefen einen Stand und ungeachtet ber Thatsache, daß nach den im Rommiffions= bericht der zweiten Kammer zu der Gesetzesnovelle von 1898 ent= haltenen Feststellungen die Lehrer nur in zwei deutschen Staatswefen - Anhalt und Bremen - um einiges beffer geftellt find als in Baden und daß der Söchstgehalt der Lehrer mit jegigen 2000 Mt. außerdem nur noch in Seffen (feit 1900) übertroffen wird, wo übrigens die Aufrudung im Gehalt felbft fehr viel langfamer erfolgt als nach den für Baden geltenden Normen, ift die schon im Jahre 1892 in dem damaligen Kommiffionsbericht zum Ausdruck gelangte Erwartung, daß nunmehr der Lehrerftand "mit Gefühlen hoher Befriedigung" auf bas Erreichte ichauen burfe, feineswegs in Erfullung gegangen, bie Bewegung auf weitere umfangreichere Befferstellung ift vielmehr seit Jahren ununterbrochen im Gang. Auf eine fritische Burdigung ber zum Teil sehr weitgehenden Wünsche der Lehrerschaft soll aber an dieser Stelle nicht eingetreten, fondern lediglich bervorgehoben werden, daß im Zusammenhang mit der für 1902 in Aussicht genommenen Revision

bes Wohnungsgelbtarifs für die unter den Sehaltstarif fallenden Beamten eine abermalige Aufbesserung der Bolksschullehrer (durch allgemeine Berwilligung einer Dienstzulage von 100 Mt.; Ermöglichung rascheren Borrückens der älteren Lehrer in den Höchstgehalt und Erhöhung der Bezüge der Unterlehrer) Platz greisen soll, welche Ausbesserung (ein = schließlich des Auswands für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversforgung) einen weiteren Mehrauswand von rund 800 000 Mt. im Sesfolge haben wird.

Die finanzielle Sesamtwirkung der zu Sunsten der Lehrerschaft seit 1892 getroffenen Maßnahmen ist eine erhebliche; denn der hierher gehörige Mehrauswand hat seit dieser Zeit dis Ende 1900, einschließlich des Auswands für Ruhe= und Versorgungsgehalte, um die Summe von 1174338 Mt. sich gesteigert und wird nach dem obensbemerkten vom Jahr 1902 ab eine weitere beträchtliche Steigerung ersahren.

# 9. Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln.

Bum Schluffe erübrigt noch, in Rurze berjenigen Magnahmen gu gedenken, welche zu Laften des allgemeinen Staatshaushalts im Intereffe der katholischen und evangelischen Geiftlichkeit des Landes in den letten Jahrzehnten getroffen worden find und ihren vorläufigen Abichluß in einem nach langwierigen Berhandlungen verabichiedeten Gejet vom 18. Mai 1899 gefunden haben. Für die Befoldung der Geift= lichkeit beider Konfessionen diente bis zum Jahr 1876 ausschließlich das Erträgnis der Pfarrpfründen. Infolge des Rückgangs diefer Erträgniffe, zusammenhängend mit dem Sinken der Rente des landwirtschaftlichen Grundbefites und mit dem Berabgeben des Binsfußes der Geld= kapitalien, murbe die Lage vieler Pfründenießer im Lauf der Zeit eine recht prefare, und dies führte erstmals im Jahre 1876 bazu, aus allgemeinen Staatsmitteln für jeden Konfessionsteil jährlich 200000 Mt. zur Ermöglichung ber Aufbefferung ber Pfarrereinkommen, zunächft für die Dauer von drei Budgetperioden, jur Berfügung ju ftellen (Gefet vom 25. Auguft 1876); und es ift die Gultigkeitsbauer biefes Gefetes wiederholt erftrectt worden, lettmals (mit Gefet vom 18. Juni 1892) bis Ende 1899. Un diesem Syftem der Dotierung der beiden Landes= firchen (von welcher die katholische Kirche übrigens erft von 1882 ab Gebrauch gemacht hat) wurde auch badurch nichts geandert, daß mit dem vorerwähnten Gesetz vom 18. Juni 1892 den Kirchen die Er=

hebung einer allgemeinen Kirchensteuer bei ihren Konsessions angehörigen zur Befriedigung allgemeiner Kirchenbedürfnisse, wozu auch die Ausbesserung der Pfarrgehalte zählt, gestattet wurde. Seit dem Jahr 1892 besteht also ein aus staatlicher Dotation und kirchlicher Besteuerung sich zusammensesendes gemischtes System; und Regierung wie Bolksvertretung sind bei den neuerlichen gesetzgeberischen Arbeiten, welche nach Ablauf der Frist des letzten Dotationsgesetzes auf dem Landstag 1899/1900 nötig geworden waren, übereinstimmend der Meinung gewesen, daß an diesem gemischten System bis auf Weiteres sestzuhalten sei, da es jedenfalls in nächster Jukunst schwer fallen werde, auf dem Weg der kirchlichen Besteuerung allein, ohne allzustarke und empfindliche Steigerung des kirchlichen Umlagesußes, die Mittel für eine auskömmsliche Bemessung der Pfarrergehalte slüssig zu machen.

In der evangelischen Rirche konnte mit Buhülfenahme der Dotation und der Ergebniffe der erftmals 1895 verwirklichten firchlichen Besteuerung (Reinertrag des Jahres 1900 rund 470000 Mt.) das in der staatlichen Beamtenschaft seit 1890 burchgeführte Dienstaltersstufensyftem unter schrittweiser Verbefferung ber Gehaltsverhältniffe (Erhöhung ber Unfangs= und Endgehalte auf 1800 bezw. 4200 Mf.) alsbald in Boll= jug gesetzt und auf diese Weise eine gleichmäßige Gestaltung der Ginfommensverhältniffe aller Geiftlichen erzielt werden, mährend in ber fatholischen Rirche, wo bis in die jungfte Zeit das Pfrundesuftem ausschließlich galt und noch gilt, die Bezüge der einzelnen Pfründenießer nicht nur untereinander fehr erheblich differierten, sondern auch, trot der Zuhülfenahme der Jahresdotation von 200000 Mf., für einen erheblichen Teil berfelben nur ein fehr mäßiges, einen ftandesgemäßen Lebenshalt nicht ermöglichendes Einkommen gewährten. Das eingangs erwähnte Gesetz vom 18. Mai 1899 wird in dieser Hinsicht, in Berbindung mit der im Jahre 1900 auch für den katholischen Konfessions= teil erfolgten Ginführung der allgemeinen Kirchensteuer (Erträgnis für 1900 rund 445 000 Mt.), nunmehr auch im Bereich der fatholischen Geistlichkeit gründlichen Wandel schaffen. Denn es ift die Dotation für die Rirchen der beiben driftlichen Ronfessionen auf die Summe von jährlich 300000 Mt. erhöht (100000 Mt. für jeden Konfessions= teil mehr als seither) und außerdem zu Gunften der katholischen Kirche bestimmt worden, daß, wenn biefer Staatszuschuß und ein Zuschuß aus bem Ertrag ber allgemeinen Kirchenfteuer in Sohe von 130 000 Mt. nicht hinreichend fein follte, um bei den katholischen Geiftlichen, in Er= gangung ungenügenden Pfrundeeinkommens, das Dienstaltersftufenspftem mit einem Anfangsgehalt von 1800 Mf. und einem Endgehalt von 2800 Mf. zur Durchführung zu bringen, sich die Staatsdotation um die sehlenden Beträge, bis zu einer Maximalleistung von 350000 Mf., zu erhöhen hat.

Die Dauer der Wirksamkeit des neuesten Dotationsgesetzes erstreckt sich dis Ende 1909. Die Frage, ob an dem jezigen kombinierten System sestzuhalten sei, hat demnach das Sesetz ebensowenig endgültig entschieden wie die Höhe der jedem Konsessionsteil zu gewährenden Dotation. Die grundsätliche Frage aber, inwieweit dem Staat überhaupt die Aufgabe zufällt, zur Ausbesserung ungenügend besoldeter Pfarrer mit allgemeinen Staatsmitteln einzutreten, hat ihre Entscheidung schon bei dem ersten Dotationsgesetz von 1876 ersahren. "Der Staat sörbert seine eigenen Zwecke, wenn er die Kirchen in Ersüllung ihrer Kulturausgaben unterstützt." Auf diesen Standpunkt, daß der Staat berechtigt und verpslichtet sei, der hohen ethischen Ausgaben halber, die die Kirche zugleich mit dem Staat anstrebt, an dem Leben und Wirken der kirchlichen Korporationen thätigen Anteil zu nehmen, haben sich Regierung und Volksvertretung auch im Jahr 1899 gestellt.

## 10. Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten.

Im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt besprochenen Für= forgepolitik des Staats gegenüber feinen Beamten bedarf noch die Frage bes Rautionswesens einer furzen Erörterung, da die in jüngfter Zeit mit landesherrlicher Berordnung vom 15. September 1900 erfolgte Befeitigung diefer Einrichtung als Ausfluß derfelben auf ökonomische Erleichterung ber Beamten abzielenden Politik anzusehen ift. Die Grunde, welche im Reich, in Preugen und anderen beutschen Staaten für die Aufhebung der Kautionspflicht der mit der Verwaltung öffent= licher Gelber betrauten Beamten bestimmend maren, nämlich die großen, durch die Berwaltung der hinterlegten Kautionskapitalien verursachten Roften, lagen allerdings für Baden nicht in gleichem Mage bor. In unserem Land ift von jeher das Syftem der Barkautionen ein= geführt gewesen, das nur sehr geringfügige Berwaltungskoften verursacht, während 3. B. der Aufwand für die Wahrnehmung der Rautions= geschäfte bei ber Reichspostverwaltung jährlich 155000 Mf. betrug gegenüber einem aus ben Kautionen zu beckenden mittleren Schaden von rund 18700 Mf.; und ferner dem Aufwand für die Berwaltung bes Kautionswesens im Bereich der preußischen Staatsbahnen mit rund 106 000 Mf. ein mittlerer Defekt von nur 35 000 Mf. jährlich gegen= überftand. Ausschlaggebend für die badischen Berhältnisse war vielmehr der Umstand, daß die thatsächlichen Verlufte infolge Rechnersuntreue und Fahrläffigkeit im Durchschnitt längerer Jahre so unerhebliche gewesen find, daß ihretwegen die Aufrechterhaltung einer für die Beamten lästigen, häufig — im Fall der Notwendigkeit von Darlebensaufnahmen zu diesem 3weck - auch mit großen Opfern verknüpften Pflicht nicht länger mehr mit zureichenden Gründen vertretbar gewesen ware. Die Bahl der Kautionen belief fich Ende 1899 auf 7238, der Betrag der eingezahlten Kautionen auf 3988000 Mt.; dagegen die Zahl der in den letten 10 Jahren vorgekommenen Unterschlagungen auf 66, also auf nur 6,6 Fälle im Jahre. Nur in 3,3 Fällen jährlich mußte zur Deckung ber Defekte auf die Raution gegriffen werden; der Gesamtbetrag der Defekte belief fich in 10 Jahren auf 30510, jährlich auf 3051 Mk., und es fanden hiervon 62,2% im Vermögen der schuldigen Beamten selber ober dem ihrer Bermandten, 20,9% in der Kaution ihre Deckung, während nur 16,9% ber Defekte (jährlich 516 Mt.) gang ungebeckt blieben. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen war nicht zu besorgen, daß der Staat große Gefahr laufen werde, wenn er gegen den Schaden aus pflichtwidriger Dienstführung der Beamten in ähnlicher Weise zu dem Spftem der Selbftverficherung übergeht, wie dies der Regel nach schon bisher bezüglich der Feuerschaden durch Bergicht auf die Fünftelversicherung bei Staatsgebäuden und durch grundsätlichen Berzicht auf die Versicherung staatlichen Mobiliarvermögens gegen Teuers= gefahr geschehen ift. Daß auch in Zukunft der Schaden der Staatskaffe infolge Rechnersuntreue oder Fahrläffigkeit in engen Grenzen bleiben wird, dafür bürgt wirksamer als eine im Bergleich zu den anvertrauten Staatsgeldern doch ftets unzureichend bemeffene Rautionsftellung die moralische Qualifikation des badischen Beamtenstandes, ber mit verschwindenden Ausnahmen das Bertrauen in die Ehrenhaftigkeit und Integrität feiner Glieder in langen Jahren gerechtfertigt hat.

Die Rückzahlung der Kautionen ift im Lauf des Jahres 1901 erfolgt und mit dieser Maßregel zahlreichen Beamten des Staats eine weitere Erleichterung ihrer ökonomischen Lage zu teil geworden, die allenthalben mit Genugthuung hingenommen worden ift.

#### 72

## Abschnitt VII.

Entwickelung einzelner bemerkenswerter Ausgabezweige in den lekten 50 Jahren. Rechtspflege, Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste.

Un ber im Gingang bes Abschnitts V nachgewiesenen Steigerung des ordentlichen Aufwands zwischen den Jahren 1850 und 1899 mit (53.9-23.4)=30.5 Millionen Mf., b. h. einer Steigerung um mehr als das Doppelte\*) haben die einzelnen Ausgabezweige in fehr unterschied= lichem Grade teilgenommen. Unberührt von der Steigerung ift kein Ausgabezweig geblieben, gewiffe ausgabefteigernde Faktoren haben ihre Birfung überall und in ziemlich gleichmäßiger Beife geltend gemacht, wohin nicht in letter Linie die mit der Bunahme der Bevolferung und der dadurch bedingten Zunahme ftaatlicher Geschäfte im Zusammenhang stehende Vermehrung des Beamtenkörpers und die im Lauf der Zeit eingetretene mefentliche Befferftellung ber Beamten gablen. 3m letten Abschnitt ift die gahlenmäßige Wirkung dieses einen Faktors der Aufwandsfteigerung im Ginzelnen bargelegt worden. Andere in gleicher Richtung wirkende Faktoren waren die mit dem Sinken des Geldwerts Sand in Sand gehende Erhöhung des Geldpreises des ftaatlichen Sachbedarfs in allen 3meigen der Berwaltung und die Bedachtnahme auf qualitative Berbefferung ftaatlicher Leiftungen. (Bergleiche oben Seite 42/43.) Gemiffe Ausgabezweige dagegen weisen im Bergleich ju anderen eine ungewöhnlich ftarke Zunahme des Aufwands auf und es ist sicherlich von Intereffe, diefer Entwickelung im Einzelnen nachzugehen, weil die erhöhte Fürforge, mit dem die Staatsthätigkeit bestimmten Berwaltungs= gebieten fich zuwendet, bemerkenswerte Schlaglichter auf Die Ber= waltungspolitik der Regierung im Ganzen wirft. Gine ziffernmäßige Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 1835-1895 für eine Anzahl wichtiger Berwaltungszweige ift im Jahre 1897 im Finanzministerium bearbeitet und diese Arbeit dem Finanzerposé für 1898/99 als Anlage bei Übergabe des Budgets an die Landstände beigegeben worden. Die Aufmerksamkeit, welche dieser Staatshaushaltsftatiftit fich zuwendete, rechtfertigt es, bas damals gewonnene und nunmehr bis zum Jahr 1900 fortgeführte Zahlenmaterial ber vorliegenden Darftellung, die fich an einen größeren Leferfreis wendet, als ein Budget es ift, einzuverleiben; die betreffende Tabelle mit einem

<sup>\*)</sup> Siehe Spalte 4 ber Tabelle S. 40.

Teil ber dazugehörigen allgemeinen "Erläuterungen" ift deshalb im Unhang zum Abdruck gebracht. Sier im Text foll eine Auslese der Zahlenergebniffe ber Tabelle Aufnahme finden und mit diefen beifpielsmeifen Angaben dasjenige im Einzelnen veranschaulicht werden, was im Abschnitt V über die Tendens machfender Bunahme der Staatsthätigkeit in den letten 50 Jahren in allgemeinsten Umriglinien bargelegt wurde. Dagegen ift ein naheres Gingehen auf die Staatsverwaltungs= thätigkeit in ben wichtigeren Berwaltungszweigen felber bem 3med biefer Schrift fremb, die fich barauf beschränken muß, die gahlenmäßige Wirfung jener Thätigkeit auf ben Staatshaushalt flarzuftellen und die beren Inhalt daher höchstens andeutungsweise berühren kann. Einen gründlichen Ginblick in das Geschäftsgebiet des Minifteriums des Innern und in das ftanbige Unwachsen der Geschäftsaufgaben biefes Minifteriums gemähren beffen feit 1880 in periodifchen Beit= räumen veröffentlichte Sahresberichte; für die übrigen Minifterien liegen folde Jahresberichte nicht vor. Doch giebt eine allgemeine Drientierung über die Organisation der staatlichen Berwaltung und die den einzelnen Ministerialrefforts obliegenden Berwaltungsaufgaben das Werk: "Das Großherzogtum Baben" (Karlsruhe 1885), insbesondere die beiden Abschnitte: "Wirtschaftliche Berhältniffe" und "Der Staat". Auch ift auf das Buch von Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1895, zu verweisen.

### 1. Rechtspflege.

Bor bem 1. September 1857 war in ber unteren Instanz die Rechtspssege nicht von der Verwaltung getrennt. Die Bezirksämter, deren es damals 75 gab, besorgten zugleich mit den Verwaltungsauch die Justizgeschäfte. Der bedeutungsvolle Schritt der Scheidung der Justiz von der Verwaltung wurde mit landesherrlicher Verordnung vom 18. Just 1857 vollzogen, für die Besorgung der Justizgeschäfte erster Instanz wurden Amtsgerichte geschaffen, zunächst in der Zahl von 73, und der Auswand für die "Bezirksjustiz" unter dem Budget des Justizministeriums, statt wie seither unter demjenigen des Ministeriums des Junern, angesordert. Daraus erklärt sich, warum in der im Anhang abgedruckten Tabelle der Auswand für Rechtspslege (Kolonne 7) zwischen 1855 und 1860 von 1373000 Mt. auf 1882000 Mt. aufteigt, derzenige der Bezirksverwaltung (Kolonne 15) von 1555000 Mt. auf 858000 Mt. herabsinkt. Sin zutreffender Vergleich des Gegenwartsauswands mit der Vergangenheit knüpft daher passenderweise erst an das Jahr 1860

an, für welches das Budget einen Aufwand von 394 000 Gulben = 675 000 Mit. für Bezirksjuftig vorfieht. In die Zeit von da bis zum Ende des Jahrhunderts fallen eine Reihe bemerkenswerter, gerade auch in finanzieller hinficht wichtiger organisatorischer Einrichtungen: 1864 die Neuorganisation der Justizverwaltung mit der Ersekung der 4 Hofgerichte burch 11 Kreisgerichte; 1872 die Aufhebung von 7 Amtsgerichten, von benen aber fpater einige wieder errichtet wurden, und bon 4 Rreisgerichten; 1879 im Bollgug ber Ginführung ber Reichsjuftiggefete: Errichtung eines Oberlandesgerichts, ferner von 7 Landgerichten neben 59 Amtsgerichten. Seit 1879 ift die Bahl ber Amtsgerichte auf 60, die der Landgerichte auf 8 (durch Errichtung eines folden in Beibelberg 1899) geftiegen. Seit 1860 bis zum Ende des Jahrhunderts hat sich vermehrt: die Zahl der Amtsrichter von 98 auf 109, die der Kollegialrichter einschließlich der Direktoren und Präfibenten von 67 auf 117; die der Staatsanwälte von 4 auf 19 (einschließlich des Oberftaatsanwalts). Die Vermehrung des Juftigpersonals hat sich also vorwiegend im Bereich ber Kollegialgerichte und der Staatsanwaltschaft vollzogen. Die verhältnismäßige Stabilität in der Zahl der Einzelrichter einer=, die große Zunahme der Kollegialrichter andererseits hangt mit der Minderung der Zuständigkeit der Umtsgerichte zusammen, die schon die Justigreform des Jahres 1864 verfügt hatte und die mit der Ginführung der Reichsjuftiggefete (1879) noch etwas enger gezogen worden ift. Gine Bermehrung bes Perfonals ber Umtsgerichte hat sich nur in den größten Städten des Landes und por= wiegend im letten Jahrzehnt als ein Bedürfnis ergeben; biefe wie die Bermehrung der Rollegialrichter, ebenfo die Errichtung eines 8. Landgerichts in Beidelberg, ift durch die machfende Induftrialifierung des Landes, die rasche Bevölkerungszunahme in den größeren Verkehrs= und Induftriegentren und das badurch veranlagte ftarte Unfteigen ber Rechtsfälle im Civil- und Strafrecht verurfacht.

Der rechnungsmäßige Auswand der Justizverwaltung (vergl. Kolonne 7 der im Anhang abgedruckten Tabelle B) hat sich seit 1860— nach Abzug der im Budget des Justizministeriums verrechneten Einnahmen (hauptsächlich Straferstehungskoften und Geldstrafen, sowie der Einnahmen aus dem Gefängnis- und Strafanstaltsbetrieb)— je für das erste Jahr des Jahrzehnts wie solgt gestaltet: 1860: 1882100; 1870: 2426100; 1880: 4136700; 1890: 3879000; 1900: 5612900 Mt.

Mit Ausnahme des achten Jahrzehnts ist demnach ein beständiges Anwachsen des reinen Auswands für Rechtspflege bemerkbar; zwischen 1860 und 1900 ergiebt sich eine Steigerung von 3730 800 Mt.; zwischen 1870 und 1880 eine solche von 1710 600 Mt., zwischen 1890 und 1900 eine solche von 1733 900 Mt. An der Steigerung des Auswandes im siebenten und neunten Jahrzehnt haben die im letzten Abschnitt geschilderten mehrsachen Gehaltsregulierungen neben der Bermehrung der Richterstellen und des Kanzleipersonals (Gerichtsschreiber 20.) den vornehmsten Anteil. Nach Ausweis der Anhangstabelle ist in der allerjüngsten Zeit, zwischen 1899 und 1900, abermals ein beträchtliches Anwachsen des Auswands zu verzeichnen; dasselbe ist wesentlich auf die veränderte beamtenrechtliche Stellung der Notare, die seit 1900 in seise, den Richtern gleichgeordnete Gehaltsbezüge eingewiesen sind, sowie auf die mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte neue Organisation der Grundbuchbehörden und die mit der Neu-anlage der Grundbücher im Zusammenhang stehenden Arbeiten zurückzussühren.

Bon Ginfluß auf die Geftaltung des Juftizbudgets erweift fich auch der Aufwand für das Gefängnismefen, insbesondere derjenige für die Strafanftalten; die jeweils leitenden Grundfate für die Berpflegung der Gefangenen und die Einrichtung des Arbeitsbetriebs in den Gefängnisanftalten find für die Regieergebniffe des Anftaltsbetriebs von entscheidendem Ginfluffe. Die im Anfang der achtziger Jahre neu eingeführten Koftregulative, welche auf eine mäßige Koftverminderung abzielten, und weiter eine verftandnisvolle Organisation des Arbeits= betriebs, nicht bloß in den Strafanstalten, sondern thunlich auch in den Amtsgefängniffen, haben fich — abgefehen von der hier nicht zu erörternden erzieherischen Seite der Gefängniszwangsarbeit — auch nach der finangökonomischen Seite gut bewährt (siehe hiewegen v. Jage= mann, Das Großh. Baben a. a. D. S. 613ff.). Im Jahre 1860 betrug ber etatmäßige Zuschuß für vier Strafanftalten 134000 Gulben oder rund 230 000 Mt. 3wanzig Jahre später hat diesen Zuschuß das Budget für 1882/83 auf 409000 Mt. berechnet, das jüngste Budget für 1900/01 ftellt hierfür 462 000 Mt. in Rechnung. Der Aufwand ift also in den letten zwanzig Jahren nicht wesentlich geftiegen und an der großen Gefamtsteigerung des Aufwands für Rechtspflege ift ber durch den Etat der Strafanstalten veranlaßte nur unerheblich beteiligt. Auf den Kopf bes Gefangenenftandes ergiebt fich nach dem letten Budget ein Nettoaufwand von beiläufig 320 Mf. Die ökonomifche Bedeutung bes Arbeitsbetriebs in den Gefängniffen und Strafanstalten ift daraus zu entnehmen, daß das Budget 1900/01 bie Erlöfe aus gefertigten

Arbeiten mit im Ganzen rund 980000 Mt. veranschlagt. Auf die gewerbliche Beschäftigung der Gesangenen kann schon mit Rücksicht auf den Straszweck nicht verzichtet werden; eine rationelle Handhabung dieses Arbeitsbetriebs ist im Interesse der Herabminderung der Kosten der Gesängnisderwaltung, aber nicht minder in demjenigen des heimischen Gewerbesleißes gelegen, dem durch die Gesängnisarbeit und durch die Art des Vertriebs ihrer Produkte keine ihn schädigende Schleuderstonkurrenz bereitet werden darf. Es wird deshalb an einer gewissen Hochhaltung der Verkaufspreise und ebenso daran sestgehalten, den Verschleiß thunlich nicht am Sitz der Anstalt, sondern an geographisch entsernt gelegenen Orten zu bewerkstelligen.

Um den wirklichen, durch die Justizverwaltung des Landes veranslaßten Nettvauswand kennen zu lernen, müßte man die in der Rechsnung der Steuerverwaltung vereinnahmten Gerichtskosten und Sporteln, sowie die Rechtspolizeigebühren in Abzug bringen und nicht bloß, wie in der Anhangstabelle B geschehen, die im Einnahmebudget des Justizministeriums verzeichneten Posten. Mit Berücksichtigung auch der ersterwähnten Einnahmen (Justizgesälle im engeren Sinne) ist der Nettoauswand der Justizverwaltung veranschlagt worden im Budget:

für 1882/83 31 1007989 W.t., " 1890/91 " 1594027 W.t., " 1900/01 " 2255180 W.t.

Rechnungsmäßig ist dieser Vergleich für die früheren Jahre nicht durchzuführen, da bis in die neueste Zeit die "Justiz- und Polizeigefälle" nach ihrer Herkunft von der Justiz oder der inneren Verwaltung in der Staatsrechnung nicht getrennt gewesen sind. Die Zahlen werden aber von dem wirklichen Ergebnis nicht wesentlich abweichen und sind insofern bemerkenswert, als sie im Zusammenhalt mit der Übersicht auf Seite 74 unten darthun, daß der Auswand der Justizverwaltung die Tendenz hat, in stärkerer Progression als die Justizgefälle zu steigen. Die letzteren sind in den den betressenen Justizbudgets beigegebenen Entzisserungen berechnet worden (netto):

für 1882/83 auf 3162611 Mf., " 1890/91 " 2469752 Mf., " 1900/01 " 3055541 Mf.

Die Einnahme aus Juftizgefällen ift deshalb im Vergleich mit dem Anfang der achtziger Jahre sogar etwas zurückgegangen, im Vergleich mit dem Anfang der neunziger Jahre nur unerheblich gestiegen. Nach der Rechnung von 1900 beträgt der Nettvauswand für Rechtspslege im Sinn der vorstehenden Ausführungen  $2\,223\,552$  Mf.  $=7,3^{\,0}/_{\rm 0}$  des gesamten ordentlichen Staatsauswands; den Kopf der Bevölkerung belastet er mit 1,19 Mf.

Außerordentlicher Etat für Rechtspflege. Die Un= hangstabelle C Spalte 1 weift für die Zeit von 1835 bis gum Ende des Jahrhunderts einen außerordentlichen Aufwand im Bereich ber Juftizverwaltung von 131/2 Millionen Mt. nach und für 1900 einen weiteren Aufwand von 956100 Mt. Perioden reichlicher Berauß= gabungen waren insbesondere das siebente und das neunte Jahrzehnt, in benen im Jahresmittel 425 000 und bezw. 363 000 Mt. verausgabt wurden. Die Bermendungen im Gingelnen aufzuführen, ift an diefer Stelle nicht möglich; es handelt fich ziemlich durchweg um die Erweiterung ober ben Umbau von Gerichtsgebauben, Gefängniffen und Strafanstalten. Unter den bedeutenderen Objekten find das Oberlandes= gerichtsgebäude in Karlsruhe und das Landesgefängnis in Freiburg zu nennen; ersteres wird in der Folge den Zwecken des Landesgerichts ausschließlich dienen, sobald der für das Oberlandesgericht beftimmte Neubau vollendet ift. Dank einer gunftigen Finanglage hat das außerordentliche Budget für die Rechtspflege und Strafanftalten in den brei letten Berioden 1896 bis 1901 besonders reichlich ausgestattet werden fonnen; in der Periode 1896/97 mit einer Summe von 783000 Mt.; 1898/99 mit einer solchen von 1076000 Mf.; 1900/01 mit einer folden von 1464000 Mt., d. h. in 6 Jahren mit 3323000 Mt. ober im Jahr mit durchschnittlich rund 554000 Mt.

#### 2. Unterrichtswesen.

Während der Auswand im Bereich der Justizverwaltung im Wesentlichen durch die Gerichtsorganisation gegeben ist und das Steigen dieses Auswands in zwingenden Gründen, insbesondere in der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bedingten Zunahme der Rechtsfälle seine Ursache hat, daher dem Belieben der Regierung in Bezug auf die Gestaltung des Auswands verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sind, kann sich auf dem Gebiet des Unterrichtswesens ebenso wie auf den weiter der Darstellung vorbehaltenen Berwaltungsgebieten der Volkswirtschaftspflege die Politik der Regierung sehr viel freier bewegen. Ja man kann sagen, daß im Bereich dieser Berwaltungsgebiete ganz vorzugsweise die von den Fürsten des Landes zur Richtschuur genommenen allgemeinen Regierungsgrundsähe es sind, welche den hier in Betracht kommenden Anstalten, Einrichtungen, Maßnahmen

den charakteristischen Stempel aufprägen und die Art ihrer Ausgestal-

tung im Ginzelnen maggebend beeinfluffen. Die hohe Bedeutung des Unterrichtswesens für die sittliche und wirtschaftliche Hebung bes Bolkes erkannt, den reichen Schatz an fruchtbringenden Gütern richtig gewürdigt zu haben, der auf bem Grund einer allgemeinen und gediegenen, den Bedürfniffen ber einzelnen Bevölkerungsichichten angepaßten Bilbung zu heben ift, und in Bethätigung diefer Ginficht eine denkbar reiche Gulle von Unterrichts= und Bilbungs= anstalten, von den unterften bis zu den höchsten Stufen, geschaffen und deren stete Bervollkommnung angestrebt zu haben, zählt zu den rühm= lichsten Seiten ber beutschen Regierungspolitit bes neunzehnten Jahrhunderts. Bildung macht nach einem bekannten Wort nicht bloß frei, sondern auch stark; die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen und schließ= lich ber ganzen Nation beruht am letten Ende auf bem, mas an Wiffen — allgemeinem und fachlichem Wiffen — die Bevölkerung fich anzu-eignen Gelegenheit hat und willens ift. Dies trifft für alle Stände des Volks zu, auch für den Stand der Handarbeiter; wie denn Arbeiter= vertreter felber wiederholt anerkannt haben, daß die materiell gunftigere Lage bes deutschen Arbeiterftandes mit der wachsenden Bildung und Intelligeng ber Arbeiter, die feine Leiftungsfähigkeit erhöht hat, in urfach= lichstem Zusammenhang steht. Alle jene Kanäle, welche den Bildungs= stoff in die verschiedenen Klaffen des Bolkes tragen und in der lernen= den und studierenden Jugend als unverwüftlichen Erbteil des Lebens ablagern follen, in gutem Stand zu erhalten und fie den neu auf= tretenden Bedürfniffen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens jederzeit entsprechend anzupaffen, erheischt zwar große Mittel, die aber bei ökonomischer Verwendung und bei gewiffenhafter Bedachtnahme auf das wirklich Rötige, unter Ausscheidung deffen, mas nicht hinreichend er= probt erscheint, als ein gutes Anlagekapital betrachtet werden dürfen, deffen werbende Kraft nicht am wenigsten schließlich auch den staatlichen Finanzen selber zu gute kommt. Erhöhte Allgemein= und Fach= bilbung, kultureller Fortschritt, wirtschaftliche Wohlstands = hebung, Anwachsen der Finangkraft des Landes stehen in untrennbarer Bechfelwirkung und eine auf dem Gebiet des Unterrichts allzu farg verfahrende Finanzpolitik würde daher den wahren Intereffen bes Landes wenig forberlich fein. In Diefer Auffaffung haben sich gerade auch in Baden Fürst, Regierung und Bolksvertretung feit langer Zeit begegnet.

Der Aufwand für das Unterrichtswesen — Volksschulen, Mittel=

schulen, Fachschulen — hat seit 1835, wo er 422000 Mk. betrug, bis zur Gegenwart (Auswand 1900: 5339500 Mk.) sich mehr als verzwölfsacht, seit 1850, wo er auf 587000 Mk. sich bezisserte, mehr als verneunsacht. Die Bewegung des Auswands (vergleiche Spalte 9—13 der Anhangstabelle B) wird durch folgende Übersicht gekennzeichnet:

	Hochschulen Mt.	Mittelschulen Mt.	Volksschulen Mt.	Im Ganzen Mt.
1835	253 000	54300	114900	422 200
1850	310100	109 500	167500	587 100
1860	341700	130600	218900	691200
1870	533 100	197300	591100	1389000
1880	1068800	462400	677400	2309600
1890	1377 600	650 500	889800	3033300
1900	1851000	1298200	2044700	5339500.

Im Einzelnen mag zu dieser bemerkenswerten Zusammenstellung, die insbesondere für das letzte Jahrzehnt des verslossenen Jahrhunderts ein ungewöhnlich starkes Steigen des Auswands für alle Arten von Unterrichtsanstalten erkennen läßt, folgendes angeführt sein:

## a) Hochschulen.

Ein Jahresauswand von jett 1851000 Mt. für die drei Hoch= ichulen des Landes, die Universitäten in Seidelberg und Freiburg und die technische Hochschule in Karlsruhe, bedeutet sicherlich für ein Land mit einer Bevölkerung von 1866584 Seelen eine fchwere finanzielle Laft. Sie ift aber seither willig getragen worden, und dies wird wohl auch bei weifer Bemeffung des Aufwands in der Folge der Fall fein angesichts ber großen Bedeutung, welche biefen Anstalten für das geistige und wirtschaftliche Leben unseres Landes zukommt. An eine Aufhebung der Freiburger Universität, welche in den fiebziger Jahren den Gegenstand ernfter Erörterungen bildete, denkt heute niemand mehr, zumal Regierung und Land mit Stolz und Genugthuung die Thatfache verzeichnen, daß diese Sochschule, welche noch in den fiebziger Jahren einen bentbar bescheibenen Zuschnitt hatte und zu ben, auch nach der Frequenz kleinften Sochschulen in Deutschland gahlte, seither, dank den großen Aufwendungen, die fortgesett für Bermehrung und Berbefferung der Lehrinftitute und des Lehrforpers beftritten wurden, und wohl auch infolge ber Anziehungskraft, die bie Hauptstadt bes Breisgaues und der Reiz ihrer Umgebung auf die ftudierende Jugend ausübt, in ftandig aufwärtsgehender blühendfter Entwicklung fich befindet und in ihrer Frequenz zeitweise sogar ihre berühmte Schwesteranstalt in Heidelberg überholt hat. Auch die technische Hochschule ist, im Gesolge der wachsenden Bedeutung der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer, seit Jahrzehnten in erfreulichstem Ausschwung begriffen und braucht, was Größe, Bielseitigkeit und Ausstattung der einzelnen Unterrichtszweige anlangt, den Vergleich mit keinem Schwesterinstitut in Deutschland zu scheuen.

Die staatlichen Leistungen für die drei Hochschulen im Lauf der letzten 50 Jahre werden durch folgende Ziffern anschaulich gemacht:

Budgetmäßige Staatsbotation für

		Heidelberg Mt.	Freiburg Mł.	Karlsruhe Mt.
	1850	173 000	81000	58000)
für die	Beterinärschule			. 8600
	1880	634300	246000	190600
	1900	832100	621100	401700.

Berwendet wurden 1900 für die drei Hochschulen zusammen  $1851\,000$  MK. d. i.  $6.1^{\rm o}/{\rm o}$  des gesamten Staatsauswands und 0.99 MK. auf den Kopf der Bevölkerung.

Sehr beträchtlich sind auch die Auswendungen, die zu Lasten des außervordentlichen Etats für den Ausbau der drei Hochschulen des Landes (für Anatomien, akademische Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Institute für naturwissenschaftlichen Unterricht im Bereich der Chemie, Physik, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, serner für technische Institute, Schaffung neuer, Erweiterung bestehender Hörsfäle 2c.) Jahr um Jahr bestritten worden sind. Seit 1835 bis 1900 sind für bauliche Auswendungen und andere außervordentliche Unterrichtszwecke (Ergänzung von Lehrmitteln, Bibliotheksanschaffungen 2c.) 14,8 Millionen Mark ausgewendet worden. (Vergl. Spalte 3 der Anhangstabelle C.) Bis 1870 halten sich die außervordentlichen Aussendungen in verhältnismäßig sehr bescheidenen Grenzen, steigern sich aber von da ab beträchtlich und erreichen in dem 30jährigen Zeitraum 1870/1900 solgende Beträge:

für Seibelberg 6930700 Mf. " Freiburg 3726300 " " Karlsruhe 2654600 ".

Die letzten drei Budgetperioden 1896/97, 1898/99 und 1900/01 weisen für die drei Hochschulen außerordentliche Kredite von zusammen 5497000 Mt. auf, darunter für die technische Hochschule allein (für

Aula, elektrotechnisches Institut, chemisches Laboratorium und anderes) und 1700000 Mk. Die unausgesetzte Pflege und Fürsorge, welche diesen höchsten Unterrichtsanstalten des Landes zu teil wird, und die Sorge, sie und ihre Lehreinrichtungen auf der vollen höche wissenschaftelicher Leistungen zu erhalten im Wettbewerd mit den Hochschulen in den anderen deutschen Staaten, kann nicht besser als durch diese reichlichen Bewilligungen illustriert werden, die freilich nur unter dem Zeichen einer besonders günftigen Gestaltung der allgemeinen Finanzelage möglich und vertretbar gewesen sind.

#### b) Mittelschulen.

In sehr viel stärkerem Verhältnis noch als bei den Hochschulen ist auf dem Gebiet des Mittelschulwesens die Fürsorge des Staats im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finanziell in die Erscheinung getreten. Es hat betragen der Auswand für diesen Zweig des Unterrichtswesens (Kolonne 11 der Anhangstabelle B):

1835 54300 Mt. 1850 109500 " 1870 197300 " 1880 462400 " 1890 650500 " 1900 1298200 " .

Der Aufwand feit 1835 bis zur Gegenwart hat fich vervierund= zwanzigfacht, seit 1850 verzwölffacht. Am ftärksten war die absolute Steigerung zwischen 1870 und 1880 und bann wieber feit 1890, in beiden Fällen teils mit der Bermehrung der staatlich subventionierten Unftalten, teils mit den in diefe Perioden fallenden Gehaltsaufbefferungen im Zusammenhang stehend. Die Bescheidenheit der Unterrichtsorgani= fation auf diesem Gebiet und die anspruchslose Genügsamkeit der Lehrer und Schüler in Bezug auf Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel in ber älteren rudwärtsliegenden Zeit im Bergleich mit dem, mas im Lauf des letten halben Jahrhunderts für das Mittelschulwesen durch ben Staat geschehen ift, tritt flar vor Augen, wenn man wieder das Budget für 1850/51 und das neueste Budget für 1900/01 gegen= überstellt. Dort staatliche Zuschüffe und Auswendungen für 7 Lyceen, 4 Gymnafien, 1 Padagogium und eine Anzahl höherer Burger= schulen im Betrag von 117000 Mt., mahrend 1900 im Gangen 14 Symnafien, 2 Progymnafien, 38 Realmittelfchulen (barunter 3 Real=

gymnafien, 7 Oberrealschulen, 2 Realprogymnafien, 16 Realschulen. 10 höhere Bürgerschulen), endlich 7 höhere Mädchenschulen mit ftaatlichen Beihulfen in Wirksamkeit find, für welche das Budget für 1900/1901 1 262 500 Mt. anfordert. Der Aufwand für die Gelehrten= schulen (Gymnafien) wird, soweit deren eigenes Bermögen nicht bin= reicht ober mit einzelnen Leiftungen die Anftaltsgemeinde eintritt, aus ber Staatskaffe bestritten. Die Realmittelschulen bagegen find Gemeindeanstalten und können errichtet bezw. forterhalten werden in Gemeinden, welche fich verpflichten, für den gum ordnungsmäßigen Unterrichtsbetrieb erforderlichen Aufwand jeder Art aufzukommen, soweit der lettere nicht gebeckt ift burch Unftaltsvermögen, Stiftungsfonds, Schulgelber, sowie burch Buschüffe aus ber Staatskaffe aus ben für biefen 3wed in den Budgets nach gewiffen, mit den Landständen vereinbarten Normen zur Berfügung geftellten Mitteln (Landesberrliche Berordnung bom 5. Juni 1893). Eine besondere Gattung der Mittelschulen bilben die Mittelichulen für die weibliche Jugend ("höhere Mädchenschulen"), welche wie die Realmittelschulen Gemeindeanstalten find und gleich diesen staatlicher Dotationen sich erfreuen (Landesherrliche Berordnung vom 29. Juni 1877). Mit der höheren Mädchenschule in Karlsruhe ift eine Gymnafialabteilung verbunden und für die Unterhaltung diefer erstmals von 1900 ab ein fester Zuschuß von 3500 Mt. bewilligt morden.

Der außerordentliche Auswand für die Mittel=

schulen — es kommt hier nur der Bauauswand für die Symnasialanstalten in Betracht — war, wie die Anhangstabelle C Spalte 4
nachweist, dis 1860 gleich Aull; man behalf sich mit den überkommenen
alten Gebäuden, so gut es ging, wie mangelhaft manche derselben in
Bezug auf Jahl und Größe der Unterrichtsräume, Belichtung zc.
waren. Der Gesamtauswand für diesen Zweck dis einschließlich 1900
mit 2966700 Mt. ist daher wesentlich erst in den letzten vier Jahrzehnten erwachsen. Gine namhaste Bauthätigkeit wurde namentlich seit
1890 entwickelt, in welche Zeit die Erbauung neuer Gymnasien in
Mannheim, Offenburg, Freiburg fällt.

#### c) Dolksichulunterricht.

Auch hier wird der Unterschied von heute und der alten Zeit am besten durch Gegenüberstellung des Budgets von 1850/51 und des neuesten von 1900/01 veranschaulicht. Es sind angesordert gewesen:

Für Anftalten zur Erziehung und Fortsbildung der Lehrer Sonstiger Aufwand für Bolksschulen (ohne Ruhegehalte und Witwenfürsorge, aber einschließlich des Auswands für Blindens und Taubstummenanstalten).	1850/51	1900/01 Mf. 272000 1760000
		2032000

In 50 Jahren hat fich also der Aufwand verzwölffacht. Die Sauptursache biefer Steigerung ift, wie in dem letten Abschnitt Seite 66 ff. bargethan worden, zum erheblichften Teil in ber namhaften Aufbefferung der Gehaltsbezüge der Bolksichullehrer der neunziger Jahre begründet, wofür die Mittel die Staatskaffe ausschließlich auf fich behalten hat (1900 in einer Höhe von 0,8 Millionen Mt.); zu einem anderen erheblichen Teil ift fie auf die veränderten gesetzlichen Bor= schriften über die Tragung des Bolksschulauswands zurückzuführen, wonach, wenn in einer Gemeinde der Aufwand auf die Schule eine beftimmte Umlagehöhe überschreitet, der Staat subsidiär eintritt (§ 52 ff. des Clementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1892). Diefer Teil der ftaatlichen Aufwendungen für die Bolksichulen, welche fich in Form von Zuschüffen an die nach dem Gesetz zuschußberechtigten Gemeinden vollzieht, hat im Jahr 1850/51 (auf Grund des Gefetzes vom 28. August 1835) laut Budget 40000 Gulben = 68500 Mt. betragen, mährend das Budget für 1900/01 für diefen 3meck 467500 Mt. vorsieht. Dazu find feit langerer Zeit Beihülfen an unbemittelte Gemeinden zu Schulhausbauten gekommen, welche gegenwärtig jährlich in einer Sobe von 50 000 Mit. zur Berwilligung gelangen können.

Zu den dem Bolksunterricht dienenden Anstalten sind auch die zwei Taubstummenanstalten (eine seit 1826 in Pforzheim, die 1865 nach Meersburg verlegt wurde, die zweite seit 1875 in Gerlachsheim), sowie die Blindenerziehungsanstalt (seit 1828 in Bruchsal, 1836 nach Freiburg und 1868 nach Ilvesheim verlegt) zu erwähnen, in welchen Anstalten der Unterricht demjenigen der Bolksschulen angepaßt ist und außerdem auf geeignete Handarbeiten, in der Blindenerziehungs-anstalt auch auf Instrumentalmusik sich erstreckt. Im neuesten Budget sind für diese Anstalten 121350 Mt. vorgesehen.

Der gesamte Aufwand für Bolksschulunterricht hat nach ber Rechnung von 1900 betragen:

für die Kreisschulvisitaturen	93606	Mt.,
für Lehrerbildungsanftalten (1 Turnlehrer=		
bildungsanftalt, 4 Lehrerseminare, 2 Präpa=		
randenschulen, 1 Lehrerinnenseminar, ferner		
für sonstige Bilbungszwecke)	275734	,, ,
für Frauenarbeits= und Haushaltungsschulen	19897	" '
für Volksschulen 4869132 Mt. abzüglich der		
Beiträge ber Gemeinden 2c. mit 3334405		
Mark = reftlich	1534727	
went to any	1001111	"

Summa 1923964 Mf...

das ift. 6,3% bes ordentlichen Staatsaufwands und 1,03 Mt. auf den Kopf der Bevölkerung.

Der außerordentliche Aufwand für Zwecke des Volksunterrichts ist wesentlich durch die Baubedürfnisse für die Lehrerbildungsanstalten sowie für die Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten veranlaßt. Er beziffert sich seit 1835 bis Ende 1900 im Sanzen auf 2092800 Mt.

## 3. Willenschaften und Künste.

In der finangschwachen alteren Zeit konnte für Pflege ber Runft und der, der wiffenschaftlichen Erforschung des Landes dienenden Unftalten nur wenig geschehen. Die Gtats diefer Zeit machen baber einen etwas fümmerlichen Eindruck. In dem Budget für 1850/51 3. B. beschränkt fich die Ausgabe für Runft auf einen Zuschuß gum Mannheimer Hoftheater in Sohe von rund 12000 Gulben, auf eine Position zur Unterstützung junger Künftler (und Gelehrter) mit 4700 Gulben, auf eine folche für Erhaltung alter Baudenkmale mit 500 Gulben: für miffenschaftliche 3mede erscheinen das phyfikalische Kabinett in Karlsruhe, das Naturalienkabinett und die Sternwarte in Mannbeim mit rund 2000 Gulben botiert. Mit bem Ausgabetitel: "Wiffenschaft und Runfte" war damals der Titel: "Gewerbe" noch vereint und für diese fämtlichen Ausgabezwecke für 1850/51 eine Summe bon 44735 Gulden = 76600 Mf. angefordert. Der thatsächliche Aufwand für Wiffenschaft und Runfte hat bann in der Folgezeit (Spalte 14 ber Unhangstabelle B) sich wie folgt gestaltet:

1850	32600	Mt.,	1860	39400	Mt.,
1870	40500	,, ,	1880	136700	" '
1890	174500	,, ,	1900	268400	,, .

Von den miffenschaftlichen Anftalten, welche aus staatlichen Mitteln gegenwärtig unterhalten werden, find zu nennen: das Naturalien= kabinett in Karlsruhe, seit dem Jahr 1872 von dem Hofetat in die staatliche Verwaltung übernommen und seit 1875 in dem neuen "Sammlungsgebäude" untergebracht, in dem fich auch die Sammlungen für Altertums- und Bolferkunde befinden; ferner die Sof- und Sandesbibliothek, ebenfalls 1872 in staatliche Berwaltung übernommen und in dem gleichen Gebäude befindlich; endlich die Sternwarte, ehemals in Mannheim, 1879 in Karlsruhe und mit Errichtung einer neuen großen Sternwarte auf dem Konigftuhl bei Beibelberg feit 1898 an letteren Ort verlegt. Die erhöhte Fürforge für die Pflege der Runft hat ihren Ausdruck in ber Errichtung einer Runftschule gefunden. die im Jahr 1856 burch ben regierenden Großherzog felber ins Leben gerufen und lange Zeit hindurch ausschließlich aus Mitteln bes Sofetats unterhalten murde; erst in der Budgetperiode 1876/77 ging fie als Staatsinstitut in staatliche Leitung und Verwaltung über und führt feit 1893 den Namen "Atademie der bildenden Rünfte".

Un außerordentlichen Mitteln für diefen Teil der Wiffen= schafts= und Runftpflege find feit 1835 (Spalte 7 der Anhangstabelle C) bis Ende 1900 1124000 Mt. verwendet worden. Die Aufwendungen haben fich bis in die neueste Zeit in sehr engen Grenzen gehalten (noch im Jahrzehnt 1880/89 nur etwa 10000 Mt. im Jahresdurchschnitt), find aber in den neunziger Jahren, teils infolge der Aufwendungen für den Sternwarteneubau, teils infolge reichlicherer Berwendungen für fonftige außerordentliche 3mede (insbesondere für Erhaltung und Reftaurierung alter Baudenkmale; für Berausgabe wiffenichaftlicher, insbesondere der Erforschung der Landesgeschichte dienender Arbeiten: für Erwerbung wertvoller Sammlungen 2c.) erheblich geftiegen (mittlerer Jahresaufwand im Jahrzehnt 1890/99 82300 Mt.). Auch das Budget für 1900/01 fordert an außerordentlichen Auswendungen für bor= ftehend erwähnte und ähnliche 3mede 171280 Mt. ober rund 85000 Mt. für das Jahr. Nicht aus allgemeinen Landes=, sondern aus Domänengrundstocksmitteln beftritten wurde der auf 1613800 Mt. sich beziffernde Aufwand für das obenerwähnte Sammlungsgebäude. Cbenfo werden diefen Mitteln die Unschaffungskoften für die in die Runfthalle bestimmten Runftgegenftande entnommen, wofür das neueste Budget (für 1900/1901) jährlich 30000 Mf. vorsieht.

## Abschnitt VIII.

Fortsehung: Ausgabezweige der inneren Verwaltung; Gewerbe- und Candwirtschaftspflege; Wasser- und Strassenbau.

Die im Abschnitt VII besprochenen Ausgabezweige fallen ausnahmse los in das Ressort des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die nunmehr zu erörternden in dasjenige des Ministeriums des Innern, welchem neben der Leitung und Beaufsichtigung der inneren Berwaltung, soweit sie nicht dem ersterwähnten Ministerium obliegt (Unterricht, Künste, Kultus), insbesondere auch die Aufgaben eines volkswirtschaftlichen Ministeriums (Gewerbes und Landwirtschaftspflege, Straßens und Wasserwesen, Statistik 2c.) zufällt, Aufgaben, die vordem das im Jahre 1864 ins Leben gerusene und im Jahre 1881 ausgehobene ehemalige Handelsministerium zu erfüllen hatte.

Aus dem großen Umfang berreffortmäßigen Aufgaben des Minifte= riums des Innern ergiebt fich die Notwendigkeit eines umfangreichen Beamtenapparats. Ungeachtet gablreicher Organisationsanderungen, welche fich im Sinne einer Bereinfachung bewegten: an die Stelle von ursprünglich 10 Kreisdirektorien traten später 4 Kreisregierungen, die im Jahr 1864 aufgehoben wurden; die ursprünglich (1809) in einer Angahl von 119 vorhandenen Begirksämter wurden im Laufe des Jahrhunderts auf 53 vermindert — hat in den letzten Jahrzehnten infolge ber Bevölkerungszunahme, des Anwachsens der Induftriethätig= keit im Lande, ferner infolge großer Ansprüche, welche die umfängliche Entwickelung der Gesetgebung auf dem Gebiet der inneren Berwaltung, namentlich auch der Reichsgesetzgebung (foziale Berficherungsgesetze!) in steigendem Mage an die Organe ber inneren Bermaltung ftellt, die Beamtung im Bereich diefer Berwaltung ununterbrochen erweitert und vergrößert werden muffen. Die Aufwandsfteigerung, welche die Anhangstabelle B unter den Spalten 15 und 16 (Bezirksverwaltung und Polizei, Allgemeine Sicherheitspolizei) aufweift, ift daher zu einem fehr namhaften Teil auf die Bermehrung des Beamtenkörpers, nament= lich der zweiten Beamten und der Kangleibeamten der Bezirksämter, sowie der Beamten der Sicherheitspolizei, wie fie namentlich im letten Jahrzehnt zu Tage trat, sowie auf die beträchtlichen Aufbefferungen ber Gehaltsbezüge der Beamten zurudzuführen. In eben diesem Jahrzehnt ift im wefentlichen Zusammenhang damit ber Nettoaufwand für Bezirksverwaltung und Polizei von 2440800 Mk. auf 4015700 Mk., für die allgemeine Sicherheitspolizei von 717400 Mk. auf 920000 Mk. angestiegen. Nicht ohne Einfluß auf die Aufwandssteigerung in den letzten Jahrzehnten ist die Erhöhung der Dotation der Kreise gewesen (1884 rund 500000 Mk., jetzt 1 Million Mk.).

Die Steigerung des Gefamtaufwands des Ministeriums des Innern seit der Auschebung des Handelsministeriums und der Angliederung eines Teils seiner Ausgaben an das innere Ministerium, während letzteres gleichzeitig das Ressort des Kultus und Unterrichts an das eingangs erwähnte Ministerium abgab, d. h. seit der Budgetperiode 1882/83 bis 1900/01, ist aus folgender vergleichens der Übersicht zu entnehmen:

Nettoausgaben in 1000 Mt. (Rechnungsergebnisse)

 Bubgetperiode:
 1882/83
 1884/85
 1886/87
 1888/89
 1890/91

 Nettoaufwand:
 13 225
 13 751
 14 639
 15 465
 15 589

 Budgetperiode:
 1892/93
 1894/95
 1896/97
 1898/99
 1900/01 (Budgetfat)

 Nettoaufwand:
 17 396
 18 462
 19 152
 19 821
 21 510.

Die Steigerung in den letzten 20 Jahren, zwischen 1882 und 1900, beträgt 8,3 Millionen Mf. oder 62,6%.

In den wichtigeren Ausgabezweigen hat seit dem Jahre 1850 die Bewegung des Aufwands in runden Zahlen folgenden Berlauf genommen (Rechnungsergebnisse in 1000 Mt.):

1850	1860	1870	1880	1890	1900
	1. Bez	irksverwalt	ung und P	dolizei:	
1607,0	857,5	1036,3	1802,7	2440,8	4144,3
	2. 21	Agemeine S	Sicherheitspi	olizei:	
375,3	413,3	460,8	638,8	717,4	940,4
	3,	Heil= und	Pflegeansta	lten:	
119,5	148,5	120,0	125,1	287,2	410,7
	4.	Förderung	der Gewer	be:	
29,3	45,6	71,7	171,2	303,7	698,9
	5. Fö	rderung de	r Landwirt	schaft:	
87,8	169,4	210,0	222,2	437,2	611,4
	6.	Waffer= un	d Straßenk	oau:	
1708,8	1850,9	1750,5	2549,9	2702,9	3016,2.

Hinsichtlich der unter 1, 2, 3 der vorstehend aufgeführten Berwaltungszweige wird zur Begründung der Auswandssteigerung im Einzelnen auf die Erläuterungen zu der Anhangstabelle B unter Ordnungszahl 15, 16,

17 verwiesen und zugleich auf die eingehenden Berichtsdarftellungen in den amtlichen Jahresberichten des Ministeriums des Innern seit 1880 Bezug genommen. Einer näheren Inbetrachtnahme an dieser Stelle sollen nur die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Ministeriums im Bereich ber Gewerbe= und Landwirtschaftspflege, sowie bes Baffer= und Stragenbaus unterzogen werden, weil gerade an diesen ein besonders guter Mafftab für die der freien Initiative ent= sprungene Fürsorgepolitik des Landesherrn und seiner Re= gierung, ahnlich wie im Gebiet des Unterrichtswesens, der Biffenschaft und Rünfte zu entnehmen ift. Nur ift noch an biefer Stelle furz barauf hinzuweisen, in wie großen Summen fich auch bie außer= ordentlichen Aufwendungen unter den Ausgaben "Begirtsverwaltung und Polizei" und "Seil= und Pflegeanstalten" und zwar namentlich wieder im letten Jahrzehnt bewegt haben (fiehe Spalten 8 und 9 der Anhangstabelle C). Die unter dem erfterwähnten Ausgabetitel nachgewiesenen außerordentlichen Ausgaben beziffern fich feit 1835 bis ausschließlich 1900 auf rund 9,5 Millionen Mt., diejenigen für die Beil- und Pflegeanstalten auf rund 7,4 Millionen Mt. Faft die Hälfte dieses Aufwands, nämlich 8,6 Millionen Mf, ist allein im Jahrzehnt 1890/99 unter diesen zwei Ausgabetiteln verausgabt worden, im Zusammenhang mit dem früher Ausgeführten ein Beweis, wie sehr die Finanzverwaltung bemüht war, an den Überschüffen des ordent= lichen Etats alle Reffortzweige möglichst gleichmäßig in ben außerordentlichen Ctats zu bedenken. Die außerordentlichen Berwendungen für "Bezirksverwaltung und Polizei" find teils durch den Neubau von Amthäusern, teils und vorwiegend durch die feit langer Zeit üblichen Beihülfen veranlaßt, welche ökonomisch minder gunftig fituierten Gemeinden gur Berftellung und Berbefferung von Gemeindewegen (jest 250 000 Mit. in ber Budgetperiode), ferner zu den Roften von Wafferverforgungsanlagen, fowie in Fällen von Schäbigungen burch Sochwaffer und ähnliche elementare Ereigniffe gewährt zu werden pflegen. Besondere Bedeutung darf hierbei namentlich die auf mehrere hundert Gemeinden fich erftreckende Fürforgepolitik der Regierung auf dem Gebiet des Wafferversorgungswesens beanspruchen, die teils in der unentgeltlichen Lieferung der Projekte durch die ftaatlichen Kulturbehörden, teils in der Gemahrung weitgehender pefuniarer Beihulfen gu den Koften selber zu Tage tritt. In den sechs Budgets von 1890 bis 1901 find für diesen einzigen Zweck nicht weniger als 1306000 Mt. zur Verfügung geftellt worden.

Auch der außerordentliche Aufwand für Seil= und Pflegeanstalten hat in den letzen beiden Jahrzehnten, insbesondere infolge
des Neubaus einer zu den vorhandenen Irrenanstalten in Illenau und
Pforzheim und den psychiatrischen Kliniken an den Universitäten Heidels
berg und Freiburg hinzutretenden neuen, nach dem Pavillonsussken ges
dauten Irrenanstalt bei Emmendingen eine beträchtliche Steigerung ers
fahren. Für Irrenzwecke sind in dem Jahrzehnt 1880/89 2817000 Mt.,
in dem folgenden Jahrzehnt 2956000 Mt. an außerordentlichen Aufswendungen bestritten worden, im Budget für 1900/01 sinden sich für diese
Iwecke weitere 504200 Mt. angesordert und der Bau einer vierten
großen Irrenanstalt steht für die nächste Zeit in Aussicht (die Mittel
für die beiden psychiatrischen Kliniken sind nicht unter dem Titel
"Seil- und Pflegeanstalten", sondern unter jenem für "Hochschulen"
— Spalte 3 der Anhangstabelle C — nachgewiesen).

### 1. Gewerbepflege.

Der Unterschied von jetzt und früher kann wiederum am besten durch Gegenüberstellung des Budgets von 1850/51 und des neuesten Budgets ersehen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß seit der Budgetperiode 1894/95 die gewerblichen Unterrichtsanstalten — Kunstzgewerbeschule in Karlsruhe, die Schnitzereiz und die Uhrmacherschule in Furtwangen, die Musisschulen im Bezirk Billingen — von dem Etat des Ministeriums des Innern auf jenen des Unterrichtsministeriums übertragen worden sind (Verordnung vom 1. Mai 1892), daß aber der durch diese Anstalten veranlaßte Auswand in dem obigen Zahlennachweis für Gewerbepslege, der Vergleichbarkeit der einzelnen Jahrzgänge miteinander, miteinbezogen worden ist, was auch für die nachsstehenden Vergleiche gilt.

In dem Budget für 1850/51 beschränkte fich die Anforderung für Gewerbepflege auf folgende wenige Posten:

- 1. Staatsbeiträge an einzelne Gewerbeschulen 10000 Gulden = rund . . . . . . . . 17000 Mf.
- 2. Für Beförderung der Gewerbe im Allgemeinen und für die Uhrenmacherei auf dem Schwarzwald 8850 Gulben = rund . . . . . . . . . . . . . . . . . . 15200 Mt.

Zusammen 32200 Mt.

Auch in dem Budget für 1860/61 find noch wesentlich für dieselben wenigen Berwendungszwecke Mittel im Betrag von nur rund 47000 Mt. angesordert. Eine umfassendere und zugleich planmäßige

Staatsfürsorge im Bereich der Gewerbe= und Sandelsthätigkeit bes Landes machte fich erft feit Errichtung des Handelsministeriums (1860) Dag man dem Gewerbe und vor allem dem Sandwerk am wirksamften aufhelfe und feinen Intereffen biene, wenn man feinen Ungehörigen Gelegenheit zur befferen fachlichen Ausbildung gebe und ihm zur Kenntnis einer verfeinerten Technik auf dem Wege der Anschauung und des Unterrichts verhelfe, bilbete, neben dem hinwirken auf eine angemeffene körperschaftliche Bertretung ber Angehörigen von Induftrie und Sandel und ber Erwedung und Berbreitung genoffen= schaftlichen Sinnes und Zusammenschluffes, von da ab bis in die jungfte Zeit die für die Regierung maßgebenofte Richtschnur ihrer Gewerbepolitik. Alle obigem Zwecke nachstrebenden Ginrichtungen und Beranftaltungen murden, insbesondere feit Beginn der siebziger Jahre, in rafcher Folge verwirklicht und das Land erfreut fich feitbem einer ben Bedürfniffen des Gewerbes und des Sandels dienenden weitverzweigten Unterrichtsorganifation und einer forperschaftlichen Intereffenvertretung, bie vollständiger kaum gedacht werden kann und die den Aufschwung der gewerblichen Thätigkeit des Landes in offenfichtlichfter Beife gunftig beeinflußt hat. Seit 1865 wirkt bie Landesgewerbehalle als zentrales beratendes Organ des Minifteriums und der Gewerbevereine des Landes, in Berbindung mit einer ftandigen Ausstellung nebst Bibliothet und Borbildersammlung; neben ihr, speziell für die Schwarzwälder Induftrie, die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen. Es folgten als weitere Unterrichts- und sonftige, den gewerblichen Intereffen bienende Beranftaltungen: 1876 die Schnigerei= schule und 1877 die Uhrmacherschule in Furtwangen; 1878 die Kunst= gewerbeschule, seit 1889 — anläßlich der Abersiedelung in den dieser Anstalt gewidmeten Neubau — in Berbindung mit einem Kunstgewerbe= museum; 1878 die Baugewerkeschule mit vier Fachabteilungen; 1879 die Errichtung von Kreismufitschulen im Schwarzwald; 1880 die Errichtung von Lehrlingswerkstätten in Berbindung mit Musftellungen von Lehr= lingsarbeiten mit Preisverteilung, sowie Gewährung von Beihülfen für Gefellen und Meifter zum Befuch von Fachfchulen; in demfelben Sahr 1880 die Errichtung der chemisch-technologischen Prüfungs- und Versuchsanftalt; 1886 biejenige einer Probieranftalt für Ebelmetalle in Pforgheim. Daneben in machsender Ausdehnung gahlreiche Gewerbeschulen und gewerbliche fowie taufmännische Fortbilbungsichulen, und in einzelnen Landesteilen, zur Förderung beftimmter Zweige ber Hausinduftrie, Schulen für Strohflechterei, Korbflechterei, Holzschnitzerei und Schneflerei.

Bur Leitung und Beaufsichtigung der sämtlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten besteht seit 1892 ein dem Unterrichtsministerium unterstellter Gewerbeschulrat.

Der gewerblichen Interessenvertretung dienen Handels= und Gewerbekammern; die Mitarbeit an den Arbeiten der Gewerbepflege ist durch die Errichtung eines Landesgewerberats (seit 1893) gewährleistet, der an die Stelle des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle getreten ist und in dem auch der Arbeiterstand eine Vertretung gestunden hat. Bon zahlreichen Gewerbevereinen und einigen Kunstzgewerbevereinen wird die der Gewerbepflege dienende Arbeit des Ministeriums in wirksamer Weise unterstützt.

Jur Zeit der Errichtung des Handelsministeriums (1860) war die Ausgabe sür Gewerbepslege gegenüber dem Stand von 1850 nicht wesentlich gestiegen; sie betrug 27500 Gulden oder rund 47000 Mt.; der Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbeschulen und die staatlichen Leistungen sür die Uhrmacherei auf dem Schwarzwald nahmen den erheblichsten Teil der Gesamtdotation in Anspruch und für Förderung der Gewerbethätigkeit im Allgemeinen waren nur rund 7000 Mt. angefordert. Wie seit dieser Zeit der Auswand für Gewerbepslege von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ständig gestiegen ist, erhellt aus der obigen Seite 87 abgedruckten Zahlenzusammenstellung; er hat sich innerhalb jedes Jahrzehnts beiläusig verdoppelt und seit 1850 bis zum Ausgang des Jahrhunderts (1900) fast vervierundzwanzigsacht. Das neueste Budget (für 1900/01) fordert:

b) für sonstige Förderung der Gewerbe (netto) . 138810 "
Summa 725378 WK.

und im Jahr 1900 find rechnungsmäßig für diese Zwecke verausgabt worden 698 900 Mk., das sind 2,3% oo des gesamten ordentlichen Staats= aufwands und 0,37 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die außerordentlichen Aufwendungen auf gewerbepfleglichem Gebiet, welche seit 1850 bis 1900 auf eine Summe von rund 2,5 Millionen Mt. sich belausen, sind vorwiegend durch Erstellung von Gebäuden und Erweiterungsbauten (Landesgewerbehalle, Kunste gewerbe= und Baugewerkschule), sowie durch die Beschaffung von Lehrmitteln und Sammlungen, durch die Errichtung der chemisch-technologischen Bersuchsanstalt veranlaßt, wozu seit einigen Jahren auch Beihülsen an die Anstalten für Arbeitsnachweis, Beiträge zu den Kosten der Handwerkerkammern, Juschüffen an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz, Beihülsen zum Besuch von Ausstellungen zc. gekommen sind. Die außerordentlichen Auswendungen haben sich, wie die Anhangstabelle C Spalte 10 nachweist, im letzten Jahrzehnt erheblich gesteigert und belausen sich in den Jahren 1890 bis einschließlich 1899 auf 1297000 Mt., d. h. auf erheblich mehr, als in den vorausgegangenen sünf Jahrzehnten insgesamt verausgabt wurde. Für 1900 ist eine weitere außerordentliche Auswendung von 367400 Mt. binzugetreten.

## 2. Candwirtschaftspflege.

Bie für den Bereich der Gewerbethätigkeit, fo wird auch für das Gebiet der Agrifultur die wachsende staatliche Fürsorge für diesen wichtigen Nahrungszweig bes Landes fehr gut durch die gahlenmäßig nachweisbaren Geldaufwendungen bes Staats für landwirtschaftliche 3wede widergespiegelt, ohne daß natürlich die ftaatliche, auf Schut und Pflege der werbenden Thatigkeit im Lande gerichtete Politik burch die mit staatlichen Geldmitteln arbeitende pflegliche Thätigkeit erschöpft wird. Die Art und Geftaltung der Gewerbeversaffung und des Gewerberechts, der Agrarverfaffung und des Agrarrechts in Berbindung mit der Richtung der allgemeinen Sandelspolitik find von wesentlichem Einfluß auf Gang und Entwicklung ber gewerblich-agrikolen Berhältniffe. Aber diese Ginwirkungen bes öffentlichen Rechts auf die produftiven Stande fonnen, wie die Erfahrung zeigt, wirkfamft unterftütt, etwaige, ber Aufwärtsbewegung an fich ungunftige Allgemeintenbengen können in ihrer Wirkung abgeschwächt ober aufgehoben werden durch solche staatliche Magnahmen, welche die technische Bervollkommnung des Betriebs anftreben und zugleich bezwecken, die Inhaber wirtschaftlicher Betriebe gegen widrige Ginfluffe von außen her widerftandsfähiger gu machen. Die Landwirtschaftspflege hat baber, zumal feit bem Beginn der ofteuropäischen und transatlantischen Konkurrenz, ahnlich wie die Gewerbepflege feit dem übermächtigen Bervortreten des Groß= betriebs, eine weittragende Bedeutung und es ift verkehrt, von biefer pfleglichen Thätigkeit als "kleinen Mitteln" im Bergleich mit den "großen Mitteln" ber handelspolitischen und Zollschutzragen in jenem

abfälligen Sinne sich zu äußern, wie bies in neuerer Zeit seitens

extrem-agrarischer Kreise nicht felten geschieht.

Auch bei ber Landwirtschaftspflege fteht, wie bei der Gewerbepflege, das hinwirken auf betriebstechnische Fortschritte neben ber herbeiführung einer angemeffenen ftandschaftlichen Intereffenvertretung und neben der Schulung des genoffenschaftlichen Sinns, d. h. das er= ziehliche Moment naturgemäß im Bordergrund; nur daß im Bereich des landwirtschaftlichen Gewerbes und zumal in einem Land, wo der Kleinbesitz überwiegt, der Fachunterricht in Lehranftalten, an bem doch immer nur ber fleinfte Prozentfat ber ländlichen Bevölkerung Unteil nehmen kann, allein nicht ausreichend fich erweift, die wünschens= werten Betriebsfortschritte anzubahnen. Sierzu ift vielmehr die Serbei= führung eines auf die Masse wirkenden Anschauungsunterrichts not= wendig, besonders in Form von Schauen und Ausstellungen mit Pramiierung der vorzüglichsten Leiftungen, womit zweckmäßig eine ausgedehnte, ihre Wirkung in jede einzelne Gemeinde erftredende Banderlehrthätig= feit, ferner die Beranftaltung von Anbau- und Rulturversuchen und anderes mehr Sand in Sand zu gehen pflegt. In Baden hat eine in diesen Richtungen sich bewegende eifrigere Staatsthätigkeit, wie auf gewerb= lichem, so auch auf landwirtschaftlichem Gebiet, erft mit der Errichtung des Sandelsminifteriums eingesett, im Lauf der Jahre, insbesondere seit den landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 und den daselbst gewonnenen Erfahrungen, immer intenfiver fich geftaltet und allmählich eine große Fulle pfleglicher Ginrichtungen und Beranftaltungen gezeitigt. Und man macht sich schwerlich einer überschätzenden Würdigung biefer Beranftaltungen schuldig, wenn man ihnen in Berbindung mit der beffereren Ordnung des Rreditmefens, der Ausbildung zweckmäßiger Einrichtungen auf dem Gebiet des Berficherungswesens und der immer reicher fich entfaltenden Entwicklung der genoffenschaftlichen Bildungen einen wachsenden gunftigen Ginfluß auf das landwirtschaftliche Gewerbe im Lande und die Wirkung zuschreibt, gur Überwindung oder boch Milberung ber allgemeinen Ungunft ber Lage, wie fie durch die miß= lichen Absatz- und die schwierigen Arbeiterverhältniffe geschaffen wurde, wesentlich beigetragen zu haben.

Es ift nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung den Gang, welchen die Landwirtschaftspflege in den letzten 50 Jahren und insbesondere seit den siedziger Jahren eingeschlagen hat und die zum Nutzen des landwirtschaftlichen Gewerbes geschaffenen Einrichtungen und Beranstaltungen auch nur andeutungsweise zu schildern. Die Schaffung

von landwirtschaftlichen Winterschulen neben der Ackerbauschule Hochburg, die Errichtung einer Obftbauschule und die Beranftaltung von Obstbaufursen, die Organifierung ber Wanderlehrthätigkeit im Lande, die Errichtung einer agrikulturchemischen und einer pflanzenphyfiologischen Bersuchsanftalt, eines tierhygienischen Inftituts, die Organisation des landeskulturtechnischen Dienftes mit neun Kulturinspektionen und einem kulturtechnisch ausgebildeten Personal, die wachsende Subventionierung des landwirtschaftlichen Bereins und der landwirtschaftlichen Genoffenschaften, die Auswerfung großer Summen für Förderung der Biehzucht und einzelner Zweige bes Ackerbaus, bes Rebbaus und der Dbftkultur, die Gewährung weitgehender gelblicher Beihülfen für die 3mede der hagelversicherung und der Rindviehversicherung und die Gesamtheit der für landwirtschaftliche 3wede im Staatsbudget ausgeworfenen Dotation zeigen hinlanglich einerseits die machfende Fürsorge des Staats auf landwirtschaftlichem Gebiet, andererfeits bie Mannigfaltigkeit und Bielgestaltigkeit ber zur Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes allmählich ins Leben gerufenenen organisatorischen und administrativen Magnahmen. Lettere find burch ben gefetglichen Ausbau bes Agrarrechts auf bem Gebiet der Landeskultur (Baffermesen, Feldbereinigungswesen), bes Erbrechts, bes Berficherungsrechts zc. ergangt und in ihren wohlthätigen Wirfungen verftartt worden.

Von weitgehendem Einfluß auf das Budget haben sich insbesondere die folgenden Maßnahmen, Beranstaltungen und Einrichtungen pfleg= licher Art erwiesen:

1. Die seinere Gliederung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens: a) seit 1847 die Ackerbauschule Hochburg, welche nachmals,
namentlich in den achtziger Jahren wiederholt Umänderungen der
Lehreinrichtungen unterzogen wurde und durch Angliederung von Obstund Weinbaukursen eine sachgemäßere Ausdehnung ihres Wirkungskreises erfahren hat; b) seit 1853 eine Gartenbauschule in Karlsruhe,
welche 1873 als Obstdauschule organisiert und mit erweitertem Wirkungskreis ansangs der neunziger Jahre auf das Gut Augustenberg bei
Durlach verlegt wurde; c) die seit 1864 in allmählicher Folge entstandenen, von den Kreisen des Landes unterhaltenen und von dem Staat
subventionierten landwirtschaftlichen Winterschulen (im Ganzen 12), die
ihre Ergänzung für die weiblichen Angehörigen des landwirtschaftlichen
Berussstandes in einer Anzahl ländlicher Haushaltungsschulen sinden;
d) daneben eine Wiesenbauschule (seit 1860) zur Ausbildung des kulturtechnischen Hülfspersonals, seit Jahren mit der Baugewerkschule in or-

ganische Berbindung gebracht; und ferner e) in einigen Landesteilen Hufbeschlagsunterrichtskurse, die im Bollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 über die gewerdsmäßige Ausübung des Hufbeschlags ins Leben

gerufen worden find.

2. Die Organisation des landwirtschaftlichen Bersuchswesens: im Jahre 1863 Einrichtung einer agrikulturchemischen Bersuchsstation, der im Jahre 1884, aus einer von der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Bereins unterhaltenen Samenziehungsanstalt hervorgehend, eine pflanzensphysiologische Bersuchsanstalt nachfolgte; beide Anstalten seit 1901 zu einer Anstalt vereinigt und mit der Lehranstalt Augustenberg in räumsliche Berbindung gebracht.

3. Förderungsmaßnahmen zur Sebung des Pflanzen-, insbesondere des Obstbaus und Rebbaus durch Anstellung von Kulturversuchen, Berbreitung rationeller und arbeitssparender Geräte und Maschinen; Beranstaltung von Obst- und Rebbaukursen, unentgeltliche Abgabe von Edelreisern, Gewährung von Beihülsen zu Musterbaumanlagen, sowie von Prämien für hervorragende obstbauliche Leistungen und für Kultur-

unternehmungen überhaupt.

4. Förderungsmaßnahmen im Gebiet der Tierzucht: a) Kräftige Pflege der Pferdezucht, und zwar seit der im Jahre 1872 ersolgten Ausbedung des Landesgestüts durch staatlichen Ankauf der Beschäler und Verstellung derselben im Land mit Staatsbeiträgen; durch Bermittlung der Einführung von Stuten und Stutsohlen; durch Prämiierung ausgezeichneter Zuchtleistungen und Subventionierung von Fohlenweiden; d) Hebung der Kindviehzucht durch Unterstützung von Viehzuchtgenossenschaften, durch staatliche Prämiierung von Zuchtieren (seit 1884, wo erstmals für diesen Zweck 60000 Mk. angesordert wurden, jeht 150000 Mk.); durch Beihülsen zur Beschickung der Ausstellungen der beutschen Landwirtschaftsgesellschaft; durch Förderung des Molkereiwesens und der Molkereigenossensischschaften; e) Hebung der Schweinezucht im Weg der Prämiierung, sowie der Ziegenhaltung durch Einführung guter Zuchttiere.

5. Förderungsmaßnahmen im Gebiet des landwirtschaftlichen Berficherungswesens: a) Abschluß eines Abkommens mit der norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft im Jahr 1890 und Bereitskellung namshafter Jahreszuschüffe zur Ermöglichung einer billigen Hagelversicherungsgelegenheit, welchem Abkommen auf dem Landtag 1899/1900 durch Gesetz vom 11. April 1900 durch Auswerfung einer Dotation von 1,5 Millionen Mk. eine festere, sinanziell sichernde Unterlage gegeben

wurde; b) Ermöglichung einer billigen Bersicherungsgelegenheit für die Rindviehbestände durch Gesetz vom 26. Juni 1891 und die Rovelle vom 12. Juli 1898 mittelst Zuweisung eines Reservesonds aus Staatsmitteln und Bestreitung der Kosten der Berbandsverwaltung aus der Staatskasse, sowie durch Leistung von Jahreszuschüssen zur Hint-anhaltung drückender Berbandsumlagen, Zwecke, die das Budget für 1900/01 mit rund 120000 Mt. im Jahr belasten.

6. Förderungsmaßnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Bereinswesens durch Übernahme der Kosten der Interessenvertretung (früher Zentralstelle und Zentralausschuß, seit 1891 Landwirtschaftsrat) und des landwirtschaftlichen Bochenblatts auf die Staatskasse, Subwentionierung von besonderen Fachvereinen, Pflege und staatliche Unterstützung des Senossenschaftswesens (ländliche Kredit= und landwirtschaft= liche Konsumvereine), insbesondere auch durch Überlassung von Geldmitteln zu billigem Zinssuß, worüber unter dem Abschnitt: "Amortissationskasse" noch näheres zu sagen sein wird.

Der allmähliche Werbegang dieser landwirtschaftlichen Einrichtungen und Beranstaltungen, welchen zahlreiche, das Erbrecht und die Teilbarkeitsverhältnisse, das Landeskulturwesen, die Pferde- und Rindwichtze. ordnende Gesetze zeitlich einhergegangen sind, läßt sich gut aus dem obigen summarischen Nachweis über die staatlichen Auswendungen seit 1850 (Seite 87) und der große Unterschied in der Intensität der landwirtschaftlichen Fürsorgepolitik zwischen jetzt und früher aus der Gegenüberstellung der Zissern der älteren und der jüngsten Budgets ersehen.

Das Budget für 1850/51 hatte sich auf die Anforderung folgender Mittel für landwirtschaftliche Zwecke beschränkt:

a) f	ür die Ackerbauschule Hochburg rund	7000	Mt.
b) f:	ür Prämien und Anschaffung von Zuchtstieren		
r	und	10000	"
c) f	ür das Landesgeftüt netto rund	58000	"
	Zusammen rund	75 000	M)ŧ

Der größte Teil des Aufwands entfiel also auf das wesentlich mit aus militärischen Gründen (Sicherung der Remontierungszwecke) unterhaltene Landesgestüt.

Auch ein Jahrzehnt später wurde nur wenig erheblich mehr ansgefordert, nämlich (für 1860/61):

a) für Aderbauschulen rund	17000 Mf.	
b) für den landwirtschaftlichen Verein rund	26000 "	
c) für Förderung der Landwirtschaft im Allge-		
meinen rund	18000 "	
d) für das Landesgeftüt netto rund		
zusammen rund: von welcher Ausgabesumme immer noch der Löwenanteil au gestüt entfiel.		
Dagegen erscheinen im Budget für 1900/01 folg Ausgabeposten für landwirtschaftliche Förderungszwecke: a) für den landwirtschaftlichen Verein und die	ende jährliche	

gave	epolien lut tanowitisasastitase Forderungszi	pect	e:		
a)	für den landwirtschaftlichen Berein und	6	ie		
	landwirtschaftliche Intereffenvertretung, aud	33	ei=		
	hülfe zur Beftreitung der Roften des	lan	D=		
	wirtschaftlichen Wochenblatts			34 850	Mt
b)	für das landwirtschaftliche Bersuchswesen			36440	"
c)	für landwirtschaftliche Lehranstalten			112490	"

d) für Förderung der Tierzucht 300240 e) für die 3mede der Rindviehverficherung 23285 und für den gleichen 3med im außerordent= lichen Etat 120000

f) für sonstige landwirtschaftliche Förderungszwecke und Berichiedenes 61250

Summa 688555 Mf.

Hierzu wäre noch der im Etat der Waffer- und Strafenbauverwaltung angeforderte Aufwand für Landeskultur und Feldbereinigung zu rechnen. der — ohne den persönlichen Aufwand für das Landeskulturpersonal -jährlich mit 84800 Mt. angeforbert ift. Es ergiebt fich alsbann eine Gefamtsumme von jährlich 773 355 Det. Im Jahr 1900 murden für Diefe famtlichen 3mede 723833 Mt. verausgabt, b. i. 2,4% bes gefamten staatlichen Aufwands und 0,39 Mt. auf den Ropf der Bevölkerung.

Die außerordentlichen Aufwendungen für landwirt= ichaftliche 3mede erreichen bis einschließlich bes Jahres 1900 eine Summe von 3952100 Mt.; fie haben fich erft in ben achtziger Jahren auf erheblichere Beträge belaufen und find im letten Jahrgehnt verhältnismäßig ftark gestiegen. Neben baulichen Serftellungen für Schulzwecke haben die Bekampfung anfteckender Tier- und Pflanzenkrankheiten, insbesondere die Bekampfung von Rebkrankheiten und der Rebwurgel=

laus, ferner Pflanzenanbauversuche, Beihülfen zur Hagelversicherung, besgleichen zur Beschickung der großen landwirtschaftlichen Tierschauen, zur Aussührung von Wässerungsanlagen, endlich außerordentliche Maßenahmen in Futternotjahren 2c. die Bereitstellung von besonderen Mitteln verursacht. Auch die Beihülfen des Staats zur Deckung eines Teils der Kosten der mit Gesetz vom 26. Juni 1890 organisierten Kindviehversicherung nehmen seit der Erlassung der Gesetzsnovelle vom 12. Juli 1898 erhebliche Mittel in Anspruch, wie sie in der obigen Zusammenstellung unter e) bereits ausgesührt sind.

## 3. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasserund Straßenbaues.

Dieser Behörde sind organisationsmäßig die Leitung des Wasserund Straßenbauß, daneben aber auch des Landeskulturwesens (seit 1878) und des Katastervermessungswesens (ebenfalls seit 1878), sowie die Topographie (seit 1874) übertragen. Der Behördenorganismuß dieses Berwaltungszweiges ift daher ein vielgestaltiger und umfassender und hat sich im Lause des letzten halben Jahrhunderts stark erweitert. Im Budget für 1850/51 waren in der Bezirksverwaltung sür 18 Wasser und Straßenbauinspektoren und 9 Kondukteure erster Klasse Mittel angesordert; jetzt (1900) beträgt die Zahl der technischen Bezirksvorstände 31 (Rheinbau-, Wasser- und Straßenbauinspektionen und Kulturinspektionen), die der wissenschaftlich gebildeten technischen zweiten Beamten 21; daneben 151 untere technische Beamte (Straßen-, Brücken-, Kulturmeister, Wasschinisten).

In den Ausgabenachweisen der Anhangstabelle B ist der Auswand für Landeskultur, soweit er nicht durch das Landeskulturpersonal selber veranlaßt ist, dem Auswand für Landwirtschaft zugeschlagen, derzenige für Wasser= und Straßenbau einer=, für Katastervermessung andererseits in den Spalten 20 und 21 der Tabelle getrennt vermerkt. An dieser Stelle sollen nur an den Auswand für Wasser= und Straßenbau einige wenige Betrachtungen geknüpst werden, während im Übrigen auf die "Erläuterungen" zu den Spalten 20 und 21 im Anhang und wegen der Einzelheiten des Berlaufs der Straßen= und Wasserbau= thätigkeit in den letzten 30 Jahren auf die Jahresberichte des ehemaligen Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern zu verweisen ist.

a) Landwege.

Mit der Schaffung und Berdichtung des Eisenbahnneges im Lande hat die Bedeutung der Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege

(Rreisstraßen und Gemeindewege) feineswegs abgenommen. Der Ber= fehr auf den Landwegen ift, ungeachtet der rafchen Bunahme des Gifen= bahnversonen= und Guterverkehrs, in den meiften Landesteilen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ebenfalls im Bachfen begriffen und die Wichtigfeit gutangelegter, ftarte Gefälle vermeidender, forgfältig unterhaltener Strafen auch in der Gegenwart eine unverminderte. Beil der Martt= preis der Produkte an der Berkaufsstätte ebensowohl von der Länge der Transportstrecken vom Erzeugungsort dahin, wie von der Schwierigfeit des Transports bedingt ift, so ift der Nuten guter Berkehrsmege für die produktive Arbeit im Lande und für den lohnenden Absatz der Brodutte in die Augen fpringend. In je mangelhafterem Buftand bie Bege fich befinden und je ungunftiger die Gefällverhaltniffe find, defto größere Arbeitsleiftungen find gur Aberwindung der Entfernungen und Söhendifferengen burch die Gespanntiere aufzuwenden, besto rascher werden diese aufgebraucht, besto langere Zeit werden fie den sonstigen Arbeits= und Nutaweden entzogen, befto höher find die das Birt= schaftskonto des Produzenten belaftenden Ausgaben. Gewiffe fperrige, b. h. im Berhältnis zu ihrem Volumen nicht hochwertige Waren find auf weitere Entfernungen überhaupt nur bei Benutung bes billigen Schienenwegs ober Wafferwegs mit Rugen für den Produzenten ber= frachtbar und für die abseits der Gifenbahnen oder Schiffahrtsftragen gelegenen Gegenden wird daher, wenn anders fie ihre Wettbewerbungs= fähigkeit auf bem Markt nicht einbugen follen, die Berftellung zweckmäßiger und ausreichender Anschlußwege an bas Gifenbahnnet zu einer formlichen Lebensfrage. In der Erkenntnis diefer Bufammen= hänge hat die von jeher im Lande Baden rührige Straßenpolitik mit der Aufnahme des Gifenbahnbaues keineswegs ftillgeftanden, im Gegenteil eine erhöhte Thätigkeit seit diefer Zeit entfaltet und fich bemüht, allmählich auch die abgelegenften Thaler des Schwarz= und Obenwaldes durch Wegherftellungen auf- und an die größeren Berkehrswege anzuschließen. Der landwirtschaftlichen und nicht zum wenigsten auch der forstwirtschaftlichen Produktion ift diese Berkehrspolitik zum besonderen Borteil ausgeschlagen, zahlreiche Waldungen, insbesondere im Schwarzwald, find überhaupt erft in ber zweiten Salfte diefes Jahr= hunderts aufgeschloffen worden, die Mehrzahl der Waldungen hat durch die Möglichkeit regelmäßigen Holzabsates und infolge der durch die leichtere Abfuhr erzielten höheren Holzpreise in eben biefem Zeitraum einen enormen Wertzumachs erfahren. Wenn auf irgend einem Gebiet, fo find die Millionen, welche mahrend der Regierungszeit des jegigen

Großherzogs für Straßenzwecke — für Neubau, Korrektionen und Unterhaltung — ausgegeben worden find, als eine ausgezeichnete Kapital=Investierung zu betrachten, welche die produktive Thätig=keit im Lande in hohem Grade befruchtet hat.

Die Berkehrsfreundlichkeit der badifchen Stragenpolitik hat fcon im Jahr 1830 gur Aufhebung ber Chauffeegelder, im Jahr 1831 gur Beseitigung der Stragenbaufronden hingeleitet und felbft in ber finangichwachen alteren Beit durch Bedachtnahme auf forgfältige Unterhaltung ber vorhandenen Stragen, fowie burch ftetige Erweiterung bes Landstragenneges fich bethätigt. In befonders fraftiger Beife sette die Straßenbauthätigkeit infolge der Gesette vom 16. April 1870 und 25. Juni 1876 ein, mit welchen gur Bervollftandigung bes Land= ftragenneges nicht weniger als 8 Millionen Mt. ber Regierung gur Berfügung geftellt wurden und die namentlich dem damals noch etwas ftragenarmen Schwarzwald zu gute gekommen find. Aber auch nach erfolgtem Aufbrauch biefes Millionenfredits find Budgetperiode um Budgetperiode hunderttausende für Korrektionen von Stragen sowie für Neu= und Umbauten von Landstragenbruden verausgabt worden. Bon Erfprieglichkeit für die weitere Berbichtung bes Stragennetes er= wies fich auch das an Stelle bes Strafengesetzes vom 14. Januar 1868 tretende neue Strafengesetz vom 18. Juni 1884 infofern, als es im Gegenfat ju dem alteren Gefet - neben den Landftragen, für beren Bau und Unterhaltung ber Staat unter Beizug ber Gemeinden und neben den Gemeindewegen, für welche ausschlieglich diefe aufqu= tommen haben, eine britte Rategorie von Strafen, die Rreisftrafen, fcuf, diefe der Fürforge der Kreisorgane, unter Überweifung einer Dotation an die Areisverbande, überwies und dadurch biefen Gelbft= verwaltungsorganen eine von ihnen gerne ergriffene Mitwirkung und Initiative in Stragenangelegenheiten einräumte. Denn feit biefer Beit ift ber Ausbau und die Korrektion auch ber minber wichtigen Wege aus Rreismitteln unter Beranziehung der Gemeinden thatkräftig in die Sand genommen worden und diefe Rreisftragenpolitik wurde burch Einftellung befonderer Mittel in den Staatshaushalt gur Berabreichung von Geldbeihülfen an unbemittelte Gemeinden (1900/1901 in Sobe von 250000 Mt. in der Periode) ftaatlicherseits wirksamft unterftütt.

Die Unterhaltung der Landstraßen liegt den Wasser und Straßenbauinspektionen ob, deren Thätigkeit sich aber auch die Kreiseverbände für die Kreisstraßen bedienen können und thatsächlich bedienen, und ebenso ist ein erheblicher Teil der Gemeindewege der Aufsicht der

ftaatlich-technischen Organe (Straßenmeister) unterstellt. Im Jahr 1898 betrug die Länge der Landstraßen rund 3100 km, diejenige der Kreißftraßen 1261 km und die der Aufsicht der Straßenmeister unterstellten Gemeindewege 6182 km; und es kamen im Jahr 1898 auf einen Einwohner 6,11 km und auf einen qkm 699,15 km Straßen und Wege (statistisches Jahrbuch für 1900, S. 170 ff.).

Die Roften der Stragenunterhaltung find von Jahrzehnt ju Jahrgehnt im Steigen begriffen, nicht bloß wegen des Anziehens der Löhne und Materialienpreise und der Notwendigkeit der finanziellen Befferstellung der Strafenwarte, sondern auch wegen der Zunahme des Berkehrs auf zahlreichen Stragen und wegen ber größeren Anfprüche, die an einen nachhaltig guten Unterhaltungszuftand ber Stragen geftellt werden. Förderlich für die Erhaltung der Strafen in gutem Buftand erweift sich der Umftand, daß - zwar nicht überall - aber doch in den meisten Landesteilen die Stragenbauverwaltung über ein gutes Unterhaltungsmaterial (Porphyr, Bafalt, Diorit, Spenit, Rheinkies 2c.) verfüat. Im Budget für 1850/51 ift der Aufwand für Landftragen= unterhaltung (Straßenwartslöhne, Unterhaltungsmaterial, sonstige Unterhaltungskoften für Baumpflanzungen, Rinnenpflafterungen und bergleichen) zu 534786 Gulben = rund 916800 Mt., in bem jungften Budget für 1900/01 zu 1900434 Mt. angegeben, hat fich alfo ver= doppelt; in derselben Zeit hat sich die Landstragenlänge — trot ber zufolge des 1884er Gesetzes erfolgten Ausscheidung von 932,7 km Landstragen als Rreisftragen aus bem Landstragenverband - von rund 2000 km auf 3110 km gehoben. Der kilometrische Auswand für die Unterhaltung der Landstraßen belief sich anfangs der achtziger Jahre auf 452 Mt., jest auf 550 Mt. Der Gefamtaufwand für Landstraßen, Rreisftraßen und die unter technischer Aufficht stehenden Gemeindewege hat 1898 betragen: für die Landstragen 1769 600 Mf.; für die Kreisftragen 549800 Mt., für die Gemeindemege 1349300 Mark, zusammen: 3668700 Mk. Ausgabefteigernd in jungfter Zeit hat der wenigstens teilweise (auf den verkehrsreicheren Stragen) voll= zogene Übergang vom früheren Flick- zum Dechfostem gewirkt.

Koftenträger für die Landstraßen ist nicht der Staat allein. Bielsnehr haben nach dem Straßengesetz vom 18. Juni 1884 zur Korrektion der Landstraßen die beteiligten Gemarkungsgemeinden, nach der Größe des Nutzens bemessen, ein Drittel der Gesamtkosten nicht übersteigende Beiträge und zur Unterhaltung solche im Betrag von einem Viertel zu leisten, wobei aber den Gemeinden auf den Nachweis geringen

102 Abichnitt VIII. Entwickelung einzelner Ausgabezweige i. d. letzten 50 Jahren.

Nutens oder geringer finanzieller Leiftungsfähigkeit gänzlicher oder teilweiser Nachlaß gewährt werden kann.

b) Wallerbau.

In einem mafferreichen Lande wie Baden behauptet naturgemäß der Etat der Flußbauverwaltung seit altersher eine wichtige Rolle. Das Waffer als Clement der Fortbewegung von Laften (Schiffahrts= und Flößereiverkehr), ferner als motorische Kraft und als Mittel der befeuchtenden und befruchtenden Bewäfferung hat für das wirtschaftliche Leben des badifchen Bolts eine große Bedeutung gewonnen. Thatsache allein, daß die Handelsschifffahrt des Rheins bis nach Mannheim reicht, hat biefem Plat den Rang eines ber erften Sandels= plage in Deutschland verschafft und die Möglichkeit ber Berwertung der natürlichen Gefälle am Oberrhein und in einer Angahl Binnen= gewässer zur Gewinnung elektrischer Kraft hat im letten Jahrzehnt eine Anzahl eleftrischer Zentralanlagen entstehen laffen, die für die weitere industrielle Entwicklung des Landes von hoher Bedeutung zu werden versprechen. Zahllose Mühlen= und Sagewerke und andere induftrielle Anlagen nützen die motorische Kraft der Rebenflüsse und Gebirgsbäche mit Nugen aus und ausgedehnte Wiesenflächen in der Riederung und im Sügelland wie im hohen Schwarzwald verdanken ihren, den Landwirtschaftsbetrieb günftig beeinflussenden hohen Futter= ertrag nur ber Möglichkeit fünftlicher Bafferungsanlagen. Die nicht zu vermeidende Rehrseite dieses Reichtums an fliegenden Gewäffern ift die Bedrohung der im Überschwemmungsgebiet der Wafferläufe liegenden Gründe und Ortschaften mit Waffergefahr, und diefe abzuwenden oder boch auf ein mindergefährliches ober erträgliches Maß einzudämmen, zählt von jeher zu den wichtigen, aber auch schwierigen und ftarke Mittel erheischenden Aufgaben der ftaatlichen Flußbauverwaltung. Diese Aufgaben erweisen fich um fo umfaffender, als ber babifche Staat in den Bereich der seiner Fürsorge unterworfenen Bafferschutz- und Fluß= forrektionsarbeiten nicht etwa nur die großen schiffbaren Fluffe: Rhein, Main, Redar, sondern auch die kleineren flogbaren Rebenfluffe des Rhein und Neckar (Murg, Ringig, Rench, Dreifam, Elg, Butach, Biefe, Eng, Würm, Ragold 2c.) schon auf Grund des Flußbauedifts vom 24. Mai 1816 einbezogen und an dieser Ordnung der Dinge auch in der neuzeitlichen Wafferrechtsgesetzgebung (Gesetz vom 25. August 1876, ersetzt burch das jetzt geltende Gesetz vom 26. Juni 1899) sestgehalten hat. Aus dieser weiten Spannung des Rahmens der ftaatlichen Flußbauthätigkeit ergiebt fich eine weitgehende ökonomifche Entlaftung der an

diese Wasserläuse anstoßenden Usergemeinden, zumal die Beiträge derselben zu den Kosten des staatlichen Wasserbaus in Form von Flußund Dammbaubeiträgen mäßige sind und ein gewisses Höchstmaß im Jahr nicht übersteigen dürsen. Zu den Flußbaukosten am Rhein, Neckar, Main haben die anstoßenden oder im Überschwemmungsgebiet gelegenen Gemeinden ein Fünstel, bei den übrigen, im Flußbauverband besindlichen Wasserläusen ein Drittel, zu den Dammbaukosten die Hälfte beizutragen, wobei aber die Beiträge 5 Pfennige auf das Grunds, Häusers und Gewerbsteuerkapital der pslichtigen Gemeinde nicht übersteigen dürsen und wegen geringer Leistungsfähigkeit oder geringen Nußens Nachlässe bewilligt werden können (§ 94 ff. des Gesetze) und wobei der durch das staatliche technische Personal veranlaßte und der lediglich mit Rücksicht auf die Schiffs und Floßsahrt zu machende Aufswand der Staatskasse ausschließlich zur Last bleibt.\*

Bon ben im Laufe des Jahrhunderts zu Zwecken des Bafferbaus gemachten Millionenaufwendungen hat den Löwenanteil der Rhein beansprucht, der noch im Anfang des Jahrhunderts als ein in zahllose Urme sich veräftelnder, den Thalweg häufig wechfelnder und weite Gebiete fortwährend mit Uferabbrüchen und verheerenden Über= ichwemmungen bedrohender Wildftrom fich barftellt. Die nach den Planen von Major Tulla und auf Grund von Staatsvertragen mit Frankreich und Bayern feit 1817 planmäßig in Angriff genommene Stromforrektion, welche das Ziel verfolgte, ben Rhein in einen geregelten, burch fefte Uferbauten geficherten Stromlauf einzuleiten, mar im Jahr 1876, wo mit der Einleitung des Thalwegs in das Normalbett am Ifteiner Klot und mit der Bollendung des Angelhofer Durch= ftichs überall das planmäßige Strombett vom Rhein eingenommen wurde, im Wefentlichen vollendet. Die weiter erforderlichen Arbeiten beschränkten sich vorwiegend auf ben Abschluß ber in ben Uferbauten noch vorhandenen Lücken und auf die Regulierung ber Sohe ber Ufer= bauten, welche abschließenden Arbeiten des Korrektionswerks auch jest noch nicht fämtlich zur Durchführung gelangt find.

ausammen 51399088 Mt.

<sup>\*)</sup> Bon der Budgetperiode 1902/1903 ab ist der völlige Nachlaß der Fluß= baubeiträge am Rhein in Aussicht genommen.

2 Janie 1 o. legten 30 Janien.
In seiner Darstellung: Die Korrektion des Oberrheins hat Oberbaudirektor Honsell (siehe Heft 3 der Beiträge zur Hydrographie von Baden) die Kosten für den völligen Ausbau des Korrektionswerks für die Zeit von 1901 ab bis 1921 im Ganzen auf
weitere
orejenigen für die Unterhaltung in dem gleichen
Detteum auf
between the policy of the policy of the state of the stat
Zeitpunkt, auf den der Ausbau der Rhein=
forrektion als gänzlich beendet anzusehen
wäre, die Gesamtauswendungen 7720000 "
betragen würden. Bon 1921 ab wird nur noch mit einem Unter=
haltungsaufwand von jährlich 100000 Mt. zu rechnen sein.
Die Beitroogleiftman der G. zu rechnen sein.
Die Beitragsleiftungen der Gemeinden zum
Rheinbau (Flußbaufteuer) haben bis Ende
1884
1910 110
01100=0 00%
betragen. 8448978 Mit.

Mit der Rheinkorrektion ist ein Meliorationsunternehmen erften Ranges geschaffen worden, deffen großartige Bedeutung in einer früheren Darftellung mit folgenden Worten dargethan wurde: Die Rheinforrektion hat zur Folge gehabt, daß ein voraussichtlich dauernder Schut gegen das Ausbrechen des Stromes aus seinem geregelten Bett und gegen bie bamit verübten Einbrüche und Zerftörungen geschaffen, bie Stromsohle und damit auch die gewöhnlichen Sochwasserstände im größten Teil des Rheinlaufs tiefer gelegt, die großen Flächen früherer Rheinarme verlandet, die Ausbildung eines geregelten Damminftems jum Schut der Ortschaften und des Kulturgebietes gegen Überschwemmungen sowie die Korrektion der Mündungsstrecken der Seitengewäffer er= möglicht, vorhandene Berfumpfungen beseitigt und die Gefundheits= verhältniffe der Rheingemeinden wefentlich verbeffert, die Borbedingungen für die Inftandsetzung der Wege und Berkehrsverbindungen an und über den Rhein sowie zur Sebung der Rheinschiffahrt geschaffen wurden. (Bergleiche: Schenkel in "Das Großherzogtum Baden", Seite 641.) Auf rund 66000 ha Niederungsgelände hat sich die meliorierende Wirkung des Korrektionswerks erstreckt und die obige Darftellung

Honfells hat den Mehrwert dieses Geländes auf Ende 1884 als Folge der Korrektion und der durch sie herbeigeführten größeren Sicherheit des Besitzes und der Ernten, der verbesserten Berkehrs-wege, der ermöglichten Entwässerung und Entsumpfung und des Zuwachses an Berlandungen auf eine zwischen 34 und 39 Millionen Mk. sich bezissernde Summe annehmen zu dürsen geglaubt. Im Wege der Berlandung ist ein Areal von rund 8000 ha für die landund forstwirtschaftliche Kultur gewonnen worden. Seine Krönung wird kas Rheinkorrektionswerk durch die geplante Schisskarmachung des Rheins zwischen Mannheim und Straßburg sinden, wozu die einsleitenden Schritte im Einvernehmen mit den Nachbarregierungen (Bahern und ElsaßeVothringen) bereits getrossen sind.

#### c) Binnenflußbau.

Berglichen mit den großen Aufwendungen für den Rheinbau bewegen sich die staatlichen Aufwendungen für die Binnengewässer in etwas engeren Grenzen, sind aber doch für ein Land von der Größe Badens recht erhebliche. In Seft 5 der Beiträge zur Hydrographie Badens sind die hierher gehörigen Aufwendungen für Uferschutz, Flußkorrektionen, Dammbauten und für die Unterhaltung der Wasserftraßen als solche für den Zeitraum von 1816 bis Ende 1886

angegeben mit	22240000	Mł.
worden	2950200	,,
fomit bis Ende 1900 im Ganzen eine Summe	27.122.222	
von	25 190 200	Wit.
Das Budget für 1900/01 fordert an sachlichem	F0= 000	om e
Aufwand jährlich für den Rheinbau		
für den Binnenflußbau	248 549	"
für Wafferftragen, Leinpfade und Safenan=		
ftalten	103525	,,
3ufammen	889074	Mt.

Für sämtliche Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser= und Straßenbaus einschließlich des personellen Aufwands (Straßenbau, Wasserbau, Landeskultur und Feldbereinigung, Katastervermessung, Meteorologie und Hydrographie, topographische Karte) hat das Budget für 1900/01 für je 1 Jahr

an Ausgaben.			4.	11.00		1	5002758	Mt.
an Einnahmen							1259324	"
somit an Netto	ausgab	en .					3743434	Mt.
vorgesehen, und im								
3439070 Mf. netto	thatfäc	hlich i	veraus	gabt	word	en, d.	h. 11,30	o des
gesamten ordentlichen Bevölkerung.								

Die außexorbentlichen Ausgaben für Wasser und Straßenbau weist Spalte 12 der Anhangstabelle C nach. An solchen Ausgaben sind demnach seit 1835 bis einschließlich 1900 im Sanzen 56686300 Mt. bestritten worden. Die durchschnittliche Jahresauswendung hat demnach rund 860000 Mt. betragen; in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre aber konnte, wie für die anderen Ressorts, auch der außerordentliche Etat der Wasser und Straßenbauverwaltung sehr viel reichlicher als früher ausgestattet werden; die Jahresauswendungen haben betragen:

1896 2 065 400 Mf. 1897 2 123 100 " 1898 1676 100 " 1899 1732 000 " 1900 814 300 "

ober im Mittel der letten fünf Jahre rund 1680000 Mt.

### Ubschnitt IX.

Fortsehung. Ausgabezweige der Kinanzverwaltung; Ruhe- und Versorgungsgehalte; Aufwand für die allgemeine Staatsschuld. Busammenfassung der außerordentlichen Kredite seit 1835.

#### 1. Talten und Verwaltungskolten.

1. Der weitaus größte Teil der Ausgaben der Finanzverwaltung find "Lasten= und Berwaltungskosten", welche mit der Erhebung der Domänen=, der Salinen= und Steuer=, sowie der seit 1870 auf Rechnung des Reichs erhobenen Zollgefälle in untrennbarem Zusammen= hang stehen. In der Anhangstabelle B sind deshalb diese Lasten und Berwaltungskoften nicht für sich nachgewiesen, sondern an den in den Spalten 25, 26, 27 nachgewiesenen Einnahmen der Domänen=, Salinen= und Steuerverwaltung vorweg in Abzug gebracht. Die durch die Erhebung der Zoll= und Reichssteuergefälle erwachsenden Kosten werden nach gewissen, vom Bundesrat aufgestellten bezw. nach den in den einzelnen Reichssteuergesehen bestimmten Normen großenteils zurückvergütet. Auf eine vollständige Kückvergütung des Auswands der Zollverwaltung kann nicht Anspruch erhoben werden, da die mit Erhebung der Zölle und Reichssteuern betrauten Stellen (Hauptsteuerämter) auch den Zwecken der inländischen Gefällerhebung dienen bezw., soweit mit den Hauptsteuerämtern Domänenämter vereinigt sind, auch im Dienst der Domänen= administration verwendet werden.

Im Laufe der letten 50 Jahre find mit dem allmählichen Wachsen der staatlichen Einnahmen, sowie infolge des Steigens der Löhne und Materialienpreise, ferner wegen des mit der Zunahme der Geschäfte der Gefällerhebung wachsenden Beamtenapparates und der für die Beamten eingetretenen Gehaltsausbesserungen die Lasten und Verwaltungsfosten der Finanzverwaltung naturgemäß sehr beträchtlich gestiegen, die Einnahmen allerdings in noch viel beträchtlicherem Umfang, wie dies den Spalten 25, 26 und 27 der Anhangstabelle B deutlich zu entenehmen ist. Einschließlich des Zentralauswands der Mittelstellen (Domänen-, Steuer-, Zolldirektion) hat sich der ganze hierher gehörige Lasten- und Verwaltungsauswand budgetmäßig gestellt für ein Jahr:

Laf	ten=	und Verwaltungsauft	vano	buogetmaj	zig gesteut	jut ein Jugt.
				1850/51 Mf.	1900/01 Mt.	Steigerung in Prozenten:
Sin	ber	Domänenverwaltung	auf	2555521	5519984	116,0
		Salinenverwaltung	,,	575336	606129	5,4
"	"	Steuerverwaltung	,,	1364882	4908807	259,7
"	"	Zollverwaltung	"	1585670	2523087	59,1.

Im Jahre 1850 gab es 65 Bezirksstellen für ben Domänenamtsz, Steuerz und Zolldienst, jetzt sind es deren 50, nämlich 14 reine Domänenämter, 24 Finanzämter und 1 Hauptzollamt, 11 Hauptzsteuerämter; damals 92, jetzt 98 Forstämter. Die Zahl der Dienstzstellen hat sich zwar, mit Ausnahme der Forstämter, vermindert, dazgegen die Gesamtzahl der in der Zentralz und namentlich in der Bezirksverwaltung thätigen Beamten, besonders der Unterbeamten, im Lause der Jahre erheblich vermehrt. Am stärksten war die Ausgabezsteigerung bei der Steuerverwaltung; sie beträgt jetzt mehr als das Dreizsteigerung bei der Steuerverwaltung; sie beträgt jetzt mehr als das Dreiz

fache bes 1850er Aufwands; neben anderen Ursachen ift hierauf auch die besser und umfassendere personelle Ordnung des Dienstes der Steuerstatastrierung durch Bermehrung der Zahl der Steuersmatissire (im Budget für 1900/01 sind Mittel für 65 Steuersommissäre angesordert) von Einsluß gewesen. Der Auswand der Domänenverwaltung (einschließlich der Forstverwaltung) hat sich etwas mehr als verdoppelt, wosgegen sich die Auswandssteigerung dei der Zolls und besonders der Salinenverwaltung in engeren Grenzen bewegt (Steigerung nur 59,1% bezw. 5,4%). Auch der Auswand der Zentralmittelstellen ist erheblich gestiegen. Er hat 1850/51 253164 Mt. betragen und bezissert sich inhaltlich des neuesten Budgets (für 1900/01) auf 609546 Mt. (Steigerung 140,8%).

## 2. Als eigentlicher Staatsaufwand des Kinangressorts

stellt sich berjenige für das Ministerium, die Zentralkassen, das Sochbauwesen, ferner für Ruhegehalte und Hinterbliebenen= versorgung, sowie der Auswand für Schulbentilgung bar. In der Anhangstabelle B ift der Minifterialaufwand gemeinsam für alle Ministerien in Spalte 6 vorgetragen und der Auswand für das Sochbaumesen hat eine besondere Darftellung in jenem nachweis überhaupt nicht erfahren. Obwohl bie Organisation der Baubehörden in den letten 50 Jahren nennenswerte Anderungen nicht erfahren hat (bamals 14, jest 15 Bezirksbauinspektionen), ift der im Budget des Finangministeriums erscheinende Aufwand für Sochbauwesen infolge ber mit dem Bachsen der Sochbaugeschäfte eingetretenen ftarten Bermehrung des technischen Hülfspersonals, sowie infolge des Ansteigens des Unterhal= tungsaufwands für die im Etat bes Finanzminifteriums erscheinenden fog. Zentralstaatsgebäude im Lauf der Zeit namhaft gewachsen. Budget für 1850/51 waren für die Baubehörden und die Unterhaltung ber Bentralftaatsgebaube rund 84000 Mt., für die gleichen 3weite find im neueften Budget (für 1900/01) 299448 Mt. angefordert. Der bauliche Unterhaltungsaufwand für die den einzelnen Refforts zugehörigen Dienst= und Berwaltungsgebaube wird im Budget je unter ben betreffenden Titeln diefes Refforts gesondert angefordert und ftellt fich im Budget für 1900/01 auf einen Betrag von 807000 Mt. (ohne die Gebäude der Gifenbahnverwaltung).

# 3. Ruhe- und Derforgungsgehalte insbesondere.

Eine große und stets wachsende Last ift den staatlichen Finanzen durch die Pflicht zur Bestreitung der Ruhegehalts= und Hinterbliebenen=

versorgungsansprüche auferlegt. Die Umstände, welche auf das starke Steigen dieser Last namentlich im letzten Jahrzehnt von Einfluß gewesen sind, wurden im Abschnitt VI bereits näher dargelegt; auch ist auf "die Erläuterungen" zu Spalte 22 zu verweisen. Der Auswand für Ruhe= und Versorgungsgehalte (Kolonne 22 der Anhangstabelle B) hat betragen:

1835	1465700	Mt.
1850	1314200	"
1870	1477500	"
1880	2134200	"
1890	2872500	"
1900	5294100	"

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in der Zeit von 1835 bis 1890, d. h. in 55 Jahren der Aufwand für Ruhe= und Ber= forgungsgehalte um 1406800 Mt., bagegen in ber furgen Zeit zwischen 1890 und 1900 um 2421600 Mt. fich gefteigert hat. Die Steigerung zwischen 1835 und 1890 beträgt im Jahresmittel 25 578 Mf., zwischen 1890 und 1900 242 160 Mf. Die auf reichlichere Bemeffung ber Gehälter und Wohnungsgelber ber Beamten gerichtete Fürforgepolitit der Jahre 1888 und 1894 in Berbindung mit den für die Bolts= schullehrer veranlagten Gehaltsaufbefferungen des letten Jahrzehnts haben, wie man fieht, ihre Wirkung im Bereich der Ruhe= und Ber= forgungsgehalte alsbald geltend gemacht und diese ftark ausgabefteigernde Wirkung der Gehaltsregulierungen der verfloffenen 10 Jahre wird noch längere Zeit andauern. Die Aufhebung ber Witwenkaffenbeiträge in Sohe von rund einer Million Mt. bedingt nachhaltig ein weiteres ausgabesteigerndes Moment. Der jetige Auswand von 5,3 Millionen Mt. für ben einen 3med ber Ruhegehaltsleiftungen und ber Witwenverforgung ftellt 17,4% bes gefamten Staatsaufwands bar; den Kopf der Bevolkerung belaftet er mit 2,84 Mf.

#### 4. Aufwand für die allgemeine Staatsschuld.

Bu ben erfreulichsten Erscheinungen des badischen Staatshaushalts zählt die Thatsache, daß seit 1874 eine Staatsschuld, außer der für die Zwecke des Eisenbahnbaus aufgenommenen, nicht mehr besteht. Eine Darstellung des Schuldenwesens der allgemeinen Staatsverwaltung soll an dieser Stelle nicht gegeben werden; es mag genügen, auf die Ausführungen in dem Buch von Regenauer, Der badische Staatshaushalt (Karlsruhe 1863, § 143 ff.), der diese Berhältnisse bis

jum Jahr 1860 ichildert, und auf die bezüglichen Ausführungen bei Philippovich, Seite 60 ff., zu verweisen. Gine tnappe Darftellung über ben Gegenftand giebt auch Seubert in dem mehrfach gitierten Bert: Das Großherzogtum Baden, S. 756 ff. 3m Unfang bes Sahrhunderts ergab eine Liquidation ber Landesfculd einen Betrag von 31 Millionen Mt.; im Jahr 1838 war fie durch planmäßige Tilgung auf 14645000 Mt. heruntergemindert, die Ereigniffe des Jahres 1849 und beren Nachwirkungen ließen fie bis zum Jahr 1856 wieder auf eine Sohe von 39030000 Mt. anschwellen. Fortgesette Tilgungen einer-, die Rotwendigkeit zu neuen Schulbaufnahmen in ben Jahren 1866 und 1870 andererseits hatten einen ftark wechselnden Stand ber allgemeinen Staatsichuld feit ben 60er Jahren gur Folge gehabt; Ende 1873 betrug fie noch 28809000 Mf. Die im Jahr 1874 erfolgte Bahlung ber frangofischen Kriegsentschädigung ermöglichte es aber, ber mit ber Berwaltung ber allgemeinen Staats= fculd gesetzlich betrauten Amortifationskaffe eine Summe von 31653377 Mt. zu überweisen, fo daß auf biefem Zeitpunkt bie allgemeine Staatsschuld thatsächlich getilgt war und bei ber Amortifationskaffe, nach Abzug fämtlicher Paffiva von deren Aktiven, noch ein reiner Aktivstand von 3548000 Mk. verblieb, der mittler= weile, bis Ende 1900, durch Zinserwirtschaftung und Überweifung beftimmter Gelder (Raufschillinge von Objekten des Staatsgrundstocks 2c.) auf einen Betrag von 30004703 Mt. angewachsen ift. In ben vor= ftebenden Zahlenangaben ift allerdings als Paffippoften der Amortifations= taffe ein Betrag von 12 Millionen Gulben = 20571428 Mt. außer Betracht gelaffen worden. Diefe Summe von rund 20,6 Millionen Mt. läuft in ber Rechnung ber Amortifationskaffe als "unverzinsliche Schuld an ben Domanengrundftod". Das Entftehen bes Schuldpoftens ift barauf gurudzuführen, daß die in der erften Salfte des Jahr= hunderts durch Beräußerung von Domanen und Bereinnahmung von Ablösungskapitalien fluffig gemachten Betrage zur Tilgung ber allgemeinen Staatsichuld beftimmt und zu biefem 3med ber mit ber Berwaltung der Staatsichuld betrauten Amortisationskaffe unkundbar und ginglos übermiefen worden find. Die Fortführung diefes nominellen Schuldpoftens fteht in Bufammenhang mit ber verfaffungsrechtlichen Ordnung des Domanenwesens und man wird fich wohl zu einer Beseitigung besselben aus der Rechnung der Amortisationstaffe erft mit ber Lösung ber Domanenfrage felber entschließen. Beil es fich aber, wie bemerkt, um eine unfundbare und zugleich unverzinsliche Schuld

handelt, hat man seit langer Zeit sich gewöhnt, fie bei ber Feststellung bes reinen Bermögens der Amortifationskaffe außer Betracht zu laffen. Unter allen Umftanden ift bas in biefer Raffe angefammelte Gelb= kapitalbermögen des Staats, welches großenteils im Kontokorrentverkehr mit der Gifenbahnschuldentilgungskaffe nugbar angelegt ift, eine für die badische Finanzverwaltung überaus wertvolle Referve, auf die fie gegebenenfalls greifen fann, ohne unbedingt genötigt zu fein, ben Geldmarkt felber in Anspruch zu nehmen.

Die Organisation der Amortisationskaffe, ihre Rechte und Pflichten ordnet ein unter ben Schut ber Berfaffung geftelltes Gefet vom 31. Dezember 1831; die Rechnung berfelben ebenfo wie die ber Eisenbahnschulbentilgungskaffe und bes Domanengrundstocks unterfteht der jährlichen Prufung des landftandischen Ausschuffes, der über das Ergebnis diefer Prüfung an den Landtag berichtet.

### 5. Der außerordenkliche Etat der Kinanzverwaltung

ift in den Spalten 15 bis mit 18 der Anhangstabelle C nachgewiesen. Er beläuft sich seit 1835 bis 1900 für die Zentralstaatsgebäude, ferner für die Bedürfniffe der Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung auf insgesamt 11762900 Mt. und ift, wie in allen Refforts, in bem Jahrzehnt 1890/99 besonders hoch gewesen, rund 3,5 Millionen Mt., also ein Drittel bes ganzen 65jährigen Zeitraums betragenb. Der Aufwand ift im Bereich ber Steuerverwaltung in alterer Zeit wefentlich durch Kataftrierungskoften (1854/55 Neukataftrierung der Baldungen, 1863/77 jene bes landwirtschaftlichen Gelandes und ber Gebäube), in neuerer Zeit und befonders im letten Jahrzehnt hauptfächlich burch den Erwerb, den Reubau oder die Berbefferung von Dienft- und Bohngebäuden; bei ber Salinenverwaltung durch Gebäudeerftellungen und Betriebs= einrichtungen, Geländeerwerbungen und Bohrungen; bei der Bollverwaltung ebenfalls durch die Erstellung von Dienst= und Wohn= gebäuden, ferner von Lagerhäusern, Safenanlagen 2c. verurfacht.

Der außerordentliche Aufwand im Bereich des Domanen= refforts ift, weil berfelbe Grundftodsmitteln entnommen wird und daher die allgemeine Staatsverwaltung nicht berührt, in die Tabelle nicht aufgenommen. Der zu Laften bes Domanengrundftodis verrechnete Bauaufwand (gum Untauf und gur Erftellung von Dienftgebäuden für Forstämter und Forstwarte, sowie für Domanenamter, ferner für Umbauten und Reftaurierungsarbeiten an den dem Domanialgrundftod zugehörigen Laftengebäuden: Theater zu Karlsruhe, Refidenzichloß,

Schlöffer in Beidelberg, Mannheim, Bruchfal, Raftatt, endlich für den Neubau des erbgroßherzoglichen Palais 2c.) hat in der Zeit von 1850 bis Ende 1900 bie Summe von 11,6 Millionen Mt. erreicht. Große Aufwendungen find namentlich feit ben neunziger Jahren für bie Reftaurierung des zum größeren Teil ftaatlichen 3meden bienenden Mannheimer Schloffes (bis Ende 1900: 930976 Mt.), fowie für die Restaurierung des Schloffes in Beidelberg (Aufwand bis Ende 1900: 755873 Mf.) gemacht worden. Nach der Größe des Aufwands, sowie nach ben technischen und fünftlerischen Schwierigkeiten ber gu lösenden Restaurierungsaufgabe steht das Heidelberger Schloß obenan. Nachdem im Jahr 1883 ein technisches Bureau bestellt worden war, das bie Aufgabe hatte, eine Aufnahme bes ganzen Seibelberger Schloffes in allen seinen Teilen herbeizuführen, auch bas baugeschichtliche Material zu fammeln und zu ergangen, ift auf Grund einer Gach= verftändigenkonfereng vom Jahr 1891 junächst eine planmäßige Ent= wäfferung des Schloffes und die Nachbildung des plaftischen Schmuckes, insbesondere der Figuren am Friedrichsbau und am Otto-Beinrichsbau jur Durchführung gelangt, in ber zweiten Salfte ber neunziger Jahre sodann die Reftaurierung des Friedrichsbaus in Angriff genommen und bis Ende des Jahres 1901 zu einem glücklichen Abichluß gebracht worden. Für die junachst weiter bevorftehenden Reftaurierungsarbeiten am Beidelberger Schloß find die Erwägungen noch nicht abgefchloffen. Faft gleichzeitig mit den Reftaurierungsarbeiten an dem Seidelberger Schloß find folde für die Schlöffer in Raftatt und Bruchfal ing Werk gefett und erftmals in den Budgets für 1898/99 und 1900/01 Bauraten bes im Gangen zu 800-900000 Mt. veranschlagten Aufwands eingestellt worden. Diefe Ziffern in Berbindung mit den oben für das Mannheimer und Beidelberger Schloß angegebenen laffen erkennen, daß die Regierung mit ber Inangriffnahme und Durchführung biefer Reftaurierungs= arbeiten eine nach der finanziellen Tragweite außerordentlich große Aufgabe fich gefett hat. Sie hat es gethan und die Bolksvertretung hat diefem Borgeben zugeftimmt, weil bedeutungsvolle Schöpfungen vergangener kunftfinniger Geschlechter in Frage stehen und weil es als eine Chrenpflicht des Landes erscheint, die überkommenen einzigartigen Baudenkmale in ihrer Schönheit unversehrt ber Nachwelt gu überliefern. Die großen, nach vielen Millionen gablenden Mittel, welche diefe Reftaurierungsarbeiten erheischen, werden, wie bemerkt, bem Gelbvermögen bes Domanengrundstods entnommen, das infolge diefer und ber anderen, aus bem Grundstock zu beftreitenden Bauaus=

gaben in bem letten Jahrzehnt eine ftarte Minderung erfahren hat (non 11.3 Millionen Mt. Ende 1889 auf 9,3 Millionen Mt. Ende 1900). Die Minderung ift aber, im Bergleich zu bem in ben Jahren 1890 bis Ende 1900 beftrittenen Gefamtbauaufwand (rund 9,2 Millionen Mt.), eine vergleichsweise nicht erhebliche und die Erklärung bafür barin ju finden, daß in berfelben Zeit ber Domanengrundftod burch umfangreiche Abstogungen nicht nur von landwirtschaftlichem Gelände, fondern vor allem auch von wertvollem Induftrie- und Baugelande in der Umgebung der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg 2c. einen ftarken Bumachs erfahren hat. Weil aus Domanengrundftocks= mitteln beftritten, haben die Ausgaben für Bau- und Reftaurierungs= zwecke der porftehend bezeichneten Art die außerordentliche Ctatpolitik der allgemeinen Staatsverwaltung nicht nachteilig beeinflußt und das Opfer bes Landes für biefe umfangreichen Bauaufgaben beichränkt fich auf den Ausfall an Binfen, ben das Domanengrundftocksvermögen infolge seiner allmählichen Abminderung erleidet und der - ohne die Auswendungen des neuesten Jahrzehnts mit 9,2 Millionen Mit. um die Summe von jährlich rund 320000 Mt. höher mare, als er jest thatfächlich ift. Angefichts bes 3wecks ber Berausgabungen und ihrer hoben kulturellen Bedeutung für das Land darf diefes Opfer als ein erträgliches angesehen werden und erscheinen auch die weiteren großen Summen, welche in der nachften Butunft für die geplanten Reftaurierungsarbeiten aufzuwenden fein werden, unter dem finangökonomischen Gesichtspunkt wohl vertretbar.

# 5. Der außerordentliche Etat der allgemeinen Staatsverwaltung in seiner Gesamtheit.

In der Anhangstabelle C find die Nettoverwendungen auf außersordentlichen Etat seit 1835 bis einschließlich 1900 nach Hauptverwensdungsarten nachgewiesen und ist im Berlauf der Darstellung dieser Berwendungen im Einzelnen gedacht worden. Eine kurze Zusammenstellung derselben giebt folgendes Zahlenbild:

Betrag ber außerordentlichen Aufwendungen in der Zeit von 1835 bis einschließlich 1900.

Verwendungsart: Betrag der Berwendung:

b) Kultus (für Ausbesserung der Geist= lichkeit beider Konsessionen) . . 8970800 " Übertrag 23494200 Wk.

	iiv I	20 10 1000	000 4
	Übertrag	23494200	भ्रास.
c)	Unterrichtswesen	19898600	,,
d)	Wiffenschaften und Künfte	1124000	"
e)	Bezirksverwaltung und Polizei	9531900	"
f)	Beil- und Pflegeanstalten	7378200	,,
g)	Förderung der Gewerbe	2446500	"
h)	" " Landwirtschaft	3952100	"
i)	Waffer= und Straßenbau	56686300	,,
	Topographische Karte	843 000	,,
1)	Geologische Landesaufnahme u. f. w.	310700	,,
m)	Bentralftaatsgebäude und Bedürfniffe		
	des Finangrefforts	11762900	,,
n)	Verschiedenes	7 044 700	"
	aller außerordentlichen Berwendungen	144473100	
	oder im Jahresmittel		<i>20</i> 11.

Bon der unter lit. n) aufgeführten Sammelposition: "Berichie= denes" mit 7 Millionen Mf. find als bemerkenswerte größere Ausgaben die folgenden hervorzuheben: 1839, 1842 und 1849: Roften des Landtags mit je 108 000 Mf., 135 000 Mf. und 71 000 Mf.; im letteren Jahre auch Koften ber Anfertigung neuen Papiergelbes mit 52000 Mt.; 1848 und 1851 : Berluft an ben in den Teuerungsjahren 1846/47 angetauften Brotfrüchten mit rund 1070 000 Mt.; 1872/73 und 1874/75: Erwerbung eines Gesandtschaftsgebäudes in Berlin mit 531000 Mt.; 1876/77: Beihülfen an Gemeinden wegen der Sochwafferschäden am Rhein mit 76000 Mf.; 1882: Ankauf ber ehemaligen Schlofigebaude in Rislau für das polizeiliche Arbeitshaus und die Berlegung ber Beiberabteilung der letteren von Bruchsal nach Kislau mit 166 700 Mt.; 1894: Erwerbung des Unwefens der Zwangserziehungsanftalt Flehingen mit 101000 Mf.; 1897: Staatsbeitrag gur Berforgung der Ratschreiber mit 60000 Mt.; 1897: Zuschuß gur Errichtung von Genefungsanftalten für Lungenfranke mit 50000 Mit.; im gleichen Jahr: Erwerbung eines Dienftgebäudes für das ftatistische Landesamt mit 141 000 Mf.; 1898/99 und 1900/01: Staatsbeitrag jur Anlage und Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten mit rund 240000 Mf.: 1900: Erwerbung eines neuen Dienftgebaudes für die Gesandtschaft in Berlin mit (erfte Rate) 507000 Mf.

Das Jahresmittel ber außerordentlichen Ausweislich ber Tabelle 2189000 Mt. Dieses Jahresmittel ist

etwas im siebenten, sehr ftark bagegen im neunten Jahrzehnt über= schritten worden; in dem letten Beitabschnitt beträgt die burchschnitt= liche jährliche Berwendung auf außerordentlichen Etat mehr als bas Doppelte des Jahresdurchschnitts der ganzen 66jährigen Periode. Bon ber Gefamtverwendung auf außerordentlichen Etat mit 144,5 Millionen Mt. entfallen auf die 10 Jahre 1890/99 nicht weniger als 44,6 Millionen Mt. ober rund 30%. In Bezug auf reichliche Musftattung des außerordentlichen Etats fteben alfo die unmittelbar rudmartsliegenden funf Budgetperioden weit obenan, die Folge einer felten gunftigen Finanglage und bes Beftrebens ber Finangleitung, alle Uberschüffe des ordentlichen Etats fo rasch als möglich Berwendungen zum Landesbeften entgegenzuführen. Beiter ergiebt fich aus vorstehenden Biffernangaben die bemerkenswerte Thatfache, daß mit verschwindenden Ausnahmen diefer außerordentliche Aufwand von 144,5 Millionen Wit. den Überschüffen des ordentlichen Etats entnommen worden ift, eine Schuldaufnahme alfo zur Durchführung von dem außer= ordentlichen Etat zur Laft fallenden baulichen und fonftigen Unternehmungen regelmäßig nicht ftattgefunden hat. Unbeirrt durch die wechselnden Strömungen der allgemeinen Politik hat die babische Finangpolitif beharrlich baran feftgehalten, daß alle außerordentlichen Ausgaben, welche ihrer Natur nach als sogenannte "unproduktive" Ausgaben fich darftellen (im Gegenfat zu den Aufwendungen für rentengemäh= rende Unternehmungen, wie Gifenbahnen), nicht aus Anlehensmitteln beftritten werden burfen und daß daher die jeweilige Dotierung bes außerordentlichen Budgets der Sohe der Überschüffe des ordentlichen Budgets zu folgen hat und mit diefen Überschüffen in Ginklang zu setzen ift (vergl. die Ausführungen oben Seite 23). Die im Anfang des Jahrhunderts vorhandene, vorwiegend den friegerischen Ereigniffen jener Beit entstammende Schuld erfuhr nachmals nur insoweit eine Mehrung, als dies durch militärische Bedürfniffe nötig wurde oder besondere Unläffe, wie die Zeit nach 1849, ferner die Jahre 1866 und 1870 gebieterifch dazu drängten; die außerordentlichen Bedürfniffe ber allgemeinen Staatsverwaltung haben eine Mehrung der Staatsichuld nicht herbeigeführt. Un diefer Politik der Abmeffung der Rredite für außerordentlichen Etat nach den Überschüffen des ordent= lichen Ctats, welcher Baben ben Buftand ber Schulbenfreiheit im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung verdankt, wird auch in ber Zukunft zweckmäßigerweise festgehalten werden. Es ift die fast selbstverftandliche Politik, die in der überwiegenden Mehrzahl aller

16 21bschnitt X. 2Infwand für die Eisenbahnschuld; Schuldentilgungspolitik.

beutschen Staaten die seit längerer Zeit herrschende ist. Sie ist auch mit den staatlichen Interessen wohl vereindar, da für die dringendsten Bedürsnisse des außerordentlichen Etats Mittel stets in dem ersorderslichen Umfang zur Versügung stehen werden, minder dringliche oder minder notwendige Zwecke aber darunter nicht Not leiden, daß deren Besriedigung nicht Zug um Zug mit der Anmeldung des Bedürsnisses, sondern erst dann ersolgt, wenn der Stand der Betriebsüberschüssse gestattet.

### Ubschnitt X.

# Fortsehung. Aufwand für die Eisenbahnschuld. Schuldentilgungspolitik.

## 1. Dichtigkeit des badischen Bahnnehes.

Im Jahr 1838 wurde der erste Spatenstich für die erste im Land in Angriff genommene 18,46 km lange Eisenbahnstrecke Mannheimschielberg gethan und diese Bahnstrecke am 12. September 1840 dem Berkehr übergeben. Sechzig Jahre später, Ende 1899, wiesen die badischen Staatsbahnen eine Betriebslänge von 1521,29 km, diesenige der im Staatsbetrieb befindlichen Privatbahnen eine solche von 52,04 km auf. Die Gesamtbetriebslänge der vom badischen Staat betriebenen Bahnen, zuzüglich der von Bahern gepachteten Linien, belief sich Ende 1899 auf 1559,60 km. Einschließlich der fremden Berwaltungen gehörigen und von diesen betriebenen Bahnen war die Betriebslänge der Ende 1899 auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken 1606,49 km Jählt man zu diesen noch die in Baden befindlichen Privatbahnen mit

so erhält man auf Ende 1899 ein Bahnnet von . . 1996,26 km Betriebslänge. Der relativ große Umfang dieses Bahnnetes ist an der Thatsache zu ermessen, daß die Landstraßenlänge Ende 1898 rund 3100 km oder nur ein Drittel mehr betragen hat.

Das Dichtigkeitsprozent des badischen Bahnnetzes im Verzgleich zu anderen Staaten ist ein sehr günstiges. Nach einer Zusammenstellung im Archiv für Eisenbahnwesen (Jahrgang 1901, Seite 548 ff.) haben Ende 1899 eine Bahnlänge (Eigentumslänge) für voll= und schmalspurige Eisenbahnen aufzuweisen und zwar:

									Auf je 100 gkm	Auf je 10000 Einwohner.
Preußen .									8,7	9,5
Bayern									8,7	11,4
Sachsen .										7,5
Württemberg									8,6	8,1
Baden									12,7	11,1
Elfaß=Lothrin									12,4	11,0
Übrige deutsch									10,5	10,1
	2	Bufa	mn	ien	De	utf	chla	nd	9,3	9,7.

Baden steht also, sowohl was das Berhältnis zur Flächengröße wie zur Bevölkerungszahl anlangt, durchweg an zweiter Stelle und erheblich über dem Reichsdurchschnitt. Aber auch bei Heranziehung nicht deutscher Staaten behauptet Baden eine bevorzugte Stellung. Im Berhältnis zur Flächengröße ist ihm nur Belgien mit 21 km Eisenbahn auf 100 qkm überlegen; es folgt dann sofort das industriereiche und start bevölkerte Sachsen mit 18,8 km Bahnlänge, unmittelbar darauf aber Baden. Großbritannien und Irland weisen nur 11,0 km, die Niederlande 9,0 km, Frankreich 7,9 km, die Bereinigten Staaten von Nordamerika 3,9 km auf je 100 qkm Fläche auf. Übrigens dürste die Ara des Eisenbahnbaus, insbesondere des mit staatlicher Subventionierung gesörderten Baus von Neben= und Kleinbahnen, für welche ein neuerliches Gesetz vom 23. Juni 1900 die für die Genehmigung solcher Bahnen maßgebenden Kormen aufgestellt hat, noch für geraume Zeit nicht abgeschlössen seine.

Als eine Zubehörde der Staatsbahnen kann der staatliche Dampfschiffahrtsbetrieb auf dem Bodensee angesehen werden, der z. Z. mit acht Dampsbooten unterhalten wird und für den Berkehr der badischen Orte mit den übrigen Teilen des Sees und unter sich wirtschaftlich von großer, nach der Seite der finanziellen Erträgnisse aber ohne jede Bedeutung ist.

Wegen aller Einzelheiten über Bau und Betrieb der Eisenbahnen und der Bodenseedampsschiffahrt ift auf die alljährlich erscheinenden, von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahres= berichte zu verweisen, von denen der 59. Band vorliegt.

# 2. Staatsbahnlystem und Behandlung der Eisenbahnen als ausgeschiedener Verwaltungszweig.

In zwei hinfichten bedeutungsvoll hat die Ara des Gisenbahn= baus in Baden begonnen: a) man hat fich von Anfang an auf den Boben des Staatseisenbahnsyftems gestellt und hat dieses Syftem nur betreffs ber Bahnen untergeordneter Bedeutung fallen laffen; b) man hat die Staatsbahnen als ausgeschiedenen Berwaltungs= zweig behandelt, d. h. die aus bem Bau und dem Betrieb ber Staats= eisenbahnen sich ergebende ökonomische Gebarung von dem übrigen Staatshaushalt getrennt gehalten. Zufolge bes angenommenen Pringips des Baus der Bahnen als Staatsbahnen haben fich Regierung und Bolksvertretung den maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Bahnneges im Gingelnen zu mahren gewußt und da hierbei jederzeit bie volkswirtschaftlichen Gefichtspunkte in den Bordergrund getreten sind, so konnten auch Landesteilen mit schwachem Berkehr die Borteile eines Anschluffes an das allgemeine Bahnnet rafcher und umfänglicher, als im Syftem des Privatbahnbaus zu erwarten gewesen wäre, zugänglich gemacht werden. Die Getrennthaltung des Gifenbahnwefens von dem allgemeinen Staatshaushalt hat fich ebenfalls über= wiegend vorteilhaft erwiefen: ber Gang bes allgemeinen Staatshaus= halts blieb von den schwankenden Ergebniffen des Eisenbahnbetriebs unberührt; die Bersuchung, in Jahren günftiger Gisenbahnbetriebs= abschlüffe die Betriebsergebniffe mit für ben allgemeinen Saushalt nutbar zu machen, fonnte nicht auffommen, ber Reinertrag ber Staatsbahn blieb vielmehr dauernd der Berginfung und Tilgung und, soweit über dieses Bedürfnis hinaus Mittel erwirtschaftet wurden, der Berwendung für Cisenbahnzwecke selber gesichert. Die jeweiligen finanziellen Berhältniffe der Staatsbahn ließen sich — ungetrübt durch budgetäre Einwirkungen des allgemeinen Staatshaushalts - flar und deutlich überfehen: endlich mar aus allen diefen Gründen zu einer fiskalischen Profitpolitik kein zwingender Anlaß vorhanden, da man sich daran genügen laffen konnte, wenn die Rente der Staatsbahn ausreichend fich erwies, die in bem Staatsbahnunternehmen angelegten Rapitalien gu verzinsen und allmählich zu tilgen. Die gesetzliche Unterlage für biefe finanzielle Selbständigkeit der Staatsbahn und deren Unabhängigkeit von bem allgemeinen Staatshaushalt wurde burch das Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung einer Gifenbahnichulden= tilgungskaffe gegeben. Aufgabe ber Kaffe ift die Beschaffung ber für ben Bahnbau nötigen Gelbmittel und die Berginfung und Rudzahlung der aufgenommenen Unlehen; zu letterem Zweck wurde durch das Gesetz der Kasse als ständige Dotation der volle Ertrag der Post= und Eisenbahnbetriebsverwaltung überwiesen, wozu später auch bie Erträgniffe ber Telegraphen= und Dampfichiffahrtsverwaltung famen. Richt gang im Ginklang mit ber Behandlung ber Staatsbahn als eines von der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedenen Ber= waltungszweigs, der in fich felbft beftehen follte, war die Beftimmung, daß für einen burch diese Dotation nicht gedeckten Bedarf ber Kaffe auf bem Budgetweg aus allgemeinen Staatsmitteln das Erforberliche jugeschoffen werden foll; doch ift diese Borschrift bis jum Jahr 1880 ohne praktische Bedeutung geblieben und auch von da ab, wo folche Bufduffe in ben allgemeinen Staatshaushalt eingeftellt werden mußten, um die Verpflichtungen der Eisenbahnschuldentilgungskaffe zur Zahlung der fälligen Anlehnszinsen und Tilgungsquoten dauernd ficher zu ftellen, geschah dies in einer Beise (vergleiche Seite 124 unten), welche ben von Jahr zu Jahr schwankenden Erträgniffen ber Staatsbahn einen Einfluß auf die Größe jener Zuschüffe nicht einräumte.

Das Staatsbahnsyftem, b. h. die Erstellung der inländischen Bahnen auf Staatskoften und beren Betrieb burch ben Staat als Regel ift, wie oben bemertt, nur betreffs der Bahnen untergeordneter Bedeutung (Reben= und Rleinbahnen) burchbrochen worden. Der Staat beschränkt fich barauf, für bauwürdige Bahnen diefer Art ben Unternehmern Zuschüsse à fonds perdus zu geben, welche in einer Sohe bemeffen zu werden pflegen, daß eine wenigftens mäßige Rente des von den Konzeffionaren des Unternehmens aufzubringenden Baufapitals zu erwarten ift. Diefe, auch von den Landständen gebilligte Berwaltungspraxis hat einer raschen Entwicklung der für den Unschluß abseits gelegener Ortschaften an bas allgemeine Staatsbahnnet beftimmten Schienenwege offenkundig guten Borichub geleiftet, und es ift jedenfalls zweifelhaft, ob eine Angahl biefer Bahnen untergeordneter Bedeutung, falls der Staat das Rifito des Baus und Betriebs ausschließlich auf sich hätte behalten muffen, nicht längere Beit, als es thatsächlich der Fall war, den betreffenden Landesteilen zu deren Schaden vorenthalten geblieben mare. Die Zuschüffe zu diesen Neben= bahnen wurden anfänglich den Mitteln des allgemeinen Staatshaus= halts entnommen, in den neunziger Jahren dagegen in das Gisenbahn= baubudget selbst eingestellt, b. h. auf Anlehensmittel verwiesen. hierin liegt ein weiteres, das Privatbahnwesen förderndes Moment, weil die auf diesem Gebiet thatige Fürsorgepolitit fich nunmehr unabhängig von der Lage des allgemeinen Staatshaushalts entfalten kann und thatsächlich seit dieser Zeit in sehr durchgreisendem Maße entfaltet hat. (In den Eisenbahnbaubudgets sind seit der Periode 1894/95 bis 1900/01 im Ganzen 6361222 Mk. für Nebenbahnen angesorbert worden, um welchen Betrag also der allgemeine Staatshaushalt entsaftet worden ist und in dessen Höhe daher Mittel für sonstige außersordentliche Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung flüssig wurden.)

### 3. Das Wachsen der Eisenbahnbauschuld und die Ootwendigkeit einer regelmäßigen Behuldentilgung.

Die Sohe ber Gifenbahnichuld ift von folgenden zwei Faktoren bedingt: von der Größe des auf Anlehensmittel überwiesenen Aufwands für Bau= und Betriebszwecke; von dem Umfang, in dem die Tilgung ber aufgenommenen Schulben fich möglich erweift. Die Tilgungsmöglichkeit ihrerseits hängt, soweit nicht andere Einnahmen ju Sulfe genommen werden, von der Sohe der Bahnrente, b. h. von der Sohe des Überschuffes der Betriebseinnahmen über die Betriebs= ausgaben ab; und zwar fteht nur derjenige Teil bes Betriebsüber= schuffes zu Tilgungszwecken zur Berfügung, welcher nach Beftreitung der Zinfen der Gifenbahnichuld übrig bleibt. In dem Mage, als das Bahnnet fich erweitert, muß die Gifenbahnschuld zunehmen, und in je größerem Umfang die Bahnbauthätigkeit einsett und ein weiteres rasches Anschwellen der Eisenbahnschuld verursacht, um so schwieriger erweift es fich möglicherweise, mittelft der Bahnrente nicht blog bie Binsen, sondern auch mäßige Tilgungsquoten aufzubringen; schwierig namentlich bann, wenn im Lauf der Zeit zu den rentableren Linien auch minderrentable ober gang unrentable hingutreten. Die späteren Biffern über die Bewegung der Gifenbahnfchuld und der Gifenbahnrente und die Angaben über die Lage der Gifenbahnschuldentilgungskaffe find hierfür ein sprechender Beweis. Run kann es aber als ein normaler Buftand des Gifenbahnwefens nicht angefeben werden, wenn die Bahn= rente nachhaltig die zur Berginfung und zu einer wenigstens mäßigen Abschreibung der Eifenbahnschuld erforderlichen Mittel nicht liefern follte: die Unterlassung jeder Tilgung würde vielmehr einen schweren Berftoß gegen alle Regeln einer gefunden Finanzwirtschaft bedeuten. Das in ben Gifenbahnen inveftierte Rapital nutt fich im Laufe ber Jahre ab, umfangreiche Erneuerungsarbeiten, Um= und Neubauten, Erganzungen des Betriebsmaterials erweisen sich deshalb, auch ohne Rücksicht auf einen etwaigen Zuwachs an Verkehr, in gewiffen Zwischenräumen notwendig, und es mußte baber, mit Berudfichtigung berjenigen weiteren unvermeiblichen Kapitalaufwendungen, welche im Lauf der Jahre burch neue Bahnen und burch die infolge der Berkehrszunahme nötig werdenden Erweiterungen der bestehenden Unlagen nötig werden, ohne ein Syftem geregelter Schulbentilgung mit der Zeit die Gifenbahnschuld lawinenartig anschwellen und die Aussicht, auch nur die Zinsen der Schuld zu erwirtschaften, in zunehmendem Maß geringer werden. Je prefarer aber die Lage ber Gifenbahnen unter dem Druck einer hohen Eisenbahnschuld sich gestaltet, um so schwieriger wird es, zu verkehrs= freundlichen Reformen, beren Ginwirkung auf die fünftige Geftaltung der Bahnrente nie mit voller Bestimmtheit vorauszusehen ift, Stellung zu nehmen, um fo mehr ift mit der unerwünschten Möglichkeit ju rechnen, daß die Beforgnis einer ungunftigen Rudwirkung ber Berhaltniffe bes Bahnbetriebs auf ben allgemeinen Finanghaushalt den Fortschritten im Gisenbahnwesen sich hemmend in den Weg legt. Auch hiervon abgesehen, kann jenes Dag wirtschaftlicher Borsicht, welches jedes auf gefunder Grundlage ruhende wirtschaftliche Unternehmen bethätigt, wenn es Sahr für Jahr Rüdlagen und Abschreibungen macht, um baraus die Mittel für die nötigen Erganzungs= und Er= neuerungsarbeiten zu ichöpfen, auch ber Staat bei feinen wirtschaftlichen Unternehmungen ungeftraft nicht außer acht laffen. Um allerwenigsten auf dem Gebiet des Gisenbahnwesens, wo die unberechenbaren und un= vorherzusehenden Fortschritte der Technik zu einer plöglichen Entwertung vorhandener Anlagen und Einrichtungen und zu neuen großen Kapital= aufwendungen nötigen können, und weil fchließlich der Rredit des Staats, ben er für feine Gifenbahnzwecke in Anspruch nimmt, zwar nicht ausschließlich, aber boch zu einem gewiffen Teil auch von ber Durchschnittshöhe ber Gifenbahnrente mit abhängig ift.

Bon diesen grundlegenden Anschauungen ist die badische Eisenbahnpolitik bezüglich des Schuldenwesens von Ansang an in vollster Übereinstimmung zwischen Regierung und Bolksvertretung gehandhabt worden und man ist, um das Ziel einer wenigstens mäßigen Tilgungspolitik sicher zu stellen, auch vor der Konsequenz einer Leistung aus allzgemeinen Staatsmitteln zur Bestreitung von Schuldentilgungsquoten nicht zurückgeschreckt. Jener Politik entsprechend sind alle von der Eisenbahnschuldentilgungskasse ausgenommenen Anlehen Amortisationsanlehen mit einer im Weg jährlicher Berlosung stattsindenden Rückzahlung derart, daß vom Emissionsjahr ab oder doch von einem bestimmten, regelmäßig 10 Jahre vom Emissionsjahr nicht überschreitenden

Zeitpunkt ab jährlich ein gewisser Prozentsatz des Anlehensbetrags samt den ersparten Zinsen zur Tilgung verwendet werden müssen. (Das Tilgungsprozent stellt sich im Durchschnitt der Jahre 1882/1901 auf 1,87.) An diesem schon in der Anlehenssorm begründeten Tilgungszwang ist dis zur Gegenwart unverbrücklich sestgehalten worden und wie er eine aus allgemeinen Gründen wünschenswerte allmähliche Tilgung des Anlagekapitals ermöglicht hat, so ist auch die Annahme auszusprechen gestattet, daß auf die günstigen Kursbegebungen der badischen Anleihen dieses System planmäßiger Tilgung nicht ohne Einsluß gewesen ist.

Der reine Schulbenftand hat (auf Jahresichluß) betragen:

1850	56056222	Mt.
1860	88157221	"
1870	202311476	"
1880	329007799	"
1885	331724485	"
1890	328733363	"
1895	335998770	,,
1896	335172885	"
1897	329429252	,,
1898	325675433	,,
1899	333367804	"
1900	355737314	,, .

Der effektive Schuldenstand, der sich zwischen 1870 und 1880 um 127 Millionen Mt. erhöhte, weist in den achtziger Jahren wenig Beränderungen aus, wächst dann von 1890 bis 1895 auf 335,9 Millionen Mt. an, geht Hand in Hand mit den sehr günstigen Betriebseergebnissen der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts bis Ende 1898 auf 325,6 Millionen Mt., d. h. auf den Stand der Schuldhöhe von 1879 (324,1 Millionen Mt.) herunter, um von da ab, als Folge der verstärkten Bauthätigkeit in den Jahren 1899 und 1900, allmählich wieder anzusteigen. Die Bedeutung der oben nachgewiesenen Schulderestzissern im Zusammenhang mit der Tilgungspolitik ist übrigens erst dann richtig zu würdigen, wenn man diese Zissern mit dem wirklichen Baukostenauswand in Vergleich seht.

# 4. Erfolge der Schuldentilgungspolitik. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die für Eisenbahnzwecke aufgewendeten Baukoften für die badische Staatsbahn, die Main-Neckarbahn und die Bodensee-Dampf-

schiffahrt betragen nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskaffe auf Ende 1900 544 205 058 Mt. Die wirkliche Eisenbahnschuld auf den gleichen Zeitraum beziffert sich dagegen auf . . . 355 737 314 "

Es steht also der Betrag der effektiven Eisen= bahnschuld hinter den aufgewendeten Anlage= kapitalien um die Summe von . . . . 188467744 Mk. zurück.

In biefem, im Vergleich mit dem Anlagekapital verhältnismäßig gunftigen Stand der Gifenbahnschuld tritt die Wirkung einer Politik, welche die Überschüffe des Bahnbetriebs uneingeschränkt den Gifenbahn= zwecken felber widmete und in gunftigen Betriebsjahren fie auch nicht teilweise den Zwecken des allgemeinen Staatshaushalts zuführte, in vollem Mage zu Tage. Freilich war die in den Unlehensplänen vorgesehene Sohe ber Schuldentilgung nachhaltig aus den Betriebsüber= ichuffen nicht zu beftreiten. Wie fich biefe Betriebsüberschüffe feit Bestehen der badischen Staatsbahn gestellt haben, ift der Spalte 12 der Anhangstabelle A zu entnehmen. Sie blieben, nachdem fie bis Unfangs der fiebziger Jahre in rafch aufwärts gehender Bewegung begriffen waren (1860: 4,1; 1865: 6,4; 1870: 8,3; 1873: 12,2 Millionen Mt.), in den fiebziger und achtziger Jahren ziemlich ftationär, wiesen fogar jahrweise Rudfchläge auf (1880: 13,5; 1885: 12,8), um erft feit der zweiten Sälfte des achten Jahrzehnts wieder einen etwas höheren Stand zu erreichen, der in der Zeit von 1887 bis 1894 im Sochftbetrag auf 18,6 Millionen Mit. fich ftellte; von 1895 ab ergaben fich fogar, im ununterbrochenen Unfteigen bis Ende 1899, Betriebsüberschüffe von 20.3, 21.9, 24.0, 23.5, 25.0 Millionen Mt., mahrend das Jahr 1900 wieder auf einen Stand der Rente von 18,0 Millionen Mt. zurücksinkt.

Der stationäre Stand der Eisenbahnrente in den siebziger und achtziger Jahren gegenüber einem beständigen Anwachsen der Eisenbahnschuld in der gleichen Zeit verursachte eine Unzulänglichkeit der Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Bestreitung der ihr obliegenden Tilgungsverbindlichkeiten, und es blieb daher, wenn anders nicht die jährlichen Amortisationsquoten aus neuen Anlehensmitteln bestritten werden sollten, nichts anderes übrig, als jene Unzulänglicheteit durch Zuschüssen Mitteln des allgemeinen Staatshausshalts zu beseitigen. Dies ist, wie die Spalte 24 der Anhangstabelle B

nachweist, erstmals 1880 und zwar in einer Höhe von 1750000 Mt. geschehen. In den Jahren 1888 bis 1891 ist dieser Zuschuß auf 2750000 Mt., in den Jahren 1892 und 1893 auf 3750000 Mt. erhöht, seit 1894 aber, dem geminderten Bedürsnis der Eisenbahnschuldentilgungskasse gemäß und zugleich in Rücksichtnahme auf den damals nicht günstigen Stand der Finanzlage im allgemeinen Staatsshaushalt, auf die Summe von 2 Millionen Mt. wieder herabgemindert worden, in welcher Höhe er auch in dem jüngsten Budget angesordert ist. Diesen Zuschüßen ist von Ansang ab als weitere Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der badischen Post= und Telegraphenverwaltung und, seit Übernahme des Postwesens durch das Reich, ein gewisser Anteil Badens an den Reichspostrevenüen, der seit 1888 auf die seste Summe von 500000 Mt. begrenzt ist, hinzugeterten.

Die Notwendigkeit dieser Zuschußpolitik (Postgefälle und allgemeiner Staatszuschuß) erhellt aus dem Bergleich der Netto-ablieserungen der Eisenbahnhauptkasse an die Eisenbahnschuldentilgungstasse mit dem wirklichen Bedarf der letzteren Kasse an Berwaltungstosten, Passivzinsen und Tilgungsquoten seit den vierziger Jahren bis zur Gegenwart.

Ohne die Dotationspolitik würden demnach um diesen Betrag zur Bestreitung der jährlichen Tilgungsquoten weitere Anlehen aufzunehmen gewesen sein. In solge dieser Politik ist diese Kotwendigkeit nicht nur nicht entsallen, sondern es hat sich, da die Summe der überwiesenen Postgefälle und der sonstigen Zuschüffe dis Ende 1900 einen Betrag von 78,2 Millionen Mk. erreichten, in der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf jenen Zeitpunkt ein Dotationsüberschuß in Höhe von (78,2 — 41,4 —) 36,8 Millionen Mk. ergeben, der für die Bestreitung von andernsalls durch Anlehensmittel zu deckenden Baukosten slüssiggemacht werden konnte. Ohne die Dotationspolitik würde also die Eisenbahnschuld im Betrag der Dotationsspolitik würde also die Eisenbahnschuld im Betrag der Dotationsspolitik würde also die

höher sein, als sie thatsächlich ift, und das Land würde mit einem Mehr an Zinsenlast von rund 2 1/2—3 Millionen Mk. zu rechnen haben.

### 5. Finanzielle Tage der Eisenbahnschuldenkilgungskasse.

Wie sich seit Beginn der Dotierung der Eisenbahnschuldentilgungs= kasse mit Zuschüffen aus allgemeinen Staatsmitteln deren finanzielle Lage gestaltet hat, ist aus folgenden Zahlen zu ersehen. Es ergab sich in der Kasse:

im Jahr	ein Fehlbetrag	ein Überschuß von Mt.
1880	4816231	
1881	3169937	De de La Harri
1882	2214736	
1883	5784066	- 10 H - 10 H .
1884	2814321	- 100
1885	5440126	TERRAL BOOK
1886	2213987	152
1887	826 186	
1888		2833310
1889		3929920
1890	_	3360951
1891	1083564	-
1892		553476
1893	_	4883,675
1894		3189491
1895	_	4886174
1896		5743912
1897		7528540
1898		8231428
1899	1000	9713119
1900		2176598.

Es verdient beachtet zu werden, daß, wie die vorstehenden Ziffern darthun, auch in den letzten 21 Jahren, seit 1880, nicht weniger als neunmal die Eisenbahngefälle einschließlich der der Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesenen Postgefälle und eines Zuschusses auß allzemeinen Staatsmitteln hinter dem Bedarf an Zinsen und Tilgungsquoten zum Teil in sehr namhasten Beträgen (bis zu 5,8 Millionen Mt.) und im Sanzen in diesen 9 Fehlbetragsjahren hinter jenem Bedarf um die Summe von rund 28 Millionen Mt. zurückgebieben sind; wo-

gegen dann freilich in der Zeit seit 1888 — mit der einen Ausnahme des Jahres 1891 — sich Überschüsse in Hohe von 57 Millionen Mt. ergeben haben. Mit dem Jahr 1900 scheint abermals ein Wende = punkt in der Ertragsgestaltung der Staatsbahn und der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse gekommen zu sein. Jedenfalls ist der Rückschlag des Jahres 1900 im Reinertrag der Staatsbahn gegenüber dem Jahr 1899 ein sehr erheblicher; er beträgt, obwohl der Personenund Güterverkehr anhaltend ein hoher war, nicht weniger als 7,1 Millionen Mt. und hat seine Ursache in der besonders starken Steigerung der Betriebsausgaben, die für das Jahr 1900 gegenüber seinem Borjahre 14,5 Millionen Mt. beträgt. Daher denn auch der Betriebskoefsizient des Jahres 1900 den höchsten bisher erreichten Stand ausweist. Der Betriebskoefsizient hat betragen:

 1880
 56
 %
 1897
 62,43 %
 62,43 %
 62,43 %
 62,43 %
 63,73 %
 1898
 65,73 %
 65,73 %
 1899
 65,10 %
 65,10 %
 1900
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 77,63 %
 <

Für das Jahr 1900 ergiebt sich folgende Rentabilitäts= berechnung:

	Rein ertrag Mf.	Anlagekapital (Jahresburchschnitt) Mk.	Ver= zinfung
1. Rach dem Anlage	fapital:		
a) Staatsbahn		524469519	3,27
b) Dampfschiffahrt .	79712	1908839	4,18
c) Main=Neckarbahn .	852946	9297121	9,17
	18074318	535675479	3,37
2. Nach den Bautofte	en:		
a) Staatsbahn	17 141 660	539575348	3,18
b) Dampfschiffahrt .	79712	1829150	4,36
c) Main-Neckarbahn .	852946	8701443	9,80
	18074318	550 105 941	3,29

3. Nach der reinen Eisenbahnschuld auf Ende 1900 mit 355737313 Mt. 65 Pf. ergiebt der Reinertrag von 18074318 Mt. eine Berzinsung von 5,08°/0, und wenn man dem Reinertrag noch den Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskaffe an den Überschüffen der Reichspost= und Telegraphenverwaltung mit 500000 Mt. hinzurechnet, eine solche von 5,22°/0, ein Ergebnis, das Angesichts des Umstandes, daß der durchschnittliche Zinssuß der Eisenbahnschuld auf 3,57 sich

stellt, immerhin als ein noch bestriedigendes bezeichnet werden kann. Doch ist zu beachten, daß Eisenbahnrente und Postgefälle des Jahres 1900 gerade knapp hingereicht haben, den Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Berwaltungskosten, Zinsen und Amortisationsraten zu bestreiten und daß, wenn die Rente in den nächsten Jahren sich nicht wieder erheblich bessern sollte, die Zahlungsfähigkeit der Eisenbahnschuldentilgungskasse nur unter der Boraussetzung der Fortdauer der Dotationspolitik sichergestellt sein wird.

# 6. Steigen des Banaufwands und Kortdauer der Dotationspolitik.

Die Frage, ob ein Bedürfnis vorliege, die Bufchuffe aus allgemeinen Staatsmitteln zur Gifenbahnichulbentilgungskaffe auch fernerhin ju leiften ober ob biefe gang ober boch teilweife gurudgugiehen feien, ift oftmals Gegenftand der landständischen Erörterungen gemefen. Namentlich hat der landständische Ausschuß sich wiederholt eingehend mit diefer für den allgemeinen Staatshaushalt wichtigen Frage beichaftigt. Regierung und Bolksvertretung find indeffen im Gefolge biefer Erörterungen bisher ftets darin einig gewesen, daß die einft= weilige Fortdauer der Dotationspolitik fich empfehle. Maßgebend für diese Stellung war die Thatsache der seit einiger Zeit in erhöhtem Mage einsegenden Gifenbahnbauthätigkeit, welche in der Folgezeit die Eisenbahnschuld namhaft steigern, damit aber die Aussicht auf volle Erwirtschaftung ber mit bem Steigen ber Gifenbahnschuld gleichmäßig wachsenden Zinfen= und Amortifationslaft aus den Überschüffen des Betriebs notwendigerweise verringern muß. Der Bauaufmand, ber in den achtziger Jahren und bis anfangs der neunziger Jahre in verhältnismäßig engen Grenzen fich bewegte (awischen 1,8 und 7,2 Millionen Mt.), zeigt von 1894 ab mit einigen Schwankungen eine im Allgemeinen und zwar feit 1898 ftark aufwärts gehende Tendeng. Er hat betragen:

1890	5,6	Millionen	Mt.
1891	5,2	"	"
1892	4,5	"	"
1893	6,3		"
1894	13,9	"	,,
1895	12,5	"	"
1896	10,0	'''	"
1897	6,5	"	"

1898 10,4 Millionen Mf. 1899 22,3 " " 1900 28,2 " "

Mit einer verftartten Bauthätigkeit in den Folgejahren und infolge= beffen mit einer weiteren ftarken Bunahme ber Gifenbahnichulb ift mit Sicherheit zu rechnen. Gegenüber dem in den letten 10 Jahren erftaunlich gewachsenen Güter- und Personenverkehr hat sich das Kleid der Staatsbahnen an vielen Enden und Eden als zu knapp ermiefen und der Um= und Neubau gahlreicher Güter- und Personenhahnhöfe an großen und mittleren Stationen, ferner ber Bau zweiter Gleife, eine ftarke Bermehrung ber Betriebsmittel 2c. ift bie unausbleibliche Folge. Diese Thatsache ift als eine unabänderliche hinzunehmen, sollte aber überall im Lande mit dem ihr gebührenden Ernfte beachtet und gewürdigt werden. Denn weil ber überwiegende Teil des Bauaufwands nur einer Unpaffung ber vorhandenen Bahneinrichtungen an ben ge= wachsenen Berkehr bient, hat er nicht, wie bei dem Bau neuer Bahnen in ber Regel der Fall fein wird, eine Bermehrung der Ginnahmen, sondern nur eine Steigerung der Lasten des Bahnunternehmens in Form von Unterhaltungskoften, sowie von Zinsen und Tilgungs= quoten im Gefolge. Mit ber Möglichkeit, bag eine langere Periode der Unzulänglichkeit der Mittel der Gifenbahnschuldentilgungskaffe wieberum einsett, wie fie in ben fiebziger und achtziger Jahren faft ununterbrochen zu Tage getreten ift - vergl. den Zahlennachweiß auf Seite 125 -, muß alfo gerechnet werden. Damit ift die Aussicht, daß in absehbarer Beit die Gisenbahnschuldentilgungskaffe wieder auf eigene Füße gestellt werden, also der Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln entraten kann, eine geminderte geworden. Dies ift begreiflicherweise bedauerlich, da in diesem Fall diese zwei Millionen=Dotation auch ferner= hin der Bermendung zum allgemeinen Landesbeften entzogen bliebe und das Land bis auf Beiteres wie seit 1880 diese "Berkehrssteuer", wie man sie genannt hat, tragen mußte. Die in einem Rommiffions= bericht der zweiten Kammer zu einem Gesetzentwurf über die Bervoll= ständigung des Eisenbahnnetzes auf dem Landtag 1869/70 vertretene Meinung, daß es "taum eine Steuer geben fann, welche von einem einfichtigen Bolke lieber getragen werden mußte", als eine folche Berfehrsfteuer, giebt einer Unschauung Raum, die mindeftens in jenen Gegenden, welche abseits des Bahnnetes liegen, kaum geteilt werden burfte. Auch wird heute unter einfichtigen Politikern ichwerlich eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß die Gifenbahnen in ihrer

Gesamtheit nach dem Gebührenpringip zu verwalten find und daß also das Beftreben darauf gerichtet sein muß, eine Rente zu erwirt= ichaften, aus welcher die für die Berginfung und für eine mäßige Tilgungsquote nötigen Mittel aufzubringen find; daß biefes Ziel nicht überall, auch in Baben nicht, feither erreichbar war, andert nichts an ber grundsätlichen Richtigkeit besfelben. Gine dauernde Bernachläffigung bes Ziels fame auf eine unbillige Bevorzugung der die Bahn gu ihrem Borteil erheblich Benütenden gegenüber allen anderen, Die fie vergleichsweise in nur mäßigerem Umfang benüten können (mas befonbers von der ländlichen im Gegensatz zu der industriell-ftädtischen Bevölkerung gilt), b. h. auf eine Berkehrspolitik in antisozialem Sinn hinaus. Manche Forderungen neuzeitlicher Tarifreformer verftogen gegen biefe Gefichtspunkte und gemiffe befonders weitgehende Buniche auf Tarifverbilligung im Personenverkehr, soweit fie nicht etwa nur den Rah-, fondern unterschiedslos auch den Fernverkehr im Auge haben, tragen fogar ein ausgesprochenes plutokratisches Geprage an fich, da es doch wefentlich nur die "oberen Zehntaufend" wären, die von folden Tarifverbilligungen entsprechend umfangreichen und regelmäßigen Gebrauch zu machen in ber Lage find. Die Berweifung barauf, daß jebe Tarifverbilligung eine Bunahme des Bertehrs im Gefolge habe, genügt nicht zur außreichenben Begründung weitgehender Tarifherabsegungen, wenn biefe Bertehrszunahme, wegen ber unvermeidlichen ftarken Steigerung ber Betriebstoften, mit dauernden Rudfichlagen im Reinertrag erkauft werden muß. Die Bethätigung einer gewiffen gurudhaltenden Borficht im Gebiet ber Personentarife braucht deshalb feines= wegs, wie vielfach unterftellt wird, nur ober überwiegend "engherzigen" fiskalischen Erwägungen zu entspringen, sondern fie stellt fich als ein durchaus folgerichtiger Ausfluß bes Gebührenpringips bar. Sie findet ihre tiefere Begründung in den antifozialen Birkungen von Maßnahmen, welche scheinbar der Allgemeinheit, in Wirklichkeit einem burch Besitz und Ginkommen an fich privilegierten Teil der Bevölkerung gu gute kommen und die dann jedenfalls ichwer zu rechtfertigen find, wenn folche Magnahmen nur unter der Boraussetzung der Aufrecht= erhaltung ber Zuschußleiftung aus. allgemeinen Staatsmitteln zu ben Roften bes Betriebs, b. h. einer von allen Landesangehörigen ohne Ausnahme zu tragenden "Berkehrsfteuer" oder gar nur unter ber Boraussetzung einer Erhöhung einer folden "Berkehrafteuer" fich durchführ= bar ermeisen. Wie auf allen Gebieten bes ftaatlichen Lebens ift baber auch in jenem der Eisenbahntarifpolitit ein vorsichtiges, jede Überftürzung 130 Abschnitt X. Aufwand für die Eisenbahnschuld; Schuldentilgungspolitik.

vermeidendes Borgehen am Platz, das in seinen Einwirkungen auf die Bahnrente sich einigermaßen überschauen und beurteilen läßt.

### 7. Konversion der vierprozentigen Staatsschuld.

Die allgemeine Lage des Kapitalmarktes war feit den achtziger Jahren durch eine große Fluffigkeit des Gelbftandes charakterifiert, die, wie in einem Berabgeben des Bankbiskonts, fo auch in einem ftanbigen Sinten bes Zinsfußes für bie öffentliche Schulb gu Tage trat. Die vierprozentige Reichsanleihe notierte erstmals anfangs 1881 über Pari, ihr Kurs in der Folgezeit ging zeitweise bis 108,30 % (Septem= ber 1888) und fie behauptete bis Mitte der neunziger Jahre einen Kursftand von 105 bis 106%. Die 31/2 prozentige Reichsanleihe ftand im Jahr 1886 bei ihrer erften amtlichen Notierung ebenfalls über Pari (103,75%) und hat, nachdem fie längere Zeit hindurch unter Pari gefunten war, feit Ende 1893 eine ftark aufwärts gehende Kursbewegung angenommen, welche ihren Kurs zeitweife ber vierprozentigen Reichs= anleihe nahe brachte. Die dreiprozentige Reichsanleihe notierte bei ihrer erften Berzeichnung im amtlichen Rurgzettel (Ottober 1890) gu 87% und weift ebenfalls seit anfangs ber neunziger Jahre eine stetige Aursfteigerung auf (Stand Juni 1896: 99,60%). Ahnlich verlief bie Rursbewegung der anderen deutschen Staatspapiere. Man durfte ihr entnehmen, daß der landesübliche Zinsfuß in einem allgemeinen Rückgang begriffen war und daß für Deutschland nicht mehr 4%, sondern 31/20/0 ben normalen durchschnittlichen Zinsfat darftelle. In der That wurden in der zweiten Salfte ber achtziger Jahre und in der ersten Sälfte ber neunziger Jahre von gahlreichen Städten, Korporationen, landwirtschaftlichen Kreditinstituten und Sypothekenbanken Bingherabsetzungen ihrer Schuldpapiere vorgenommen und biefe Konverfionsmagregel im Lauf des Jahres 1895 gunächst von Babern, bann von Preugen und Württemberg, im Jahr 1896 sodann auch im Reich und zwar unter Beschränkung auf die vierprozentigen Schuldpapiere und unter Kon= vertierung derfelben auf 31/20/0 durchgeführt. Unter diesen Umftänden mußte auch die badische Finanzverwaltung den Zeitpunkt für eine Um= wandlung der vierprozentigen Staatsschuld in eine 31/2prozentige für gekommen erachten: eine diesfallfige, einem außerorbentlichen, im 3a= nuar 1897 einberufenen Landtag gemachte Borlage wurde einftimmig angenommen und bas bie Konverfion aussprechende Gefetz unterm 24. Januar 1897 verfündigt. In dem Gefet murde ben Ctaatsglau= bigern die Umwandlung der vierprozentigen Schuldverschreibungen in

31/2prozentige angeboten und zugleich bestimmt, daß das Angebot als angenommen gilt, wenn nicht binnen der bom Finangminifterium gu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Um= wandlung erfolgt; zugleich verordnete bas Gefet, daß eine weitere Berabsehung des Binsfußes, sowie außerordentliche Tilgungen der um= gewandelten Staatsanlehen vor Ablauf von 10 Jahren von der erfolgten Umwandlung an nicht ftattfinden burfen. Die Umwandlungs= maßregel, die fich auf die Anlehen der Jahre 1859/61, 1862/64, 1875, 1878, 1880 und 1886 und auf einen Anlehensbetrag von insgesamt 236870231 Mt. erstreckte, gelangte, wie in ben anderen vorerwähnten deutschen Staaten und im Reich, mit vollem Erfolg zur Durchführung und nur einige wenige Gläubiger machten von bem Recht ber Run= digung Gebrauch; ber Beschaffung von Geldmitteln zur Durchführung ber Attion bedurfte es nicht. Die der Gifenbahnschuldentilgungskaffe gu gute kommende Bingersparnis belief fich im Zeitpunkt ber Kon= version auf 1184351 Mt. jährlich. Die bei der Eisenbahnschulden= tilgungstaffe eingetretene Rurzung ihrer Dotation burch bie in ber zweiten Salfte ber neunziger Jahre erfolgte Berabminderung bes Buichuffes aus allgemeinen Staatsmitteln (vergl. oben Seite 124) ift baber in ihrer Wirkung durch die Ronverfion großenteils ausgeglichen worden.

Die vorstehend erwähnten Konversionsmagnahmen im Reich, in Babern, Bürttemberg und Baben hatten fich im Gangen auf einen Rapitalbetrag von rund 5,3 Milliarden Mt. erftredt; die Wirkung war also eine fehr tiefgreifende und für viele Kapitaliften, namentlich bie fleineren, aber auch für Stiftungs= und andere Fonds eine empfind= liche. Diefer Folgen war man fich auf feiten der gesetzgebenden Fattoren wohl bewußt, doch überwog die Meinung, daß es nicht Aufgabe des Staats fein konne, entgegen den auf dem Rapitalmarkt fich geltend machenden Tendenzen den Zinsfuß funftlich hoch zu halten. Die Maß= regel war alfo eine wohlbegrundete und es fann daran die Betrach= tung nichts andern, daß infolge des frischen Bugs, der in der zweiten Sälfte der neunziger Jahre in der induftriellen und Sandelsentwicklung Deutschlands in wachsendem Mage in die Erscheinung trat, und infolge der großen Gelbnachfrage von feiten des induftriellen Berkehrs ber Binsfuß rasch eine entgegengesette Bewegung einschlug, mas in einer ftarken Distonterhöhung ber Reichsbank und in einem ebenmäßigen Sinten bes Kurfes ber festverzinslichen Papiere fich zu erkennen gab. Die gunftigen Geschäftsabichluffe ber meiften Induftrieunternehmungen, die hohen Dividenden der Aftienpapiere hatten ftarke Berschiebungen

der Besitzverhaltniffe auf dem Effektenmarkt gur Folge und die maffen= hafte Abstogung von festverzinslichen Papieren, insbesondere alfo auch bon Staatsschuldverschreibungen, gab der rudläufigen Rursbewegung im Bereich diefer letteren verftartten Unftog. Aus diefen für ben Staatsfredit unerwünschten Folgen hat man nachträglich neue Gründe gegen die Zweckmäßigkeit und Angemeffenheit der Konverfionsmaß= regeln der Jahre 1895/97 entnommen, überfieht aber babei, daß bie Konverfion jedenfalls im Zeitpunkt ber Bornahme berfelben innerlich wohlbegründet war und von der öffentlichen Meinung gefordert wurde, sowie daß der Staat seinen Gläubigern auf Rosten der Allgemeinheit nicht Leiftungen machen barf, die über bas unbedingt Rötige hinausgehen. Es wurde aber jene zu Tage getretene Abkehr bes Publikums von festverzinslichen Anlagewerten zu höher verzinslichen Industrie= papieren wohl auch ohne die Konversionsmaßregeln sich vollzogen haben. Wie benn mit der im Jahre 1900 zu Tage getretenen wirtschaftlichen Depreffion und ben minder gunftigen Dividendenaussichten ber Markt ber beutschen Staatspapiere wieder gunftiger und beren Kurs wieder ein festerer geworden ift.

### 8. Zinsschwankungen und Begebungskurs der Anlehen.

Die ungewöhnlichen Schwankungen auf dem Geldmarkt im Berlauf bes letten Jahrzehnts und die tiefgreifenden Beränderungen in ber Binsfathohe haben fich bei den Begebungen der Staatsanleben fehr bemerkbar gemacht. Im Gangen wurden von der Gifenbahn= schuldentilgungskaffe in den Jahren 1892 bis 1900 fünf Anlehen begeben im Nominalbetrag von 146 Millionen Mf. Das 1892er 31/2prozentige Anlehen (28 Millionen Mt.) erzielte noch einen durchschnittlichen Begebungsfurs von 100,366; das von 1894 (28 Millionen Mt.) einen folden von 98,665; das dreiprozentige Anlehen von 1896 (Begebung eines Teilbetrags von 6 Millionen Mt.) einen folden von 98%, mahrend im Jahr 1898 ein 31/2 prozentiges Anlehen (28 Millionen Mf.) nur noch zu 92,57% untergebracht werden konnte und das neueste Anlehen von 1901 (56 Millionen Mt.), mit welchem angefichts ber Lage bes Gelbmarktes, erft= mals wieder feit 1886, zu dem vierprozentigen Typus übergegangen murbe. noch etwas unter Pari (zu 99,12%) begeben werden mußte. Wegen der fortgesett hohen Anfpruche an Geldmittel, die das Gifenbahnbaubudget mutmaglich noch langere Zeit hindurch ftellt, werden größere Unlehensoperationen auch in den nächften Jahren zu bewerkftelligen fein. Die Wahl des Binsfußes für diefe fpateren Unlehen muß aber

von den zur Zeit der Anlehensaufnahmen herrschenden Geldverhält= nissen abhängig gemacht werden und somit die Frage eine offene blei= ben, ob an dem vierprozentigen Thpus vorerst festzuhalten oder wieder zu niedriger verzinslichen Anlehensthpen überzugehen sein wird.

#### Abschnitt XI.

# Die Staatseinnahmen und die Art ihrer Entwickelung.

#### 1. Geleh der Steigerung der Staatseinnahmen.

Wie man von einem "Gefet ber machfenden Staatsausgaben" gesprochen hat, konnte man auch von einem Gesetz ber Steigerung ber Staatseinnahmen fprechen, wenn man den Ausdruck "Gefet im Sinn einer in zwingender und folgerichtiger Weise fich vollziehenden "Entwidlungstendeng" auffaßt. In jedem, nicht ber Stagnation verfallenen, fondern fortichreitenden Staatsmefen werden ftets in beftimmten 3wifchenraumen die bem Staat gur Berfügung ftebenben Einnahmequellen von felber reichlicher fliegen, als natürliche Folge ber Bunahme der Bevölferung, der Sebung der produktiven Arbeit im Sande, ber Bunahme des Ginkommens und des Bermögensbesiges und der damit zusammenhängenden Zunahme der Berbrauchstraft. Borbedingung dieses natürlichen reichlicheren Fliegens der Einnahmequellen bleibt in allen Fällen eine gute Ordnung in ber Berwaltung ber öffentlichen Ginkunfte, einesteils des privatwirtschaftliche Ginnahmen liefernden staatlichen Bermögensbesitges, andernteils, soweit es sich um Einnahmequellen öffentlich=rechtlicher, insbefondere um folche fteuer= licher Natur handelt, eine folche gesetzliche und administrative Ordnung des Abgabewesens, welche die rechtzeitige und sichere Erfassung der allmählich anwachsenden Steuerkraft verbürgt und ficherftellt. Ein fortichreitendes Staatswesen ermöglicht aber auch, beim Nichtvorhandensein von Störungen der Erwerbsfraft des Bolfes, im Fall des Bedarfs die ftarkere Erfaffung und Nutbarmachung beftimmter ober die Er= ichließung neuer Einnahmequellen; und durch diefe Fort= und Um= bilbung des Abgaberechts, durch den Ausbau insbefondere ber Steuer=

gesetzgebung im Sinne der Erweiterung der Abgabepflicht in objektiver und subjektiver Hinsicht kann ersorderlichenfalls die im natürlichen Lauf der Dinge sich einstellende Entwicklungstendenz der Staatsein=nahmen nach oben beschleunigt und verstärkt werden. Doch wird eine mit den Berhältnissen rechnende, vorsichtige und maßvolle Finanzpolitik sich dieses letzteren Mittels der Einnahmesteigerung stets nur aus zwingenden Gründen der Staatsnotwendigkeit bedienen und daher der Regel nach darauf abheben, mit den bestehenden und gegebenen Einznahmequellen, solange es immer thunlich ist, hauszuhalten.

# 2. Gegenseitige Anpassung der Staatsausgaben und -Einnahmen.

Die vielfach erörterte Frage, ob in der Finanggebarung des Staats und ber anderen Gemeinwirtschaften die Ausgaben nach ben Einnahmen ober diese nach jenen fich zu richten haben, verträgt kaum eine glatte Beantwortung, weder in der einen noch in der anderen Richtung. Das Staatsleben verläuft zeitweise in unberechenbaren Linien und tann auf dem wichtigen Gebiet der Ordnung ber Staats= haußhaltsintereffen nicht in unabänderliche Regeln eingezwängt werden. So fehr im Allgemeinen jeder Finangleitung als oberftes Ziel vorschweben muß, innerhalb des gegebenen Rahmens zu Recht bestehender Einfünfte die Bedürfniffe des Staatshaushaltes zu befriedigen, treten boch manchmal Aufgaben so bringlicher und zwingender Art an den Staat heran, daß beren rechtzeitige Erfüllung an der Frage der Beschaffung ber erforderlichen Geldmittel nicht scheitern barf. In großen Staatswesen find es vor allem die aus der nationalen Sicherheit nach außen, aus der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung sich ergebenden Fragen ber Befeftigung und Stärkung ber Behrfraft gu Lande und zu Baffer, welche zeitweise zu folden Steigerungen bes ordentlichen und zu derart großen einmaligen Forderungen des außer= ordentlichen Etats gebieterische Beranlaffung geben, daß an die Löfung diefer Aufgaben auch bann herangetreten werden muß, wenn fie die Schaffung neuer ober die Erhöhung bestehender Ginnahmequellen gur unmittelbaren Voraussetzung haben. Im Deutschen Reich ift biefe Rot= wendigkeit feit seinem Befteben wiederholt gur Thatsache geworben. Aber auch in ben beutschen Gingelstaaten und auch in unserem eigenen Lande hat nicht immer vermieden werden können, an die Steuerfraft ber Bevolkerung zu apellieren und für die Beseitigung neuer ober in ge= steigertem Mage hervorgetretener inländischer Staatsbedürfnisse wichtiger

Urt Dedung mittelft birekten Anziehens ber Steuerschraube ober boch auf dem Wege rationellerer Ausbildung einzelner Steuergattungen oder endlich felbft auf bem der Schaffung neuer Steuerarten zu fuchen. Steuer= erhöhungen brachte beifpielsweife im Bereich ber birekten Steuern bas Sahr 1868, wo die Grund= und Saufersteuer von 19 auf 26, die Gewerbesteuer und Klaffensteuer von 23 auf 26, die Kapitalfteuer von 6 auf 9 Kreuzer gesteigert werden mußte, eine Steigerung, Die allerdings nur eine kleine Angahl Jahre in Geltung blieb und feit 1877 fortgesetten Ermäßigungen des Steuerfußes Platz machte. Im Bereich ber indirekten Steuern erfolgten nicht unerhebliche Erhöhungen ber Abgabefätze ebenfalls im Jahr 1868 und dann noch einmal im Jahr 1880. Die Ereigniffe nach 1866, ferner die ungunftige Geftaltung ber Saushaltslage in ber zweiten Sälfte der fiebziger Jahre (val. die Zahlennachweise oben Seite 19/20) haben zu folchen außerordent= lichen Magnahmen ber Steuerpolitik Anlaß gegeben. Es find alfo doch ausnahmsweise Erscheinungen geblieben und im Großen und Gangen haben die der babifchen Finangverwaltung gur Berfügung ftehenden privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Einnahmen aus den Eingangs erwähnten Grunden und im Zusammenhang mit der in fast ununterbrochenem Fluß befindlich gewesenen Reformarbeit im Steuerwesen im Sinne rationellerer Ausgestaltung ber einzelnen Steuer= gattungen, sowie durch Ginfügung der Einkommenfteuer (1884) in das Steuersnstem sich hinreichend tragfähig für den mit jedem Jahrzehnt ftark machfenden Druck der Staatsausgaben erwiesen. Die giffermäßigen Belege hierfür find in den Abschnitten VI, VII, VIII bereits erbracht worden und außerdem in den Spalten 6 und 7 der Anhangstabelle A in übersichtlichster Form niedergelegt. Mit verschwindenden Ausnahmen find nach Ausweis dieser Tabelle Jahr um Jahr feit 1820 bis zum Ende des Jahrhunderts die ordentlichen Ginnahmen den ordentlichen Ausgaben ftets vorausgeeilt und die Einnahmeüberschüffe haben in dem Zeitraum feit 1835 bis 1900 einen Betrag von rund 132 Millionen Mt. erreicht, der den 3meden des außerordentlichen Ctats dienstbar gemacht merden fonnte.

Im Jahre 1820 haben die Ausgaben 16,4 und die Einnahmen 16,2 Millionen Mt. betragen, im Jahr 1900 dagegen — mit Außerachtlassung der Lieferungen von und den Zahlungen an das Reich — jene 58,0, diese 66,5 Millionen Mt. Es ist also in dem Zeitraum von 80 Jahren, in der die Bevölkerung von 1051388 auf 1866584 Köpse, d. h. um  $77,5^{\circ}/_{\circ}$  wuchs, eine Steigerung der Ausgaben um den Be-

trag von 41,6 Millionen Mf. =  $253,7^{\circ}/_{\circ}$ , eine folche der Einnahmen um 50,3 Millionen Mf. =  $310,5^{\circ}/_{\circ}$  eingetreten. Die Steigerung der Außgaben wie der Einnahmen hat also diejenige der Bevölferungszahl um daß 3= biß 4fache überholt. Seit dem fünfzigjährigen Zeitraum von 1850 biß Ende 1900 ift eine Steigerung der Außgaben um (58,0-23,4)=34,6 Millionen Mf. oder  $147,8^{\circ}/_{\circ}$ , eine folche der Einnahmen um (66,5-24,4)=42,1 Millionen Mf. oder  $172,5^{\circ}/_{\circ}$  zu verzeichnen, während in derselben Zeit die Bevölferung nur um  $36,9^{\circ}/_{\circ}$  zugenommen hat. Die Thatsache eines in fortschreitender wirtschaftzlicher und finanzieller Erstarfung befindlichen Staatswesens wird durch diese beispielsweisen Zahlenangaben in helles Licht gesetzt.

### 3. Entwickelung der Haupteinnahmezweige seit 1850.

Überblickt man an der Hand der Spalten 25 bis 30 der Anshangstabelle B die Entwicklung der Haupteinnahmezweige im Einzelnen, so ergiebt sich folgende summarische Abersicht:

Übersicht der Entwicklung der Haupteinnahmezweige seit 1850 (Nettoeinnahme in 1000 Mk.).

		,					
1	2	3	4	5	6	7	8
							Steigerung
	1850	1860	1870	1880	1890	1900	in º/o
							feit 1850
Domänenber	3						
waltung	2503,6	3330,0	3819,9	2874,0	3581,9	5042,3	101,4
Salinenver=							
waltung	1811,3	1986,0	330,0	508,7	402,1	289,0	-84,0
Steuerver=							
waltung							
im Ganzen	8550,2	10807,9	15159,3	20659,4	25646,5	36502,9	326,9
Darunter:							
Direkte							
Steuern	4964,4	5839,4	8512,3	10319,2	12473,2	16297,0	228,3
Indirette							
Steuern							
(auch Verkehr	:S=						
steuern)	2544,3	4084,3	5403,3	7757,8	11325,5	17178,2	575.2
Juftiz= und P	D=				with the same	THE PARTY	
lizeigefälle	1830,9	1799,3	2335,0	4136,2	3780,2	5539,4	202,6.

Fragt man ferner, welchen Anteil die vorstehend aufgeführten einzelnen Hauptarten von öffentlichen Einkünsten an der Gesamtheit derzselben in einzelnen Stichjahren (1850, 1880, 1900) haben, so erhält man zur Antwort folgendes Zahlenbild:

1	2 1850 (in 1000	3 in Prozen= ten aller	4 1880 (in 1000	5 in Prozen= ten aller	6 1900 (in 1000	7 in Prozen- ten aller
	Mf.)	Einnahmen	Mt.)	Einnahmen	Mt.)	Einnahmen.
Privatwirtschaftl. Staatseinnahmen (Domänen= und						
Salinengefälle) Einnahmen ber	4314,9	33,5	3382,7	14,1	5331,3	12,7
Steuerverwaltung	8550,2	66,5	20659,4	85,9	36502,9	87,3
Darunter:						
Dirette Steuern	(4964,4)	38,6	(10319,2)	42,9	(16297,0)	39,0
Indirekte Steuern Juftig- u. Polizei-	(2544,3)	19,8	(7757,8)	32,3	(17178,2)	41,1
gefälle	(1830,9)	14,2	(4136,2)	17,2	(5539,4)	13,2
Summa	12865,1	100	24042,1	100	41834,2	100.

Die vorftehenden zwei Überfichten geben zu folgenden Betrach=

tungen Anlaß:

Die Nettoeinnahmen privatwirtschaftlichen Charakters (aus Domanen und Salinen) machfen nicht nur fehr viel langfamer als die Ginfunfte öffentlich-rechtlicher Art, fondern die Bewegung in der Entwicklung ift bei erfteren vielfach eine fprunghafte, indem plöglichen ftarten Steigungen mitunter ebenfo ftarte Rudfchlage gegen= überstehen. Aus der alle Jahrgange verzeichnenden Anhangstabelle B (Spalte 25 und 26) tritt biefer fprunghafte Charatter noch fehr viel deutlicher als aus der vorstehenden Überficht hervor. Die Rettoeinnahmen aus Domanen und Forften schwanken in bem fünften und fechften Jahrzehnt zwischen 2,0 und 4,5 Millionen Mit.; im fiebenten Jahrzehnt zwischen 2,6 und 5,2 Millionen Mt.; im achten Jahrgehnt zwischen 2,6 und 3,5; im neunten Jahrzehnt zwischen 3,3 und 4,6 Millionen Mt. Roch fehr viel ftarter find die Schwankungen in ben Erträgniffen der Salinen. Der ftarte Rudichlag, der fich zwi= ichen 1867 und 1868, von 2,3 Millionen Mt., auf 272000 Mt. ein= ftellt, hangt allerdings mit der Aufhebung bes babifchen Salzmonopols und der Ginführung einer Salzsteuer für Rechnung des Zollvereins (auf 1. Januar 1868) gusammen und findet in ben Unteilen Babens an ben gemeinsamen Erträgniffen ber Bollvereinskaffe (fpater bes Reichs) feinen teilweifen Ausgleich. Aber auch feit Diefer Zeit, wo ber Salinenbetrieb den Charafter eines privatwirtschaftlichen Betriebs annahm, find große Schwankungen ju verzeichnen; 1879 3. B. beliefen sich die Nettoertrage der Salinenverwaltung auf 546300 Mf., 1898

dagegen nur auf 161400 Mf. Auf die Ursachen dieser Schwankungen und auf die Grunde bes verhaltnismäßig langfamen Steigens ber Nettoeinnahmen speziell aus dem Domanialbesitz wird im nächsten Abschnitt noch in Rurze einzutreten fein. Un diefer Stelle mar nur auf die Thatsache selber im Bergleich mit der ruhigen, stetigen und zugleich prozentuell ftarken Aufwärtsbewegung der Einkünfte öffentlich=recht= lichen Charafters hinzuweisen. Im Bereich der direkten Steuern (vergl. Anhangstabelle B, Spalte 27) ift diese Gleichmäßigkeit der Aufwärtsbewegung in nennenswerter Beise in einer fünfzigjährigen Periode nur zwei Jahre hindurch unterbrochen worden, nämlich in ben Jahren 1892 und 1893, wo ein Rückschlag gegenüber dem Jahre 1891 von 2057000 bezw. 1759000 Mf. sich bemerkbar machte, aber nicht aus Gründen geminderter Steuerfähigkeit bes Landes, sondern ausschließlich als Folge bes mit Wirkung vom 1. Januar 1892 verfügten teilweisen Steuererlasses, dessen schon in einem früheren Abschnitt (Seite 17) gedacht worden ift. Dag die direkten Steuern zwischen 1850 und 1880 um 5,4 und zwischen 1880 und 1900 um weiter rund 6 Millionen Mt. netto angewachsen find, ift eine hocherfreuliche Thatfache und zugleich ein sprechender Beleg für die Richtigkeit der im Eingang biefes Abschnitts besprochenen natürlichen Entwicklungstendenzen der öffentlichen Einkunfte in einem vorwärtsstrebenden, von einer wirt= schaftlich rührigen Bevölkerung bewohnten, von dem modernen Geift des wirtschaftlichen Fortschritts auf allen Gebieten erfüllten Staatswesens.

# 4. Sinkende Bedeutung der privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats im Vergleich zu den Einnahmen aus Steuern.

Aus der zweiten der obigen summarischen übersichten tritt sodann als weitere bemerkenswerte Thatsache die hervor, daß die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Einnahmen für den Staatshaushalt zwar absolut genommen eine hohe ist, vergleichsweise aber eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer kleinere wird. Im Jahr 1850 bildeten die privatwirtschaftlichen Einnahmen einschließlich derzenigen aus dem Salzmonopol 33,5% der in der Tabelle (Seite 127) nachgewiesenen staatlichen Einkünste; im Jahr 1880 ist dieser Prozentsatz auf 14,1%, im Jahr 1900 auf 12,7% herabgesunken. Mit dem in der Folge einstretenden weiteren Steigen der Einnahmen aus Steuern und sonstigen Gefällen öffentlich=rechtlicher Natur wird der Anteil der Domäneneinnahmen an dem staatlichen Gesamtauskommen zweisellos noch weiter

finken. An der finanzpolitischen Bedeutung, welche den privatwirtschaftlichen Einnahmen des badischen Staats, namentlich jenen
aus dem Domanialbesit, für die Staatshaushaltsgebarung zukommt,
wird durch diese Betrachtungen natürlich nichts geändert; denn ein
Nettoertrag aus Domänen von jett rund fünf Millionen Mk. könnte
nur unter Berzicht auf die Befriedigung zahlreicher wichtiger staatlicher
Bedürsnisse oder nur unter der Boraussetzung einer Steuererhöhung
gewaltsamen Charakters entbehrt werden. Es kommt hinzu nicht nur,
daß die Einkünste aus dem Domanialbesitz in einer für die Bevölkerung
opferlosen Beise gewonnen werden und daß aus der Bewirtschaftung
dieses Besitzes zugleich eine wichtige Berdienst= und Einnahmequelle für
zahllose Einzelwirtschaften entspringt, sondern auch, daß im natürlichen
Lauf der Dinge die Kente aus dem Domanial=, vor allem aus dem
Baldbesitz des Staats von selber steigt und dieser natürliche Kenten=
zuwachs der Allgemeinheit ebenfalls opserlos zufällt.

# Abschnitt XII.

# Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats, insbesondere aus Domänen und Salinen.

Unter Domanen begreift man jenen Rompleg von Liegenschaften, von welchen die Paragraphen 58 und 59 der Berfaffung handeln. Sie umfaffen den gangen, auf das Großherzogtum überkommenen Befit an nutbaren und Laftengebäuden, an landwirtschaftlichen (fogenannten Rameral=) und Forstdomanen, an ehemaligen Leben, Fischerei= und Jagdrechten. Mit Ausnahme ber nach dem Zivilliftengefet ber Krone gur Rutung überlaffenen Guter und Rechte find nach der Berfaffung die Erträge ber Domanen bis auf weiteres ber Beftreitung ber Staatslaften gewidmet. Die Domanen durfen zwar unter gewiffen, in § 58 ber Berfaffung ermähnten Boraussetzungen veräußert werden, es find aber die Erlöse in der Amortisationskaffe verzinslich anzulegen und bilben das Domanengrund ftodsvermögen im engeren Ginn. Deffen Kapitalbestände können zu neuen Erwerbungen oder - mit Zustimmung ber Stände - zu Reubauten für 3mede der Domanenadminiftration ober zu baulichen Gerftellungen für domänenararifche Laftengebäude Berwendung finden und finden fie thatfachlich in großem Umfang,

140

wie dies später noch dargethan werden wird. Die Zinsen der bei der Amortisationskasse angelegten Domänengrundstockskapitalien fließen in die Staatskasse und werden im Etat der Domänenverwaltung verzechnet.

Die Einnahmen aus Domänen seigen sich aus sehr verschiebenen Posten zusammen, von denen diejenigen aus landwirtschaft= lichen Grundstücken (Kameraldomänen) und diejenigen aus den Forstdomänen die weitaus wichtigsten sind. Das Budget für 1900/01 führt für je ein Jahr folgende Einnahmeposten auf:

1. Aus Gebäuden	102799	Mt.
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken	1559801	,,
3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbs=		
einrichtung, insbesondere aus der Brauerei		
Rothhaus mit Hof Dürrenbühl	369576	"
4. Aus Holz	6316715	"
5. Ertrag der Murgschifferschaftsrechte	200642	"
6. Aus Forstnebennutzungen	192685	"
7. Aus Gelbstrafen für Forstdiebstahl	2499	"
8. Aus Jagden	55966	"
9. Aus Lehen und Berechtigungen	42640	"
10. Binfen vom Domanialgrundstockskapitalver-		
mögen	350926	"
11. Soultige Einnahmen	159 030	"
Summa	9 353 279	Mt.
Diesen Einnahmen stehen Ausgaben und Laften		
in Sohe von	5519984	"
gegenüber, so daß ein budgetmäßiger Reinertrag		
bon	3 833 295	Mt.
für je ein Jahr der Budgetperiode 1900/01		
verbleibt, der durch die rechnungsmäßigen Er=		
gebnisse allerdings ftark überholt ist (thatsäch=		
licher Nettoertrag der Domänenverwaltung im		
Jahr 1900: 5042300 Mf.). Bon den in das		
Budget für 1900/01 eingestellten Einnahmen mit	9353279	Mt.
entfallen auf landwirtschaftliche Grund=		
ftücke (D.=3. 2) 1559801 MK.		
und auf die Einnahmen aus		
<b>Balb</b> (D.=3. 4—8) 6768507 "	8328308	m <sub>f</sub>
	0020000	NALL.

also fast neun Zehntel der Gesamteinnahme. Wegen dieser nahezu ausschließlichen Beeinfluffung der Einnahmen des Domänenetats durch jene aus dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Domanialbesitz soll im Nachstehenden nur die Bewegung dieser beiden Haupteinnahme- posten etwas näher versolgt werden.

#### A) Der landwirtschaftlich benuhte Domanialbesik.

1. Der Bruttoertrag aus landwirtschaftlich benutten Grundstücken ift gewesen im Jahr:

1831/33	542813	Mt.
1850	1058762	,,
1860	1388414	"
1880	1848602	,,
1890	1568053	"
1895	1474622	"
1900	1689739	" .

Der landwirtschaftliche Teil bes Domänenertrags hat sich bemnach in bem Zeitraum zwischen 1830 und 1850 fast verdoppelt und ist vom letzteren Jahre bis 1880 weiter um rund 800000 Mt. angewachsen; seit 1880 zeigt er eine im Großen und Ganzen abnehmende Tendenz mit zum Teil nicht unerheblichen Jahresschwanstungen, welch letztere vorwiegend mit den wechselnden Erträgnissen aus dem domänenärarischen Wiesenbesitz und den schwankenden Preisen für Heu und Ohmd im Zusammenhang stehen.

2. Eigentumsveränderungen im Kameral-Domänenbesit. Zum vollen Verständnis über die Bewegung der Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Domänen seit den 30er Jahren gelangt man erst, wenn man sie im Zusammenhang mit den Eigentumsveränderungen betrachtet, welche im Lause der Zeit dieser Teil des Domanialvermögens selber ersahren hat. Nach Regenauer a. a. D. (§ 200) war durch sortgesetzte Verkäuse von landwirtschaftlichen Domänen zum Zweck der Tilgung der in den Kriegsjahren im Ansang des Jahrhunderts ansegenommenen Schulden der Vestand dieser Domänen im Jahr 1830 auf rund 13400 ha zusammengeschmolzen; er hob sich aber von da ab wieder namhast, indem die großen Kapitalbeträge, welche insolge der Ablösung der Grundgesälle, insbesondere des Zehnten, der Staatsstasse zuslossen, vorzugsweise in Form von Ankäusen land= und sorstwirtschaftlicher Grundstücke in allen Teilen des Landes zur Anlage gelangten. Aus diese Weise hatte sich im Jahr 1860 ein landwirts

schaftlicher Domänenbesitz im Umfang von 18356,62 ha gebildet, dieser also gegenüber dem Bestand von 1830 wieder eine Zunahme von rund 5000 ha ersahren. Die Beränderungen im landwirtschaftlichen Domänensbestand seit 1860 werden durch folgende Zahlen anschaulich gemacht:

	Landwirtichaftliche
Jahr	Domänen
	in ha
1860	18356,62
1870	20 013,07
1880	20063,06
1890	19401,09
1900	18188,73.

Domänenbesitz um weitere 1660 ha vermehrt und einen Bestand von rund 20000 ha erreicht. Bis zum Jahr 1880 behauptete er sich auf derselben Höhe, nahm von da ab indes und zwar im achten Jahrzehnt langsam, im neunten Jahrzehnt in etwas rascherem Tempo ab und zwar als Folge der planmäßigen Abstohung des Parzellenbesitzes, welche auf Grund der mit landesherrlicher Entschließung vom 2. März 1894 genehmigten und nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung später noch näher zu würdigenden Normativbestimmungen seit dem Jahr 1895 ins Werk gesetzt ist und ununterbrochenen, wenn schon langsamen Fortzgang nimmt.

Wie sich die Bewegung im landwirtschaftlichen Domänenbesitg seit 1860 nach den einzelnen Kulturarten vollzog, läßt die nach=

ftehende Überficht erkennen (Flächenangaben in Sektaren).

Bewegung des landwirtschaftlich genutten Gelandes feit 1860.

	Gärten.	Ücker.	Wiefen.	Reben.	Weide und Reutfeld, Öbungen 2c.	Zusammen.	
1860	167,52	10692,09	7273,18	45,41	178,44	18356,64	
1870	159,52	11093,30	7722,59	32,01	1005,64	20013,09	
1880	107,44	10490,51	8001,64	31,83	1431,64	20063,04	
1890	85,63	9663,76	7957,71	33,32	1660,68	19401,09	
1900	76.08	8817.71	7859,88	28,27	1408,81	18188,71.	

Am stärksten hat demnach der Besitz an Garten- und Ackerland Anderungen und zwar im Sinne einer Verminderung ersahren; speziell der Besitz an Ackerland ist seit 1870 von 11093 ha auf 8818 ha oder um 2275 ha zurückgegangen, während der Wiesenbesitz nur unerhebliche

Anderungen aufweift. Mit dem Vollzug der Normativvorschriften wird ber Befit an Adergrundstücken in ber Folgezeit noch weit mehr zusammenschmelzen.

Rach Größenklaffen geordnet, entfielen im Sahr 1900 auf Die

Parzellen:

	: 0,5 ha.									
	0,5 bis e									
über	1 ha bis	5 ha					4445,2	"		
über	5 ha bis	10 ha	1.				3022,3	"		
über	10 ha .						8854,9	"		
			311	fan	ime	11	18188,7	ha.		
diesen	18188,7									
	bstbewir									
	ahan mis								F 100	0 1

Bon 8

a) in land, Reben und Torf) 5486,6 ha b) in Pacht gegeben . . 11492,1 (barunter: in Parzellen und Klumpenpacht 9265.0 ha

in Hofgutspacht . 2227,1 ")

c) ertraglos 1210.0

Zusammen 18 188,7 ha.

Aus den vorftehenden Zahlenangaben erhellt, daß der landwirt= schaftliche Domanialbefit vorwiegend Streubefit und zwar zum Teil fehr ftark parzellierter Befit ift; bie Bahl ber als Ganges ber= pachteten Sofgüter ift eine verhältnismäßig geringe und der Flächen= gehalt ber Sofguter nur 2227 ha bei einer gefamten landwirtichaft= lichen Domanialfläche von jest rund 18200 ha. Die Nugung des Befites geschieht beshalb vorwiegend im Wege ber Parzellenverpachtung (auf rund 9260 ha sich erstreckend), zum kleineren Teil, soweit es sich um zusammenhängenden, insbesondere mäfferbaren Wiefen-, sowie um Rebenbefit handelt, im Bege ber Selbstbewirtschaftung (rund 5487 ha). Die aus ber Streulage bes Befites fich ergebenden Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten ber Verwaltung im Zusammenhang mit den Nach= teilen, die dem Parzellenpachtsuftem leicht anhaften (ungefundes Drängen nach dem Erwerb kleiner Pachtlofe und als Folge hiervon häufiges Sichüberbieten und ftartes Emporschnellen ber Pachtpreise) waren, wie bereits angedeutet, die vorwiegende Beranlaffung bazu, die Abstogung eines Teils des Parzellenbesitzes sustematisch in die Wege zu leiten (fiehe darüber Abschnitt XVI).

144

3. Finanzielle Ergebnisse. Die nachstehende Tabelle läßt ersehen, wie sich das finanzielle Ergebnis aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Domänenbesiges in der zweiten Sälfte des versslossenn Jahrhunderts nach den Hauptarten der Bewirtschaftungs = weise gestaltet hat:

Domanen=Einnahmen und zwar: Aus im Selbit= betrieb fteben= Mus verbach= Mus Reben= Bufammen. teten Grund= Jahrgang. ben Grund= nugungen. ftücken (Wiefen, ftücken. Rebenu. Torf). Mt. Mt. Mt. Mt. 1058761,8 1850 10217,0 1388109.4 856785.5 1860 521106,9 1900181,5 817824,8 1063692.8 18663,9 1870 752158,9 1082547.8 13895,2 1848601.9 1880 1568053,3 1029441.3 16396,5 1890 522215,5 1689738,6. 926689,9 31701.5 731347.2 1900

Bemerkenswert an den vorstehenden Zahlenaufstellungen ift das Folgende: Erftens ein ftartes Schwanken in den Roh-(und Rein-) Erträgen bes felb ftb ewirt ich afteten Befiges (vorwiegend ärarifche Biefen in fich begreifend), mas mit ben wechselnden Erträgniffen und den ftarten Schwankungen ber Futterpreise zusammenhängt, welch lettere übrigens in den meiften Landesteilen als Folge der Bunahme des Wiefen= und Aderfutterbaues und ber entwickelteren Wiesenwirtschaft eine ftanbig abnehmende Tendeng aufweisen, was im Interesse der heimischen Biehhaltung ja nur ju begrußen ift. Der mittlere jährliche Gelbertrag - Bruttoertrag - auf ben ha ararischer Wiesen, ber in ber Periobe 1870/74 121,40 Mf. betrug, stellte sich in der Periode 1890/94 auf 118.39 Mt. und 1895/99 auf 94.54 Mt.: 1900 bagegen infolge der fehr reichen Futterernte auf 125,76 Mt. 3weitens ift bemerkens= wert das ununterbrochene Sinken im Ertrage der verpachteten Grundftude (vorwiegend Aderland) feit ben achtziger Jahren, mas abgefehen von der fortichreitenden Berringerung des hier in Rebe ftehenden Besites - burch ben fteten Ruckgang ber Pachtpreise fich erklärt als Folge ber verminderten Rentabilität des Uderbaues. Während in bem Zeitraum zwischen 1860 und 1880 bie Pachtpreife eine aufwartsgehende Tendeng zeigen, find fie feitdem in ftetem Sinken begriffen und im Jahr 1900 mit 87,3 Mt. für ben ha auf den mittleren Pachtpreis des Jahres 1870 mit 87,5 Mt. gurudgegangen.

- 4. Die Grundfate, von benen bei ber Bemirtschaftung bes bomanenararifden landwirtschaftlichen Grundbesites außzugeben ift, find in einer neuerlichen, unterm 1. Juli 1900 burch die Domanendirektion erlaffenen und im Berordnungsblatt diefer Behörde abgedrudten "Wirtschaftsordnung" befannt gegeben worden. Gin naheres Eingehen auf ben Inhalt biefer Wirtschaftsordnung ift bier nicht beabsichtigt. Nur das Gine mag hervorgehoben fein, daß feit Jahren ber Baumpflege auf den ärarifden Grundftuden und der Bermehrung ber Baumpflanzungen besondere Sorgfalt zugewendet wird, besgleichen einer rationellen Bewirtschaftung des ausgedehnten Wiesenbesikes burch Unlage neuer und Verbefferung vorhandener Bafferungseinrichtungen, fowie durch planmäßige Düngung ber Wiesen mit fünftlichen Düngern. Die Erfolge gerade auch diefer letteren Magnahmen, für welche im letten Budget (für 1900/01) 40 000 Mt. jährlich angeforbert find, erweisen fich vorwiegend fowohl in Bezug auf Steigerung des Robertrags wie auf Qualität des erzielten Futters als recht befriedigende, und das nachdruckliche und planmäßige Vorgeben der Domanenadminiftration auf biefem Gebiet wird beshalb in ben gahlreichen Rreifen ber auf Futterfteigerung auf ärarischen Wiefen angewiesenen Landwirte mit unverhohlener Befriedigung begrüßt. Da die Aufwendungen für fünft= liche Düngemittel, wenn auch feineswegs überall, nicht bloß von einer bemerkenswerten Steigerung des Roh-, fondern auch von einer folden ber Reinerträgniffe begleitet waren, fo ift ein weiteres Borwartsichreiten auf biefem Bege, auch unter dem finangökonomischen Gesichtspunkte, wohlangebracht. Wie fehr die Bewirtschaftungskoften auf den ha Wiesen als Folge rationellerer Bewirtschaftungsweise allmählich angewachsen find, ift baraus zu entnehmen, daß ber Bewirtschaftungsaufwand (für Meliorierungen, laufende Unterhaltungskoften, Düngung) in den Jahren 1885/89 17,85 Mt., 1890/94 18,85 Mt., dagegen 1895/99 24,44 Mt. im Durchschnitt des Jahres und auf den ha betragen hat.
- 5. Als ein Bestandteil des Kameraldomänenvermögens ist schließelich noch die Staatsbrauerei Rothhaus im südlichen Schwarzwald zu erwähnen, welche, der St. Blasianischen Zeit entstammend, dis auf den heutigen Tag, ungeachtet mancher sinanziell abträglicher Zwischenställe, im Staatsbesitz sich erhalten hat und auch wohl in der Folge erhaltungswert erscheint, da seit längerer Zeit die Betriedsergebnisse sinanziell nicht ungünstige sind und die Landwirte der Umgegend wegen der regelmäßigen Absatzelegenheit für den von ihnen gebauten Hafer auf den Fortbestand der Brauerei nicht ohne Grund großen Wert

legen. Die Brauerei, die im letten Jahrzehnt mannigfache Berbefferungen ihrer Betriebseinrichtungen erfahren hat und in nächster Beit weitere erfahren foll, fteht in einem gewiffen wirtschaftlichen Ronner mit dem in der Nahe gelegenen, in Selbstbewirtschaftung befindlichen Sofgut Durrenbuhl, an welches die Brauereiabfalle gu ber bafelbit in großem Umfang betriebenen Biehmäftung abgegeben werben. 3m neuesten Budget für 1900/01 ift ber Reinertrag ber beiden Unmesen fehr vorsichtig zu 10000 Mt. im Jahr veranschlagt gewesen, mahrend fich der thatsächliche Reinertrag im Jahr 1900 auf 41412 Mt. belaufen hat. Die Schwierigkeiten bes Brauereibetriebs in Rothhaus beruhen auf der Abgelegenheit der Brauerei weit abseits der Bahn und auf der Notwendigkeit, betreffs der Anfuhr der Rohmaterialien und der Abfuhr des Biers auf weite Streden auf den koftspieligen Landtransport angewiesen zu fein. Auch macht fich seit Jahren die Konkurrenz anderer Bierbrauereien in ber weiteren Umgebung des feit= berigen, ohnedies räumlich begrenzten Absatgebiets ftorend geltend, und eine Steigerung ber Produktion über ben jetigen mittleren Umfang hinaus (jährlich rund 15000 Sektoliter) wird beshalb ichwerlich zu erhoffen fein. Ob ber Bau einer Gifenbahn in bas nah gelegene Bonndorf vorteilhaft oder aber, wegen der noch mehr erleichterten Wettbewerbungsfähigkeit privater Brauereien, nachteilig fich erweifen wird, fteht dahin. Die für die nächste Zeit in Aussicht genommenen umfangreichen Berwendungen für die Brauerei, die auf einen Aufwand von 286000 Mt. veranschlagt find, werden die Rente des Anwesens jeden= falls zunächft erheblich drücken.

#### B. Die Forltdomänen.

1. Besitstand und Bewegung im Besitz. Baden zählt zu den waldreichsten Staaten Deutschlands, was mit der gebirgigen Beschaffenheit des Landes (44%) der Gesamtsläche ist Gebirgsland) zussammenhängt. Auf Ende 1898 waren 556013,60 ha Waldungen vorhanden oder rund 37% der Gesamtsläche des Landes. Bon der Waldsläche entsallen aber auf domänenärarisches Eigentum nur etwas über 99000 ha (Ende 1898: 99355,90 ha), während die Gemeinden und Körperschaften mit 273591,91 ha und die Privaten mit 183065,79 ha daran beteiligt sind (Statistisches Jahrbuch sür 1900 Seite 124.) Die Domänenwaldungen (einschließlich der der Zivilliste zur Nutzung überslassen) betragen demnach nur 18% der Gesamtwaldssläche.

Von der gesamten ärarischen Waldsläche standen Ende 1898 unter Bewirtschaftung der staatlichen Forstämter 93912,52 ha und diese Waldsläche stellt zugleich den Besitz dar, dessen Erträgnisse nach der Versassigne in die Staatskasse sließen. Die nachstehenden Ertragsangaben beziehen sich ausschließlich auf diesen in staatlicher Verwaltung besindlichen Teil des domänenärarischen Waldbesitzes.

Uhnlich wie die landwirtschaftlichen Domanen haben auch die Forstdomanen in der erften Salfte des Jahrhunderts durch Abstogungen zum Zweck der Schuldentilgung, weiterhin durch Umwandlung von bazu geeignetem Baldgelande in Rulturland, endlich durch Abgabe von Bald behufs Ablöfung von Baldberechtigungen an die feither Berech= tigten eine Berringerung bes ehemaligen Beftandes erfahren, die aber nachmals burch Ankäufe jum 3weck ber Arrondierung, ferner jum 3med ber Aufforstung von ertraglofen Salben und geringwertigen Beiden im hohen Schwarzwald allmählich wieder ausgeglichen worden Nach Regenauer a. a. D. (§ 222) hat das dem Staat zur Rugung überlaffene ärarifche Baldvermögen zwischen 1843 und 1856 einen Bugang von 10860 Morgen und einen Abgang von 8110 Morgen (à 36 a) erfahren, der Zugang hat alfo mährend jener Zeit den Abgang um einige Taufend Morgen übertroffen. Mit ahnlicher Birkung haben fich auch die späteren Bewegungen im Beftand des ärarischen Balbeigentums abgespielt und es ift beispielsweise bas in ftaatlicher Berwaltung befindliche Waldareal feit 1880 bis zum Jahr 1899, b. h. in rund 20 Jahren von 89078,84 ha auf die obigen 93912,52 ha, d. h. um eine Fläche von 4833,68 ha ober im Jahr durchschnittlich um rund 240 ha angewachsen. Dieselbe Junahme ift auch für die Beriode 1856/80 zu verzeichnen, wo fie (nach Schuberg) 261,4 ha im Jahresmittel beträgt. Die Bermehrung bes ftaatlichen Baldbefites war und ift daher eine vergleichsweise unbedeutende, die Bedeutung ber Untaufe und Reuerwerbungen bezw. Aufforftungen liegt auch vorwiegend nicht auf forftfiskalischem, fondern auf volkswirt= schaftlichem Gebiete und es wird fich im Abschnitt XVI Gelegenheit barbieten, diefe Seite ber Sache im Zusammenhang mit anderen Fragen ber Domanenpolitit noch näher zu beleuchten.

2. Ertrag der Domänenwaldungen. Während die land= wirtschaftlichen Domänen eine sinkende Einnahmetendenz ausweisen, ist die umgekehrte Erscheinung bei dem forstwirtschaftlichen Teil des Domanial= besitzes wahrzunehmen. Jahrweise sind zwar auch hier die Schwan= kungen in den Brutto= und Reinerträgnissen nicht unbeträchtlich, zu= sammenhängend mit der durch die geschäftliche Konjunktur bedingten wechselnden Höhe der Holzpreise, sowie mit besonderen Borkommnissen, wie Schneedruch, Windsall. Aber im Großen und Ganzen ergiebt sich eine hoch ersreuliche Auswartsbewegung, wie die zunächst folgenden Zahlenreihen über die Bruttverträgnisse aus den staatlichen Waldungen (Erlöse aus Holz, Anteil an dem Ertrag der Murgschifferschaftse waldungen, Ertrag aus Forstnebennutzungen, Anteil an Geldstrasen für Forstdiebstahl, Ertrag der Jagden) ohne weiteres ersehen lassen.

Die Bruttoerträgnisse der Domänenwaldungen haben betragen in runden Zahlen:

1830/33	1740000	Mt.
1850	2398000	,,
1860	3690000	,,
1880	4092000	"
1890	5540000	"
1900	7872000	

In den letzten 70 Jahren haben sich also die Bruttverträge aus dem domanialen Waldbesitz um das Viereinhalbsache, seit 1850 um das Dreisache gehoben. (Die Erträgnisse aus dem der Zivilliste als Hosausstattung überlassenen domanialen Waldbesitz sind hier wie bei allen folgenden Zahlenangaben außer Betracht gelassen.)

Reinerträge der Forstdomänen. Noch ersreulicher gestaltet sich das Bild der badischen Forstwirtschaft, wenn man die Bewegung der Reinerträge in einer längeren Periode versolgt.

Nach Regenauer a. a. D. (§ 245) hat sich der Reinertrag der Forstdomänenverwaltung im Durchschnitt der Jahre 1831/33 auf 1010300 Mf., im Jahr 1850 auf 1261650 Mf. belaufen. Diese Reinserträge haben sich seitdem gesteigert und zwar im Jahr:

1880				2121450	Mt.
1890				2971070	"
1899				4242900	,, .

(Bergl. statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden.)

In dem Zeitraum von 50 Jahren ist also der Reinertrag der Domänenwaldungen um 236,3% gewachsen. (Bei der Ermittelung der Reinerträge sind hierbei alle Lasten und Verwaltungskosten, welche aus der Bewirtschaftung der staatlichen Forsten sich ergeben, insbesondere auch der Personalauswand für die Zentral= und Bezirksforstverwaltung und die Auswendungen für Waldwege in Kücksicht gezogen worden.)

Diefe fortgesette Steigerung der Rente aus dem domanialen Balbbefit ift nur zu einem Teil auf bas allmähliche Anziehen ber Holzpreise gurudguführen, zu einem andern und feineswegs unbeträchtlichen Teil aber ift fie der zunehmend intensiveren und fortschreitend rationelleren Urt ber Balbbewirtschaftung felber, die mit einer Steigerung der jährlichen Siebsmaffen verknüpft mar, insbesondere auch der Steigerung der Rutholz= gegenüber der Brennholzausbeute durch richtigere Beftandsmifchungen fowie durch Aberführung zahlreicher Mittelwald= in Sochwaldbetriebe, zu verdanken. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß, während die geschlagene oberirdische Holzmasse auf 1 ha Gesamtwald= fläche im Jahre 1870 4,49 Festmeter betragen hat, seit Jahren sich eine Rutzung an oberirdischer Holzmasse von über 6 Festmeter (1899: 6,32 Weftmeter) ergiebt; und ferner, daß das Rugholzprozent von 19% im Durchschnitt der Jahre 1850/56 auf 26,9% im Jahre 1870 und seitbem auf 40 % in ben letten Jahren (1899: 39,9 %) angeftiegen ift. Die Durchschnittspreise für Nutholz haben fich im fiebenten Jahrzehnt zwischen 13,89 und 19,52 Mt., im achten Jahrzehnt zwischen 12,93 und 14.84 Mt., im neunten Jahrzehnt zwischen 14,54 und 18,85 Mt. bewegt, find also in der jungsten Gegenwart nicht höher gewesen wie in der Mitte der fiebziger Jahre. Die Brennholzpreise des neunten Jahrzehnts (zwischen 8,11 und 9,27 Mf. schwankend) find wohl höher wie die des achten, erreichen aber die Sohe der fiebziger Jahre (zwischen 8,57 und 12,05 Mt. schwankend) nicht. Daraus läßt sich mit Recht schließen, daß die fort= gefette Bunahme ber Brutto- und Reinerträge jedenfalls nicht vorwiegend burch das Steigen der Solzpreise veranlagt ift, sondern zum erheblichsten Teil als die Frucht einer um= und vorsichtig gehandhabten Bewirtschaft ung sweise felber fich barftellt. Auf 1 ha Baldfläche berechnet stellten fich:

	1870	1880	1890	1895	1899	
		1. die	Roheinnal	men:		
	45,85	45,52	58,51	64,85	77,51	
		2. 8	ie Ausgab	en:		
	16,28	21,67	26,00	27,85	32,10	
		3. der §	Ausgabekoe	ffizient:		
	35,5	47,6	44,4	42,9	41,4	
	4.	der Rein	iertrag d	auf den ha	a:	
	29,57	23,85	32,51	37,00	45,04	
5.	der Reinertrag	auf den	Festmete:	r geschlag	gener Holz	masse:

6,69 5,47 5,70 6,54 7,29.

Bemerkenswert an diesen Zahlen ift die Tatsache einer zwar lang= fam aber regelmäßig und unaufhaltsam in die Erscheinung tretenden Steigerung des jährlichen Abgabesates, wie sie aus der Ziffernreihe unter D.=3. 1 hervorgeht; ferner das Beftreben, die Ausgabesteigerung (D.=3. 2) in mäßigen Grengen zu halten, infolgedeffen eine zunehmend gunftigere Geftaltung des Ausgabekoeffizienten und der Reinertragsziffern (D.=3. 3, 4 und 5) sich ergiebt. Eine wohlüberlegte glückliche Auswahl ber Solzarten und Betriebssigfteme und beren verftandnisvolle Anpaffung an die klimatischen, topographischen und Bodenverhältniffe bes Landes, sorgfältige Beftandspflege, intenfive Rulturarbeit im Bald, wo bie natürliche Berjüngung einer Nachhülfe bedarf ober überhaupt nicht Plat greifen fann, endlich unausgefette Fürforge für Berbefferung und Bervollständigung des Baldwegenetes und rationelles Berfahren in der Berwertung der Siebsmaffen haben in Berbindung mit der Sorge für Heranbildung eines guten zuverläffigen Waldhutpersonals zur Folge gehabt, daß der Reinertrag der Domänenwaldungen sich im Lauf der Jahre auf den Betrag von 45,04 Mt. für den Heftar, d. h. auf einen Stand fich gehoben hat, ber ber Rente aus landwirtschaftlich= genutten Grundftuden nicht viel nachsteht und die landwirtschaftliche Rente von Grundstücken mäßiger Bodenbeschaffenheit ober in ungünftiger Lage noch übertrifft. Der Reinertrag der badifchen Waldungen hat damit jenen ber fächfischen Staatswalbungen nabezu erreicht und übertrifft den Reinertrag der preußischen Staatswaldungen (10,78 Mt. im Jahr 1898) und jenen der baprifchen Staatswaldungen (15,3 Mf.) um das Drei- bis Bierfache.

Die sachlichen und persönlichen Bewirtschaftungskosten (einschließlich der Kosten des leitenden Forstpersonals und eines Anteils am Auswand der Zentralverwaltung) sind für das Jahr 1899 im Sanzen zu 3006821,56 Mk. berechnet worden oder auf 41,4% der 7249719,82 Mk. betragenden Gesamteinnahmen. Unter den Ausgaben spielen die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse mit 1136052,90 Mk., ferner sür Neuanlage und Unterhaltung bezw. Verbesserung der Waldeabsuhrwege mit 445390,63 Mk., für die Waldhut mit 239337,09 Mk., für Waldkulturkosten mit 183127,07 Mk., endlich die Auswendungen sür Kreis= und Gemeindeabgaben mit 156885,79 Mk. die erheblichste Rolle. Von dem Auswand des höheren Forstpersonals der Bezirks= verwaltung sind, weil dasselbe auch der Bewirtschaftung der Gemeindeund Körperschaftswaldungen dient, den Domänenwaldungen zwei Orittel des Auswands von 787232,63 Mk., d. h. ein Betrag von 524821,75 Mk.,

und von dem Aufwand der Zentralverwaltung zwei Fünftel des Auf= wands mit 87413,08 Mf. in obiger Berechnung zur Laft gesetzt worden.

3. Auf den Inhalt der Forstgesetzgebung des Landes (Gesetz vom 15. November 1833 mit zahlreichen Novellen), auf die Organisation der Forstbehörden sowie auf Einzelheiten der Waldbewirtschaftung selber kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden und ist auf die Schrift von Krutina, Die badische Forstverwaltung in den Jahren 1878/89, sowie auf den Aufsatz von Schuberg in dem mehrsach zitierten Werk: Das Großherzogtum Baden (S. 416 ff.) zu verweisen.

### C. Abgaben und Casten des Domanialvermögens.

1. Die Reinerträge des Domanialvermögens werden in erheblichem Mage negativ durch die steigende Tendeng der Laft en beeinflußt, welche auf diesem Bermögen auf Grund privatrechtlicher Titel verschiedener Art ruhen, sowie durch die nach der geltenden Gesetzgebung auf dem Domanialvermögen rubende Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden und Kreifen. Der Aufwand für Steuern (einschließlich ber Brandversicherungsbeiträge) hat im Jahr 1860 97 168 Mf. betragen, mahrend das Budget für 1900/01 für diefen 3med 275243 Mt., d. h. rund das Dreifache vorsieht. Auch die Laft der Rompetenzen Bunften beftimmter Pfarr= und Schulftellen und die Baulaft gu Gunften beftimmter Rirchen, Pfarr- und Schulhaufer ift namhaft geftiegen. Die Berpflichtung des Domanenarars gur Berabreichung von Geld= und Naturalkompetenzen und zur Beftreitung gewiffer firchlicher und Schulbedürfniffe (Anschaffung von Rirchenparamenten, von Degund Rommunionwein, von Schulgeräten 2c.) hatte (nach Regenauer) im Durchschnitt ber Jahre 1831/33 einen Geldwert von 304 068 Mt., jest nach dem neuesten Budget einen folden von 589685 Mt. im Jahre, die natürliche Folge der im Lauf des Jahrhunderts eingetretenen Wert= erhöhung der den Inhalt der Kompetenzen bildenden Raturalien (Getreibe, Wein, Holz), welche feit langer Zeit nicht mehr in natura verabfolgt, sondern auf der Grundlage der jeweilig neuesten Preise beftimmter Marktorte in Geld verabreicht werden. Der Bauaufwand (Neubauten und Unterhaltungsaufwand) für die zahlreichen ara= rifden Laftengebäude hat in den vierziger und fünfziger Jahren durch= idnittlich rund 150000 bis 170000 Mt. jährlich betragen, ftellte fich im Durchschnitt ber Budgetperiode 1880/81 auf 145680 Mf., im Durch= ichnitt der Budgetperiode 1890/91 dagegen schon auf 266 168 Mt. und erreichte im neueften Budget für 1900/01 eine Jahreshöhe von 370 670 Mt.

Die ararische Baulaft wird in der Folgezeit eine gegen feither noch erhöhte Bedeutung gewinnen und bie Reinertrage ber Domanen wachsend ungunftiger beeinfluffen, da viele ber hier in Betracht kommenden Laftengebäude, namentlich Kirchen, alt, baufällig oder bem Raum nach ungenügend geworben find und daher in zahlreicheren Fällen als seither die Pflicht des Umbaus, der Erweiterung oder des Ersages durch Reubauten an das Arar herantreten wird; weil ferner auch die Ansprüche in Bezug auf architektonische äußere und innere Ausgestaltung der Kirchen und der anderen Laftengebäude (Pfarrhäuser) naturgemäß im Lauf ber Zeit fich fteigern. Geit Anfang ber fieb= giger Jahre bis Ende 1900 find für Um- und Neubauten von Kirchen 3476900 Mf., für jenen von Pfarrhäufern 385150 Mf., im Gangen Beträge von 3862050 Mt. aufgewendet worden. Bon größeren Kirchenbauobjekten, für welche das Domänenärar teils allein, teils in Berbindung mit den Kirchenspielsgemeinden oder Kirchenbaufonds baupflichtig mar, mögen von fatholischen Rirchen St. Blafien (ftaatlicher Aufwand 317 000 Mf.), Kleinlaufenburg (110 000 Mf.), Lichtenthal (180 000 Mf.), Wiehre-Freiburg (562 200 Mt.), von evangelischen Kirchen Badenweiler (353000 Mf.), Graben (129700 Mf.), Ihringen (111700 Mf.), Ruß= heim (124900 Mf.), Schopfheim (365900 Mf.) erwähnt fein. Die Bahl der mit Mitteln des Domänenarars neuerstellten oder um= gebauten (erweiterten) Kirchen belief fich in diesen 30 Jahren auf 24, die Zahl der neu- oder umgebauten Pfarrhäuser auf 13. Die nur restaurierten Kirchen find unter biefer Zahl und unter obigem Aufwand mit rund 3 860 000 Mf. nicht inbegriffen. Die Gefamtzahl der Kirchen, für welche das Ürar baupflichtig ift, beläuft sich auf rund 170. In ben Jahren zwischen 1890 und 1900, b. h. in ben letzten 10 Jahren sind für Umbau und Neubau von Kirchen und Pfarrhäufern durch= schnittlich im Jahr rund 180 000 Mt. verausgabt worben.

2. Waldlasten, Abgabe von Laubstreu insbesondere. Die auf den Domänenwaldungen ruhenden Holz- und Weideberechtigungen sind großenteils auf Grund der §§ 134 ff. des Forstgesetzes zur Ablösung gebracht worden und die wenig zahlreichen noch bestehenden Berechtigungen dieser Art von nennenswerter Bedeutung nicht mehr. Von erheblicher Bedeutung sind dagegen die Waldstreuberechtizungen, wie sie in einigen Bezirken des oberen und unteren Rheinthals, vereinzelt auch in solchen des Odenwaldes und Schwarzwaldes bestehen. Deren Ablösung herbeizusühren, hat sich bislang als nicht thunlich erwiesen, da sie den Nahrungsstand der Berechtigten gefährden

fönnte und daher (§ 135 des Forftgesetes) gesethlich unzuläffig ift. Streuabgaben finden im übrigen auch aus den laftenfreien Balbungen, wo ein landwirtschaftliches Bedürfnis in dringender Beife fich geltend macht, alljährlich in mehr oder minder größerem Umfang ftatt, sei es im Weg der Berfteigerung, fei es im Weg der Sandabgabe. Das Bedürfnis nach Abgabe von Walb = (Laub= ober Radel-) Streu ift da am ftartften, wo ber Getreidebau gegenüber anderen Kulturgewächsen zurücktritt, also namentlich in der Rheinebene mit ihrem ausgesprodenen Sandelsgemächs= und Rartoffelbau, ebenfo in den Rebgegenden; und diefe Landesteile find es auch vorwiegend, in welchen von einem gewiffen Intereffengegenfat zwifden ber Waldwirtschaft einer=, ber Landwirtschaft andererseits gesprochen werden kann. Die babische Forst= verwaltung hat, den hiftorisch-erwachsenen Verhältniffen Rechnung tragend, von jeher den auf Streuabgabe gerichteten Wünschen der land= lichen Bevölkerung, soweit ihnen nicht durch die in den Streunugungs= planen für die Gemeindewaldungen vorgesehenen Abgaben genügt wer= ben kann, auch aus den Domänenwaldungen nach Thunlichkeit zu ent= fprechen sich bemüht und in futter= und ftroharmen Jahren (1893) folche Streuabgaben in befonders reichlichem Mage eintreten laffen. Gleichwohl bleibt ihr jahraus jahrein der Borhalt nicht erfpart, daß fie in ihrer Streupolitit ben Bedürfniffen bes landwirtschaftlichen Gewerbes nur unzureichend Rechnung trage. Solchen Vorhalten gegen= über ift baran festzuhalten, daß die Erhaltung des Waldbestandes fo aut Gegenstand ber Fürsorgepolitik ber Regierung zu bilden hat wie bie Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen und daß daher Streuabgaben nur in einem Umfang jugelaffen werden fonnen, bei bem die Ernährungs= und Wachstumsbedingungen der Waldbaume nicht not leiden. Gine regelmäßige Wegnahme der Streudecke im Balbe entzieht dem Boden das einzige Material zur Bildung des für das Gedeihen des Waldes unentbehrlichen Sumus, verhindert den Erfat der durch die forftliche Nutung eintretenden Verarmung des Bodens an wichtigen mineralischen Bestandteilen und stellt sich in gleicher Beife als Raubbau bar, wie es eine ohne jeden Stofferfat fur die regelmäßigen Ernteentnahmen arbeitende landwirtschaftliche Bodenthätigkeit sein wurde; benn der Blattabfall bedeutet für den Wald das= felbe wie die Buführung von Dungeftoffen für den landwirtschaftlichen Aulturboden. Wie nachteilig regelmäßige Streuentnahmen das Wachs= tum der Baume und den Solzzuwachs beeinfluffen, ift beispielsweise febr deutlich in den Baldungen des unteren Rheinthals mahr=

zunehmen, auf benen gahlreiche Streuberechtigungen laften; ebenfo ift die fehr geringe Widerstandsfähigkeit der Waldbeftande in diesem Teil bes Landes gegen Forftschädlinge unzweifelhaft Folge ber mangelhaf= teren Ernährung der Solzer in dem durch die regelmäßigen und all= zuftarten Streuentnahmen verarmten Boden. Bergleichende, durch eine lange Reihe von Jahren burchgeführte wiffenschaftliche Beobachtungen haben ergeben, daß jährliche Streuentnahmen felbst auf fruchtbaren, b. h. falfreichen Boden die Zuwachsverhaltniffe nachteilig beeinfluffen, auf mageren Boden aber, insbefondere auf Sandboden, in verhaltnis= mäßig nicht langer Zeit eine hochgradige Berschlechterung und Berarmung bes Bodens verursachen, die von auffälligem Rudgang ber Buwachsziffern begleitet ift. In den erwähnten unteren Rheinwal= bungen wird der in den letten 25-30 Jahren zu beobachtende Bu= wachsverluft auf über 20%, angegeben, und es haben mit der Zeit daselbst die anspruchsvolleren Laub- und Nadelholzarten der Riefer weichen muffen, welche die Reihe der überhaupt noch existengfähigen Bäume schließt. Mit der Thatsache, daß in einer nicht kleinen Bahl Gemeinden des Landes die Landwirtschaft auf eine gewiffe Sulfe vom Wald her angewiesen ift, muß die Forstverwaltung rechnen, nicht min= der aber die Landwirtschaft diefer Gegenden mit der Thatsache, daß der Wald nicht nur der Holzerzeugung halber, sondern auch aus anderen volkswirtschaftlichen Grunden der Erhaltung wert ift und daß man ihn den einseitigen landwirtschaftlichen Interessen nicht opfern darf. Maglofen Unfprüchen an den Bald werden baber die Forftbehörden pflichthafterweise entgegentreten muffen und wo bei einer folchen, eine mittlere Linie verfolgenden Streupolitik das Streubedurfnis der land= wirtschaftlichen Bevölkerung jahrweise aus dem Wald nicht völlig gebedt werden kann, wird die lettere nicht umbin konnen, mit den Er= fahmitteln der Streu, insbesondere der Torfftreu, in ähnlicher Beife fich zu befreunden, wie dies in waldarmen deutschen und außer= deutschen Gebieten (Frankreich, Belgien und Holland) ichon längft ber Fall ift, wie benn nach bem Futter= und Streunotjahr 1893 auch hierlands von folden Streuersagmitteln in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wurde. In manchen Jahrgängen erreichen die Preise für Baldftreu bei den Verfteigerungen eine Sohe, daß die Verwendung von Torfftreu auch unter dem ökonomischen Gesichtspunkt als für die Landwirtschaft vorteilhaftere Streuart sich barftellt; abgesehen bavon, daß gute Torfftreu sowohl nach dem Grad des Auffaugungsvermögens wie nach dem Gehalt an dungenden Beftandteilen (Stickftoff!) die

meisten Balbstreumaterialien, insbesondere diejenigen aus Nadelholzwaldungen, an innerem Wert übertrifft. Solche Underungen in ber Betriebsweise vollziehen fich naturgemäß nur langfam und es muß mit diesen Berhältniffen die Forftverwaltung rechnen; auch erfordern in der Gegenwart die ohnedies miglichen Berhaltniffe des landwirt= ichaftlichen Gewerbes auch auf diesem Gebiet wohlwollende Berückfichtigung. Dies fann ohne nennenswerten Schaben für den Bald ichon badurch geschehen, daß außer den regelmäßigen, schon bisher üblichen Streuabgaben aus Schlägen, in benen eine Streuentnahme thunlich er= icheint, auch bas auf Wegen und in Graben befindliche, insbefondere auch das in Dobeln und Mulden in bichten Lagen zusammengewehte Laub den ftreubedürftigen Gemeinden soviel als möglich zugänglich gemacht wird, und daß ferner die Abgabe von Forftunkräutern überall da erfolgt, wo die Berhältniffe des Waldes und deffen pflegliche Behandlung dies ermöglichen oder nütlich erscheinen laffen. In diesem Sinne ift im Jahre 1899 neuerdings Beifung an die Forftbehörden ergangen und zugleich im Intereffe ber Gernhaltung übermäßigen Sineinfteigerns der Landwirte bei den öffent= lichen Streuberfteigerungen ausgesprochen worden, daß in Butunft, namentlich ba, wo die verfügbare Streumenge gur Befriedigung famt= licher Streubegehrenden voraussichtlich ausreicht, mehr wie bisher von "Sandabgaben" Gebrauch zu machen ift. Auch follen lettere an die Gemeinden als folche erfolgen, benen die Gewinnung ber Streu und die Berteilung derfelben an ihre Angehörigen überlaffen bleibt. In ben für die Domanen und die Gemeindewalbungen alle 10 Jahre aufzustellenden Wirtschaftsplanen felber aber follen im Gebiet ber ftreubedürftigen Landwirtschaft die Streunutungsplane die Entnahme von Streu ftets nur soweit vorsehen, als der für die Forftbehörde makgebende oberfte Grundfat der Erhaltung des Waldes dies geftattet.

#### D. Die Balinen.

In den beiden Salinen Rappenau und Dürrheim, die im Jahr 1834 an die Stelle der kleinen Werke bei Bruchsal und Mossbach traten und auch nach Aushebung des Salzmonopols (1868) weiter betrieben wurden, sind die letzten Reste der ehemaligen in nicht unberträchtlichem Umfang betriebenen staatlichen Bergwerksbetriebe erhalten geblieben. Noch Regenauer widmet den staatlichen Berg= und Hüttenwerken, in denen vorwiegend Gisenerze gewonnen bezw. verarbeitet wurden, eine eingehende Darlegung. Ansangs der sechziger Jahre waren noch drei Erzgruben (bei Kandern, im Klettgau, in Liptingen)

und acht Eisenwerke, darunter als bedeutendstes Albbruck, in Thätigteit, die Betriebsergebnisse aber wegen des wachsenden Wettbewerbs des
anderwärts unter günstigeren Bedingungen gewonnenen Roheisens
wenig günstig. Die zunehmende Verschlechterung in der sinanziellen
Lage der Werke hatte dann im Lauf der sechziger Jahre die Einstellung des staatlichen Eisenerzbergbaus und der sämtlichen Roheisenhütten zur Folge.

Die Finanzergebnisse bes staatlichen Salinenbetriebs sind zwar seit Ausseis des Salzmonopols nach Ausweis der Spalte 26 der Anhangstabelle B sehr bescheidene geworden, doch ist die Rente, verglichen mit dem auf die Salinen verwendeten Anlagekapital, eine im Durchschnitt der Jahre befriedigende und nur in den letzten Jahren insolge von besonderen Borkommnissen auf dem Salzmarkt, die zeitweise eine Abgabe des Salzes zu ungewöhnlich niedrigen Preisen im Gesolge hatten, eine etwas gedrückte gewesen (1870: 330000 Mk., 1880: 508700 Mk., 1890: 402100 Mk., 1895: 491000 Mk., 1899: 218100 Mk., 1900: 289000 Mk., 1898: 161400 Mk., 1899: 218100 Mk., 1900: 289000 Mk.). Ein langsames Ansteigen der Rente ist also wieder bemerkbar.

Im Lauf des letzten Jahrzehnts sind vielsache Berbesserungen in den Salinen, insbesondere auch solche maschineller Art, ausgeführt, neue Bohrlöcher in Betrieb gesetzt, auch manche Berbesserungen in den Salinengebäuden selber mit einem Auswand von rund 248 000 Mt. vorgenommen worden. Das Budget für 1900/01 enthält die Forderung für eine weitere Anlage für Feinsalzerzeugung in Höhe von 98 000 Mt

Die Bedeutung des staatlichen Salinenbesitzes ist nicht bloß nach der Höhe des aus ihm zu erzielenden jährlichen Reinertrags zu bemessen, sie beruht auch auf der geordneten Versorgung des inländichen Markts mit Koch- und Viehsalz und darauf, daß durch den Besitz und den Betrieb der Salinen dem badischen Staat wie den in ähnlicher Lage besindlichen Nachbarstaaten ein gewisser Einsluß auf die Gestaltung der Salzpreise zusteht und ungemessenen Preissestsetzungen, wie sie unter der alleinigen Herrschaft des Privatbetriebs im Rahmen eines Verkaufskartells immerhin denkbar wäre, entgegengetreten werben kann.

Die in Berbindung mit den Salinen gegebene Möglichkeit zum Badegebrauch in den, allerdings bis jett sehr bescheibenen staatlichen Badeanstalten wird im Lande als eine Wohlthat empfunden und geschätzt. Die wachsend günftigen Seilerfolge von Salzbabkuren und die besonderen klimatischen Borzüge des rund 700 Meter hochsgelegenen Dürrheim haben der Regierung Anlaß gegeben, an letzterem Ort die Erbauung eines großen Landessalinenbades in Anssicht zu nehmen, wosür das Budget für 1902/03 376200 Mk. ansordert. In Rappenau beabsichtigt die Gemeinde, zu dem vorhandenen ärarischen Bad, das ebenfalls den Ansorderungen der Neuzeit nach der räumlichen Ausdehnung und der inneren Einrichtung nicht mehr ganz entspricht, ein zweites Solbad zu erstellen, wozu ihr ein Staatsbeitrag in Höhe von 20500 Mk. zugesichert ist.

#### Abschnitt XIII.

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staats. Das badische Steuersystem und der Gang der Steuergesekgebung in den lekten Iahrzehnten.

Eine ausführliche Darstellung bes Sangs der badischen Gesetzgebung über das staatliche Abgabewesen und dessen Ausgestaltung im Sinzelnen zu geben, liegt außerhalb des Zweckes, den diese Beröffentzlichung versolgt. Für die ältere Zeit dis 1860 giebt über das geltende Abgaberecht und seine Wandlungen das Buch von Regenauer, für die jüngere Zeit dis 1890 das Buch von Philippovich Ausschluss. Außerdem liegt eine, trotz der Knappheit völlig erschöpfende Darstellung der badischen Steuergesetzgebung vom Ansang des Jahrhunderts dis in die Gegenwart in einer Veröffentlichung A. Wagners vor ("Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts", vierte Hauptabteilung seines Lehrbuchs der Finanzwissenschaft). Unter Hinweis auf diese Darstellungen genügt es, wenn hier in aller Kürze die Hauptetappen im Gang der badischen Steuergesetzgebung, welche zugleich bedeutungs-voll für die sinanzielle Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staates waren, vorgesührt werden.

## 1. Die Steuergesekgebung im sechsten und siebenten Lahrzehnt.

Bis zum Jahr 1884 war das badische Steuerspftem ein aus Ertrags= (Grund=, Gebäude=, Erwerb=, Kapitalrentensteuer) und Verbrauchs=

(Bier-, Bein-, Fleischsteuer) fowie aus Berkehrsfteuern (Liegenschafts-. Schenkungs= und Erbichaftsaccife) gemischtes Spftem, bem eine Angahl ge= buhrenartiger Steuern (Gebuhren aus der ftreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, Bermaltungsgebühren und = Tagen 2c.) angefügt mar. Berbrauchs- und Verkehrsfteuern wurden und werden noch heute unter der allgemeinen Bezeichnung indirette Steuern zusammengefaßt, im Gegenfat zu ben auf bem Bermögensbefit ruhenden biretten Steuern. Lettere bezeichnet man gemeinhin als Ertragsfteuern, obwohl nur die Grundund Gebäudefteuer den Charafter der Ertragsfteuer rein gewahrt haben (vgl. Abschnitt XV). Auf die steuertechnisch gute Durchbildung der Steuern (birekte und indirekte) ift von alters ber besondere Sorgfalt verwendet worden und man darf es biefer, von A. Wagner und anderen Schriftftellern anerkannten Gute ber babifchen Steuertechnik mefentlich zuschreiben, daß ungeachtet mancher grundsätzlicher Mängel, welche bem Ertragsfteuerspftem als foldem anhaften und auf die fpater noch einzutreten ift, das Steuersystem als Ganges nach ber finangiellen Seite hin lange Zeit hindurch wohl sich bewährt und als ausreichend tragfähig für die machsende Laft der Staatsausgaben fich ermiefen hat. Mit der im fechften und fiebenten Jahrzehnt zur Durchführung gelangten neuen Kataftrierung des landwirtschaftlichen Gelandes (Gef. v. 7. Mai 1858), ferner der Waldungen (Gef. v. 23. März 1854), endlich ber Gebäude (Gef. v. 26. Mai 1866) war zunächst nur eine Reform der Grund= und Gebäudefteuer im Sinne gerechterer Laftenverteilung bezweckt, aber die Wirkung mar, infolge größerer Unpaffung der Steuer= anschläge an die wirklichen Bermögenswerte, nachhaltig boch auch finanziell von Bedeutung, namentlich soweit es fich um den ftadtischen Gebäudebesit handelt, da alle späteren Um= oder Reubauten nach ben Grundfäten des 1866er Gesetzes, d. h. höher als vordem, zu veranlagen waren. Im Gangen hatte fich als Wirkung ber im Jahre 1875 beendeten Rataftrierungsarbeiten im Jahr 1877, wo die neuen Ratafter= werte erftmals die Grundlage der Steuererhebung im Bereich der Grund= und Gebäudefteuer bilbeten, ein Mehr an Steuerkapitalwerten von 770 Millionen Mt. (55%) im Bergleich jum Jahre 1875 ergeben, wobei auf die landwirtschaftlich und forftwirtschaftlich benutten Grundftucke ein Zuwachs von 48%, auf die Gebäude ein folcher von 73% entfiel. Da der Steuerfuß der Grund- und Gebäudefteuer, entsprechend ber Zunahme ber Steuerkapitalwerte, gleichmäßig von 44 Pf. auf 28 Pf. herabgesett wurde, so ergab sich als Folge tes Kataftrierungs= werks eine im Berhaltnis ju früher ftartere Belaftung bes Gebäude=

befiges, namentlich begjenigen in den größeren Städten, wo die Steigerung ber neuen Steuerkapitalwerte ben obigen Durchschnittsprozentsat (73 %) um ein Bielfaches (Ronftang 320 %), Freiburg 176 %, Mann= heim 134 % 2c.) überftieg. Angesichts biefer ungleichmäßigen Wirkung ber neuen Rataftrierung zwischen Stadt und Land und ebenfo zwischen den verschiedenen Städten und Landesteilen untereinander konnte ein allgemeines Gefühl ber Befriedigung nicht wohl aufkommen. Laften= verschiebungen find aber mit jeder Revifion des Steuerkatafters un= trennbar verbunden, auch vom Gesetzgeber regelmäßig ausdrücklich gewollt, indem fie fich als die unvermeidlichen Folgen gerechterer, ben eingetretenen Beränderungen im Bermögensbesitz Rechnung tragender Laftenverteilung darftellen. Klagen und Ginwendungen, die aus biefem Grund jahrelang gegen das neue Ratafterwerk erhoben murben, fanden baber regierungsseitig feine Beruckfichtigung. Rur in betreff ber Balbungen tam es ichon bald zu einer Revision. Ungleichheiten in den Ginschätzungsgrundlagen der landwirtschaftlichen Grundstücke einer-, der Waldungen anderseits und die daraus sich ergebende fteuerlich privilegierte Stellung der letteren führten in der Budgetperiode 1878/79 dazu, die Katafterwerte der Waldungen summarisch um 571/20/0 zu erhöhen, mas eine Steigerung der Balbfteuerfapitalien um den Betrag von 74750000 Mf. und eine folche der Grundsteuer felber um 210000 Mt. zur Folge hatte. Die Unterlagen der Grund= ftude und Gebäudekataftrierung blieben im übrigen 30 Sahre lang die gleichen. Erft um die Wende des Jahrhunderts ift in Rückficht auf die ftarten Wertanderungen, die fich seit der letten Kataftrierungs= arbeit vollzogen haben, eine abermalige neue Rataftrierung des Grund= und Gebäudekatafters beschloffen worden (fiehe Abschnitt XV).

Den Absichten der badischen Regierung hätte es sehr entsprochen, wenn mit dem Inkrafttreten des neuen Katasterwerks eine organische Resorm des badischen Steuerspstems durch Einfügung einer alle gemeinen Einkommensteuer zeitlich verknüpst worden wäre. Denn unbestreitbar hatte seit der Errichtung des Deutschen Reichs das viel raschere Tempo, in dem sich die Steigerung des persönlichen und sachelichen Ausgabebedars vollzog, ferner die um vieles größeren Ersordernisse des außerordentlichen Etats im Gebiet des Verkehrse und Vildungswesens, der Volkswirtschaftspslege zc., mit der Zeit eine gewisse Unzulänglichkeit des Steuersussens in Vezug auf rasche Anpassung der vorhandenen Einnahmequellen an die gestiegenen Vedürsnisse des Etaatshaushalts ergeben. Auch mußten mit der etwaigen stärkeren Unsassung

160

ber gegebenen Steuerquellen beren Mängel, welche in ber verhältnis= mäßig schonlichen Behandlung des beweglichen im Bergleich zum un= beweglichen Befit und in ber Erhebung ber bireften Steuern ohne jegliche Berückfichtigung ber Schulden vorwiegend begründet lagen, immer schärfer fich fühlbar machen. Diefer Lucke fuchte bie babifche Finanzpolitik im Jahr 1874 burch Ginfügung einer allgemeinen Gin= tommenftener in das Steuerspftem zu begegnen, es verfagte aber biefer reformatorifche Schritt damals infolge ablehnender Saltung ber erften Rammer der Landstände und er führte erft im Jahre 1884 nach wieder= holtem Anlauf zum Biele. Go blieben die reformatorischen Arbeiten bes fiebenten Jahrzehnts im Wefentlichen beschränkt auf eine Umwand= lung der alten Rapitalfteuer in eine, den modernen Besitzverhältniffen im Bereich der beweglichen Werte angepagten, mit dem Charafter einer partiellen Ginkommensteuer ausgestattete Rapitalrentenfteuer (Gef. v. 29. Juni 1874), beren grundlegende Normen über objektive und subjektive Steuerpflicht auch finanziell sich alsbald gunftig erwiesen; und weiterhin auf eine Umwandlung der älteren Rlaffen= und Gemerbesteuer in eine einheitliche Ermerbfteuer (Gefet vom 25. August 1876). Lettere war bestimmt, den Ertrag nicht bloß gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmungen, fondern auch den Ertrag ber Arbeit von Dienftleiftungen und fonftiger Berufsthätigkeit (ber fogenannten liberalen Berufsarten) zu treffen, und ce feste fich in Fortbilbung ber älteren Gesekgebung der Steueranschlag felbft aus dem Anschlag des Betriebskapitals der gewerblichen Unternehmungen (nicht auch der land= wirtschaftlichen) und jenem des personlichen Berdienstes zusammen. Auch diefe partielle Reform, welche aus der bisberigen Rlaffen= und Ge= werbesteuer eine aus vermögens- und einkommenssteuerartigen Clementen gemischte einheitliche Steuer ichuf, mar, indem fie die leiftungsfähigen, größeren Gewerbebetriebe ftarter heranzog (unter gleichzeitiger Entlaftung der kleineren Betriebe, sowie unter schonlicher Behandlung des feither klaffensteuerpflichtigen Arbeitseinkommens), finanziell wertvoll; die vereinigten Steuerkapitalien der Gewerbe= und Rlaffensteuer hatten im Jahr 1875 auf etwa 600 Millionen Mt. fich belaufen, mährend die erstmalige Rataftrierung auf Grund des neuen Erwerbsteuergesetzes einen Steuerkapitalwert von über 1 Milliarde Mt. ergab. Infolge der Herabsetzung des Steuersußes von 44 auf 26 Pf. von 100 Mt. Steuerkapital wurde jene Steigerung zwar zunächst, so wenig wie im Bereich der Grund- und Gebäudefteuer geschehen, für die Staatstaffe finanziell ausgenütt, aber auch hier wirften die neuen Rataftrierungs=

grundsätze wegen der Möglichkeit sosortiger stärkerer Ersassung der neu zugehenden und der erweiterten gewerblichen Betriebe nachhaltig in finanziell günstigem Sinne. Auch hier endlich drückte sich die endgültige Wirkung der Reform in einer Lastenverschiebung zu Gunsten des land-wirtschaftlichen Gewerbes auf Kosten der gewerblichen Betriebe, namentslich der großen, und in einer abermaligen Entlastung des flachen Landes aus.

#### 2. Die Steuergesehgebung im achten Jahrzehnt.

Das achte Jahrzehnt ift im finangpolitischen Teil feiner Gefetgebung baburch ausgezeichnet, daß im Jahr 1884 bie Gesetzgebung über die Ginführung einer allgemeinen Ginkommenfteuer gur Berabschiedung gelangte (Gesetz vom 20. Juni 1884). Dem Gesetz blieb ber Charafter einer zu ben anderen bireften Steuern hinzutretenden Bufatfteuer gewahrt, beren Erträgniffe zu einer Ermäßigung ber letteren Steuern bestimmt maren (Berabsehung bes Steuerfußes ber Grund-, Gebäude- und Gewerbefteuer von 26 auf 18,5 Pf. und ber Rapitalrentenfteuer von 15 auf 11,0 Pf.). Mit der Ginfügung der Gintommenfteuer in das babifche Steuersuftem war der ftartfte fogial= reformatorische Fortschritt seit Jahren vollzogen: die mäßige Belaftung der kleinen und mittleren, die ftartere Belaftung der höheren Ginfommen burch progreffiven Aufbau ber Steuerstala, wenn biefer ichon außerlich in der Form der Degreffion von oben nach unten in die Ericheinung trat; die grundfätliche Erfaffung jeder Art von Ginkommen, die Berückfichtigung bes Schuldenabzugs maren Forderungen, die vom Standpunkt des steuerlichen Gerechtigkeitsideals aus nunmehr ihrer Erfüllung entgegengingen. Gine Angahl Mängel ber Ertragsfteuern - bie Ungleichmäßigkeit der Katastrierungsunterlagen, die Nichtberücksichtigung der Immobiliarschulden ac. - verloren infolge der durch die Einführung ber Ginkommenfteuer ermöglichten Berabsetzung bes Steuersußes ber Ertragsfteuern und bes nunmehr geftatteten Abzugs ber Schulden an bem zu fatierenden Ginkommen etwas an ihrer Scharfe, mas bem verschulbeten Immobiliarbefit, dem ftädtischen wie dem ländlichen, zu gute tam. Finang= politisch aber lag ber Schwerpunkt ber Reform in ber Rräftigung ber Landesfinang infolge der größeren Entwicklungsfähigkeit der Ginkommenfteuer im Bergleich mit ben Ertragsfteuern und ber Möglichkeit, die neue Steuer im Notfall als das beweglichfte Element unter den Staats= einnahmen zur Dedung vorübergehender Fehlbeträge vorwiegend heranaugiehen. Die Beforgnis, daß die Ginreichung richtiger Ginkommensteuersassionen namentlich bei den kleineren Leuten Schwierigkeiten begegnen könne, daß die Gewiffenhaftigkeit und die Steuermoral auf eine harte Probe gestellt werde, hat sich im Großen und Ganzen als unbegründet erwiesen. Die Einlebung in die neue Steuer ist rascher, als man hoffen durste, vor sich gegangen. Die Bevölkerung hat sich mit jedem Jahrfünst an eine richtigere, genauere, pünktlichere Fatierung gewöhnt und die Zahl der gewohnheitsmäßigen Steuerbefraudanten dürste sehr in der Abnahme begriffen sein. Diese größere Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in den Einkommensteuersassionen ist auch der Kapitalrentensteuer zu gute gekommen.

Die lettere, obwohl als eine partielle Einkommensteuer sich dar= ftellend, blieb neben der neuen allgemeinen Ginkommensteuer mit einigen burch das Einkommensteuergesetz gebrachten Modifikationen als folche fortbeftehen. Das Renteneinkommen wird feitbem zweimal, burch bie Rapitalrenten- und sodann durch die Ginkommenfteuer, erfaßt. Darin liegt aber doch nur bei oberflächlicher Betrachtung ber Dinge etwas Auffälliges; die Beibehaltung einer befonderen Kapitalrentenfteuer erscheint angemessen und richtig, solange auch das sonstige fundierte Gin= tommen (aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb) einer Extrabefteuerung burch bie aufrechterhalten gebliebenen Ertragsfteuern unterliegt. Giner partiellen Anderung anläglich der Ginführung der Einkommensteuer murde die Erwerbsteuer unterworfen. Indem die Besteuerung des persönlichen Berdienstes aus landwirtschaftlicher, gewerb= licher und fonstiger Berufsarbeit fortfiel und nur die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitalvermögens und nur diefes, nicht auch des landwirtschaftlichen übrig blieb, erhielt fie Wefen und Namen der ehe= maligen Gewerbesteuer gurud. Die finanzielle Entlaftung, welche dem ländlichen Grundbefit durch die Ginführung der Ginkommensteuer zu teil wurde, erfuhr durch die völlige Ausschaltung der landwirtschaft= sichen Betriebsunternehmer aus dem Gewerbefteuergesetz eine weitere Steigerung.

Wie sich unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes die einzelnen direkten Steuern an sich und im Vergleich miteinander entwickelt haben und welche Lastenverschiedungen die Folgen dieser Resorm gewesen sind, werden die Zahlenbilder des nächsten Abschnitts näher nachweisen.

Die sonstigen Anderungen, welche das achte Jahrzehnt auf dem Gebiet des Steuerwesens brachte, bewegen sich im Rahmen der Ver= brauchsbesteuerung. Ein Versuch, an Stelle der Kesselbiersteuer

die Malzbesteuerung treten zu lassen, wurde auf dem Landtag 1883/84 3mar unternommen, führte aber wegen nicht begleichbarer Meinungs= verschiedenheiten in der Frage der schonlichen Behandlung der fleinen Brauereien vorerft nicht zum Ziel. Dagegen tam es zu einer neuen Rodifitation ber alteren gesetzlichen Bestimmungen über bie Bein= fteuer (Gefetz vom 19. Mai 1882, bem fpater einige fleine Abande= rungsgesetze vom 27. Juli 1888 und vom 7. Juni 1892 folgten), ohne daß indeffen durch jenes Gefet in den Grundlagen der Befteue= rung Wefentliches gegen früher geandert worden mare; und ebenfo einige Jahre fpater zu einer Reufaffung bes Fleifchfteuergefetes (vom 29. April 1886), deffen wichtigste Neuerung die war, daß im Intereffe bes von den Minderbemittelten vorzugsweise gekauften Fleisches von Schmalvieh in die bis dahin beftandenen zwei Steuerstufen von 4 und 11 Mt. eine mittlere Stufe von 6 Mt. für die Schlachttiere von 400 bis 500 Pfd. eingeschoben wurde. Endlich ift zu erwähnen, daß die Besteuerung des im Inland erzeugten Branntweins mittelft einer Reffel- oder Blafenfteuer mit dem Gintritt Badens in die Brannt= weinsteuergemeinschaft des Reichs (Gesetz vom 8. Juli 1887) auf 1. Ottober 1887 in Wegfall fam und an beren Stelle bie reichsgeset= lichen Borschriften in Wirtsamkeit traten. Wie gunftig biefer Eintritt finanziell gewirkt hat, ift schon früher bargethan worden (Seite 17).

#### 3. Die Steuergesekgebung im neunten Jahrzehnt.

Das neunte Jahrzehnt war nicht minder fruchtbar an steuerlichen Gesetzgebungsarbeiten wie das achte. Die Jahre 1892 und 1894 brachten Novellen zur Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzgebung (Gesetze vom 6. Mai 1892 und 26. Juni 1894); unter den beschlossenen Ünderungen sind die durch die 1894er Novelle verfügte Verschärfung der Strasandrohungen bei Einkommen- und Kapitalrentensteuerhinterziehungen und, was die Einkommensteuer anlangt, die Aufpfropfung einer progressiven Steuerskala sür die Einkommen über 25000 Mk. auf die degressive Skala der 1884er Gesetzgebung die bemerkenswertesten. Eine durchgreisende weitere Revision des Einkommensteuergesetzs brachte sodann am Ausgang des Jahrhunderts die Novelle vom 9. August 1900; sinanziell wichtig ist darin die Hinaufsetzung der Steuersreigrenze von seitherigen 500 auf 900 Mk., womit der Staat zu Gunsten der kleinen Steuerzahler aus dem Kreis der Arbeiter, kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden auf eine Einnahme von rund 500000 Mk. Verzicht leisten wird. Zwei Gesetze (vom 12. Mai 1892

und vom 18. Juni 1892) feben, und zwar bas erftere Nachläffe an der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle, das lettere eine Steuerfreiheit für neu angelegtes Rebgelande auf die Dauer von fünf Jahren vor (eine ähnliche, auf die Dauer von 20 Jahren berechnete Steuerfreiheit für neu angelegte Walbungen war ichon burch Gefet vom 25. Marg 1886 verfügt worden). Bon besonderer Wichtigkeit waren fodann die gefetlichen Anderungen, die fich im Bereich ber Ber= brauchs = und der Berkehrsbefteuerung vollzogen. Auf dem Landtag 1895/96 wurde über die neuerdings eingebrachte, die Einführung ber Braumalzsteuer nach baberischem Borbild an Stelle ber beftehenden Keffelfteuer bezwedende Borlage das Einverftandnis der gesetgebenden Faktoren nunmehr erzielt (Geset vom 30. Juni 1896); die im Interesse der fleineren und mittleren Brauer 1884 fammerseitig gewünschte progressive Staffelung der Malzsteuer hatte die Regierung felber in Borichlag gebracht und damit ben Sauptstein bes Unftoges bei der erften parlamentarischen Behandlung des Gegenftandes von sich aus beseitigt. Obwohl die Braumalzsteuer auch finanziell sich gunftig anließ, fo lag boch ber Grund ber Ginbringung ber Borlage auf einem anderen Gebiet. Die Kontrollen im Spftem ber Bierkeffel= fteuer waren ebensowohl fur die Brauer wie fur die Organe der Steuer= verwaltung läftige, zeitraubende und koftspielige; auch war in ber Art der Steuerveranlagung der Bierfteuer nach dem Reffelinhalt ein ftändiger Unreig zu fraudulösen Sandlungen gegeben. Die neue, von ben Brauern selber seit Jahren erftrebte Besteuerungsweise ift nicht nur überhaupt rationeller, fie enthält auch einen ftarken Anreiz zur höchsten Ausnutung der verwendeten Rohmaterialien, wirkt alfo produktiv koftenmindernd; fie giebt dem Brauereigewerbe bas munichenswerte Daß von Bewegungsfreiheit in den technischen Ginzelmanipulationen gurud und läßt hinterziehungen viel weniger leicht als früher aufkommen. Wo die Einführung von Malzmühlen mit felbftthätigen Zählapparaten, welche alles auf der Mühle gebrochene Malz nach seinem Gewicht anzeigen, Plat gegriffen hat, treten die Borzüge der neuen Befteuerungsart für die Brauer wie für die fteuerlichen Kontrollorgane besonders beutlich her= vor. Gine gegenüber ber früheren Gesetzgebung wichtige Neuerung war endlich das unbedingte Berbot ber Bermendung von Surrogaten bei der Bierbereitung, mas die Konkurrengfähigkeit des badischen Biers insbesondere im Bergleich mit dem banerischen Bier, für das ein folches Surrogatverbot ichon feit langerer Zeit befteht, nur gunftig beein= fluffen fann.

Ebenfalls ohne jegliche fistalischen Nebenabsichten find die beiden Berkehrsfteuergefete: das Gefet über die Befteuerung des Grund= ftucksverkehrs (Berkehrsfteuer) vom 6. Mai 1899 und jenes über bie Erbichafts= und Schenkungsfteuer vom 14. Juni 1899 bearbeitet und erlaffen worden. Die in den Anfang des Jahrhunderts zurückreichende Gesetgebung über die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccife war als reformbedürftig ichon lange erkannt und ihre Umgeftaltung durch die Ginführung des burgerlichen Gefetbuchs zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden. Das Berkehrsbefteuerungsgesetz, beffen Reuordnung im Unschluß an die neuen zivilrechtlichen Borschriften über die Rechte an Grundftuden nach der formell-rechtlichen Seite bin befondere Schwierigkeiten bereitete, hat den früheren Steuersatz von 21/20/0 des gemeinen Werts (Berkaufswerts) des Gegenftands des Erwerbs bei= behalten, die perfonlichen und fachlichen Steuerbefreiungen aber mefent= lich liberaler als die ältere Gesetzgebung ausgestaltet. Letteres trifft auch für das zweite ber erwähnten Gesetze zu, namentlich, soweit es fich um Zuwendungen zu öffentlichen und fozialen Zwecken handelt. Es hat aber auch positive Erleichterungen ber Steuerpflicht felber gebracht, insbesondere durch völlige Freilaffung der Chegatten und der unehelichen Kinder, durch Ermäßigung des Sates für Boreltern, ferner für Seitenverwandte entfernteren Grades als Gefchwifter und beren Abfömmlinge, für Berschwägerte, sowie für Zuwendungen für öffentliche 3mede. Neu hat das Gefet die Steuerpflicht feftgefett für Erbanfälle und Schenkungen an Eltern, sowie für Anfälle aus Familienftiftungen. Der ichmache Unfat einer Steuerprogreffion ift für Geschwifter und deren Abkömmlinge gemacht worden, indem bei Erbschaften zc. bis 3000 Mf. 3%, bei höheren Anfällen 4% zu erheben find, ebenfo an Boreltern bis 5000 Mf. 1 %, über 5000 Mf. 2 %, Die Ausbehnung der Erbichaftsstenerpflicht auf Deszendenten hat das neue Gefet in Abereinstimmung mit der alteren Gesetzgebung vermieden. Man war der Meinung, daß diefe folgenschwere Underung in einem Gefet, deffen Gin= bringung durch das bürgerliche Gesethuch bedingt und deffen Berabschiedung bringlich war, nicht nebenher zum Austrag gebracht werden konnte.

In dem gleichen Jahre wurde unter Aufhebung der seitherigen, in dem Gewerbesteuergesetz enthaltenen gesetzlichen Vorschriften die Steuerpflicht der Wandergewerbetreibenden im Sinne einer Erhöhung der seitherigen Besteuerungssätze neu geordnet — Gesetz vom 8. Mai 1899 — und damit Wünschen, welche im Sinne eines größeren Schutzes des stehenden Gewerbes gegenüber den Wander-

gewerbetreibenden schon lange Regierung und Volksvertretung schäftigt hatten, Rechnung getragen, soweit dies auf dem Weg der Steuergesetzgebung überhaupt möglich ift. Die Aufgabe ber letteren tann immer nur barin gefunden werben, die Erwerbsthätigfeiten entfprechend ihrer fteuerlichen Leiftungsfähigkeit heranzuziehen, nicht aber barin, unvolkstumliche oder nach der Art des Geschäftsbetriebs mit Nachteilen für den Berkehr und die Geschäftsmoral oder mit Schädi= gungen anderweiter Geschäftsintereffen verknüpfte Erwerbsthätigkeiten mit den Mitteln der Steuergesetzgebung ganglich zu unterdrücken. Die Abhülfe liegt hier wie anderwarts mehr auf gewerbepolizeilichem als auf fteuerlichem Gebiet, wie denn die Reichsgewerbeordnung neuerdings die Ausübung des Wandergewerbebetriebs an ftrengere Anforderungen und Voraussekungen geknüpft, den Kreis der Gegenstände, die pom Untauf oder Feilbieten im Umberziehen ausgeschlossen find, erweitert. die Wanderversteigerungen verboten und dem Wandergewerbebetrieb der Geschäftsreisenden, der sich in der Form des Auffuchens von Beftellungen bei Privaten vollzieht, Schranken gezogen hat (Reichsgeset vom 6. August 1896). Un den Erträgniffen der Wandergewerbesteuer follen in Bufunft die Gemeinden des Landes in der Beife teil haben, daß dreißig Prozent des Ertrags den Rreisverbanden überwiesen werden, welche ihrerfeits das auf fie entfallende Betreffnis von den auf die Gemeinden des Areises auszuschlagenden Rreisumlagen abzuziehen haben.

Neben diefer reformatorischen Ginzelgesetzgebungsarbeit fette ben größeren Teil des neunten Jahrzehnts eine die völlige Neuordnung des diretten Steuerwefens erftrebende Reformarbeit mit bem Biel bes Erfates ber feitherigen fogenannten Ertragsfteuern burch eine Bermogensfteuer ein. Für die fünftige grundfagliche Geftaltung bes babifchen Steuersnftems wird aber biefe Reformabficht, welche burch das auf dem Landtag 1899/1900 beschloffene Gesetz vom 9. August 1900 über bie neue Ginschätzung der Grundftude und Gebaude praftisch in die Wege geleitet wurde, so bedeutungsvoll sich erweisen, daß die Darlegung ber leitenden Grundgedanken und Ziele ber angeftrebten Re= form einer besonderen Erörterung in Abschnitt XV vorzubehalten ift und zunächst, im Unschluß an ben Gang ber Steuergesetzung, eine gahlenmäßige Darftellung barüber zu geben fich empfiehlt, wie im Suftem ber bis gum Ende bes Jahrhunderts thatfachlich in Geltung gewesenen Steuern die finangiellen Ergebniffe fich gestaltet haben, mas im nächsten Abschnitt geschehen foll.

#### 4. Vollzugsorgane des direkten Steuerwesens.

Die großen und tiefeingreifenden Underungen, benen im Laufe ber letten 40-50 Jahre das badifche Steuerspftem unterlag, ftellten periodenweise große Anforderungen an die geschäftliche Ginficht und an die Arbeitskraft des Personals des direkten Steuerwesens, der Steuerkommiffare. Die Arbeiten bes jährlichen Ab= und Bu= ichreibens für die direkten Steuern, die Entgegennahme der Faffionen für die Einkommen-, die Rapitalrenten- und die Gewerbesteuer, die gewiffenhafte Nachprufung diefer Faffionen, die Revifion der Katafter= operate, wo folche Revisionsbedürftigkeit zu Tage tritt, wie namentlich im Gebiet ber fteuerlichen Beranlagung ber gewerblichen Betriebstapi= talien, haben mit der Zunahme der Bevölkerung, den fich häufenden Besitzeganderungen in ländlichen und ftädtischen Grundstücken, der wach= fenden Induftrialifierung des Landes, der ftandigen Erweiterung und Bergrößerung gewerblicher Unlagen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine namhafte Steigerung nach ber quantitativen wie nach ber qualitativen Seite hin erfahren, wozu nicht wenig auch die Mitwirkung der Steuertommiffare bei ber Beranlagung ber landwirtschaftlichen Betriebe gur Unfallversicherung, sowie bei der firchlichen Besteuerung beigetragen hat. Die Heranbildung eines tüchtigen Ratasterpersonals hat daher die Steuer= verwaltung von jeher in besonderem Mage sich angelegen sein laffen und ebenfo ift mit der machfenden Menge und Bedeutung der Aufgaben die Angahl ber Dienftftellen und Dienftbegirke entsprechend vermehrt worden. Im Jahr 1850 war budgetmäßig der hierher gahlende Aufwand rund 70000 Gulben ober 120000 Mt., im Budget für 1880/81 ift er mit 270 000 Mt., in jenem für 1890/91 mit 345 000 Mt., in jenem für 1900/01 mit rund 550 000 Mf. eingestellt. Die Steigerung bes Aufwands allein zwischen 1890 und 1900 beträgt alfo 59,3%, mäh= rend in berfelben Zeit die Steuerkapitalien der direkten Steuern von 4205687000 Mt. auf 5468372000 Mt., b. h. um 30,0% gewachsen find.

Befchließendes Organ in allen fteuerlichen Beranlagungsarbeiten ift nicht ber Steuerkommiffar, der diefe Arbeiten vorbereitet, fondern ber für jebe Gemeinde beftellte Schahungsrat, bei beffen Sigungen aber ber Steuerkommiffar mitzuwirken hat, wie er auch gleich ben Schatzungs= ratsmitgliedern stimmberechtigt ift. Pflichten und Rechte der Ber= anlagungsbehörden (Steuerkommiffare und Schatzungsrate), sowie bas Verfahren bei der Veranlagung felber hat ein Geset vom 6. August 1900 unter Aufhebung der älteren Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 neu geordnet.

# Ubschnitt XIV.

Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staats seit 1850 und die gegenseitige Bedeutung der Hauptsteuerquellen für den Staatshaushalt unter besonderer Berücklichtigung der Einkommensteuer und der Verbrauchssteuern.

Bum Berftandnis der nachstehenden Tabellen ift junachft ein Sinweis barüber erforderlich, daß und inwieweit in den einzelnen ber Darftellung unterworfenen Zeitabschnitten Erhöhungen ober Ermäßigungen ber Steuerfätze innerhalb der jeweils geltenden Steuergesetze ftatt= gefunden haben.

# I. Veränderung der Steuerfähe der direkten und indirekten Steuern.

Es erfolgte: 1. 1868: Gine Steuererhöhung für alle birekten Steuern (Grund-, Saufer-, Gewerbe-, Rlaffen-, Rapitalfteuer), und gwar bei den beiden erften Steuergattungen von 19 auf 26 Kreuzer, bei den zwei weiteren von 23 auf 26, bei der Kapitalsteuer von 6 auf 9 Kreuzer auf je 100 Gulben Steueranschlag. 2. 1877: im Unschluß an bie neue Kataftrierung der Grundstücke und Gebäude eine Er= mäßigung ber Grund- und Säuferfteuer von 26 Rreuger = 44 Pf. auf 28 Pf. von 100 Mf. Steuerkapital und im darauffolgenden Jahr 1878 im Anschluß an die Reform der Gewerbe- und Klaffenfteuer eine Ermäßigung der Gewerbefteuer von 26 Kreugern = 44 Pf. auf 26 Pf. für je 100 Mf. Steueranschlag; 3. 1883: Herabsetzung der Grund= und Häusersteuer von 28 auf 26 Pf.; 4. 1886: als Folge ber Einführung ber Ginkommenfteuer allgemeine Berabsetjung fämtlicher direften Steuern von 26 auf 18,5 Pf., der Kapitalrenten= steuer von 15 auf 11,0 Pf., woran sich 1892 eine nochmalige herabsetzung des Steuersatzes für die Grund-, Säuser- und Gewerbefteuer auf 15 Pf., der Einkommenfteuer von 2 Mk. 50 Pf. auf 2 Mk., ber Kapitalrentensteuer von 11 auf 10 Pf. anschloß. 5. 1894: Rück= gangigmachung der Ermäßigung ber Ginkommenfteuer im Sinblid auf die damalige Finanglage und die durch die Aufbefferung der mitt= leren und unteren Beamten beanspruchten Mittel und zugleich Ginführung einer progreffiven Stala für die Einkommen über 25000 Mt. behufs Flüffigmachung weiterer Mittel in Sohe von rund 300000 Mt.

Die Steuerfate ber fog. Ertragsfteuern (Grund-, Saufer-, Gewerbesteuer) betragen mithin am Ausgang des Jahrhunderts nur etwa ein Drittel des Sages, wie er in der Mitte des Jahrhunderts bezw. Ende der fiebziger Jahre beftanden hat. Der Druck der bireften Steuern ift baber, trot ber Ginführung ber Ginkommenfteuer, welche bei ihrem ftarken begreffiven Aufbau nach unten jedenfalls die fleinen und mittleren Gintommen nur fehr mäßig belaftet, im Lauf ber Beit für die steuerschwächeren Elemente, insbesondere für den ländlichen Kleingrundbefit und den Kleingewerbebetrieb, ein machfend geringerer geworben. Un diefer Minderung des Druckes ift aber ber Liegen= schaftsbesit überhaupt, auch derjenige in den Städten, mindeftens der verschuldete ftark beteiligt, weil feit dem Inkrafttreten des neuen Grund= ftucks- und Gebäudekatafters, beffen Steueranschläge auf die mittleren Raufwerte, bei dem erfteren der Jahre 1828/47, bei dem letteren der Jahre 1853/62 aufgebaut find, mehr ober minder ftarke Werterhöhungen fich vollzogen haben, mahrend die die Grundlage der Steuerentrichtung bildenden Grundstücks- und Gebäudeftenerwerte bis in die Gegenwart unverandert geblieben find. Im Ginzelnen wird diefer fteuerliche Ent= laftungsprozeß im Anschluß an die steuerlichen Ertragstabellen noch naher nachgewiesen werden. Mit diefer erfreulichen Geftaltung bes staatlichen Steuerwesens ift zugleich eine Art Gegengewicht gegen den in berfelben Zeit ftark geftiegenen Druck der Steuern in der Ge= meindeverwaltung geschaffen worden.

Die Beränderungen im Bereich der in bir eften und ber Berkehrsfteuern find weit weniger gablreich als bei den diretten Steuern gemefen. Gine mäßige Erhöhung ber Bein= und Bierfteuer trat im Jahr 1868 und nochmals eine folche im Jahr 1880 ein, indem die Steuerfate von da ab wie folgt feftgesett wurden: die Accife für Traubenwein von 2 auf 3 Pf., für Obstwein von 0,6 auf 0,9 Pf.; das Ohmgeld für Traubenwein von 1,8 auf 2 Pf., die Bieraccife von 1,3 auf 2 Pf. vom Liter. Dasfelbe Jahr 1880 brachte auch eine teilweise Erhöhung der Erbschafts= und Schenkungsaccife; für Gefdwifter und beren Abkommlinge wurde der Steuersat von 12/3 auf 31/30/0, für entferntere Berwandte und Nichtverwandte von 5% auf 10% bestimmt. Dagegen kam bie im Jahr 1886 erfolgte Neuordnung der Fleischsteuer (Seite 163) einer Ermäßigung diefer Steuer für das Fleisch minder wertvoller

Schlachttiere gleich. Mit der Einführung der Biermalzsteuer (1896) war eine Steigerung der Abgabesätze nicht beabsichtigt und die neuen Berkehrssteuergesetze (1899) haben zwar Anderungen der Steuersätze gebracht, aber keine solchen in der Richtung einer Erhöhung (vergl. Seite 165). Man darf daher wohl sagen, daß im Gebiet der Berbrauchs= und Berkehrsbesteuerung seit 1880, d. h. in den letzten 20 Jahren eine Mehrung der Belastung der Bevölkerung nicht einzetreten ist.

Die Steuerfätze, welche am Ausgang des Jahrhunderts für die einzelnen Steuerarten in Geltung waren, find in der Anlage II zum Abdruck gebracht.

#### II. Erfrägnisse der Steuern in der Zeit von 1850—1890.

Die nachstehenden Tabellen A und B geben für die Zeit von 1850 bis 1900 je auf den Anfang des Jahrzehnts ein Bild über die Bewegung in den Erträgnissen: A der einzelnen direkten Steuern, B der einzelnen indirekten (Verbrauchs und Verkehrs) Steuern, sowie der Justiz und Polizeigefälle (Gebühren); in der Tabelle C sind sodann die Ergebnisse der Tabellen A und B je für die Hauptarten steuerlicher Einkünste und Gebühren übersichtlich noch einmal vorgeführt.

Die Tabellen A, B und C geben zu folgenden Betrachtungen Unlaß:

- 1. Grund = und Säuferfteuer. Als Folge ber Steuererhöhung bes Jahres 1868 und dann wieder der neuen Rataftrierung bes land= und forstwirtschaftlichen Geländes, sowie der Gebäude, welche 1876 in Birtfamteit trat, ift bis anfangs der achtziger Jahre ein ftandiges Steigen im Ertrag ber beiben Steuerarten zu beobachten, bas von ba ab infolge der schrittmeifen Ermäßigung der Steuerfüße der Ertrags= fteuern (lettmals 1892) von einem allmählichen Sinten bes Ertrags abgelöft ericheint. Rur bei ber Saufersteuer macht fich in der jungften Periode (zwischen 1895 und 1900) wegen bes verftärkten Zugangs von Gebäudefteuerkapitalien ein allmähliches Anfteigen des Ertrags wieder bemerkbar. Der Ertrag der Grundsteuer, und das verdient hervor= gehoben zu werden, beläuft fich im Jahr 1900 annähernd auf den Betrag des Jahres 1850; und im Zeitraum der letten 20 Jahre hat der land- und forstwirtschaftlich benutte Grundbesit eine fteuerliche Entlaftung im Bereich ber Grundsteuer von faft 2 Millionen Mt. zu verzeichnen.
- 2. Bei der Gewerbesteuer kommt die schrittweise, eine rationellere Beranlagung der gewerblichen Unternehmungen anstrebende Gesetzes

Tabelle A.

-
Steuern.
0
=======================================
9
-
10
a
144
=
0
71
27
=
direften
D
-
Ser
33
O
42
- 57
100
67
-
5
++
1
Nabresertrag

6	Auf den Kopf der jeweiligen Bevölferung	mt.	3,64	4,29	5,85	6,57	6,63	7,52	7,36	8,73	
8	Sämtliche direkten Steuern	Mt.	4964368	5839340	8512271	10319219	10 629 865	12473235	12701840	16296957	Steigerung in Pro- zenten zwifchen 1850 und 1900 228,2 % gegenüber einer Zu- nahme der Bevöffte- rung von 36,9 %.
7	Einkommen= steuer	Mt.	1	1	1	-	1	5593715	6484668	8806289	
9	Alaffensteuer (feit 1876 in der Gewerbe- steuer aufgegangen)	M.f.	278520	288309	394745	1	1	-	1	1	
5	Kapital= bezw. Kapitalrenten fteuer	Mt.	329187	367347	727 946	1150008	1474271	1349928	1385936	1714225	
4	Häufersteuer Gewerbesteuer	mt.	1093776	1274928	1788091	2789362	3066216	1040577	1004917	1464587	
က	Säufersteuer	301f.	979653	1028409	1 586 998	2092204	2051003	1599712	1443141	1684650	
2	Grundsteuer und Beförsterungs, steuer	Mt.	2367342	2940426	4 025 205	4329119	3993418	2881870	2369119	2375948	
			1850	1860	1870	1880	1885	1890	1895	1900	

trage angegeben, ebenfo in Spalte 3, 4 und 6 vom Jahre 1890 an. In ben ubrigen Fallen find bie Rachtrage und Abgange, bie Anmerkung. In Spalte 7 ift der Jahresertrag mit Berücksichtigung der Abgänge und Rückerfaße sowie der Steuernach= fich übrigens annähernd ausgleichen, mangels hinreichenber Trennung nach ben einzelnen Stenergattungen außer Betracht geblieben. Tabelle B.

	Jahresertrag	ag der	r Verbre	and)8-	forvie	der v	Verbrauchs- sowie der Verkehresteuern	nern	und der	Justig	und	polizi	Polizeigefälle.	
1	67	, en	4	5	9	7	∞	6	10	11	12	13	14	15
Jahr= gang	Wein=  feuer	Auf den Kopf der Bedölterung	Biersteuer	red fhon ned full gnurellodelle	Fleuer fleuer	red fich ned full genigen gunrelloge	Summe aller Ber brauchs= fteuern	Ruf den Kopf der Lebolferung	Liegen= [haīts=, Schen= kungs=und Erbichafts=	red figen Repf ber gnurellödes A	Justiz= und Polizei= gefälle	Nut ben Kopt ber genrelbödes	Hamme der Ber- brauchs., Berfehrs- und fonft. Gefälle.	Auf den Kopf der Levölkerung
	Mt.	Mt.	Mt.	MH.	mt.	MI.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1850	885600	0.65	505000	0.37	277 000	0,20	1667600	1,22	839 000	0,62	1829800	1,34	4336400	3,18
1860	1318100	0.97	703400	0,52	502000	0,37	2523500	1,86	1427800	1,05	1800900	1,33	5 752 200	4,24
1870	1390900	96.0	1692100	1,16	529900	0,36	3612900	2,48	1614800	1,11	2336500	1,61	7564200	5,20
1880	1110800	0,71	3266500	2,08	590 600	0,38	4967900	3,16	2 058 500	1,31	4146300	2,64	11172700	7,11
1885	1905367	1,19	4113778	2,57	582123	0,36	6601268	4,12	2411082	1,51	3120818	1,95	12133168	7,58
1890	1744806	1,05	5500794	3,32	826 629	0,38	7875528	4,75	3 449 997	80'2	3780178	2,28	15 105 703	9,11
1895	2042014	1.18	6178482	3,58	602 223	0,35	8822719	5,11	3329100	1,93	4 243 050	2,46	16394869	9,50
1900	2703086	1,45	7 955 908	4,26	781599	0,42	11440593	6,13	5737647	3,07	5539384	2,97	22717624	12,17
			,						0001 3 0201 33		1000			

202.70/0 Die Steigerung in Prozenten beträgt zwischen 1850 und 1890: 583,80/0 0/0 989

wogegen die Bevölkerung in dieser Zeit um 36,9 % zugenommen hat.

423,8 0/0,

Anmerkung. In vorftehender Tabelle find die Abgänge und Rückerfäße, bei den Juftig- und Polizeigefällen auch die An-Steuer, bei benen bis 1880 nur ber Gefamtbetrag ber Abgange und Rückerfage (ohne Ausicheibung nach ben einzelnen Steuergattungen) bekannt ift, wurde bis bahin der Gesamtbetrag der Abgänge nach Berhällnis der Bruttoeinnahme auf die einzelnen teile ber Gemeinden ic. an Strafen und Hundstagen in Abzug gebracht. Bei ben Berbrauchsfteuern und ber Liegenschaftes ic.

Steuern verteilt.

# Tabelle C.

	*
ì	'n
B	
u i	₹
1	ň
B	3
	-
3	7
3	2
1	וגווג
1	4
D.	=
O	V
В	-1
	130
*	
4	-
4	3
24	=
4	(nil ia
ľ	3
3	5
=:	=
B	-
1	5
+	2
4	Sampingo
1	0
ľ	-

∞	Ertrag aller Steuern (Sp. 2, 4, 6) Mt.	9300768	11591540	16076471	21491919	22763033	27578938	29096709	39014581
7	In Prozenten bes Extrags aller Steuern	19,7	15,5	14,5	19,3	13,7	13,7	14,6	14,2
9	In Prozenten Justiz- und Poli- In Prozenten bes Ertrags zeigefälle bes Ertrags aller Steuern	1829800	1800900	2336500	4146300	3120818	3780178	4243050	5539384
10	In Prozenten bes Ertrags aller Steuern	26,9	34,1	32,5	32,7	39,68	41,1	41,8	44,0
4	Indirekte und Berkehrssteuern Mt.	2506600	3951300	5 227 700	7 026 400	9012350	11 325 525	12151819	17178240
က	In Prozenten bes Extrags aller Steuern	53,4	50,4	53,0	48,0	46,7	45,2	43,6	41,8
2	Dirette Stenern Mt.	4964368	5839340	8512271	10319219	10629865	12473235	12701840	16296957
1	3ahr	1850	1860	1870	1880	1885	1890	1895	1900

Die Einfommen- steuer beträgt in Prozenten aller Steuern	20,3	22,3	22,6
Darunter Cinkommensteuer Mt.	5593715	6484668	8806289
Gefamtertrag aller Steuern (direkte, indirekte und Ber- kehrskleuern), Justig- und Einkommensteuer Polizeigefälle Mt.	27578938	29096709	39014581
je nuse jeste j Britanje bidi j	1890	1895	1900

reformarbeit der 60= und 70er Jahre in einem beständigen, bis zum Jahr 1885 anhaltenden Anziehen des Ertrags dieser Steuer zur Geltung, vom Jahr 1886 ab fällt derselbe mit der Einführung der Einfommensteuer (Herabsehung des Steuersußes der Gewerbesteuer, Wegfall der Steuer vom persönlichen Verdienst) erheblich, freilich nur scheindar, weil die bei der Gewerbesteuer eingetretene Entlastung in der Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Einkommensteuer ihren Ausgleich erhielt. In der Zeit zwischen 1886 und 1895 bleibt der Ertrag der Gewerbesteuer ziemlich stadil; der Zugang neuer Gewerbesteuerkapitalien war zwar ein erheblicher, wurde aber durch die in diese Periode sallenden Ermäßigungen des Steuersußes in seiner Wirkung ausgehoben. Erst die besonders starke Erweiterung der gewerblichen Betriebe in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts hat eine namehaste Ausswärsbewegung des Ertrags im Gesolge.

- 3. Die Kapitalrentensteuererträge zeigen, von einzelnen, durch die Ünderungen der Steuersüße bedingten Jahresschwankungen abgesehen, seit 1850 eine ständige Bewegung nach oben und sie haben im Jahr 1900 als Folge der ständigen und beträchtlichen Zunahme der beweglichen rentierenden Vermögenswerte den fünfsachen Vetrag des 1850er Erträgnisse erreicht.
- 4. Die bemerkenswertefte Rolle im Staatshaushalt fpielt gegen= wartig die im Jahr 1886 in Wirtfamfeit gefette Gintommenfteuer. Im ersten Jahr der Erhebung war ihr Ertrag nur 4,6 Millionen Mt., es ift aber diefer Ertrag in den 15 Jahren des Beftebens der Ginkommensteuer auf 8,8 Millionen Mk., b. h. auf fast bas Doppelte geftiegen. Im Jahr ber Ginführung ftellte ber Ertrag ber Ginkommen= fteuer 42,4% bes Ertrags ber gefamten biretten Steuern bar, 1900 bagegen 54%; die Einkommenfteuer hat alfo an finanzieller Bedeutung allmählich biejenige ber anderen bireften Steuern überholt und ift recht eigentlich das fteuerliche "Rückgrat" im badifchen Staatshaushalt geworden. Entlaftend hat die Ginkommenfteuer, infolge ihrer begref= fiven Steuerstala und bes zugelaffenen Schulbenabzugs, für die fteuer= ichmächeren Elemente und für alle verschuldeten Steuerpflichtigen, insbesondere also für den verschuldeten Immobiliarbefit in Stadt und Land gewirkt; am meiften aber hat aus ber Ginführung ber Ginkommen= fteuer bas flache Land und ber landliche Grundbefit fteuerlichen Borteil gezogen. Rach einer im Jahr 1896 bearbeiteten und ben Ständen vorgelegten "Denkichrift über die Belaftung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Ginkommenfteuer und die Berschul-

dung der Landwirtschaft" waren nach den Rechnungsergebniffen des Jahres 1894 bie rein landwirtschaftlichen Betriebe an dem Gesamt= aufkommen ber Einkommenfteuer von rund 6 Millionen Mt. mit 676872 Mt., d.h. nur mit 11,1% beteiligt; die Hauptlaft der Einkommen= steuer trugen biejenigen Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen aus öffentlichem oder privatem Dienstwerhältnis und aus sonstiger freier Berufsarbeit beziehen (56,1%); auf bie Gewerbsunternehmer, ein= ichlieflich berjenigen, die nebenher auch ein Ginkommen aus Land- ober Forstwirtschaft haben, entfielen 28,8%, auf die juriftischen Personen (Aftiengesellschaften 2c.) 40/0. Das durch die Einkommensteuer auf= gebrachte Steuererträgnis ift bemnach jum überwiegenden Teil den nicht landwirtschaftlichen Ginkommensquellen entsprungen, wie auch aus folgenden Ziffern erhellt: auf 100 Mf. Ginkommen entfiel im Jahr 1894 bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben ein Steuerbetreffnis von 0,68 Mt., bei den Gewerbe= und Sandelsunternehmungen bagegen ein solches von 1,02 Mt.; bei allen sonstigen Steuerpflichtigen (Kapitalisten, Beamten, Trägern liberaler Berufsarten, Lohnarbeitern) von 1,16 Mt. In diesem gegenseitigen Laftenverhältnis dürfte seit 1894 sich wenig ge= andert haben, eher infolge ber abnehmenden Rentabilität des landlichen Grundbefiges einer-, ber günftigen Erwerbsverhaltniffe in Sandel und Gewerbe, der Bunahme des Kapitalvermögens, der wachsenden Lohneinkommen andererseits bis zum Schluß des Jahrhunderts eine weitere Berichiebung ber Steuerlaft zu Gunften bes flachen Landes ein= getreten sein. Der neuesten amtlichen Beröffentlichung über bie Statistik der Einkommensteuer (Karlsruhe 1901) ist in der That zu ent= nehmen, daß zwischen 1896 und 1901 das fatierte Einkommen aus Grundstücken, Gebäuden, Land= und Forstwirtschaft nur um 9,21%, dagegen dasjenige aus Gewerbebetrieb um 28,1 %, dasjenige aus fon= ftiger Arbeit und Dienstleiftung um 45,7%, basjenige aus Rapitalien und Renten um 27,8% /o zugenommen hat. Geht man bis auf das Jahr 1886 gurud, fo ergiebt fich im Bergleich mit ben neueften Beranlagungsergebniffen (für 1901), daß von dem fatierten bezw. feftgeftellten steuerbaren Ginkommen auf die vier Kategorien von Ginkommens= quellen entfallen find:

~								1886.	1901.
aut	Grundbesitz .							36.90/0	27,0°/0
"	Gewerbebetrieb							26,0 "	24,5 "
"	sonstige Arbeit	und	3	Dier	tftle	eiftu	ma	27.1	38,0 "
"	Kapitalien und	Re	nt	en				10,0 "	10,5

Der Prozentanteil des Einkommens aus Immobiliarbefit und damit auch der Prozentsatz der Ginkommenssteuerschuldigkeiten ift alfo gegenüber bem Ginkommen aus anderen Quellen im Lauf ber legten 15 Jahre erheblich jurudgegangen. Daß es aber vorwiegend der ländliche Immobiliarbesitz ift, welcher in Bezug auf Tragung der Einkommenfteuerlaft ftandig gurudtritt, geht baraus hervor, daß in ber Zeit zwischen 1886 und 1901 das steuerbare Einkommen im ganzen Land um 72,3%, bagegen bas fteuerbare Ginkommen in ben größeren Städten (über 10 000 Einwohner) um 116,3% fich bermehrt hat. In den 5 Jahren zwischen 1896 und 1901 hat fich eine Steigerung bes fteuer= baren Einkommens im ganzen Land von 27,8 % ergeben; ausgeschlagen aber auf die Städte und Landgemeinden beträgt die Bermehrung des steuerbaren Einkommens für die Städte mit mehr als 10000 Ein= wohnern 40,7%, für bie Stabte und Gemeinden mit über 4000 bis 10 000 Einwohnern 39,5 %, für die kleineren (Land=) Gemeinden dagegen nur 17,0%. Für die Beurteilung ber Wandlungen in der Laftenverteilung zwischen Stadt und Land ift weiter zu beachten, daß an bem Steuerauftommen aus ber Rapitalrentenfteuer bas flache Land sehr unerheblich beteiligt ift; 1900 brachten allein die 24 größeren Städte 71,07% ber Rapitalrentenfteuer auf. Man fann alfo auf Grund diefer Zahlenergebniffe mit Recht fagen, daß die Reformarbeit ber legten Dezennien dem landlichen Grundbefit vorwiegend ju gute gekommen ift, b. h. bemjenigen Berufsftand, ber nach ber burchichnitt= lichen ökonomischen Lage, in ber er sich unter bem Drucke ausländischen Bettbewerbs und anderer, die Rente schmälernder Faktoren seit Jahren befindet, auf eine Steuererleichterung nicht mit Unrecht billigen An= fpruch erheben konnte. Das oben in ben allgemeinen Betrachtungen jum Ausdruck gebrachte Urteil, daß die Entwicklung der steuerlichen Berhältniffe in Baden, insbesondere feit Ginführung ber Ginkommen= fteuer, der befferen Bermirklichung des fteuerpolitifchen Ge= rechtigkeitsideals namhaften Borichub geleiftet habe, findet mithin in ben vorftehenden giffermäßigen Darlegungen feine ausbrückliche Beftätigung.

Der Jahresertrag ber famtlichen biretten Steuern ift zwischen 1850 und 1900 von rund 5 Millionen Mt. auf 16,3 Millionen Mt. ober um 228,2% geftiegen, gegenüber einer Bunahme ber Bevölkerung in berselben Zeit von nur 36,9%. Die außerordent= liche Bebung des Bohlftands der Bevölkerung und, damit im Bufammenhang ftebend, der Steuerkraft bes Landes tritt burch diefe Bahlengegenüberftellung in hellftes Licht.

5. Die Ropfbelaftung der Bevölkerung mit direkten Steuern weift Spalte 8 ber Tabelle A nach. Diefe Ropfbelaftung ift, entsprechend bem Unwachsen bes Gesamterträgniffes ber bireften Steuern von rund 5 Millionen Mt. im Jahr 1850 auf rund 16,3 Millionen Mt. im Jahr 1900, von 3,64 Mt. auf 8,73 Mt. angewachsen. Da feit 1868 eine Erhöhung bes Steuerfußes ber biret= ten Steuern nicht mehr ftattgefunden hat, wohl aber feit biefer Zeit wiederholt Ermäßigungen Plat gegriffen haben, fo kommt in biefer Bunahme ber Ropfbelaftung nicht eine Bunahme bes individuellen Steuerdrucks, fondern lediglich eine folche ber machfenden Steuerfraft burch Bertfteigerung des Besites und der Steigerung des Gintommens jum Ausbruck. Man muß fich alfo angefichts biefer Biffern vor bem naheliegenden Trugschluß hüten, als bedeute eine Erhöhung der Kopfquotengiffer unter allen Umftanden eine effektive Bermehrung, eine Ber= minderung der Ropfquotengiffer ftets eine Abnahme des fteuerlichen Drudes. Dies gilt wie von den direkten, fo auch von den indirekten Steuern. Jede von einem Unschwellen der Steuererträgniffe begleitete Entstehung neuer Steuerwerte (3. B. infolge ber Neuerrichtung von Gebäuden, ber Gründung neuer gewerblicher Anlagen), jede von Er= höhung der Ginkommensteuerfaffionen begleitete Zunahme eines Teils ber Einkommen als Folge befferer Erwerbsbedingungen, jede von er= höhtem Konfum fteuerpflichtiger Berbrauchsartitel (Bier, Bein ac.) begleitete Bohlftandshebung breiter Maffen ber Bevolferung, jede Bermehrung der spekulativen oder sonstigen Umsatthätigkeit in städtischen und landlichen Immobilien erweift fich von gunftigem Ginfluß auf die Jahreshohe der Gesamtsteuereingange und muß bei einer gegebenen Bevölferungszahl zu einer Erhöhung der fteuerlichen Kopfquoten führen, obwohl das Maß des Steuerdrucks, auf die steuerliche Werteinheit bezogen, genau das gleiche geblieben ift. Nur wenn die Erhöhung der Ropfquote zeitlich mit einer Erhöhung des Steuerfußes bestimmter Steuern felber zusammenfällt, fann von einer Bunahme des Steuer= drudes als foldem die Rede fein. Wenn alfo, wie bemerkt, in Baden im Bereich der direkten Steuern feit beiläufig 30 Jahren keinerlei Er= höhung ber Steuerfage ber birekten Steuern, wohl aber wiederholt ftarte Ermäßigungen bei ben sogenannten Ertragsfteuern eingetreten find (von ehemaligen 28 Pfg. für 100 Mt. Steuerkapital auf all= mählich 15 Pfg., d. h. nabezu auf die Sälfte des früheren Sages), fo bedeutet die in den letzten 20 Jahren nachweisliche Erhöhung der Ropfquotenziffern der direkten Steuern nur bas eine, daß bie Steuer=

werte in höherem Berhältnis als die Bevölkerung angewachsen find und es bedeutet die Erhöhung der Kopfquotenziffer bei der Ginkommen= fteuer im fpeziellen, daß hier biefes felbe gunftige Berhaltnis einer rafchen Zunahme der fteuerpflichtigen Ginkommen obgewaltet hat und burch die machsende Gemiffenhaftigkeit und zunehmende Richtigkeit ber fteuerlichen Faffionen noch besonders gunftig beeinflußt worden ift. Umgekehrt kann aus einer abnehmenden Quote ber Ropfbelaftung auf eine effektive Abnahme bes Steuerbruckes nur bann geschloffen werben, wenn fie die Folge der Berabsetjung des Steuersuges oder Folge des Bergichts auf beftimmte Steuergattungen ift. Gin Burudgeben ber Ropfquote z. B. im Bereich von Aufwandsfteuern (Bier-, Bein-, Fleisch= fteuer) zeigt bei gleichbleibendem Steuerfuß lediglich einen Rudgang des Konfums als folden, aber nicht eine Abminderung des im Ginzelfall fich geltend machenden Steuerdrucks an. Die Ergebniffe der Ausrechnung von Kopfquotenziffern find baher wohl für die Beurteilung des verschiedenen Mages des Steuerdruckes in den für ein bestimmtes Jahr jum Bergleich geftellten mehreren Ginzelftaaten verwertbar, nicht aber barf man fich verleiten laffen, aus den für eine bestimmte Jahregreihe in einem Einzelftaat erkennbaren Schwankungen ber Ropfquoten ohne weiteres Schlüffe auf eine Bu= ober Abnahme bes Steuerbruckes als folchen zu ziehen.

6. Berbrauchsfteuern. Bürden in der Tabelle B (S. 172) für famt= liche Jahrgange die Jahreserträgniffe der drei in Baden beftehenden Ber= brauchsfteuern nachgewiesen fein, fo würden jahrweise manche Schwankungen nach oben und unten zu Tage treten, die die nur für einzelne Stich= probejahre aufgestellte Tabelle nicht erkennen läßt. Der Ertrag ber Beinfteuer insbesondere wird nicht unwesentlich von dem Ausfall ber Beinernten, berjenige ber Bierfteuer einigermaßen auch burch bie Temperaturverhältniffe in den wärmeren Monaten beeinflußt; gunftige Beinjahre mit niedrigen Beinpreifen, die eine Zunahme des Bein= verbrauchs im Gefolge haben, wirken einengend auf ben Umfang bes Biergenuffes und umgekehrt; endlich find, wie im gangen Bereich ber Berbrauchsfteuern, für die Sohe der verbrauchsfteuerpflichtigen Ge= nußmittel die jeweiligen Erwerbsverhaltniffe der breiten Maffe der Bevölkerung von Ginflug und es fteben baber die Berbrauchs= fteuererträgniffe auch mit biefen Borgangen bes allgemeinen Birt= schaftslebens in innigem Zusammenhang. Dies gilt insbesondere auch von der Fleischftener. Gerade unter letterem Gefichtspunkt ift es erfreulich, wahrzunehmen, daß fämtliche Berbrauchssteuergattungen

von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine beträchtliche Zunahme des Ertrags aufweisen (vergl. Spalte 8 ber Tabelle B) und daß bas Erträgnis ber Berbrauchssteuern des Jahres 1900 dasjenige des Jahres 1850 um nicht weniger als bas Siebenfache überfteigt. Um ftarkften ift bie Steigerung bei ber Bierfteuer; im Jahr 1850 ift ein Erträgnis von nur 505000 Mt., 1900 bagegen ein foldes im faft fechgehnfachen Betrag, nämlich von rund 8 Millionen Mf., zu verzeichnen, mahrend bei der Bein- und Fleischsteuer fich die Steigerung nur etwa auf das Dreifache beläuft. Im Bereich famtlicher Berbrauchsfteuern hat sich zwischen 1850 und 1900 eine Steigerung von 586,0% ergeben, gegen= über einem Anwachsen der Bevölkerung von 36,9% o. Auch diese Biffern weifen auf eine ungewöhnliche Wohlftandshebung, namentlich auch bei den unteren Schichten der Bevölkerung, fprechend bin. Auf die finanzielle Bedeutung der mehrfach im letten Jahrzehnt Gegenftand der Anfechtung gewordenen Berbrauchsfteuern für den Staatshaushalt als folden, wird fich Gelegenheit bieten, im Anschluß an die Betrachtungen zu Tabelle C noch näher einzugehen.

7. Berkehrsfteuern. Sehr viel ftarter noch als bei ben Ber= brauchssteuern find die Jahresschwankungen in den Erträgniffen bei ben Berkehrssteuern, weil der Eintritt der Steuerpflicht von bestimmten ber Bahl wie der fteuerpflichtigen Bedeutung nach höchft unregelmäßig verlaufenden Borgangen (Erbfälle, Schenkungen, Übergang von Grund= stücken an Dritte durch Kauf ober Tausch) abhängt und weil, was die finanziell besonders wichtigen Verkehrsabgaben im Gebiet des Grundstücksverkehrs anlangt, auch die wirtschaftliche Konjunktur und die bavon bedingte Sohe des Umfates der Immobiliarobjette, insbesondere der ftädtischen, eine ausschlaggebende Rolle für die Bahl der fteuer= pflichtigen Fälle und bie Sohe ber zum Ansatz kommenden Abgabe fpielt. Beifpielsmeise schmankte in bem achten Jahrzehnt ber Ertrag diefer Berkehrsabgaben zwischen 2,2 und 3,9 Millionen Mt., im neunten Jahrzehnt zwischen 3,1 und 6,5 Millionen Mf. Beranschlagung ber Berkehröfteuern (wie auch ber Berbrauchöfteuern) im Etat erfordert beshalb Borficht und es wurde nnrichtig fein, den sonft bei manbelbaren Ginnahmen üblichen breijährigen Durchschnitts= ertrag als Grundlage der Etataufftellung zu nehmen, weil fonft auf ben Eingang bes Ctatfolls nicht immer mit Sicherheit zu rechnen mare. Die Notwendigkeit ber Bethätigung einer gewiffen Borficht in ber Beranschlagung gerade der Berkehrsfteuern ergiebt fich klar aus der Thatsache, daß beispielsweise im Jahre 1894 die Berkehrsfteuern ein

Mehr von 2,1%0 gegenüber dem Boranschlagssatz gebracht haben, dagegen im Jahre 1899 ein Mehr von 86,4%0. Es pflegt daher bei ihnen, wie bei den Berbrauchssteuern, bei Bildung des Einnahmeetatsolls der dreijährige, in letzter Zeit sogar der fünsjährige Rechnungsburchschnitt unter Abzug von 5%0 in das Budget eingestellt zu werden und wo die maßgebenden Durchschnittsjahre solche mit ungewöhnlich hohen Erträgnissen sind, wird selbst diese vorsichtige Art der Beranschlagung nicht immer den Eingang des Etatsolls mit Sicherheit versbürgen können.

- 8. Auch die Juftiz= und Polizeigefälle haben mit der Zu= nahme der Bevölkerung, der wachsenden Inanspruchnahme der Gerichte, einschließlich der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der Berwaltungsbehörden, teilweise auch infolge der eingetretenen Erhöhung der Gerichtskoften und der Berwaltungsgebührensätze eine ansehnliche Steigerung (um rund das Dreisache) ersahren; nämlich von 1,8 Millionen Mt. im Jahr 1850 auf 5,5 Millionen Mt. im Jahr 1900.
- 9. Der Ertrag fämtlicher in der Tabelle Baufgeführten Steuerarten weist eine Steigerung von 4,3 Millionen Mt. im Jahr 1850 auf 22,7 Millionen Mt. im Jahr 1900 auf; die Steigerung beträgt 423,8%,0, gegenüber einer Zunahme der Bevölkerung von 36,9%,0.

Das Kopfbetreffnis der vorstehend erwähnten Gefälle (Berbrauchs=, Berkehrssteuern, Justiz= und Polizeigefälle) ist zwischen 1850 und 1900 von 3 Mt. 18 Pf. auf 12 Mt. 17 Pf., d. h. nicht ganz um das Dreisache gestiegen. Die Steigerung war am stärksten bei den Berbrauchssteuern (von 1,22 Mt. auf 6,13 Mt.), minder stark bei den Berkehrssteuern (von 0,62 Mt. auf 3,07 Mt.), am schwächsten bei den Justiz= und Polizeigefällen (von 1,34 Mt. auf 2,97 Mt.). Daß auß dieser Steigerung der Kopfbetreffnisse nicht auf eine Steigerung des Steuersbrucks als solchen geschlossen werden darf, ist den obigen Betrachtungen (Seite 177) zu entnehmen.

# III. Kinanzielle Bedeutung der einzelnen Hauptkategorien von Steuern im gesamten Steuersystem; Würdigung der Derbrauchssteuern insbesondere (Tabelle C).

Die Tabelle C erheischt besondere Beachtung; fie zeigt, in welchem Umfang im Lauf der letzten 50 Jahre Verschiebungen zwischen den einzelnen Arten von Steuern und Anderungen ihrer Wichtigkeit für den Gesamtaufbau bes Steuersuftems Plat gegriffen haben. Wie in allen anderen Staaten, find barnach auch in Baben bie Berbrauchs = und Berkehrsfteuern von Sahrzehnt zu Jahrzehnt ftarker in den Bordergrund getreten und es hat ihr Prozentanteil an der Ge= famtbelaftung der Bevölkerung mit Steuern, verglichen einerseits mit ben bireften Steuern, andererseits mit ben gebührenartigen Steuern (Juftig= und Polizeigefällen) eine wefentliche Steigerung erfahren. Der Unteil der fämtlichen direkten Steuern an dem fteuerlichen Gefamtauf= fommen ift zwischen 1850 und 1900 von 53,4 auf 41,8% und ebenso berjenige der Juftig= und Polizeigefälle von 19,7 auf 14,2% ae= funken; dagegen der Anteil der Berbrauchs= und Berkehrsfteuern von 26,9 auf 44,0% geftiegen. Lettere muffen also faft die Sälfte des fteuerlichen Gefamtauftommens liefern. Bemerkenswert ift bas ftarte Unfteigen ber Berbrauchs= und Berkehrsfteuern gerade im letten Jahrzehnt im Bergleich mit früheren Jahrzehnten und im Bergleich mit dem Anwachsen im Ertrag der anderen Steuergattungen. Zwischen 1890 und 1900, d. h. in 11 Jahren zeigen die Berbrauchs= und Berkehrsfteuern eine Zunahme von faft 6 Millionen Mt., wogegen biefe Zunahme in den früheren Jahrzehnten nur zwischen 1,5 und 3,3 Millionen Mt. sich bewegt; die Bunahme bei den direkten Steuern vollzieht fich wefentlich langfamer und um obige Steigerung von rund 6 Millionen Mt. bei den direkten Steuern herbeizuführen, bedurfte es der Zeit von 1880 bis 1900, d. h. einer Zeit von 21 Jahren. Man erkennt hieraus, um wie vieles schwieriger es ift, der Zunahme der Steuerkraft der Bevölkerung mit den Mitteln der direkten Steuern zu folgen als mit solden der indirekten und daß im Staatswesen mit rasch aufteigendem Staatsaufwand die rechtzeitige Erfüllung vieler Rulturaufgaben Not leiden mußte, wenn nicht das Suftem direkter Steuern feine Er= ganzung in einem Syftem indirekter Steuern finden murbe. Ein Bergicht auf die indirekten Steuern, insbesondere auf die Berbrauchssteuern, wurde mit einem Stillftand in der Fürsorgepolitik auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens gleichbedeutend fein oder aber eine Steigerung ber Abgabefate der biretten Steuern nötig machen, welche als unerträglich empfunden würde. Der Bergicht ftande auch in keinem Berhaltnis zu dem Daß fteuerlicher Erleichterung, auf welche die Steuergahler durch die Befreiung von indirekten Steuern fich Rechnung machen können, falls auf eine folche Entlastung in Wirklich= feit zu rechnen ift und nicht vielmehr die aufgehobenen Steuern in den fich abspielenden Berbrauchs= und Berkehrsvorgangen für die feither Steuer=

pflichtigen fich verflüchtigen und dritten Personen zu gute kommen follten. Die Erhöhung ber birekten Steuern im Gebiet der staatlichen Besteuerung erheischt überdies vorsichtige Behandlung schon bes= halb, weil es fich um bie Befteuerung von Objekten handelt, bei denen mit dem Staat die Gemeinden, die Kreife, die firchlichen Gemeinschaften um dieselben Steuerquellen konkurrieren. Be höher der ftaatliche Steuer= druck, um fo mehr find ber kommunalen zc. Steuerpolitik die Wege verlegt. Eine schonliche Behandlung der ftaatlichen Steuerzahler im Gebiet der birekten Steuern und eine Erganzung des ftaatlichen direkten Steuerwesens durch das indirette ift baber auch aus diesen Gründen eine Notwendigkeit; abgesehen bavon, daß ichon die relative Mangel= haftigkeit jeder Art direkter Besteuerung, wie vollkommen im übrigen diese ausgebildet sein mag, deren Erganzung durch die indirekte er= heischt. Biele Staatsangehörige würden ohne das Borhandensein von indirekten Steuern zu ben Staatslaften überhaupt nicht ober doch nur in einem fehr unbedeutenden Dage herangezogen werden fonnen; das gilt 3. B., fobald die Einkommenfteuerfreigrenze auf 900 Mk. hinauf= gesetzt sein wird, für zahlreiche Lohnarbeiter und Inhaber landwirt= schaftlicher und gewerblicher Kleinbetriebe. Gine Erhöhung der Gin= fommenfteuer, an die die Berfechter ber Abschaffung ber indirekten, insbesondere der Berbrauchssteuern in erster Reihe denken, mare wohl innerhalb gemiffer Grenzen ausführbar, aber schwerlich in bem gur Deckung bes Fehlbetrags nötigen Umfang. Ginkommen von gleicher Große ftellen keineswegs ftets bie gleich große Steuerkraft bar, unter= liegen aber ftets bem gleichen Steuerbetrag. Wollte man beshalb ben Einkommenfteuerfuß irgendwie hoch ansetzen, so wurde die Nichtberudsichtigung ber Berschiedenheit der wirtschaftlichen Lage und der Leiftungs= fähigkeit der Ginzelnen eine unberechtigte und fcmer empfundene Sarte in fich schließen. Man tann aber ben Ginkommenftenerfuß auch beshalb nicht beliebig hoch schrauben, weil auf steuerliche Gewissenhaftig= feit in ber Faffion um fo weniger zu rechnen ift, je größere Prozent= teile bes Ginkommens die Steuer hinwegnimmt. Die brei Berbrauchsfteuern haben im Jahr 1900 rund 11,5 Millionen Mf. aufgebracht, über 2 Millionen Mt. mehr als die Einkommensteuer. Ihre Beseitigung würde eine Erhöhung des Einkommensteuersußes auf nahezu 6 Mf. und da die Erhebung eines folchen Sates für die unteren und wohl auch für einen Teil der mittleren Ginkommensgruppen kaum angangig erscheint, die Erhöhung ber Ginkommenfteuer in den oberen Gruppen auf einen Sat bedingen, ber einer teilmeifen Ginkommensfonfistation in der Wirkung gleich fame. Aber auch nur der Bergicht auf die besonders angefochtene Fleisch= und Weinsteuer (Ertrag 1900 rund 31/2 Millionen Mt.) wurde eine nicht vertretbare Steigerung ber Einkommenfteuerlaft zur Voraussetzung haben. Nicht unbeachtet barf in diefem Bufammenhang bleiben, daß die Ropfbelaftung mit di= retten Steuern in Baben ichon jest, im Bergleich mit anderen beutschen Staaten, insbesondere mit Preugen, Bagern, Sachsen, Bürt= temberg, eine große ift (in Baden 8,73 Mt., wogegen Ende der neun= ziger Jahre als Ropfbelaftungsquote aus direkten Steuern für Preußen ein Sat von nur 5,40 Mt., für Babern von 5,51 Mt., für Sachsen von 7,71 Mf., für Württemberg von 7,84 Mf. angegeben wirb). Welches auch immer die grundsätlichen Einwendungen fein mogen, welche man mit mehr oder weniger Berechtigung gegen Berbrauchs= steuern vorbringen kann und auch wissenschaftlicherseits vorgebracht hat, fo bleibt jedenfalls die Thatfache unbeftritten, daß in der Leichtigkeit bes Aufbringens durch die Steuerzahler die Berbrauchsfteuern durch teine Steuerart übertroffen werden, da ihnen gegenüber jedermann felbständig barüber befindet, ob, wann und in welchem Betrag er ber Berbrauchsfteuerpflicht genügen will, und fie eine Art der Steuerent= richtung darftellen, bei ber es weder Steuerzettel, noch Mahner, noch Vollstreckungsbefehle giebt. Diese Vorzüge find wenigstens da unein= geschränkt vorhanden, wo die Berbrauchsbesteuerung entbehrliche Genuß= mittel zum Gegenftand hat, in minderem Mage da, wo fie auf minder entbehrliche oder unentbehrliche Genugmittel und Berzehrungsgegen= ftande fich erftrect, wie dies insbesondere von der Fleischsteuer gilt.

#### IV. Einwendungen gegen die Fleischsteuer insbesondere.

Die seit dem Jahre 1812 (mit einer kurzen Unterbrechung zwischen 1848 und 1850) in Geltung befindliche Fleischsteuer hat schon zu wiedersholten Malen den Gegenstand von Petitionen an die Bolksvertretung im Sinne ihrer Abschaffung gebildet, wobei regelmäßig als Petenten die Bertreter des Metgereigewerbes ausgetreten sind. Aus neuerer Zeit liegen aussührliche Kommissionsberichte der zweiten Kammer aus den Jahren 1896 und 1898 über derartige Petitionen vor, die den Gegenstand nach seiner volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Seite aussührlich behandeln und auf die hier verwiesen sein mag. Im Jahr 1896 ging die zweite Kammer über die Petitionen zur Tageserdnung über, in den Jahren 1898 und 1900 wurden sie der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Regierungsseitig ist jeweils un=

umwunden eingeräumt worden, daß theoretisch die Fleischsteuer kaum mehr vertretbar ift und ber Reueinführung einer Fleischsteuer heutzutage wohl niemand bas Wort zu reben vermöge. Etwas anderes aber ift es, eine alte Steuer, die fich eingelebt hat, aufzuheben; namentlich wenn nicht etwa die Ronfumenten, welche doch die Steuerträger find, fondern die Vertreter des Metgereigewerbes und zwar aus zum Teil wenig ftichhaltigen Gründen die Beseitigung begehren. Der Aufhebung wird man nicht ohne Grund insbefondere bann etwas zögernd gegen= überfteben, wenn wenig oder feine Sicherheit befteht, daß die der Staatstaffe entgehenden Gefälle ber tonfumierenden Bevölkerung auch wirklich in Geftalt billigerer Fleischpreise zu gute kommen. Im Gegen= teil laffen die Erfahrungen, die man in Preußen bei der feinerzeitigen Abschaffung der Schlachtsteuer gemacht hat und die in jungfter Zeit hierlands bei gemeindefteuerlichen Borgangen diefer Art fich wiederholt haben, mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Un= nahme zu, daß die Aufhebung der Fleischsteuer nachhaltig eine Ber= billigung des Fleisches nicht im Gefolge haben, vielmehr als Geschenk dem Metgereigewerbe in den Schof fallen wurde. Die Annahme einer Berbilligung des Fleisches als Folge der Beseitigung der Fleischsteuer ift auch deshalb unwahrscheinlich, weil die geltenden Steuersätze niedrige find, indem fie das Pfund Fleisch mit einem Betrag von höchstens 1 bis 2 Pf. belaften; und weil infolge der Organifation des Metgereigewerbes in den Städten und größeren Orten Preisverabredungen leicht und jedenfalls viel leichter durchgeführt werden können als bei= fpielsweise in dem Bierbrauereigewerbe, bei dem die gegenseitige Konfurreng eine weit größere ift.

Wie schwer auch die prinzipiellen Bedenken gegen die Besteuerung eines notwendigen Lebensmittels ins Gewicht fallen mögen, darf doch als ein die badische Fleischsteuergesetzgebung entlastender und als ein jedenfalls mildernder Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß die badische Fleischbesteuerung durch die wiederholten Ünderungen der Gesetzgebung im Lauf des Jahrhunderts und durch die ihr mit Gesetz vom 29. April 1886 endgültig gegebene Fassung im Bergleich mit anderen Gesetzen dieser Art, insbesondere mit dem in Sachsen gestenden, eine sür die Konsumenten wohlwollende, um nicht zu sagen volkstümliche Ausgestaltung ersahren hat. Denn ein großer Teil des Fleischverbrauchs (Kälber, Schweine, Ziegen), also gerade des Fleischverbrauchs der minderbemittelten Klassen, sowie der Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes ist im Unterschied von der älteren Gesetzgebung steuersrei, die

Steuer ift nach bem Gewicht, b. i. in ber Wirkung nach ber Qualität des Fleisches abgestuft, und die Sate find, wie ichon bemerkt, mäßige: je nach ber Schwere bes Tieres, wobei nur bas Schlachtgewicht in Betracht zu gieben ift, 4, 6 und 11 Mt. für Rube und Farren (Stiere) auch bei einem Gewicht von mehr als 250 kg nur 6 Mf. Dag es bem Fleischergewerbe unmöglich fein follte, wie behauptet wird, die Steuer auf die Konsumenten abzuwälzen, ift nicht wohl denkbar; wenn es ihm gelingt, die fonftigen Geschäftsunkoften (für Ladenmiete, Arbeitslöhne, Geräte, Beleuchtung, Feuerung 2c.) im Preis des Fleisches guruderfett zu erhalten, muß dies um fo mehr bei der einen verhältnismäßig fleinen Teil ber Geschäftsunkoften bildenden Steuer der Fall fein. Die aus der Läftigkeit der steuerlichen Kontrollen abgeleiteten Befampfungsgrunde konnen am wenigften überzeugend wirken; wenn man die Frage ber Beibehaltung ober Abschaffung einer Berbrauchsfteuer von bem Kriterium der notwendigen Kontrollen abhängig machen wollte, fo würden die meiften indirekten Steuern, im Reich wie in Baben, in kurger Frift nur ein einziges großes Leichenfeld darftellen. Daß die Fleischsteuerkontrolle läftiger wirkt als etwa die Tabak-, Branntwein-, Beinfteuerkontrolle, ift nicht zuzugeben; besonders in den großen Städten mit Schlachthöfen und wo Schlachtzwang besteht und der Schlachthausverwalter die Steuer einzieht, vollzieht fich die Kontrolle in einer für das Fleischgewerbe dentbar wenig ftorenden Beife. Daß die Biehproduzenten an der Aufhebung ber Fleischsteuer intereffiert feien, weil in häufigen Fällen die Steuern beim Berkauf von Schlachtvieh auf ihnen haften bleibe, ift eine fcmer erweisbare Behauptung und in diefer Allgemeinheit ficherlich nicht zutreffend.

Aus diesen Gründen und im Sinblick auf die geringe Kopfbelastung der Bevölkerung durch die Fleischsteuer (1900: 0,42 Mk.) und da man sich von der Aushebung der Steuer mit Gewißheit weder eine Entlastung der Konsumenten, noch infolgedessen eine Zunahme des Fleischsverbrauchs versprechen dars, erklärt sich die vorsichtige und zurückshaltende Aufnahme, welche die Wünsche um Beseitigung der Fleischsteuer dis jeht nicht bloß bei der Regierung, sondern auch im Schoß der Bolksvertretung selber gesunden haben, wenn schon einzelne Minderheitsparteien kräftig für diese Wünsche eingetreten sind. Inhaltlich einer auf dem Landtag 1899/1900 gegebenen regierungsseitigen Erklärung wird indessen der Aushebung der Fleischsteuer ein grundsähzlicher Widerkand nicht mehr entgegengesetzt, wohl aber seitens der Regierung Wert darauf gelegt, daß die Frage der Aushebung im Zus

sammenhang mit der allgemeinen Steuerresorm ihre Erledigung zu finden habe, da erst, wenn diese in ihren Ergebnissen vorliegt, sich beurteilen läßt, ob das Land ohne Schädigung der finanziellen Interessen auf eine Einnahme von rund 800000 Mt. verzichten kann. Diese Vertagung der Frage um eine Anzahl Jahre kann auch unter dem sozialwirtschaftlichen Gesichtspunkt wohl vertreten werden, weil die im Jahr 1900 gesetzlich beschlossene Sinaufsetzung der Einkom=mensteuersreigrenze von 500 auf 900 Mt. (Seite 163 unten) für die arbeitende Bevölkerung, deren Angehörige dadurch eine Entlastung von 2—4 Mt. ersahren, wertvoller ist als die Ausshedung der Fleischsteuer, die den Kopf der Bevölkerung, wie bemerkt, nur mit 0,42 Mt. und eine ganze Arbeitersamilie im Durchschnitt nur mit etwa 2 Mt. belastet.

#### V. Einwendungen gegen die Weinsteuer.

Auch die Weinfteuer, die ihre lette gesetliche Regelung im Jahre 1882 erhielt (Gesetz vom 19. Mai 1882), ift nicht ohne Ansechtungen geblieben, wiederum, ähnlich wie bei der Tleischsteuer, nicht aus dem Kreis ber Konsumenten heraus, sondern aus demjenigen der Produzenten und der Beinhandler. Gine gewiffe außere Stüte erhalt die Bewegung gegen die Weinsteuer durch den Umftand, daß eine folche nur noch in Bürt = temberg und in Elfaß=Lothringen befteht, in den übrigen deutschen Staaten aber entweder nie beftanden hat oder aber längft gur Aufhebung gelangte. Auch hier, wie bei ber Fleischsteuer, ftut fich die Bewegung auf Aufhebung, die in einer an den Landtag 1899/1900 gerichteten und von den beiden Kammern zur Kenntnisnahme überwiesenen Petition aus Winzerkreifen Ausbruck gefunden hat, im Wefentlichen auf die nach Anficht der Petenten vorhandene Erschwerung des Weinverkehrs durch das läftige Kontrollsustem, vor allem aber auf den Preisdruck, den das Bestehen der Weinsteuer auf das Erzeugnis des Winzers ausübe, der thatfachlich die Steuer auf fich behalten muffe. Die Beläfti= gung des Berkehrs durch das geltende Kontrollspftem ift einzuräumen, boch hat sich ber Berkehr mit diesen seit nunmehr balb 100 Jahren in Geltung befindlichen Kontrollen leidlich abgefunden und fie werden jedenfalls als unerträgliche nicht mehr empfunden. Daß die Weinkäufer (Bandler) die Steuer beim Ginkauf des Beines regelmäßig auf die Produzenten abzumälzen verftehen, wird in dieser Allgemeinheit so wenig wie für das Gebiet der Fleischsteuer und aller anderen indirekten Steuern zugeftanden werden können. Die Überwälzungsvorgange find

geheimnisvoller Ratur und das gefamte baran fich fnupfende Gebiet von Fragen ein in der Wiffenschaft fehr umftrittenes. Aber foviel wird man wohl fagen durfen, daß die Abwälzung der Berbrauchs= fteuern auf diejenigen, die fie nach der Absicht des Gesetzes nicht endaultig tragen follen, ein ausnahmsweifer Borgang bleiben und was die Weinsteuer anlangt, wohl auf die Jahre mit besonders reicher Rresgeng beschränkt bleiben wird, wo große Mengen Bein auf den Markt kommen und daher das Berhältnis von Angebot und Nachfrage zu Ungunften des Produzenten fich leicht verschiebt; wie bies namentlich ba ber Fall fein kann, wo einer organifierten Rach= frage ein nicht organifiertes Angebot gegenüberfteht, also beispielsweise Winzerverkaufsgenoffenschaften noch fehlen. Jedenfalls tann aus bem Grund ber theoretischen Möglichkeit folder für die Winger ungünftig verlaufenden Abwälzungsvorgange ein durchschlagender Grund für die Abfchaffung einer Steuer, die mit der Bunahme der Bevolkerung und bes Wohlstandes in rascher Bunahme begriffen ift und beren Erträgnis fich der dritten Million nähert, nicht entnommen werden. Auch in der Bolfsvertretung find in diefem Sinn Stimmen laut geworben und namentlich ift der Sinweis von maggebender Bedeutung, daß, folange Bier und Branntwein, sowie Kaffee, Thee und selbst ein unentbehr= liches Genugmittel wie das Salz einer Berbrauchsbefteuerung unter= liegen, die Besteuerung des Weins als eines relativ entbehrlichen Genuß= mittels, welches in den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung fogar einen weitverbreiteten Gegenstand bes Lurusverbrauchs barftellt, eine durchaus folgerichtige, rationelle, durch Gründe steuerlicher Gerechtigkeit geftütte Besteuerungsart darftellt. In viel höherem Grad als bei ber Fleischsteuer fpielt endlich bei ber Weinsteuer ber finangpolitische Gefichtspuntt eine Rolle; und die oben gegebenen allgemeinen Betrachtungen über die Schwierigkeit des Erfates aufzuhebender Berbrauchsfteuern burch andere Steuern ober gar im Weg einer Erhöhung der diretten Steuern treffen für die Weinfteuer, bei der es fich um einen Ausfall von faft 3 Millionen Mt. im Jahre handlen wurde, in befonderem Mage zu. Ein ersathloser Verzicht ware aber, folange die ordentlichen Ausgaben des Staats in fo ftarker Progreffion wie feither weiter an= fteigen und die Anmelbungen für den außerordentlichen Etat Beriode um Periode ebenfalls wachsen, ganglich unmöglich. Mit dem Fort= bestand ber Weinsteuer wird daher bis auf Weiteres als mit einer feften Thatsache zu rechnen sein.

#### Ubschnitt XV.

Reform der sogenannten Erfragssteuern. Kritik des bestehenden Erfragssteuersystems, Reformpläne und Beginn der Reformarbeiten im Sinne der Anbahnung einer Dermögenssteuer.

Borbemerkung. Die fteuerlichen Reformbeftrebungen in Baden, welche in den achtziger Jahren in den Erörterungen der Kammern und in der Tagespreffe einen breiten Raum einnahmen, hat v. Phi= lippovich in seinem Buch über den badischen Staatshaushalt (S. 187 ff.) eingehend gewürdigt; Die vielfachen Übertreibungen, Die bei ber fritischen Behandlung des badischen Steuersuftems unterliefen, find dabei von dem genannten Berfaffer auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Gine Anzahl Schwächen bes Syftems werden von Philippovich feineswegs verkannt, auf der anderen Seite aber ausdrücklich betont, daß Baden mit den in den achtziger Jahren zur Durchführung gelangten Reformarbeiten (fiehe oben Seite 161) ein klareres, durchsichtigeres direktes Steuersustem als alle größeren beutschen Staaten — Sachsen ausgenommen — habe und daß es durch die Berteilung der Laft auf mehrere Grundlagen, die untereinander wieder durch die Ginkommenfteuer verbunden find, elaftisch und widerstandsfähig genug sei, um den machsenden Bedürfniffen des Staatshaushalts zu genügen. "Die stets gleiche Borausbelaftung bes Bermögens als der dauernden Quelle von Ginkommen und wirtschaftlicher Rraft, in feinen einzelnen Arten: Grund=, Gebäudebefit, gewerbliches Betriebstapital, Kapital= vermögen, ift an die Stelle ber Befteuerung fünftlich berechneter, möglicher, durchschnittlicher Erträge getreten. In der folgerichtigen Durch= führung dieses Prinzips liegt die Einfachheit und der Borteil der babischen biretten Besteuerung." v. Philippovich hat bamit in gang zutreffender Beise ausgesprochen, daß ein reines Ertragsfteuerspftem in Baben seit langer Zeit nicht mehr befteht, bem er neben ber Gin= kommenfteuer einen berechtigten Plat überhaupt nicht einzuräumen ver= mag. "Bo die Einkommenfteuer befteht, hat fie alle subjektiven Momente voll zu erfaffen und dem thatfächlichen Wechfel ber Steuerkraft nach bem Schwanken bes Ginkommens zu folgen. Bas baneben noch von den direften Steuern gefordert werden fann, ift eine Rontrolle der oft

mangelhaften Chrlichfeit der Steuerzahler und eine genügende, felbft= ftandige Erfaffung bes Bermögens, bas eine von bem Befigenden unabhängige Steuerkraft barftellt, indem es durch Berpachtung, Ber= mietung, Darlebensgemährung, Berkauf zc. ohne Arbeit bem Befiter Einkommen zu geben vermag und das Leben desfelben überdauert. Die Größe diefer felbständigen, Ginkommen bildenden Kraft des Bermögens brudt fich mit annähernder Genauigkeit in feinem Geldwert aus und tann daher in diefem erfaßt werden. Da aber der Geldwert jeweils nur die augenblickliche Reproduktivkraft des Bermögens jum Ausbrud bringt, wird bei Abichatungen bes Bermögens zu Steuerzweden auch auf den Wechsel desfelben Rücksicht zu nehmen fein. Daher konnen Grundftude langere, Gebaude furge, gewerbliches Betriebskapital nur gang furze Abschätzungsperioden vertragen." v. Philippovich erach= tete bemnach burchgreifende Reformen im birekten Steuerwefen nicht für unbedingt geboten, bagegen im Sinn ber gitierten letten Ausführungen den möglichsten Unschluß der Katafter an den "wirklichen Ber= mogenswert" für erwünscht. Im übrigen tritt er für die Befreiung der landwirtschaftlichen Sulfsgebäude von der Säufersteuer, für eine Erhöhung des Existenzminimums in der Ginkommenfteuer (die mittler= weile erfolgt ift, Seite 163 unten) und ichlieglich für die Geftattung bes Schuldenabzugs bei allen bireften Steuern (nicht blog bei ber Gin= fommensteuer) ein.

Die nachfolgenden Betrachtungen (welche an einen über denselben Gegenstand im Finanzarchiv 1901 veröffentlichten Auffatz des Berfassers anknüpsen) zeigen, daß das, was an Resormbestrebungen im Lauf des neunten Jahrzehnts zu gesetzeberischen Borbereitungsarbeiten und Attionen sich verdichtete, in einer Reihe von Beziehungen mit den oben dargelegten Auffassungen sich deckt; mit dem Unterschied allerdings, daß als Resormziel in viel weitergehendem Maße die Berwirklichung des Bermögenswertsprinzips in den Bordergrund gerückt erscheint. Denn von den direkten Steuern können zwei der wichtigsten: die Grund= und Gebäudesteuer höchstens auf den Namen von nominellen Bermögens= steuern Anspruch erheben, weil deren Katasterwerte mit den wirklichen Bermögenswerten sich entsernt nicht decken und daher in dieser unvollkommenen Ausgestaltung den an sich erwünschten, aber doch nur im System wirklicher Bermögenssteuern erträglichen Schuldabzug nicht zulassen.

#### I. Kritik des geltenden Steuersystems und allgemeine Reformziele.

Bei ber Burbigung ber gur Beit im Gang befindlichen Reform= arbeiten muß man im Auge behalten, daß in Baben feit bem Sahr 1884 ein aus fogenannten Ertragsfteuern und ber allgemeinen Gintommenfteuer tombiniertes Steuersuftem befteht. Die Tendeng, welche bereits den weiter rudwarts liegenden Reformarbeiten innewohnte, nämlich durch entsprechende Umbildung ber Gewerbesteuer- und ber Rapitalrentenfteuergesetzgebung bie Bahn ber reinen Ertrags= befteuerung zu verlaffen und mehr in die Bahnen der Perfonal= und Einkommenbefteuerung einzulenken, tam mit den Reformarbeiten bes Jahres 1884 in verftartter Beife jum Durchbruch. Der bamals unternommene Schritt führte nach ber thatfächlichen Entwicklung ber einzelnen Steuergattungen fogar noch weiter von der Ertragsbefteuerung weg und zur Personalbesteuerung bin, als in ber ursprünglichen Abficht bes Gefetgebers gelegen mar, bergufolge die Ginkommenfteuer eine gu ben Ertragsfteuern hinzutretende "Zufatfteuer" fein follte, während fie fich mehr und mehr zu einer Sauptsteuer umgebilbet hat (vgl. Seite 174) und die Ertragsfleuern es nunmehr find, welche auf die Eigenschaft von Bufatfteuern herabgedrückt erscheinen.

Mit ber Schaffung der Ginkommenfteuer ift aber nicht nur bas Steuersuftem an fich zu einem rationelleren und gerechteren ausgestaltet worden (gerechter vor allem auch durch die Berückfichtigung ber Schulden bei der Einkommenfteuerveranlagung), fondern es konnten auch als Folge der Ginkommenbesteuerung und der badurch geschaffenen neuen Steuerquelle die Ertragsfteuern ermäßigt und badurch die biefen Steuern anhaftenden Sarten in ihrer Wirkung erheblich abgefchwächt werden, wie dies im Abschnitt XIV (Seite 170ff.) gahlenmäßig bargethan werden konnte. Insbesondere geht aus jenen Zusammenftellungen hervor, wie fehr namentlich der landliche Grundbefit durch die Gin= führung der Ginkommenfteuer in Berbindung mit der allmählichen Berabfetjung der Grund- und Gebäudefteuer auf den jegigen Cat von 15 Bf. für 100 Mt. Steuerkapital steuerlich entlastet worden ift. Fügt man hinzu, bag bas Steuersuftem in Baden in feiner bermaligen Ausgeftaltung und vermöge der Angliederung einer Angahl ergiebiger indirefter Steuern (Bier-, Bein-, Tleischsteuer, Grundstücksverkehrs-, Erbichaftsund Schenkungsfteuer), fowie der Gebühren-, Tagen- und Sportelgesetgebung unter bem rein finanziellen Gefichtspunkt auch heute noch befriedigend funktioniert, fo wird erklärlich erscheinen, meshalb eine

Fortführung der im Jahr 1884 zu einem vorläufigen Abschluß gelangten steuerresormatorischen Arbeiten auf dem Gebiet der direkten Steuern weder bei der Regierung noch bei der Bolksvertretung als eine mit dem Charakter der Dringlichkeit ausgestattete Aktion angesehen wird und weshalb für keinen der Regierungsfaktoren Veranlassung vorgelegen hat und vorliegt, diese Arbeiten irgendwie zu überstürzen.

Eine Revisionsbedürftigkeit im Bereich der direkten Steuern ift wesentlich nur in folgenden Beziehungen zu Tage getreten:

1. Beraltetheit der Ratafter. Für die Beranlagung gur Gewerbefteuer und Kapitalrentenfteuer befteht Faffionspflicht; Anderungen in den Besith= oder Ginkommensverhaltniffen gelangen, fei es auf Grund der neu einzureichenden Faffionen, fei es auf Grund des vom Schatzungsrat gegen faumige Pflichtige einzuleitenden Berfahrens, in den Kataftern (Steuerregiftern) alsbalb zum gahlenmäßigen Ausdrud; bei dem Gewerbesteuer-, ebenso wie bei dem Kapitalrentensteuerfatafter fann baher von einem "Beraltetsein" nicht gesprochen werben; die Kataster dieser beiden Steuergattungen werden vielmehr, ihrer gesestlichen Konstruktion gemäß, ständig "evident" erhalten. Anders bei bem Grundftuds= und Gebäudefteuerkatafter in Ansehung ber Grund= und Gebäudefteuer. Diese Ratafter beruhen auf amtlicher Ginichagung der Grundftuds= bezw. Gebaudeeinheiten; foweit nicht wefentliche Unde= rungen in der Substang der Grundstücks- oder Gebäudeobjekte oder Bechfel in den Berfonen der Eigentümer oder andere in den Gefeten befonders vorgesehene Gründe eine Anderung ber Kataftereintrage bedingen (was bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben durch die Organe ber Steuerverwaltung im Zusammenwirken mit dem Schatzungs= rat zu erfolgen hat), haben biefe Katafter unverändert infolange in Rraft zu bleiben, bis ein befonderes Gefet eine neue "Kataftrierung" (Ginichatzung gur Steuer) anordnet. Für die landwirtschaftlich benutten Grundstücke mar diese Anordnung letimals burch Gesetz vom 7. Mai 1858, für die Waldungen durch Gefetz vom 23. März 1854, für die Gebände durch jenes vom 26. Mai 1866 getroffen worden und es sind die bezüglichen Kataftrierungsarbeiten in den 60er und 70er Jahren zur Durchführung gelangt. Die hier in Rede ftehenden Katafter haben also ein verhältnismäßig hohes Alter aufzuweisen; das Migverhaltnis aber, in dem die feiner Zeit tataftrierten Steuer= werte mit ben Gegenwartswerten fteben, ift ein um fo größeres, als bie Rataftrierung der landwirtschaftlichen Grundstücke unter Bugrunde= legung der Kauf- bezw. Pachtwerte der Jahre 1828 bis mit 1847,

jene der Waldungen unter Zugrundelegung der Holzpreife der Jahre 1845-52, jene der Gebäude unter Bugrundelegung der Rauf- bezw. Mietwerte der Jahre 1853-62 vorzunehmen war. In der Zwischen= zeit ift nur in betreff ber Waldungen eine generelle Korrektur (burch Erhöhung ber urfprünglichen Steuerwerte um 571/20/0 gemäß Gefet vom 14. Dezember 1878, Seite 159), fonst aber nicht vorgenommen worden. Die Befiger von landwirtschaftlichem Gelände und von Gebäuden verfteuern alfo biefen Befitz bis auf den heutigen Tag nach Ratafterwerten, die auf einer Ginschätzung beruhen, beren maßgebende Clemente einer um 50-70 Jahre rudwarts liegenden Periode angehören. Nun ift aber boch Thatfache, daß in allen größeren Städten in den letten 30 Jahren bie Gebäudewerte rafch und in beträchtlichem Mage, in den Städten mittlerer Größe, wenn auch in langfamerem Tempo, jedenfalls auch geftiegen find und nur in ben fleinen und fleinsten Gemeinden wird ein Anziehen ber Gebäudewerte nicht ober boch nur in unerheblichem Mage eingetreten fein. Alle diese Wertverschiebungen find aber an bem jegigen Gebäudefteuerkatafter fpurlos vorübergegangen; auch neu errichtete ober umgebaute Gebaude unterliegen, um die gleichmäßige Behandlung aller Gebäudebefiger aufrecht zu erhalten, der Neueinschätzung in Anlehnung an die alten, der Periode 1853/62 entnommenen Ratafterwerte. Sier liegen also anormale Berhältniffe vor, die weber unter bem Gefichtspunkt ber Gleichmäßigkeit ber Befteuerung, noch unter dem der Gerechtigkeit fich dauernd vertreten laffen. Der Ge= bandebefit in ben größeren und mittleren Stadten erscheint fteuerlich bevorzugt, derjenige in den kleineren Orten um ebensoviel steuerlich überlaftet. Als ein Mangel der jegigen Gebäudefteuergesetzgebung ift weiter zu bezeichnen, daß Bauplate nicht nach ihrem wirklichen Wert, fondern lediglich unter Zugrundelegung der Steuerwerte jener landwirtschaftlich benutten Grundstücke, welche ben höchften Wert in ber Gemarkung haben, zu veranlagen find; baber namentlich wiederum in den größeren und mittleren Städten zwischen bem Beranlagungswert und dem thatfächlichen Wert diefes Teils des Grund und Bodens eine oft übergroße Spannung befteht. Die Reigung, ausgesprochene Bauplate jahrelang unüberbaut liegen zu laffen, mit den bekannten, die großstädtische Bohnungsfrage ungunftig beeinfluffenden Folgen, findet banach in einer ausgiebigen Befteuerung folder Plate feinerlei Gegengewicht, und Bobenkonjunkturengeminne größten Umfangs können ohne fteuerliche Gegenleiftung ber mit Erfolg thätigen Bobenfpekulanten jahrans jahrein eingeheimft werden.

Benn auch nicht in gleichem Mage wie bei bem ftadtischen Ge= baudebesit, haben sich doch auch beim landwirtschaftlichen Grund und Boben in ben letten brei Jahrzehnten Wertanderungen und Wertverschiebungen vollzogen, welche eine Revision auch bes landwirt= schaftlichen Grundstückskatasters wünschenswert erscheinen lassen. Das Grundftudstatafter, wenn ichon ber Abficht bes Gefetgebers gemäß ein Reinertragskatafter, ftellt fich, ber Art feiner Durchführung nach, als ein Wertkatafter dar, indem gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 der Steueranschlag jedes Grundstücks "auf dem Kapital des Reinertrags, wie fich dasfelbe als mittlerer Raufwert im Durchschnitt ber Guterpreise ber Periode 1828 bis mit 1847 zu erkennen giebt", zu beruhen hat. Wie groß nun auch die Schwankungen der Rentabilitätsverhält= niffe feit diefer Zeit gemesen sein und wie wenig gunftig fich biefe letteren in ben letten 10-20 Jahren geftaltet haben mögen, fo wirb boch im Großen und Ganzen viel eher eine Hebung bes Preisniveaus der Güterpreise als das Gegenteil anzunehmen sein. In einem Teil ber Rheinebene und dem angrenzenden Sügelland mit dem ausgesprochenen Handelsgemächs= und Rebbau und einer von Jahr zu Jahr wachsenden Mildwirtschaft ift diese Hebung unverkennbar. An derselben haben freilich die einzelnen Landesteile fehr ungleichmäßigen Anteil genommen, und dort, wo der Fruchtbau vorherrscht oder wo, wie im Schwarzwald, besonders ungünstige Arbeiter= und Lohnverhältnisse be= stehen, mögen selbst Senkungen des Wertniveaus zu beobachten sein, soweit nicht vorteilhaft wirkender Anschluß ehemals abgelegener Gegen= ben an bas Stragen- und Gifenbahnnetz ein Gegengewicht geschaffen hat. Jedenfalls ift das Grundftuckskatafter entfernt nicht mehr der gahlenmäßig genaue Ausdrud der thatfächlichen Wertverhältniffe des Grund und Bodens und eine Revifion biefes Ratafters baber nicht länger aufschiebbar, zumal schon alsbalb nach bessen Inkrafttreten gegen die Richtigkeit der Rataftrierungsarbeiten im Ginzelnen mannigfache fritische Einwendungen erhoben worden find.

Beim Walbsteuerkataster hat zwar die erwähnte summarische Erhöhung der Katasteranschläge der Walbungen die katastrierten Werte mit den Gegenwartswerten in eine nähere Beziehung geset; aber auch betreffs dieses Teils des Grund und Bodens gilt, daß in den letzten Jahrzehnten mannigsache Verschiebungen in den Ertragsverhältnissen der Waldungen bemerkbar sind als Folge einerseits des Aufschlusses zahlreicher Forstbezirke durch Straßen und Eisenbahnen, andererseits der Verschiedenartigkeit der Einwirkung der auswärtigen Konkurrenz

auf die inländischen Absatzerhältnisse. Eine Revision des Waldsteuerkatasters ist daher ebenfalls als im steuerlichen wie im Gerechtigkeitsinteresse liegend zu erachten.

2. Die Nichtberücksichtigung bes Schuldenabzugs im Syftem ber Ertragsfteuern. Seit langer Zeit wird es als ein befonderer Mangel ber Ertragsfteuern bezeichnet, daß bei ihnen nach der üblichen Art ihrer Ausgestaltung ein Schuldenabzug nicht ausführbar ift. In ber That wird kaum eines ber in irgend einem Land vorfindlichen Grundstücks= oder Gebäudekatafter, mogen fie nun als Robertrags= ober Reinertrags= ober, wie in Baden, als Kaufwertkatafter fich darftellen, die Anforderungen erfüllen, die an fie unter dem Gefichtspunkt der Möglichkeit des Schulbenabzugs geftellt werden muffen. Der Grund hiervon liegt barin, daß die die Bafis der Steuerentrichtung darstellenden Ratasterwerte bes Grund und Bodens fowie der Gebande Durchfcnittswerte find, die von den laufenden Werten, welche doch beim Eingehen von hupothekarifchen Schuldverpflichtungen die Grundlage ber Beleihung bilden, ftets mehr ober weniger abweichen werden. Die fteuerlichen Ratafterwerte ber Ertragsfteuern und die auf ben Grund und Boden zc. aufgenom= menen Schulden find baber regelmäßig teine gleichwertigen, feine "fommenfurablen" Größen und fie find es um fo weniger, je alter bie Ratafter find, je weiter zurud also die Grundlagen reichen, auf welchen fich die fteuerlichen Ginschätzungsarbeiten bewegt haben und je mehr alfo kataftrierte Steuerwerte einer-, Beleihungswerte andererseits auseinanderfallen; wie überhaupt ein Schuldenabzug zuläffig boch nur bei einer folchen Geftaltung der direkten Steuern erscheint, welche von den laufenden Berkehrswerten als Grundlage der Rataftrierung ausgeht, weil nur diefe mit bem Beleihungswert, ber maggebend für bie mögliche Sohe ber Schuldbelaftung ift, fich beden. Burde man in Baben, wo die kataftrierten Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude auf die niedrigen Raufwerte einer weit zurudliegenden Periode fich ftüten, die Forderung des Schuldabzugs ohne Beiteres verwirklichen wollen, fo mußten in all den Fällen, wo die Belaftung eines Grundftuds oder Gebäudes auf 50 und mehr Prozent bes bermaligen Beleihungswertes fich ftellt, die Schulden hart an die Grenze der zu ber= fteuernden Katasterwerteinheiten herantreten, ja fie unter Umftanden übertreffen, eine Steuerentrichtung also entweder gang oder größtenteils ausfallen, obwohl eine Überschuldung, gemeffen an den wirklichen Gegenwartswerten der betreffenden Immobiliarobjekte, keineswegs vorliegt. Unter ben gegenwärtigen Berhältniffen und Rataftrierungsmethoden

würde danach die Geftattung des Schuldenabzugs einer ihrem Umfang nach innerlich ungerechtfertigten Begünstigung der Besitzer versichuldeter Objekte gegenüber der Gesamtheit der übrigen Steuerpflichtigen gleichkommen, welche weder finanziell annehmbar, noch auch unter dem steuerlichen Gerechtigkeitsstandpunkt vertretbar sein würde.

Grundfählich hat fich zu bem anfangs ber 80er Jahre querft aus landwirtschaftlichen, später bann auch aus Rreifen ber ftäbtischen Gebäudebefiger laut gewordenen Berlangen einer Berückfichtigung ber Schulben die badische Finanzverwaltung schon im ersten Stadium der steuerresormatorischen Borarbeiten günstig gestellt. Dieser Standpunkt fteht im engften Zusammenhang mit ber feit Jahren in ben meiften beutschen Staaten fich geltend machenden Tendenz, die auf die perfonlichen Berhältniffe ber Steuerpflichtigen keinerlei Rücksicht nehmenden Dbjektsteuern der alteren Zeit in einer Beife umzugeftalten, bag bie perfonliche Leiftungsfähigkeit bes Steuerpflichtigen in höherem Maße gur Geltung kommt. Offenbart fich nun ichon barin ein Mangel ber Ertragsfteuern (Grund= und Gebäudefteuer), daß das Mag ber Steuer= pflicht in völliger Unabhängigkeit von den wirklichen Ertragsverhält= niffen fich befindet, fo muß diefer Mangel verschärft in die Erscheinung treten, wenn die den Reinertrag eines Grundftuces ober Gebaudes ichmalernden Schuldzinfen für die Sohe ber Steuerschuld ebenfalls bedeutungslos bleiben.

3. Die innere Unausgeglichenheit bes Steuerinftems. Der Borgug des feitherigen badifchen Steuersuftems liegt wefentlich barin, daß es alle Gintommensquellen erfaßt und daß es ber For= berung ber höheren Belaftung des Besitzeinkommens burch die ju ber Gintommenfteuer hingutretenden fogenannten Ertragsfteuern gerecht wird; fein Mangel befteht darin, daß die letteren nicht nach einheitlichen grundlegenden Gefichtspunkten aufgebaut find. Nur bei der Grund= und Gebäudefteuer fann man mit einigem Recht von Ertragsfteuern fprechen, aber doch auch nur bedingt, da, wie bereits angedeutet wurde, die Grund= und Gebäudefteuerkatafter als Raufwertkatafter fich bar= ftellen (Seite 191). Die Gewerbefteuer bagegen, beruhend auf ber Beranlagung der Betriebskapitalien nach ihrem laufenden Wert, ift ihrem Wefen nach eine partielle Bermögenssteuer, die Kapitalrenten= fteuer, welche das Einkommen in Form von Zinsen, Dividenden, Ren= ten ac. erfaßt, tann als eine partielle Ginkommenfteuer angesehen werden. Bei ihr und der Gewerbesteuer ift mit Ginschränkungen der Abgug ge= wiffer Schulden geftattet, bei ber Grund- und Gebäudefteuer, wie oben ausgeführt wurde, dieser Abzug ausgeschlossen. Diese unter dem Sammelnamen "Ertragssteuern" zusammengefaßten vier direkten Steuern sind demnach

in Wirklichkeit ein buntes Gemifch von Steuern verschiedenfter Urt und dem Steuersuftem fehlt es an der munichenswerten Ginheit= lichkeit. Auch laffen bie Steuern untereinander die Gleichmäßigkeit ber Befteuerung ber verschiedenen Arten bes Befigeinkommens ver= miffen, da die Bilbung ber für die Steuerpflicht maggebenden Steuer= anschläge innerhalb ber einzelnen Steuergattungen nicht nach einheit= lichen Ginschätzungsprinzipien erfolgt. Die Steueranschläge ber Gewerbeund Rapitalrentenfteuerkapitalien find nach dem Bermögensftand gur jeweiligen Beit ber Beranlagung ju bilben, mahrend die Steueranschläge ber Grundstücke und Gebäude, wie die vorausgegangene Darftellung ertennen läßt, auf Werten weit gurudliegender Jahre beruhen. Gleichwohl ift der Steuerfuß fur die Grund-, Gebaude- und Gewerbefteuer der gleiche mit jest 15 Pf. von 100 Mt. Steuerkapital; bem gleichen Belaftungsprozent entspricht aber feineswegs ein gleichmäßig wirkender Steuerdruck. Gine größere Ginheitlichkeit in ber Ausgestaltung ber einzelnen Steuerarten, eine Beranlagung biefer nach gleichen ober boch ähnlichen Beranlagungsgrundfagen, eine Bilbung der Steueranschlage auf einer thunlich gemeinsamen Wertunterlage erscheint baber munschenswert. Dieses Ziel wurde fich erreichen laffen, wenn - ähnlich wie bei der Gewerbesteuer der Fall - auch bei der Grund= und Ge= bäudefteuer, anläglich der für nötig erkannten Revision des Grund- und Gebäudesteuerkatafters, die Ratafterwerte den Gegenwartswerten nahe gebracht, wenn also thunlich die laufenden Berkehrswerte fünftighin allgemein die Bafis der Rataftrierungsarbeiten zu bilden hatten. Bu derfelben Folgerung eines Berkehrswertkatafters hat bereits die Betrachtung über die Realifierbarkeit der Forderung des Schuldabzugs hingeleitet. 4. Unbeweglichkeit bes Steuersnftems. Bon ben Rataftern der in Baden beftehenden Objettsteuern ift als beweglich nur das Ge-

4. Unbeweglichkeit des Steuerspftems. Bon den Katastern der in Baden bestehenden Objektsteuern ist als beweglich nur das Gewerbesteuer= und Kapitalrentensteuerkataster anzusehen; bei dem jährlichen Ab= und Zuschreiben werden diese Kataster unter Zuhülsenahme der Fassionen der Pflichtigen und ersorderlichensalls unter der eigenen Einschätzungsarbeit der Organe der Steuerverwaltung jeweils auf den neuesten Stand gebracht. Nicht aber ist dies bei dem Grund= und Gebäudesteuerkataster der Fall und die Wertsteigerungen, die sich im Bereich des Immobiliarvermögens vollziehen, bleiben, bis es zu einer Neurevision der Kataster kommt, für die steuerliche Veranlagung be=

beutungslos. Es wäre augenscheinlich ein großer Sewinn, nicht bloß vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit, sondern auch unter dem sinanziellen Gesichtspunkt, wenn die Grund= und Gebäudesteuerkataster ebensalls beweglicher gemacht, d. h. wenn sie in kürzeren Zwischenräumen als seither revisibel würden und wenn zugleich anläßlich dieser perivədischen Revisionsarbeiten die jeweiligen Verkehrswerte die Norm für die Veranlagung zu bilden hätten. Nur in diesem Fall würde die im Laufe der Jahre als Folge der Zunahme des Wohlstands sich einstellende Wertsteigerung des Immobiliarvermögens alsbald steuerlich erfaßt werden können und nur bei dieser Behandlung die Parität mit den Besitzern der gewerblichen Verriedskapitalien und der sonstigen besweglichen Vermögen hergestellt sein.

Gine auf dem Boden folder Betrachtungen im Jahr 1895 verfaßte Denkidrift des Finangminifteriums befürwortete dem= gemäß die Umbildung fämtlicher, feither unter dem Ramen "Ertrags= fteuern" figurierenden Objektsteuern zu partiellen Bermögens= steuern mit den laufenden Berkehrs=(Bermögens=) Werten als allgemeinster Katastrierungsunterlage im Anschluß an das schon jest bei ber Gewerbesteuer vorgeschriebene Beranlagungsverfahren und bei periodischer Erneuerung der Katafter auch für das in Grundstücken und Gebäuden angelegte Bermögen; und ebenfo die Bulaffung des Schulbenabzugs unter noch näher zu beftimmenden Modalitäten. Bur Ermög= lichung bes Schuldabzugs aber follte für jeden Steuerpflichtigen aus ber Summe der für die einzelnen Bermögenskategorien im befonderen Berfahren kataftrierten Wertsteueranschläge ein einheitlicher Bermögens= steuerwert gebildet, diesem steuerlichen Attivwert der Passiwwert (Kapital= betrag der abziehbaren Schulden) gegenübergeftellt und auf diefe Weife der reine Bermögenssteuerwert (Bermögenssteueranschlag) gebildet werden. Eine auf diefer Grundlage in Angriff zu nehmende Reform war dem= gemäß als Übergang von dem seitherigen fog. Ertragsfteuersuftem zum Bermogen sftenersyftem anzusehen, wie benn auch die "Dentschrift" die fünftige an Stelle der feitherigen Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer tretende Steuer ausdrücklich als "Bermögenssteuer" charafterisierte.

Die Aufnahme dieses Resormvorschlags in der Bolksvertretung war eine geteilte. Während die zweite Kammer ziemlich einmütig mit den regierungsseitig entwickelten Grundlinien der Resorm sich einverstanden erklärte, begegneten wesentliche Teile des Resormplans in der ersten Kammer ernstem Widerspruch.

#### II. Die Stellungnahme der Volksvertretung zu dem Reformplan.

In dem Kommiffionsbericht der zweiten Kammer der Landstände wurden in Übereinftimmung mit der amtlichen Denkschrift die dem jegigen Ertragsfteuersyftem anhaftenden Mangel und die Borzüge bes neuen Syftems, b. h. des Ubergangs zu einer Bermögensfteuer, zuftimmend anerkannt, allerdings auch gewiffe Rehrseiten der Reformfrage geftreift. Im Übergangsftadium ift bei Ginführung einer neuen Steuer mit Reibungswiderständen zu rechnen und es find insbesondere die unvermeidlichen Laftenverschiebungen nicht leicht zu nehmen. Und wenn infolge der Annahme des Verkehrswertpringips mit höheren land= wirtschaftlichen Katafterwerten im Bergleich zu jest gerechnet werden mußte, so murde dies nach Ansicht der Rammerkommission als unerwünschte Wirkung der Reform bezeichnet werden muffen. Schlieflich kann durch das Prinzip des Schulbenabzugs ein gewiffes schwankendes Clement in das Steuersuftem kommen, das in Zeiten wirtschaftlicher Depreffion das Anwachsen der Bermögenssteueranschläge hemmen oder selbst einen Rückschlag besselben verursachen, also für die Finanzen sich nachteilig erweisen kann. Gleichwohl gelangte die Kammerkommission zu einer Befürwortung des Reformplans, deffen "Lichtseiten" nach ihrer Unficht überwogen, und die Kammer felber ichloß fich diefem Botum an.

Wesentlich abweichende Unschauungen traten dagegen in der erften Rammer zu Tage. 3mar wurden die steuertechnischen Vorzüge einer Bermögensfteuer oder eines Spftems partieller Bermögensfteuern, wie es die Denkichrift der Regierung vorgeschlagen hatte, nicht verkannt, aber boch einem auf Reinertragsberechnungen beruhenden Reinertrags= fatafter ber Borgug vor einem Wert-(Bermögens-)Katafter eingeräumt und die in der "Denkichrift" gegen die Aufstellung von Reinertrags= fataftern hervorgehobenen Bedenken (Schwierigkeit der fachgemäßen Ermittelung des Reinertrags landwirtschaftlicher Grundstücke) nur als bedingt richtig zugegeben. Ebenso wurde beftritten, daß der Schulden= abzug den Abergang zum Bermögenssteuersnftem notwendigerweise bebinge, ba, wenn bei ber Ginkommensteuer ber Abzug ber Schuldzinsen fich als möglich erweift, nichts entgegenftebe, biefen Abzug auch von den katastrierten Reinerträgen des Bermögens zuzulaffen. Unter Sinweis darauf, daß der wirkliche Ertrag immer die befte Bemeffungs= grundlage für die Steuerentrichtung bilbet und bag bas Bermogen als folches überhaupt feinen Magftab für die fteuerliche Leiftungsfähigkeit bilbet, sprach sich die erste Kammer für die Umbildung der seit= herigen direkten Steuern in "wirkliche Extragssteuern" aus.

Die Regierung vertrat demgegenüber ben Standpunkt, daß, wenn im Suftem einer Ginkommenfteuer jede Art des Ginkommens, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, der Befteuerung unterworfen wird, die Extrabesteuerung des Vermögens als foldes ein richtigeres Korrelat der Einkommensbesteuerung darstellt als das nochmalige Beranziehen ber wirklichen Reinerträge ber verschiedenen Bermögensarten. Man hatte letterenfalls eine Urt Doppelbefteuerung desfelben Ginkommens, einmal in der Form der Einkommen-, das zweite Mal in der Form ber Ertragsfteuer. Die Bermögensfteuer, ju ber Ginkommenfteuer bin= zutretend, vermeidet diese Doppelbesteuerung und will nichts anderes, als die Thatsache des Bermögensbesitzes jum Ausgangspunkt und zur Grundlage besonderer Steuerpflicht machen. Die Bermögenssteuer unterscheidet hierbei allerdings nicht (fo wenig wie die Ertragsfteuern), ob ein Bermögen im Befit eines Steuersubjektes produktiv oder unproduftiv angelegt und, wenn es produktiv angelegt ift, wie hoch es ren= tiert; ob also ein Waldbesitzer seinen Wald parkartig oder nach forst= wirtschaftlich-kaufmännischen Grundfäten bewirtschaftet; ob jemand sein Saus allein bewohnt ober nach ben Grundfägen höchster Erträglichkeit ausnutt; ob eine Fabrit augenblidlich ftillfteht ober in blühendem Geichaftsftand fich befindet. Diefe Außerachtlaffung ber Ertragsverhalt= niffe durch die Bermögensfteuer ift aber eine abfichtlich gewollte und auch burchaus rationelle, ba alle jene, im Bereich bes Bermögensbefiges sich abspielenden, die Rentabilität oder Nichtrentabilität beeinfluffenden Borgange ihre volle Berücksichtigung bei der Ginkommenfteuerveran= lagung finden. Die Bermögenssteuer halt fich im Gegensat hierzu an die Thatfache des Bermögensbefiges, welche Thatfache den Besitzenden über den Besitzlosen wirtschaftlich hinaushebt und ihm im wirtschaftlichen Leben eine wesentlich günftigere Position gewährt, die baber gerechterweise auch in den öffentlichen Beitragsleiftungen gum Ausdruck kommt. Auch rechnet die Annahme, es werde möglich fein, die Berichiedenheit der Rente, die ein Rapital beftimmter Große abwirft, je nachdem es in Grund und Boden, in Gebäuden, in gewerblichen Unternehmungen ober in Wertpapieren angelegt ift, richtig zu ermitteln und auf diefem Beg ju einer gleichmäßigen Besteuerung ber verschiedenen Berufsgruppen zu gelangen, in nicht ausreichender Beise mit den technischen Schwierigkeiten, welche, angesichts der Kompliziert= heit des wirtschaftlichen Lebens und des ununterbrochenen Fluffes der wirtschaftlichen Entwickelung, die heute der einen, morgen der anderen Kapitalverwendungsart sich günstiger oder ungünstiger erweist, der Berwirklichung solcher Absicht entgegenstehen. Die mögliche Berschiedenheit in der Kentabilität des Bermögensbesitzes in seinen verschiedenen Anwendungsarten als landwirtschaftlicher, gewerblicher zc. Besitz kommt zudem in der Einkommensteuer in genauer, aber auch in völlig genügender Beise zum Ausdruck.

## III. Weifere Erhebungen, insbesondere Anstellung von landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen.

Durch die erwähnte Stellungnahme der ersten Kammer zu dem in der "Denkschrift" der Regierung niedergelegten Reformprogramm war der Weg für die alsbaldige Einbringung einer im Sinn dieses Programms gestalteten Gesetzesvorlage, weil aussichtslos, vorerft verlegt. Dem Berlangen, daß die Thunlichkeit der Umbildung der feitherigen direkten Steuern in "wirkliche Ertragsfteuern" in Erwägung gezogen werbe, konnte sich die Regierung nicht wohl entziehen. Das Finanzministerium entschloß sich deshalb, durch Beranstaltung zunächst von landwirt= schaftlichen Reinertragsberechnungen in einer größeren Anzahl (24) forgsam ausgewählter Gemeinden, welche die verschiedenen Anbauverhältniffe des Landes gut zur Darftellung bringen, die Möglichkeit der praktischen Durchführung eines Grundstücksreinertragskatafters zu erproben. Diefe Berechnungen, zu deren Bornahme den Steuerkommiffaren fachkundige Landwirte zur Seite geftellt murden, find, im engen Un= schluß an das in Württemberg in den achtziger Jahren eingehaltene Berfahren bei der Bearbeitung eines neuen Grundsteuerreinertrags= katafters, im Laufe des Jahres 1897 angestellt und das Ergebnis diefer Arbeiten dem Landtag 1897/98 in einer weiteren "Denkschrift" unterbreitet worden.

Bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Keinertragsberechnungen haben sich aber eine Reihe schwer zu überwindender Schwierigkeiten
ergeben, die den Wert der Berechnungen und ihre Verwertbarkeit für
steuerliche Zwecke nahezu ganz in Frage stellten. Man muß sich hierbei gegenwärtig halten, daß es sich bei Ertragsberechnungen zum Zweck
ber Aufstellung eines Grundsteuerkatasters nicht um die Abschäung des
Reinertrags (der Grundrente) ganzer landwirtschaftlicher Anwesen handelt.
Der Aufgabe, ein landwirtschaftliches Anwesen ober eine Vielheit solcher
nach dem mittleren Keinertrag einzuschäßen, wird sich mit Zuhülsenahme
der Regeln der landwirtschaftlichen Taxationslehre und allgemeiner

Erfahrungsregeln und zwar felbft bann, wenn die Befitzer (Wirte) über die Hauptergebniffe ihrer Wirtschaftsführung regelmäßige Aufzeichnungen nicht führen follten, ftets einigermaßen leiblich genügen laffen. Unders bei Reinertragsberechnungen, die jum Gegenstand kein tonkretes Unwesen, fondern die Flacheneinheit haben, die für 3mede einer Ginichagung gur Grundsteuer und bie Aufstellung eines Katasters allein in Betracht kommt. Denn weil solche Flächenein= heits-Reinertragsberechnungen von jeglicher Beziehung zu beftimmten Wirtschaftern losgelöft erscheinen und weil damit diejenigen Anhalts= puntte für die Ermittelung des Reinertrags verloren gehen, die bei der Reinertragsabschätzung bestimmter Wirtschaften aus der eingehenden Erforichung der Wirtschaftsergebniffe biefer tonkreten Wirtschaft sich ergeben, fo verlieren derartige Berechnungen fich leicht ins Unbeftimmte und Billfürliche, ohne baß es im Ginzelfall leicht möglich mare, das Unrichtige der Unterlagen der Berechnungen gahlenmäßig nachzuweisen. Bei einer Flächenreinertragsberechnung fehlt es zudem für die Anftellung von Rentabilitätsberechnungen an Anhaltspunkten so gut wie völlig; in allen hinfichten ift man auf bas Gebiet ber Schätzung angewiesen, die in keiner Art von landwirtschaftlicher Buchführung unferer Land= wirte irgend eine ftugende Unterlage findet, weil es eben an Aufzeich= nungen über Erträge und Wirtschaftskoften für die Flächeneinheit als solche und zwar getrennt nach den verschiedenen Bonitätsklaffen ganglich gebricht. Wie viele Arbeitstage zur Vornahme der landwirtschaftlichen Beftellungs= und Erntearbeiten für 1 ha Ackerland, unter Zugrunde= legung einer bestimmten Fruchtfolge und unter Berücksichtigung der Bodenverhaltniffe und der durchichnittlichen Entfernungsverhaltniffe ber Böden der verschiedenen Bonitätsklaffen vom Wirtschaftsgentrum, notwendig find, wie hoch der Geldwert eines Gespannarbeitstages gu veranschlagen ift, mit welchen Geldwerten der Dünger und mit welchen die anderen sogenannten marktlosen Produkte — Heu, Stroh, Rüben 2c. in die Rechnung einzuftellen find, ob und welche Minderungen der Unfage in den unteren Bonitatsflaffen einzutreten haben, find Fragen, deren genaue Beantwortung unter allen Umständen auch für die er= fahrenften Landwirte eine außerst schwierige ift, mahrend boch mit der größeren ober geringeren Genauigkeit der Beantwortung jener Unterfragen bie Richtigkeit der Rentabilitätsberechnungen fteht und fällt. Die in den Berechnungsergebniffen vorfindliche große Berschiedenheit der Unfage in einzelnen Bruttoerträgniffen und einzelnen Bruttoausgaben zeigt unzweideutig, daß die Berweisung der die Berechnungen Unftellenden auf

das unbestimmte Gebiet der Schätzungen zu wirklich befriedigenden, d. h. unter sich im Einklang befindlichen und der Berschiedenheit der steuer-lichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragenden Schätzungsergebnissen schwerlich führen kann.

Die Loslöfung folder Flachenertragsberechnungen von der Wirklichkeit der Dinge kommt in einer die Richtigkeit der Berechnungen nachteilig beeinfluffenden Beife namentlich auch badurch gur Geltung, daß burchweg an der Unterstellung festgehalten werden muß, es gelangten alle Erzeugniffe des Bodens zur Beräußerung, mahrend boch ein großer Teil dieser Erzeugniffe in der Wirtschaft zunächst einem Umwandlungs= prozeß unterworfen wird und die Rentabilität mancher Wirtschafts= zweige wesentlich auf der Vornahme solcher Umwandlungsprozesse beruht. Gine Flächeneinheits-Reinertragsberechnung muß also beispielsweise von den Ergebniffen der Stallviehhaltung und des Brennereibetriebs und von allen Wirtschaftsoperationen, die auf eine Berwertung von Abfällen (Schweinehaltung!) abzielen, völlig absehen und fie kann bei= spielsweise jene Unterschiedlichkeit der Rente, die aus der Verschieden= heit des Betriebs der Biehhaltung gegendenweise fich ergiebt, nicht ober boch nur fehr mangelhaft erfaffen. Bei einer Flächeneinheits-Reinertrags= berechnung erübrigt nur, das thatsächlich seine Wanderung durch die Tierleiber nehmende und in verkaufsfähige Bucht- und Schlachttiere, in Mild, Butter und Rafe umgewandelte Futter nach einem ichagungs= weise zu ermittelnden Geldwert in Rechnung zu ftellen. Aber gerade für diefe Abschätzung des Geldwerts der Futtermittel fehlt es in den meiften Fällen an jeder auch nur leidlich zuverläffigen Unterlage.

Für die Frage der Verwertbarkeit von Reinertragsberech= nungen für die Zwecke der Steuererhebung wird man endlich, so gewissenhaft und sorgfältig solche Verechnungen auch vorgenommen werden mögen, des Umstandes nie vergessen dürsen, daß selbst kleine Fehlerquellen in dem Endergebnis bald nach oben, bald nach unten äußerst störend sich geltend machen und daher zu einer Verschiedenheit steuerlicher Veranlagung innerhalb der Gemeinde (zwischen den einzelnen Bonitätsklassen) und von Gemeinde zu Gemeinde hinleiten können, die den thatsächlichen durchschnittlichen Rentabilitätsverhältnissen und daher auch den Grundsähen gleichmäßiger Vesteuerung nicht entspricht. Wenn der durchschnittliche Bruttoertrag auf das Hetrand nur um wenige Bentner zu hoch oder zu nieder angenommen wird, so wird dies den Kapitalissierungswert des Hetrass der betressenden Bonitätsklasse sosten um mehrere hundert Wark erhöhen oder erniedrigen; und ebenso wirkt

jebe felbft kleine Irrung in ben Anfagen für die Ausgaben des Betriebs fofort auf das Endergebnis, b. i. auf die Berechnung des fteuer= baren Wertes in einem ftarten Bielfachen ein. Mit hierans erklärt sich auch die überraschend hohe Unterschiedlichkeit in den ermittelten Reinertragsziffern von Bonitatsklaffe zu Bonitatsklaffe und von Gemeinde zu Gemeinde. Die Schwierigkeit, zu einigermagen richtigen Abichätzungen zu gelangen, namentlich in einem Land wie Baben mit vorherrschend fleinbauerlichen Berhaltniffen, durfte bei einer durch bas ganze Land sich erftreckenden Bornahme von Reinertragsberech= nungen sich als unüberwindlich erweisen. Und mit Sicherheit ware vorauszusehen, daß die zweifelsohne beim Abschluß der Ratafterarbeit ju Tage tretende Unterschiedlichkeit der Reinertragswerte von Gemeinde ju Gemeinde und von Landesteil zu Landesteil in fürzefter Frift ahn= liche Klagen und abfällige Urteile über die Ungleichmäßigkeit ber neuen Ginschätzung zeitigen murde, wie fich folde an die landwirt= schaftliche Kataftrierung der sechziger und siebziger Jahre geheftet haben.

Der Gefamteindruck, den die angeftellten Berechnungen trot aller auf fie verwendeten Sorgfalt und Gemiffenhaftigkeit hinterlaffen haben, war daher kein für das Spftem von Reinertragsberechnungen gunftiger. Das Ergebnis der Arbeit ftunde mit ihrem mutmaglichen Wert schwerlich in Ginklang. Nach ben Erfahrungen in Burttemberg und nach den nunmehr mit den Probeberechnungen bei uns gemachten Er= fahrungen würde mit einem Zeitaufwand von mindeftens vier Jahren für die Durchführung der Katasterarbeit zu rechnen sein; ber Aufwand wurde eine Million und mehr betragen; und ungeachtet aller Mühe und Sorgfalt, die auf die Arbeit verwendet wurde, ware mutmaglich ein die Intereffenten zufriedenstellendes Ergebnis doch nicht zu ver= zeichnen. Auch der Umftand, daß bei den in der heutigen Zeit rascher als früher fich vollziehenden Underungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise ein Reinertragskatafter in verhältnismäßig kurzer Zeit veraltet, war nicht gering zu achten. Gin Reinertragskatafter kann wegen des hohen, zu feiner Herftellung nötigen Aufwandes nur in längeren Perioden einer Revision unterzogen werden. Man wird also aut baran thun, ftatt bie Bilbung ber fünftigen Steuerwerte auf muh= fame, toftspielige und gleichwohl unzuverläffige Reinertragsberechnungen ju ftuben, die Ermittelung ber Steuerwerte auf bem Weg freier Schätzung der laufenden Werte der landwirtschaftlichen Grundftude vorzunehmen. Diefe Abichatung des Werts des Grund und Bodens bietet für mit den Berhältniffen der einzelnen Gemeinden

vertraute, dem landwirtschaftlichen Berufsstand entnommene Sachver= ftandige nennenswerte Schwierigfeiten nicht; und bas Endergebnis biefer im Weg freier Schätzung vorgenommenen Neukataftrierung wird min= beftens dasselbe Mag von Zuverläffigkeit wie das auf Grund von Rentabilitäts = Berechnungen gefundene Zahlenergebnis in Unfpruch nehmen können. Uhnliches gilt von der Kataftrierung der Gebäude= werte. Die Möglichkeit rafcher und verhaltnismäßig billiger Berftellung eines Steuerkatafters auf dem Weg ber Abschätzung ber laufenden Berte nach freiem Ermeffen bietet auch den Borteil der Möglichkeit ber Erneuerung des Ratafteroperats in fürzeren Zeitraumen, falls bie veränderten Rentabilitäts= und Wertverhältniffe folche Erneuerung er= wünscht erscheinen laffen. Ein auf der besprochenen Grundlage her= aeftelltes und leicht revifibles Ratafter entspricht baber auch aus biefem Grund nachhaltig im höheren Grad den Intereffen der Steuergahler als ein seiner Natur nach unbewegliches und immer erft nach langen 3wifchenräumen der Erneuerung fähiges Reinertragsfatafter.

Die zweite "Denkschrift" lehnte banach ben Übergang zu einem Shiftem "wirklicher Ertragsfteuern" auf Grund der bei diefen Berfuchs= berechnungen gewonnenen Erfahrungen in bestimmter Weise ab und er= flarte im hinblid auf biefe es nicht für angebracht, bie Unftellung ähnlicher Berechnungen für andere werbende Bermögensobjette - Gebäude und Gewerbeanlagen — in Gang zu feten. Die Stellungnahme ber ersten Kammer zur Reform wird aber nicht bloß des negativen Ergebniffes der angestellten Berechnungen halber, fondern auch aus dem Grund in der "Denkichrift" angefochten, weil das Rebeneinander= bestehen zweier innerlich verwandter Steuergattungen: auf ber einen Seite ber Gintommenfteuer, auf ber anderen Seite "wirtlicher Ertragsfteuern", für unrätlich erachtet wird. Die in diefer Sinficht makgebenden Gefichtspunkte find bereits oben angedeutet worden. Demgemäß vertritt die "Denfichrift" nachdrudlich ben Standpunkt, daß die Ginkommensbefteuerung ihre naturgemäße Erganzung nicht in einem Suftem von partiellen Ginkommen= (Ertrags=), fondern in einem Suftem von Bermögensfteuern zu finden habe. Gine Ber= ichlechterung im Bergleich jum geltenden Steuersuftem murbe, wie bie Denkichrift betont, diese Art der Reform allenfalls nur bann genannt werden können, wenn man fich baran genügen laffen wollte, bie Gefamtheit der im Befit der Steuerpflichtigen befindlichen Bermögens= objette (Grundstüde, Gebäude, gewerbliches Betriebskapitalvermögen, sonstiges bewegliches Bermögen) in gang summarischer Beise zu erfassen.

Dies liegt aber keineswegs im Gedanken der Reform. Vielmehr soll eine sorgfältige Einzelkatastrierung der Vermögensobjekte auch im System einer Vermögenssteuer Platz greisen. Es bleiben also diejenigen Vorzüge des seitherigen Steuersystems, welche in der sorgsamen Aufstellung und Fortsührung von Einzelkatastern begründet liegen, völlig gewahrt. Zu seinem Vorteil aber wird sich das künstige System vor dem jetzigen dadurch auszeichnen, daß diese Einzelkatastrierung sür alle Vermögensobjekte der verschiedenen Kategorien nach gleichmäßigen Grundsähen ersolgt und die der Katastrierung zu Grunde zu legenden Werte nicht einer längst entschwundenen Spoche angehören, sondern mehr mit den Gegenwartswerten in Einklang sich befinden werden.

Auf dem Landtag 1897/98 wurde der Inhalt der vorerwähnten "Denkichrift" in beiben Rammern in Betracht gezogen. Die zweite Kammer ftimmte ben regierungsseitig gezogenen Schluffolgerungen schlechthin zu. In der erften Rammer, in der auch jest noch eine gewiffe Borliebe für ein Reinertragskatafter fich tund gab, entzog man fich gleichwohl nicht dem Gewicht der in der "Denkfchrift" nieder= gelegten Anschauungen und man verzichtete bemgemäß auf ein un= bedingtes Festhalten an dem in der vorausgegangenen Tagung ein= genommenen Standpunkt. Durch die namens der Rammer von ihrem Berichterstatter abgegebene Erklärung, daß gegen die Borlage eines Gesehentwurfs über die Reform der direkten Steuern die erfte Rammer Einwendungen nicht weiter erhebe, felbstverftandlich unter bem Borbehalt, betreffs der zu erwartenden Vorlage fich volle Freiheit der Ent= ichließung zu mahren, mar für eine gesetzgeberische Aftion nunmehr freie Bahn eröffnet worden. Demgemäß wurde die Ausarbeitung von Gefebentwürfen im Schoß ber Regierung fofort in Angriff genommen und eine entsprechende Borlage ber Bolksvertretung zu Beginn ber Zagung von 1899/1900 unterbreitet.

### IV. Inhalt und Biel der Steuerreformgesekentwürfe; ihre Verabschiedung durch den Tandtag.

Bei der Frage der Neuordnung des direkten Steuerwesens in Baden lag ein enger Anschluß an das durch die preußische Steuerzesorm gegebene Vorbild nahe und um so näher, als in der Zwischenzeitzwei deutsche Staaten, Braunschweig und Hessen, dem preußischen Vorgang in allen wesentlichen Grundlagen der Nesorm gefolgt sind. Auch kann man A. Wagner der von ihm bei Vehandlung der süddeutschen Steuergesetzgebung im neuesten Vand seiner Finanzwissenschaft

(Bb. IV) wiederholt ausgesprochenen Ansicht im allgemeinen nur beippslichten, daß vieles dafür spricht, auch im Gebiet des Steuerwesens allmählich eine größere Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung anzubahnen und nicht "partikularistischer Borurteile halber" Reformen in den einzelnen Staaten ohne Rücksicht auf bewährte Muster so zu gestalten, daß "statt einer Annäherung eine noch größere Abweichung der einzelnen Steuerversassungen sich einbürgere".

In dem preußischen Steuerreformwerk murde erftmals in Deutschland mit dem Suftem der Ertragsfteuern, soweit der Staat als Steuererheber in Betracht kommt, grundfählich gebrochen. Indem der mit Gefet vom 24. Juni 1891 geschaffenen Ginfommenfteuer eine Ber= mögenssteuer (fogenannte Erganzungsfteuer, Geset vom 14. Juli 1893) angegliedert murbe, mar in dem größten beutschen Staate der Übergang von ber alten Objettbefteuerung zu bem Suftem ber Berfonalbefteuerung in vollem Umfange Birklichkeit geworden. Dag man in Baben willens ift, diefen Übergang ebenfalls zu vollziehen durch Umbilbung der feit= herigen Ertragsfteuern in Bermögensfteuern, ift ben vorausgegangenen Ausführungen zu entnehmen. In ber Ginzelausgeftaltung ber einzuführenden Bermögensfteuer weicht allerdings die badifche Reform, fo wie sie inhaltlich bes den Landständen im Winter 1899 vorgelegten Entwurfs gedacht ift, von dem preußischen Borbild nicht unwesentlich ab. Die Grunde hierfur liegen vornehmlich in der Berichiedenheit des Ausgangspunkts der Reformbeftrebungen und in der Berichiedenheit ber Bedeutung ber birekten Steuern für ben Staatshaushalt im Ganzen hier und bort; teilweise auch in ber gebotenen Rudfichtnahme auf wirtschaftliche Intereffen und beren schonliche Behandlung bei ber Über= leitung von dem alten Steuersuftem in die neue Ordnung.

Preußen hatte bei seinem Resormwerk ein doppeltes Ziel vor Augen: Einmal handelte es sich um einen rationellen Ausbau der Steuergesetzgebung durch Ersatz der Klassensteuer und klassissisteren Einstemmensteuer durch eine diese beiden Steuerarten verschmelzende, auf dem Grundsatz der Deklarationspsticht beruhende, nicht bloß wie seither nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen ergreisende, progressiv dis zum Einkommen von 100000 Mt. wachsende Einstommensteuer. Zum zweiten stand eine Resorm der Gemeindesteuerzgeschgebung in Frage im Sinne der Erschließung weiterer Einnahmequellen für den Semeindehaushalt bei gleichzeitiger Sewährung weitzgehender Autonomie an die Semeinden auf steuerlichem Gebiet, mit der Tendenz indessen, innerhalb der Semeindebesteuerung der Real=

besteuerung eine breitere Entwicklungsmöglichkeit als feither zu verichaffen. Aus diesem Grund wurden die famtlichen feitherigen ftaat= lichen Realfteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbefteuer; Bergwerksabgabe) ben Gemeinden zur ferneren Rugung überwiesen. Für den hierdurch für die Staatskaffe entstehenden Ausfall, soweit er nicht durch die Mehrerträgniffe der neuen Ginkommenfteuer und die Aufhebung der bekannten Leg Huene vom 14. Mai 1885 gebeckt war, follte nach ben ursprünglichen Absichten eine erweiterte, auch auf die Descendenten fich erftredende Erbichaftsbesteuerung Dedung gemähren. Später und als biefer Borfchlag in ber preußischen Bolksvertretung auf Widerspruch ftieß, wurde die Dedung burch eine Befteuerung bes Reinvermögens ber phyfischen, nicht auch ber juriftischen Personen angestrebt. Dabei ift der Ertrag diefer, ergangend zu der Ginkommenfteuer hinzutretenden Bermögenösteuer derart kontingentiert, daß Erhöhungen oder Min= derungen des Bermögenssteuersußes (1/2 pro Mille) einzutreten haben, je nachdem fich das Beranlagungsfoll von dem Betrag von 35 Millionen Mt. um 5% nach oben oder unten entfernt. Die Sauptein= nahmen aus der direkten Besteuerung hat demnach in Preußen die Einkommenfteuer zu leiften (Beranlagungsfoll 1898/99 rund 147 Millio= nen Mt.). Angesichts der großen Erträgniffe, welche die staatlichen Betriebsverwaltungen (Domanen, Forsten, Bergwerke, Lotterie, Munge, Seehandlung) und vor allem die Gifenbahnen abwerfen (1898/99 gefamter Überschuß aller Betriebsverwaltungen 582 Millionen Mt., barunter Gifenbahnen 450 Millionen Mf.), spielen aber die Erträgniffe aus direkten Steuern in Preugen eine vergleichsweise nicht fehr bedeutende Rolle, jedenfalls haben fie entfernt nicht die Bedeutung wie in anderen beutschen Staaten, in benen birekte (und indirekte) Steuern ben Sauptteil der öffentlichen Ginkunfte liefern muffen. Dies trifft in befonderem Dage auch für Baben gu, bas aus feinen Gifenbahnen nicht nur feine Buschüffe für ben allgemeinen Staatshaushalt fluffig machen kann, vielmehr aus allgemeinen Staatsmitteln jährlich 2,5 Millionen Mt. zur Berginfung und Tilgung der Gifenbahnschuld bereit ftellt. Im Jahr 1899 haben in Baden die Betriebsverwaltungen (ohne die Eisenbahnen) nur einen Ertrag von rund 4,8 Millionen Mt., die Gin= nahmen aus Steuern bagegen einen folden von 35,6 Millionen Mt. geliefert: der Unterschied gegenüber den oben für Preußen mitgeteilten Bahlenergebniffen ift in die Augen fpringend. Diefe vorwiegende Bebeutung der direkten Steuern im Saushalt des badifchen Staats, die Unthunlichkeit, bei einer Reform berfelben auf nennenswerte Erträgniffe aus diesen Steuern zu verzichten, die infolgedessen nötig fallende Höhershaltung des Steuersußes für die künftige Vermögenssteuer im Vergleich mit Preußen bedingen von vornherein einen etwas anderen, durch besonders sorgfältige Vearbeitung der Steuerkataster die Interessen der Staatskasse wie der Pflichtigen in ausreichendem Maße wahrenden Ausban der geplanten Vermögenssteuer. Auch ein Verzicht auf die Heranziehung der nichtphyssischen Personen zu der neuen Vermögenssteuer, wie in Preußen der Fall, war aus sinanziellen Gründen ausgeschlossen; abgesehen davon, daß es schwer verständlich gewesen märe, wenn die seither zu den staatlichen Realsteuern herangezogenen nichtphysischen Personen der an deren Stelle tretenden Vermögenssteuer nicht unterworsen worden wären und sie infolge hiervon im Vollzug der Steuerresorm eine steuerlich weitgehende Erleichterung genossen hätten.

Much auf bem Gebiet der Gemeindebesteuerung liegen in Baben die Berhältniffe wesentlich anders als in Preußen. Die badische Gemeindesteuergesetzgebung hat fich in langer Zeit wohl bewährt; ein Anlaß zu tiefgreifenden Anderungen liegt nicht vor. Der Grundfat, daß für die 3mede des Gemeindehaushalts vorwiegend das in der Gemeinde vorfindliche Immobiliarvermögen einschließlich der Gewerbe heranzuziehen sei und daß dem Zugriff auf das unfundierte Ginkommen im Beg ber Ginkommen-, ferner daß ber Kapitalrentenbefteuerung gewiffe Schranken ju fetgen find, ift langft eingeburgert. Der enge Un= schluß der Gemeindebefteuerung an die ftaatliche, in der Weise jum Ausdruck kommend, daß die Ratafter ber direkten Steuern die unmittel= bare Unterlage auch für die Gemeindebesteuerung bilben, ist von jeher Rechtens und die Gemeinden erblicken in biefer Berbindung des ftaat= lichen mit dem Gemeindesteuerwesen eine Wohlthat, auf die fie feines= wegs verzichten wollen. Für Baben hatte also ein Bergicht des Staats auf feine Realfteuern und beren Aberweifung an die Gemeinden gur selbständigen Berwaltung nicht in Frage zu kommen. Die Gemeinden würden fich bei dieser Aberweifung finanziell nicht beffer geftellt haben wie feither und maren lediglich vor die, bei kleinen Gemeinden schwer lösbare, für alle Gemeinden aber finanziell fehr ins Gewicht fallende Aufgabe geftellt gewesen, die Katafter ber seitherigen staatlichen birekten Steuern fünftighin auf eigene Roften fortzuführen. Bon Anfang ab herrichte baher im Schoß ber badifchen Regierung Meinungsübereinftimmung barüber, daß ber Borgang Preußens nach biefer Richtung badischerseits nicht zu befolgen, vielmehr der enge Anschluß der Gemeindebesteuerung an die Staatsbesteuerung nach wie vor aufrechtzuerhalten fei, die fünftigen, für die 3mede der Staatsbesteuerung aufzustellenden Katafter bemnach auch fortan die Bafis für die Gemeinde= befteuerung zu bilden hatten. Die Gemeinden follen alfo auch in Bu= funft die in den Gingelkataftern niedergelegten Ergebniffe der Ber= anlagungsarbeiten für bie einzelnen Arten bes fteuerpflichtigen Ber= mögens und ebenso die jährlichen Fortführungsarbeiten unmittelbar für die 3mede der Gemeindebesteuerung verwerten, d. h. wie feither bie zu erhebenden Umlagebetreffnisse auf die ftaatlich ermittelten Steuer= werte des Grund und Bodens, der Gebäude, des gewerblichen Betriebs= tapital= und des fonftigen beweglichen Rapitalvermögens ausschlagen fonnen. Die Frage, ob ein Teil des Gemeindeaufwands in Form einer Bermögenssteuer, d. h. unter ebenfallsiger Zulaffung eines Schuldab= 3ugs, unter unmittelbarer Berwertung ber ftaatlich ermittelten Ber= mögensfteueranschläge aufzubringen sei, kann später für fich gelöft werden. Das oben betreffs ber Gemeindebesteuerung Bemerkte gilt in gleicher Beife für die Benützung der durch die ftaatlichen Beranlagungsarbeiten ermittelten Steuerwerte ber einzelnen Arten von Bermogensobjeften für die 3mede der firchlichen Befteuerung und für diejenigen der größeren kommunalen Berbande, der Kreise. Die Bolksvertretung hat biefen Standpunkt durchaus gebilligt.

Diese Rudficht auf die Gemeinde besteuerung bedingte in Berbindung mit dem großen finanziellen Intereffe, das der Staat felber an der fünftigen Bermögenssteuer hat, ein von dem preußischen Berfahren bei Aufstellung des Bermögenssteuerkatasters wesentlich abweichendes Berfahren. Mit der mehr oder weniger fummarischen, auf das Ge= famtvermögen fich erftreckenden Ginschakungsmethode, wie es das preu-Bifche Erganzungsfteuergesetz vorsieht, ware nach der finanziellen Bebeutung, welche in Baden ben fünftigen Bermögensfteuerkataftern nach ber Seite ber Staats= wie nach ber Seite ber Gemeinbebesteuerung gu= fommt, weder bem Staat noch ben Gemeinden gebient gewesen. Den Staats= wie vor allem auch ben Gemeindesteuerzwecken können nur folde Katafter entsprechen, welche an peinlicher Sorgfalt der Aufstellung ben feitherigen Ertragsfteuerkataftern nicht nachstehen. Diefes Biel ift aber nur erreichbar, wenn an bem Grundfat ber Spegialifierung ber Ratafterarbeiten, unterschieden nach den verschiedenen Rategorien des Bermögensbesiges, auch im Shftem ber fünftigen Bermögens= fteuer feftgehalten wird, alfo für ben Grund und Boden, die Gebäude, die gewerblichen Betriebskapitalien, das fonftige bewegliche Kapital= vermögen die Ratafterarbeiten je befonders nach den hierfür maggebenden gesetzlichen Normen bearbeitet und die Vermögenssteuerwerte durch Zusammenrechnung der durch die Spezialkatasterarbeiten ermittelten Einzelsteuerwerte der verschiedenen Arten von Vermögensobjekten gebildet werden. Abgesehen von der Heranziehung der nichtphysischen Personen zur Vermögenssteuer liegt in dieser in Baden gewählten Art der Katasterbearbeitung der wesentliche Unterschied zwischen der preußischen Gesetzgebung und dem badischen Reformwerk.

Der badifche Gesetgeber mar aber bei ber Art ber Löfung ber Reformfrage vor allem auch barauf bedacht, nicht ohne zwingenden Grund an seitherigen steuerlichen Ginrichtungen zu rütteln, alfo bei ber reformierenden Ausgeftaltung bes Bermögensfteuergedankens im Gin= zelnen an das geschichtlich gewordene sich anzulehnen und folche Besonderheiten bes jetigen Suftems beizubehalten, die fich in langer Zeit bewährt haben oder für beren Preisgabe gewichtige Gründe nicht als vorliegend anzusehen waren. So erklärt es sich, daß das Bermögens= fteuerpringip in dem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurf nicht durchweg folgerichtig und ftreng ausgebaut worden ift, weber nach ber finangtheoretischen noch nach ber steuertechnischen Seite. Das Biel ber Reform ift mit einem Wort mehr auf vermögensfteuerartige Fort= bildung ber feitherigen birekten (Ertrags=) Steuern, benn auf die volle Berwirklichung bes Bermögensfteuerspftems felber gerichtet gewesen. Burde anders verfahren worden fein, fo ware wohl auf eine Annahme der Borlage in den Kammern, felbft in der bruch= ftudweisen Form, in der fie erfolgte, nicht, namentlich nicht in der erften Rammer, zu rechnen gewesen.

Der Gesegentwurf, so wie er an die Kammer ging, mit seinem die künstige Ordnung der Vermögenssteuer in allen Einzelheiten regelneden Ausbau gelangte indessen in dieser Gestalt nicht zur Annahme. Vielmehr haben die Kammern von den sieben Abschnitten des Entwurfs nur diesenigen, welche sich auf die Vornahme der Neuaufstellung des Grund= und Gebäudesteuerkatasters beziehen, beraten und zum Beschluß erhoben. Diesem Versahren, aus dem Entwurf diese letztere Materie zur selbständigen Vearbeitung herauszugreisen, hat auch die Regierung zugestimmt, zumal mit dieser Teilerledigung der Veginn der unumgänglichen Katastrierungsarbeiten, welche Vorbedingung für die Einsührung der Vermögenssteuer sind, gesichert und, weil in betress mancher mehr oder weniger angesochtenen Vestimmungen des Entwurfs ein abschließendes Urteil über die Art ihrer Ausgestaltung in der That eher möglich war und daher auch eine Verständigung der gesetzebenden

Fattoren leichter erreichbar erschien, wenn erft einmal die neuen Ratafter vorliegen, das Bermögenssteuerkatafter als foldes aufgeftellt ift und banach die Wirkungen ber neuen Ordnung im Gangen und nach ber Seite ber eintretenden Laftenverschiebungen unter ben einzelnen Berufsgruppen völlig flar zu überfeben find. Die Sauptfache mar, daß das Berkehrsprinzip als Basis der neuen Katastrierung als solches gesetzliche Anerkennung fand; dies ift aber - wenn ichon in ber erften Rammer mit einigen Borbehalten - in Wirklichkeit erreicht worden. Die Unnahme des Teilentwurfs felbft erfolgte in den beiden Rammern einstimmig und das Gesetz wurde unter bem 9. Auguft 1900 verfündet. Mit diefem Gefet ift alfo erft bas Fundament der Steuerreform gelegt worden; mit den die Reform abichließenden gefetgeberischen Beftimmungen wird sich baber die badische Bolksvertretung in einigen Jahren noch einmal zu befaffen haben, fobalb bie Ergebniffe ber im Jahr 1901 in Sang ju fetenden neuen Rataftrierungsarbeiten völlig vorliegen. Baben wird bann in die Reihe berjenigen Staaten eben= falls eintreten, welche, wie Preußen, Seffen und Braunschweig, den Übergang von ber alten Objett= gur ausgefprochenen Per= fonalbeftenerung feit langerer ober fürzerer Beit bereits vollzogen haben.

Wenn in einigen Jahren das Bermögensfteuergefet feinem end= gültigen Abschluß entgegengeführt sein wird, woran nicht wohl zu zweifeln ift, fo wird damit die in den 90er Jahren begonnene Um= bilbung ber babifchen Steuergesetzgebung als im Wefentlichen abgeschloffen zu erachten fein. Als Beftandteile biefer reformierenden Arbeiten auf fteuerlichem Gebiet ber letten gehn Jahre find ichon früher (S. 163ff.) erwähnt worden: das Gefet vom 26. Juni 1894, welches eine wefentliche Berschärfung der Progreffionsfkala in der Einkommensbefteuerung brachte und die Strafvorschriften des Rapitalrentenfteuergesetzes ftrenger ausgestaltete; das neue Bierfteuergesetz vom 30. Juni 1896, das die alte Reffelsteuer beseitigte und durch die Besteuerung des Malzverbrauchs (nach bagerischem Borgang) ersette; zwei an die Stelle der alten Accife= ordnung tretenden Gefete, nämlich eines über die Befteuerung des Grundstücksverkehrs (Berkehrsfteuer) vom 6. Mai 1899 und das Erbschafts= und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899, welche Gesetze die Besteuerung des Übergangs von Liegenschaften an dritte Personen im Weg bes Berkaufs oder Taufchs und bes Übergangs von Bermogen an Dritte im Weg der Erbschaft oder Schenkung im Anschluß an die Borschriften bes neuen bürgerlichen Gesethuchs einer völlig neuen Ordnung unterziehen; endlich das Wandergewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1900. Ob eine Spezialbesteuerung der Großwarenhäuser (Bazare 2c.) im Sinn der in der zweiten Kammer der Landstände gegebenen mehrsachen Anzregungen in die Wege geleitet werden wird, bildet zur Zeit den Gegenstand prüsender Erwägungen.

"Die Geschichte der Entwicklung der badischen direkten Steuern im 19. Jahrhundert", fagt A. Wagner am Schluffe einer Abhandlung über das badifche Besteuerungswesen (Band IV der Finanzwiffenschaft), "zeigt an einem besonders guten Beispiel, wie auch in einem Land, das noch nicht in bem Mage Industrie- und Handelsstaat wie Sachsen und Rheinland geworden ift und das fo höchft eigenartige landwirtschaftliche Befit, Betriebs= und Rulturverhältniffe hat, ber Fortgang von der Ertrags= und Objett= ju der Ginkommens=, Bermögens= und Subjektbefteuerung unaufhaltfam ift, im Gefolge ber immer größeren Differenzierung und Individualifierung der Wirtschaftsverhältniffe, ber Beränderung der Technik und Ökonomik der Produktion, bes Bertehrs und feiner Anftalten, ber Entwicklung der Rreditmirt= schaft, der Verschuldungsverhältniffe. Rur fo kann, wenigstens auf biefem Spezialgebiet ber Befteuerung, ben Bedürfniffen ber Finangen, den Grundfagen der Beweglichkeit, der Leiftungsfähigkeit und ben übrigen fteuerpolitischen Grundfagen burch die Steuertechnik Rechnung getragen werden."

### Albschnitt XVI.

# Das Staatsvermögen; das Domanialvermögen insbesondere. Domänenpolitik.

#### I. Der staatliche Vermögensbesitz.

Das Grundstocksvermögen des Staats setzt sich aus rentierenden und nichtrentierenden Objekten zusammen. Zu den Objekten letzterer Art gehören — abgesehen von im Staatseigentum befindlichen Wasserläusen und Wegen — die den Verwaltungszwecken des Staats dienenden Gebäude jeder Art; es sind durchweg Lastenobjekte, da die etwaigen Einnahmen (aus Wietzinsen für die in staatlichen

Gebäuden befindlichen Dienst= und anderen Wohnungen) hinter den auf den Gebäuden ruhenden Laften (für Bauunterhaltung, Steuern, Brand= versicherungsbeiträge) weit zurückbleiben.

Die Zahl der in der gesamten Staatsverwaltung vorhandenen staatlichen Gebäude beträgt (vergl. Beilageheft I zum Budget für 1902/03) — unter Ausschluß der in der Zivillisteverwaltung befindelichen 325 Gebäude — im Ganzen 6908 und der Brandversicherungsanschlag dieser Gebäude rund 101 240 000 Mt. Auf die ausgeschiedenen Berwaltungszweige (Verkehrsanstalten) entfallen davon 5346 Gebäude mit einem Brandversicherungsanschlag von 46 650 000 Mt.

Unter den Rente abwersenden Teilen des Staatsvermögens keht das in den Verkehrsanstalten investierte Kapital in vorderster Reihe. Über die Größe des letzteren, über den Umfang, in dem es durch Schuldentilgung abgeschrieben wurde, über die Rente, welche die Verstehrsanstalten abwersen, und die Höhe ihres durch Kapitalisierung der Rente gesundenen Reinertragswerts sind in Abschnitt X die erstorderlichen Jahlenangaben gemacht worden. In diesem Abschnitt, der das im Vesitz und Rutzung der allgemeinen Staatsverwaltung besindliche Staatsvermögen behandeln soll, wird bei den nachstehenden Jahlenzusammenstellungen von der Einbeziehung des durch die Verkehrsansstalten repräsentierten Staatsvermögens, dessen Erträgnisse ausschließlich sür die Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld und, soweit möglich, zu eisenbahnbaulichen Zwecken Verwendung sinden, abgesehen.

Das für Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung verstügbare rentierende Staatsvermögen setzt sich aus Grundstücken und aus beweglichem Kapitalvermögen zusammen. Jenes umfaßt zu einem kleinen Teil die Liegenschaften, welche den Berwaltungszwecken einzelner Ressorts dienen und deren Erträgnisse in der Gebarung des Staatshaushalts nur eine unerhebliche Kolle spielen; zum erheblichsten Teil die zu den Domänen des Landes gehörigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ländereien, welche der Berwaltung des Finanzministeriums unterstehen. Die versassungsrechtliche Sonderstellung dieses Domanialvermögens des Landes ist oben (Seite 139) dargethan worden. Der Reinertrag der Domänen des Landes hat einschließelich der Zinsen aus Kapitalien im Jahr 1900 5042300 Mf. betragen und bei einer Kapitalisierung unter Zugrundelegung eines Zinssusses von  $3^{1/20}$ /o würden die Domänen des Landes einen Keinertragswert von  $144\,066\,000$  Mf. darstellen. Den Wert der in den

beiden Salinen des Landes inveftierten Kapitalien darf man auf etwa 8 Millionen Mt. veranschlagen, so daß sich ein Gesamtwert des rentierenden Liegenschaftsvermögens (Domänen und Salinen) von rund 152 Millionen Mt. ergiebt. Man kann aus den früher angegebenen Gründen und angesichts der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden Reinertragsziffern des Domanialvermögens mit Recht solgern, daß der Wert des staatlichen Liegenschaftsvermögens im Lauf der Jahre weiter anwachsen wird.

Gelbvermögen bes Staats. Die aus bem Berkauf bon Domanen erzielten Erlofe muffen (§ 58 ber Berfaffung) zu neuen Er= werbungen verwendet oder der Schulbentilgungs=(Amortifations=)Kaffe zur Berzinfung übergeben werden. Der Ertrag dieser Kapitalbestände des Domänengrundstockes einschließlich der Forderungen aus laufenden Kauf= schillingsreften (aber ausschließlich der unverzinslichen Schuld an den Do= mänengrundstock von 20571428 Mt.) war Ende 1900 9303609 Mt. Soweit diese Bestände bei der Amortisationskasse verwaltet werden (Ende 1900 in Sohe von 6502188 Mf.) werden fie mit 3 1/2 0/0 feft verginft und die Bingeinnahmen erscheinen im Domanenbudget in Gin= nahme. Die großen Bauaufwendungen, welche aus Mitteln bes Domänengrundftods beftritten wurden, insbesondere auch jum 3wed der Erhaltung und Reftaurierung alter Baudentmaler bes Landes (Schlöffer in Beibelberg, Mannheim, Bruchfal, Raftatt) find (Seite 111/112) bereits früher Gegenftand ber Darftellung gewesen.

Ein weiteres Gelbvermögen besitzt der badische Staat in den Beständen der Amortisationskasse selber. Über dieses Institut und darüber, wie im Lauf der Jahre dasselbe aus einer die allgemeine Staatsschuld verwaltenden Kasse ein Bermögens= und Bankinstitut geworden ist, wurde ebenfalls früher das Nötige schon angedeutet (S. 109/110). Die Passiva der Amortisationskasse (Guthaben des Domanialgrundstocks, der Generalstaatskasse, der Generalbrand=, Beamten= und Militärwitwenkasse, der Badeanstaltenkasse, der Zivilliste zc.) haben auf Ende 1900 46 685 686 Mk., die Aktiva, welche vorwiegend in Forderungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, sodann in verzinslichen Wert=papieren, Pfand= und anderen Darlehen bestehen, auf den gleichen Zeitpunkt 56 118 961 Mk. betragen. Danach hat sich ein reines Aktivvermögen auf Ende 1900 von 9433275 Mk. ergeben. Unter den Passiven besindet sich ein Schuldbetrag an den Domanialgrundstock in Höhe von 20 571 429 Mk., dem man aus den früher angegebenen Gründen (siehe oben Seite 110)

eine materielle Bedeutung nicht mehr beizulegen gewohnt ist und ben man wegen der Unkündbarkeit und Unverzinslichkeit dieser Schuld bei der Ziehung der Bilanz der Amortisationskasse außer acht zu lassen pflegt. Thut man dies, so verfügt die Amortisationskasse am Ende des Jahres 1900 über ein Keinvermögen von rund 30 Millionen Mk.

Endlich ift noch auf das für die Zwecke der Hinterbliebenensversorgung der Beamten und Lehrer aus Beiträgen der Mitzglieder der verschiedenen Beamtenwitwenkassen und aus Staatszuschüssen im Lauf des Jahrhunderts angesammelte Bermögen hinzuweisen, welches im Bollzug des 1888er Beamtengesetzes (§ 145) in die Berwaltung des Staats überging und, seit der Staat alleiniger Träger der Fürsorgepslicht auf diesem Gebiet geworden ist, Bestandteil des Staatsvermögens geworden ist mit der darauf ruhenden Last, daß es der Hinterbliebenenversorgung dauernd gewidmet zu bleiben hat (vergl. oben Seite 56/57). Dieses Bermögen hat Ende 1900 19664 697 Mt., sein Ertrag 780000 Mt. betragen und um die Höhe dieses Ertrags ist die Last der Staatskasse für die Zwecke der Hinterbliebenenversorgung gemindert.

Eine allgemeine Staatsichuld fteht bem vorftehend aufgeführten Bermögensbesitz nicht gegenüber. Seine Bedeutung beruht nicht mehr, wie in alteren Zeiten, etwa vorwiegend darauf, daß ein schuldenfreies Staatsvermögen den Rredit des Staats befeftigt und ftartt; denn diefer Rredit beruht heutzutage vielmehr auf der Gefundheit und Festigkeit der Finangen im Allgemeinen, bor allem auf ber Steuerkraft bes Landes und auf bem Bertrauen, das der jeweiligen Leitung des Finanzwesens entgegengebracht wird. Die Bedeutung diefes rentierenden Bermögensbesitzes zeigt fich vielmehr in zweifacher Beziehung: erstens in finanzieller, weil, wie ichon früher angedeutet, die Ginnahmen des Staats aus diefem Bermögensbefit ein, vom Standpunkt der fteuerpflichtigen Bevölkerung aus betrachtet opferloses Staatseinkommen barftellen, in beffen Sohe Abgaben nicht erhoben zu werden brauchen; zweitens in volkswirtschaftlicher Sinsicht, weil der Staat im Befit Diefes Bermögens in die Lage gesett ift, neben der auf thunlichste Rutung des Bermögens gerichteten, d. h. fiskalischen Politik auch eine die Landes= wohlfahrt fordernde Politik zu entfalten. Gine wenigstens kurze Darftellung biefer Wohlfahrtspolitik im Bereich ber Domanen= administration und der Berwaltung der Amortisationskaffe barf im Rahmen der Betrachtungen über ben badifchen Staatshaus= halt, welche das vorliegende Buch giebt, nicht fehlen und sie soll daher in diesem und dem folgenden Abschnitt Raum finden.

# II. Domänenpolitik, Abstokungs- und Erwerbungspolitik.

Mls größter Grundbesiger im Staat übt ber Domänenfiskus nicht bloß als Arbeitgeber und Holglieferant einen weitgehenden Ginfluß in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht aus auf die in seinem Einflußtreis befindlichen Erwerbstreise (Holzhandler, Sägewerke, Waldarbeiter), fon= bern biefer Ginfluß erftrect fich in weitem Umfang auf eine Menge landwirtschaftlicher Betriebe, beren Inhaber als Pachter domanen= ärarischer Güter und Grundstücke ober als Steigerer von Beu und Dhmd bes in Selbstbewirtschaftung befindlichen ararischen Wiefenbesitzes auftreten und dadurch in engste ökonomische Beziehungen zu den Domänenbehörden treten. Bermöge bes in vielen Gemarkungen bes Landes vorhandenen ärarischen Grundbesitzes und der großen Kapital= fraft des Domanenfistus ift aber weiterhin der lettere in der Lage, auf ben Grundmarkt und auf die Berteilung des Grundeigen= tums einen je nach der Art des Borgehens fraftigen ober minder fräftigen Einfluß zu üben; sei es, daß das Arar als Berkäufer liegen= schaftlichen Eigentums, sei es, daß es als Räufer auftritt, d. h. je nach= bem es Liegenschaftsbesitz, der im Eigentum des Arars das Wefen ber "toten Sand" annimmt, dem freien Berkehr wieder zuführt und mit solcher Abstoßung ärarischen Besitzes zugleich die Zahl ber selbst= ftändigen Eigentumswirte vermehrt oder aber umgekehrt zu dem vorhandenen ärarischen Besitz neues Eigentum hinzuerwirbt, also den Besitz ber "toten hand" auf Rosten seitheriger selbständiger Eigentumswirtschaften vergrößert. Man kann die erstere Seite ber Thatigkeit des Domänenarars furz mit dem Ausbruck "Abstogungspolitik", die zweite mit bem Ausdruck "Erwerbungspolitik" bezeichnen und beide, unabhängig von und neben einander sich vollziehenden Richtungen der Domanenpolitik find es, die neben der Pachtpolitik einer Er= örterung und Würdigung an diefer Stelle unterzogen werden sollen.

# A. Die Abstofung ärarischen Grundbesikes.

Die rechtlichen Schranken einer Berkaufspolitik ärarischer Güter und Grundstücke find durch die Berfassung (§ 58) gezogen, ins dem die Beräußerung solcher Güter ohne Zustimmung der Stände nur

aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beforderung ber Landeskultur ober zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Berwaltung zuläffig ift. Als Objekte ber Abstogungspolitik merden regelmäßig nicht die forstwirtschaftlich benutten Domanen, ba biefe aus bekannten Grunden am beften dauernd dem Staat verbleiben, fondern nur landwirt= ichaftliche Domanen in Betracht tommen. Die Grunde für eine folche Überführung landwirtschaftlichen Domäneneigentums in Privateigentum find mannigfaltige und lange Zeit hindurch waren es hierlands vorwiegend folche verwaltungstechnischer Urt. Der in ber erften Sälfte bes 19. Jahrhunderts aus den Beständen der Zehntablöfungskapitalien in allen Landesteilen, wo fich hierzu Gelegenheit gab, zusammengekaufte Grundstücksbefit ift, wie bereits oben (Seite 143) ausgeführt murbe, vorwiegend ftark parzellierter Streubefit, auf Sunderte von Gemarfungen sich verteilend und in vielen Gemarkungen den Umfang von wenigen Sektaren nicht erreichend. Die Beauffichtigung, Berwaltung, Bewirtschaftung dieses Parzellenbesites ift für die Verwaltungsorgane zeitraubend und mit Roften verknüpft und es ift daber ichon in den sechziger Jahren der Berfuch gemacht worden, den landwirtschaftlichen Domanenbesitz, soweit er in kleinen Parzellen besteht oder in ein= zelnen Gemeinden nur geringen Umfang aufweift, gelegentlich des Ablaufs von Parzellenpachten in öffentlicher Steigerung einem Bertauf auszuseten. Doch war dieses Borgeben, vielleicht auch aus bem Grund, weil die Wertanichlage ber dem Berkauf ausgesetzten Parzellen etwas hoch bemeffen waren, von verhältnismäßig geringem Erfolg begleitet und es fam in den achtziger Jahren ganglich ins Stocken.

Durch die landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 und auf Grund von Anträgen, die neun Jahre später in der ersten Kammer der Landstände Freiherr von Hornstein gestellt und Freiherr von Bodmann in einem Kommissionsbericht befürwortet hatte, kam die Frage von neuem ins Rollen und durch die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. März 1894 genehmigten "Normativ= bestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänenärarischen landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (abgedruckt in Nr. 21 des Verordnungsblattes der Domänendirektion von 1894) zu einem vorläusigen Abschluß. Über die bei Erlassung dieser Normativbestimmungen maßgebend gewesenen Grundsätze, über ihren wesentlichen Inhalt und den mit ihnen erzielten thatsächlichen Ersolg ist das solgende zu bemerken:

1. Ms nicht zur planmäßigen Abstogung geeignet erscheinen bie selbständigen Gutsobjette (Sofe), ferner der größere, in Selbstbewirtschaf= tung ftehende Biefenbefit, namentlich foweit er mit Bafferungseinrich= tungen versehen ift, endlich der Rebbesitz. Die Erhaltung der felbst= ftandigen Pachtguter mittleren Umfangs, deren Zahl ohnehin nicht groß im Lande ift, erscheint wünschenswert, weil gut geleitete Pachtwirtschaften in betriebstechnischer Sinficht nütlich auf die Betriebsweise ber Umgebung einzuwirken pflegen und weil tüchtigen, aber nicht hinreichend kaufkräftigen Landwirten die Möglichkeit ber Pacht nicht allzusehr geschmälert werden follte. Für die Beibehaltung der großen, zusammen= hängenden mäfferbaren ärarischen Wiesenkomplege spricht der Umftand, daß diese nur in einer Sand gut und zweckmäßig administriert werden können, also eine Aufteilung nicht ertragen. Auch hat sich die Wirt= schaft zahlreicher Haushaltungen in einer großen Anzahl Gemeinden auf die Möglichkeit des Bukaufs von Beu und Ohmb auf ararischen Wiesen eingerichtet und kann bieser Futtermengen nicht entraten; die Aufteilung und der Berkauf des ararischen Wiesenbesites an ein= zelne, das Wiesenerträgnis selbst nutende Landwirte würde ohne ties= greifende Störungen im Birtichaftsbetrieb ber auf biefe Beife vom Futterzukauf ausgeschloffenen Landwirte nicht verlaufen können. Sollte aber beim Abergang bes ararifden Wiefenbefiges in britte Sand -Private oder Gemeinden — biefelbe Art ber Rugung wie beim Arar, nämlich der Weg der Berfteigerung des Graswuchses, beibehalten werden, so würde überhaupt ein ftichhaltiger Grund, sich dieses Teils des ärarischen Besites zu entäugern, nicht zu erkennen sein. Die richtige Politik des Domanenarars in betreff des ihm gehörigen Biesenareals wird barin bestehen, es einerseits burch mufterhafte Bewirtschaftungsmeise fo nugbar als möglich zu geftalten und andererseits burch die Berbei= führung gunftiger Bachstumsverhaltniffe auf den Wiesen die Wirtschaft der auf Futterzufauf angewiesenen landlichen Saushaltungen der um= liegenden Ortschaften vorteilhaft zu beeinfluffen. Wie fehr die Domanenbehörden feit Jahren bemüht find, diefer Doppelaufgabe gerecht zu werden durch fortgesette Berbefferung ober Reueinrich= tung von Bäfferungsanlagen, durch umfangreiche Berwendung fünft= licher Düngemittel und anderes mehr, ift oben (Seite 145) bereits bargethan worden. — Ebenso wie die mässerbaren Wiesen ift auch ber nur auf einer Gemarkung bes Landes (Meersburg am Bodensee) in erheblicherem Umfang (21,5 ha) vorhandene ärarische Rebenbesit schon in seiner Eigenschaft als Mufterbetrieb nach ber

Seite der Reben= und der Kellerbehandlung als staatlicher Besitz er= haltungswert.

2. Dagegen liegen feine genügenden Grunde bor, ben übrigen landwirtschaftlichen Befit (Garten=, Acter=, Beideland), foweit er Pargellenbefit ift, bauernd im bomanenararifchen Gigen= tumsverband zu belaffen, wohl aber neben ben ermähnten Grunden abminiftrativer Urt auch volkswirtschaftliche Grunde, welche bie allmähliche Abstogung ratsam und nütlich erscheinen laffen. zwar find es Gründe sowohl bes volkswirtschaftlichen Produktions= wie bes volkswirtschaftlichen Berteilungsintereffes. Das Produktions= intereffe wird der Regel nach im Allgemeinen besser gewahrt sein, wenn die hier in Rede ftehenden fleinen Ader- oder Wiefengrundftude im Gigentum bauerlicher Wirte fich befinden, weil, im Gegenfat ju ber auf Parzellenpachtgutern, namentlich gegen das Ende der Pachtzeit, zu beobachtenden aussaugenden Bewirtschaftungsweise, auf dem eigentümlich befeffenen Grund und Boden eine forgfältige, pflegliche, arbeitsintenfive Wirtschaftsweise zu erwarten ift, weil namentlich nur in biesem Fall ber Eigentumsbewirtschaftung bauernbe Anlagen (Obftbaumpflanzungen) werden gemacht werden wollen, weil endlich die Gesetze der Bodenftatik viel eher dann beobachtet werden, wenn der Wirtschafter die Früchte feiner Arbeit und feines Fleißes dauernd fich und feinen Erben gefichert weiß, nicht aber in bem gleichen Dage, wenn, wie bei ber Parzellenpacht, mit bem jederzeitigen Ablauf der Pachtperiode mit der Möglichkeit der Besitkentsets= ung gerechnet werden muß. Aber auch Rücksichten des volkswirtschaft= lichen Berteilungsintereffes fprechen gegen ein überwiegendes Parzellenpachtinftem. Je kleiner die Pachtparzellen, um fo ftarter bie Nachfrage nach benfelben, um fo größer der Unreig zu Pachtüberzahlungen, um fo naher ift die Möglichkeit gerudt, dag der Bachter nicht bloß die Grundrente, fondern einen Teil feines Unternehmergewinns beziehungs= weise des ihm gebührenden Arbeitslohns an den Berpachter abzuführen hat. Jede künftliche Vermehrung ber Nachfrage nach Pachtland durch beffen Ausbieten in kleinen Parzellen verfett den Berpachter in die vorteilhafte Lage, Fortschritte im Gebiet der Betriebstechnik, die fich auf ben Pachtgutern vollziehen, bei weiterem Anziehen ber Pachtpreise im Fall der Neuverpachtung für sich zu lukrieren, mährend es doch vom Standpunkt ber fogialen Gerechtigkeit aus ju wünschen bleibt, daß ben Bearbeitern des Grund und Bodens der durch die Aneignung betriebs= technischer Fortschritte ermöglichte Borteil fteigender Rente felber zufalle. Es hängt mit diesen, auf dem Pachtmarkt mit einer gewiffen Natur=

notwendigkeit fich abspielenden Borgangen zusammen, daß die wirtschaftliche Lage der Rleinpächter auch bei vorhandener Regsamkeit bauernd felten eine Befferung erfährt, weil eben bas Plus bes Reinertrags, das fie durch betriebstechnische Berbefferungen erzielen, beim jedesmaligen Pachtwechsel durch entsprechendes Emporschnellen der Pacht= preise leicht gang ober teilweise verloren geht. Die Sicherung der Vorteile fortschreitender Betriebstechnit ift naturgemäß am wirksamften im Shftem der Eigenbewirtschaftung verbürgt, viel weniger innerhalb bes Pachtsuftems und zumal im Bereich der Parzellenpacht, und es find daher auch foziale Gerechtigkeitserwägungen, die eine allmähliche Überführung des Parzellenpachtbesitzes in Eigentumsbesitz erstrebenswert erscheinen laffen. Der Umftand, daß das Kleinpachtwesen im Lande eine überwiegende Rolle nirgends fpielt, andert an der grundfätlichen Richtigkeit diefer Betrachtungen nichts, wohl aber ware erwünscht, wenn die aus dieser Gedankenrichtung heraus entsprungene Abstohungspolitik bes Domänenarars auch bei anderen verpachtenden Berwaltungen (weltliche und kirchliche fowie Stiftungsfonds 2c.) Nachahmung finden mürbe.

3. Für die Durchführung der Abstogungsattion ift es wichtig, zu verhüten, daß durch den Verkauf landwirtschaftlicher Pacht= grundftude ftorend in die bestehenden Erwerbsverhaltniffe eingegriffen wird. Eine Menge ländlicher Saushaltungen in ben Gemeinden, in benen das Arar begütert ift, gründet die Eriftenz auf die Möglichkeit befferer Bermertung ber Arbeitskraft auf bem gu bem eigenen Befit zugepachteten Land und ber Wegfall biefer Möglichkeit burch Übergang des Pachtlandes bei einem Berkauf in dritte Sand konnte in manchen Fällen empfindliche Wirtschaftsftörungen hervorrufen und die migliche Folge zeitigen, daß die Rapitalkräftigften und nicht die Land= bedürftigsten es find, welche als Räufer der zu veräußernden Parzellen aus der Verfteigerung hervorgehen. Um diese Besitzverdrängung seitheriger Parzellenpächter thunlich zu verhüten, haben die "Normativbestimmungen" dem seitherigen Pachter gegenüber, sofern fie den Pacht= bedingungen jederzeit nachgekommen find, weitgehende Einräumungen vorgesehen. Nicht nur daß bei ben in öffentlicher Berfteigerung auß= gebotenen Parzellen den Pächtern ein Borkaufsrecht zusteht, es kann auch jeder in der zweiten Pachtperiode befindliche Bachter um die Einweifung in das Eigentum feiner Pachtparzelle zu bem von der Domänenbehörde auf Grund des feitherigen Pachtzinfes gebilbeten Berkaufsanschlag nachsuchen. Uhnlichen Rücksichten einer ichonenden

Wahrnehmung gegebener Erwerbsverhältnisse und der Berhütung von Preistreibereien, wie sie leider bei Pachtversteigerungen zum Nachteil der seitherigen Pächter, manchmal auch aus unschönen Beweggründen (Mißgunst, Renommisterei 2c.) zu beobachten sind, entspricht die Borschrist der Normativbestimmungen, daß in Fällen des Ablauss von Parzellen- (oder Guts-)Pachten solchen Pächtern, die das Pachtgrundstück ord-nungsmäßig bewirtschaftet haben, die Bestandobjekte auf eine weitere Pachtperiode um den Anschlag aus der Hand überlassen werden können.

Neben der Abstoßung von einzelnen Parzellen in der oben erwähnten Beschränkung sollen auch größere Parzellen an Gemeinden zur Förderung allgemeiner Zwecke ober, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften thunlich, zur Bildung von Almendbesitz abgegeben werden; und ebenso ift eine solche Abgabe größerer Flächen zu dem Zwecke der Bildung selbständiger kleiner und mittlerer Wirtschaftsgütchen, wo in einzelnen Gemeinden ein Bedürsnis hiersür bestehen sollte, geplant.

Ein schablonenhaftes Vorgehen soll selbstredend überall ausgesschlossen sein und es wird daher beispielsweise beim Vorhandensein der eingangs bezeichneten Voraussetzungen für die Abstoßung von Parzellen gleichwohl an dem System der Verpachtung überall da sestgehalten werden, wo nach der besonderen sozialen Stellung der landbedürftigen Clemente dem Pacht der Vorzug vor dem Eigentumserwerb eingeräumt zu werden pslegt, wie dies z. B. in Gemeinden mit Fabrikarbeiters bevölkerung vielsach zutreffen wird.

Der Berkaufsanschlag besteht der Regel nach bei Pachtgütern in dem zu  $3^{1/2^{0}/_{0}}$  kapitalisierten Durchschnitt des jährlichen Pachtzinses der ablausenden und des Anschlags (Ertragswerts) für die neue Pachtperiode, nach Abzug des Betrags der Gemeindeumlagen aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre; und bei selbstbewirtschafteten Grundstücken in dem mit  $3^{1/2^{0}/_{0}}$  kapitalisierten jährlichen Reinertrag der letzten 5 Jahre. Sollte der nach vorstehender Regel gebildete Verkaufsanschlag die lausenden Güterpreise der Gemarkung wesentlich übersteigen, so ist der Anschlag durch Schähung nach dem Ertragswert zu bilden.

In Bezug auf die Abtragung der Kaufschillinge sehen die Normativbestimmungen mannigsache Erleichterungen vor, insbesondere die Möglichkeit der Entrichtung in 3—10 Jahresterminen, bei größeren Beträgen ist auch die Tilgung in Annuitätensorm zugelassen.

4. Nach den oben gemachten Angaben fällt ein erheblicher Teil des landwirtschaftlichen Domanialbesitzes (im Sanzen rund 18000 ha) nicht in die Abstoßungsaktion; vor allem nicht ein großer Teil des Wiesenareals (rund 8000 ha), soweit es sich um größere, zusammen-hängende und insbesondere um wässerdare Wiesen handelt. Aber auch von den Ackergrundstücken hat man zunächst, um der Aktion nicht von vornherein eine zu große Ausdehnung zu geben, die Abstoßung auf die kleineren Parzellen beschränkt. Aus diesem Grund sollen, dis weitere Ersahrungen vorliegen, die Verkäuse auf die Parzellen (Acker= oder Wiesenparzellen) im Flächengehalt dis mit 1 ha und weiterhin auf den Gesamtbesitz ärarischer Grundstücke in solchen Gemarkungen, in denen er weniger als 5 ha beträgt, beschränkt bleiben. Nur wenn besondere Gründe administrativer oder sonstiger Art vorliegen, kann ein Abgehen von der Regel Platz greifen.

Im Busammenhang mit diesen Vorschriften wurde in betreff ber Berpachtung ber ararifden Grundftude, wo biefe aufrecht er= halten bleibt, die regelmäßige Pachtdauer bei Parzellengütern auf 12, bei Hofgütern auf 15-18 Jahre festgesetzt und die den Pachtverträgen ju Grunde zu legenden allgemeinen Pachtbedingungen später, aus Anlaß ber Einführung des burgerlichen Gefetbuchs und zwar in einer für die Bächter thunlichst wohlwollenden Beise neu formuliert. Auf beren Inhalt kann hier nicht eingegangen werden und ift auf die bereits früher ermähnte "Wirtschaftsordnung" (fiehe Seite 145) bes Jahres 1900 gu verweisen. Rur das Gine mag hervorgehoben fein, daß die Unpflanzung und die Pflege der Obstbäume auf den Parzellenpacht= gütern im Allgemeinen die Berwaltung fich vorbehält, mahrend der Ertrag den Pächtern verbleibt und daß im Fall der Bernichtung eines erheblichen Teils der Früchte vor der Ernte durch Naturereigniffe worunter jedoch Sagelschaben und allgemeiner Migmachs nicht gählen foll — bem Parzellenpächter nach billigem Ermeffen ber Ber= waltung ein Nachlaß am Pachtzins bewilligt werden kann.

Der Umfang, in welchem auf Grund der Normativbestimmungen domänenärarische Parzellen seither abgestoßen wurden, ist aus nach= stehender Übersicht zu entnehmen:

	3ahl	Flächenmaß		Darunter an bisherige Bachte						
Jahr			Raufpreis	Zahi	Flächenmaß					
		verkauften arzellen	es Aparelle Filosofie	der ver	Erlös					
		a.	Mt.		a.	mt.				
1895*)	221	7 581,53	204419	126	4339,48	115177				
1896	250	6818,70	134739	107	3198,44	43553				
1897	233	11451,97	296392	111	6463,95	152 266				
1898	185	6 6 4 5 , 7 2	217744	95	3650,14	108841				
1899	177	7463,05	208859	90	3640,32	88726				
1900	233	8954,13	220 000	125	5022,19	115263				
	1299	48915,10	1 282 153	$654$ $=50,3^{\circ}/_{\circ}$	$26314,52$ = $53,8^{\circ}/_{\circ}$	623826 = $48,6$ 0/				

# B. Erwerbungspolitik des Domänenärars, insbesondere im Schwarzwald.

Bahrend bie auf Abftogung landwirtschaftlicher Domanen gerich= tete Politif bes Arars ungeteilten Beifall in ber öffentlichen Meinung fand und biefes Borgeben fich insbesondere auch der Zuftimmung ber Bolksvertretung ju erfreuen hatte, ift die Erwerbungspolitik, wie fie sich namentlich im Schwarzwald seit längerer Beit bethätigt, wiederholt Gegenstand abfälliger Beurteilung gewesen, namentlich in bem Sinne, bag es nicht Aufgabe des Staats fein konne und durfe, burch suftematischen Auftauf von Schwarzwaldhöfen die Bahl ber felbständigen bäuerlichen Existenzen zu vermindern und durch umfangreiche und planmäßige Aufforftungen eine "Entvölkerung" ber betreffenden Gebiete herbeizuführen mit all den Nachteilen, welche im Gefolge einer Abnahme der Bevölferung für die Steuerfraft der Gemeinden, für die anfäffigen Gewerbe und den Nahrungsftand gahlreicher fleiner Leute fich einzuftellen pflegen. Benn diese Borhaltungen und die Boraussehungen, von benen fie ausgehen, richtig waren, fo wurde allerdings die Regierung mit der Duldung einer Fortsetzung der Erwerbungspolitik durch die oberfte Domanen= und Forftbehörde eine fcmere Berantwortung auf fich laden; thatsachlich beruht aber jene Beurteilung der Erwerbungspolitik des Arars auf zahlreichen migverftandlichen Auffassungen, auf einer Berkennung ber häufig zwingenden Umftande, unter benen bie Erwerbungen fich vollziehen, und auf einer ungenügenden Bürdigung der privatwirtschaft=

<sup>\*)</sup> Vom 1. Mai an.

lichen Borteile der Erwerbungsaktionen für die beteiligten Besitzer, wie vor allem der volkswirtschaftlichen Borteile, die bei richtiger Berwendung der erworbenen Geländeslächen für das Land im Ganzen und die unmittelbar beteiligten Gemeinden selber zu erwarten und vielsach auch zu verzeichnen sind. Einen guten Einblick in die hier in Betracht kommenden Berhältnisse gewährt die Schrift von R. Pfefferkorn: "Geländeerwerbungen des badischen Domänenärars auf dem hohen Schwarzwald", Karlsruhe 1890. Die nachstehenden Aussührungen müssen sich auf die kurze Hervorhebung der für die Würdigung der Erwerbungspolitik wichtigsten Gesichtspunkte beschränken.

1. Rechtlich ift eine gewiffe Beranlaffung zu Erwerbungen für bas Arar durch die Verfaffung felber gegeben, welche (§ 58) vorschreibt, daß der Erlös aus verkauften Domanen zu neuen Erwer bungen verwendet ober, sofern hierzu keine Gelegenheit sich bietet, einstweilen ber Amortisations= taffe zur Berwaltung übergeben werden muß. Die Sohe ber burch Abftogung von Domänenareal angesammelten und beziehungsweise ber von der Amortisationskaffe verwalteten Domanengrundstockskapitalien beträgt trot umfangreicher Berwendung diefer Fonds zu baulichen, insbefondere zu Reftaurierungszwecken an ararifchen Schlöffern (Beibelberg, Mannheim, Bruchfal, Raftatt), sowie zum Ankauf und zur Er= ftellung von Forstamtsbienftgebäuden und Forstwartshäufern, gur Unlage von Waldwegen zc. auf Ende 1900 nach den früher gemachten Angaben 9303609 Mf.; die Erwerbungen des Arars erreichen daher ihrem Geldwert nach entfernt nicht ben Umfang der aus Grunden ber Landeskultur abgeftoßenen Teile des Domanialvermögens. Bu folden Erwerbungen von Bald oder Baldboden haben von jeher gewiffe äußere Grunde Anlaß gegeben, 3. B. bas Bedürfnis ber Arrondierung, ferner die isolierte Lage mancher ärarischer Waldungen und die dadurch bedingte Schwierigkeit ihrer Erschließung. Ferner hat in der erften Sälfte bes 19. Jahrhunderts die ftarke Abnahme des ärarischen Waldbesitzes infolge ber Ablösung zahlreicher Forftberechtigungen und durch die im Intereffe der Landwirtschaft vorgenommenen umfangreichen Ausstokfungen in den tiefer gelegenen Teilen des Landes entsprechende Erwerbungen von Wald und Waldboden in anderen Landesteilen munfchens= wert erscheinen laffen, zumal der badifche Domanenfiskus im Bergleich zu den meiften andern deutschen Staaten den verhältnismäßig geringften Anteil an der gesamten Waldfläche aufweift (nur etwa 18%), wogegen Sachsen etwa 44%, Bayern 34%, Württemberg 32%, Preugen 31%, Seffen 28% ber gefamten Balbfläche in Staatsbefitz hat). Daber ichon bieser Berhältnisse halber mit landesherrlichen Entschließungen aus den Jahren 1830 und 1839 zur allmählichen Wiedervermehrung des Forstdomanialvermögens Anregung gegeben wurde. Der Abgang durch Ausstockung und Ablösungen setzte sich aber auch in den solgenden Jahrzehnten fort und erreichte in den Jahren 1832/55 eine Ausdehnung
von nicht weniger als 4000 ha. Es hat längerer Zeit bedurft, diesen
Abgang durch neue Erwerbungen von Wald oder zu Aufforstung geeignetem anderweiten Gelände (starke Halben, heruntergekommene Weideflächen 2c.) zu ersehen, wie aus den früher angegebenen Zahlen (Seite 147)
ersichtlich ist.

2. 3m Bordergrund der für die Erwerbungspolitik des Arars im Schwarzwald maggebenden Grunde ftanden aber jederzeit und ftehen namentlich in ber Gegenwart Erwägungen volkswirtschaftlicher Urt. Im Quellengebiet ber Fluffe kann die Entwaldung als Folge forgloser oder leichtsinniger Waldwirtschaft schwere wasserwirtschaftliche Nachteile zeitigen und hat folche gezeitigt (Zunahme der Sochwaffergefahr, Berminderung der Riederwafferstände) und die Regierung würde einer Berfäumnis fich schuldig gemacht haben, wenn fie dem Prozeß ber Baldverwüftung und ber zunehmenden Entartung der Reutfelder, Beiden und Öbungen ruhig hatte zusehen wollen. Daher schon bie für die öfterreichischen Borlande im Jahr 1786 ergangene Forftord= nung den Landesbehörden aus Gründen der "Landesökonomie" bie Aufforftung heruntergekommener Beiden und felbst ganger Sofe in unwirtlicher Lage mit ungenügender Bobenrente und zur Durchführung diefer Aufforstungsmaßregeln den Ankauf folder Sofe anempfiehlt. 3m Lauf des 19. Jahrhunderts hat in vielen Teilen des Schwarzwalds die Baldverwüftung in den Privatwalbungen und die Berichlechterung im Buftand ber Reut- und Beibefelber ftarte Fortschritte gemacht; erftere namentlich, feit mit Erlaffung bes Forftgefetes vom 28. De= gember 1831 bie früheren, den Privatwaldbetrieb ftart einschränkenden Borichriften aufgehoben murben, die Freiheit der Bewirtschaftung ber Privatwalbungen zugestanden worden ift und nur für den Fall von völligen Waldrodungen auf einer Fläche über 25 Morgen forftpolizei= liche Erlaubnis nötig fiel. Die Wirkung diefer gefetlichen Beftimmungen zeigte fich in einer ftarken Bunahme ber vermuftenden Thätigkeit in ben Privatwaldungen; ein Sachverständigenbericht an die Landstände aus dem Jahre 1854 ftellte fest, daß zu jener Zeit von den Brivat= waldungen, die nicht im Eigentum großer Waldbesitzer ftanden, nicht weniger als 30%, b. i. gleich 5% ber Walbfläche bes ganzen Landes

als zerftort, verodet und durch schlechte Wirtschaft heruntergekommen zu betrachten mar. Die auf Grund diefer Enquete von den Rammern gebilligten ftrengeren Vorschriften, welche bas Geset vom 27. April 1854 gab, erfordern auch zu Kahlhieben oder zu in ihren Folgen ähnlichen Sieben. nach welchen die fofortige Wiedererziehung eines jungen Walbes burch Samenfall ober Stockausichlag nicht erwartet werden fann, die forftpoli= zeiliche Genehmigung, welche jedoch nicht verweigert werden foll, wenn fünftlicher Wiederanbau ber Waldfläche nach den örtlichen Berhältniffen zuläffig erscheint und ber Baldbefiger für die Ausführung ber Rulturen die nötige Sicherheit bietet. Aber auch diese Borschriften haben einen durchschlagenden Erfolg in Bezug auf schonliche Behandlung der Privatwalbungen nicht gehabt, insbesondere unwirtschaftliche Siebe, die die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft gefährden, nicht hindern fonnen; und der Zuftand der Privatwaldungen gab daher auch in ber Folgezeit zu vielen Beanftandungen und fritischen Betrachtungen Unlag und zwar auch in landwirtschaftlichen Rreifen felber. Die Wahr= nehmung, daß der Waldverwüftungsprozeß in vielen Privatwaldungen im Schwarzwald ftetig fortichreite und die Betrachtung, daß das Arar im höchsten Grade den volkswirtschaftlichen Interessen des Landes diene, wenn es die Wiederbewaldung der Quellengebiete der Fluffe, der höchften Bergkuppen, fteiler Ginhänge und Salben, entarteter Reut- und Beidefelber felber in die Sand nehme und durch diefe Aufforftungsthätig= feit das Waldgebiet des Schwarzwalds einerseits mehre, andererseits bas vorhandene nugbarer mache und baburch bas nationalvermögen bereichere, hat in den fiebziger Jahren auf das Referat feines ver= bienten Mitgliedes Bogelmann den Zentralausichuß des landwirt= ichaftlichen Bereins veranlagt, geradezu für eine planmäßige Auftaufspolitit des Arars in den Quellengebieten des Schwarzwalds einzutreten, weil diefer Besit fich vorzugsweise für die tote Sand eigne und volkswirtschaftlich von größter Bedeutung sei. Bufammenhang damit regte das ehemalige Sandelsminifterium im Jahr 1877 die Anlage von Schutwalbungen in diesen Quellengebieten und auf fteilen, der Entartung besonders ausgesetzten Flächen bei ber Domanendirektion an und im weiteren Berlauf ber an diese Frage fich knupfenden eingehenden forst= und wafferwirtschaftlichen Fragen tam es zur Ausarbeitung eines förmlichen Gesetzentwurfs über 3mangs= aufforftung und Bildung von Baldgenoffenschaften. Un den Landtag wurde zwar dieser Entwurf nicht geleitet, aber mit dem Bergicht auf gefetgeberische Zwangsmagnahmen hielt man in Regierungsfreifen um

fo mehr daran fest, daß neben den die private Waldwirtschaft und Waldstulturarbeiten fördernden Berwaltungsmaßnahmen: Unterstützung der Aufforstungsthätigkeit durch Abgabe von Pflanzmaterial zu mäßigen Preisen, Prämiierung gelungener Kulturen, Nachlaß der Grundsteuer für neu angelegten Wald (Gesetz vom 25. März 1886), auch in der Fortsetzung der ärarischen Ankäusse von Wald, Waldboden und Weidesland im Schwarzwald ein geeignetes und notwendiges Mittel gegensüber den die Landeswohlsahrt schädigenden Zuständen in einzelnen Teilen dieses Gebietes zu erblicken sei.

Wie es schwer ift, der waldzerftorenden Wirtschaft privater Wald= besitzer wirksam entgegenzutreten, weil gegenüber Privatwaldungen das Forstgesetz ein forstpolizeiliches Ginschreiten nur bann gestattet, wenn die Substang des Waldes selbst in Frage fteht, unwirtschaftliche Siebe aber, die die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft beeinträchtigen, nicht gehindert werden können, so haben auch die seit 50 und mehr Jahren einsekenden Bemühungen, bei den gahlreichen Reut= und Beidfelbern bes Schwarzwaldes eine beffere iconliche Behandlung und die Überführung heruntergekommener Flächen diefer Urt in Bald berbei= zuführen, nicht überall und jedenfalls keinen burchgreifenden Erfolg gehabt, am wenigsten wieber im fublichen Schwarzwald. Rach einer im Jahr 1879 von dem Minifterium des Innern veranftalteten Erhebung befanden sich unter einer Gesamtweidesläche von rund 55800 ha nicht weniger als 15 500 ha (30%) absoluter Baldboden ober ertragloses Gelande; und eine eingehende Untersuchung über die Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Schönau, Staufen, Freiburg, Reuftadt, St. Blafien, welche in einer befonderen, im Jahr 1890 erschienenen amtlichen Beröffentlichung niedergelegt ift, hat für einen namhaften Teil biefer Beiben, namentlich soweit es sich um fteile Thalhange handelt, als Folge des Jahrhunderte langen Blogliegens der Beiden, der Befeitigung bes Holzwuchses auf denfelben, des Lostretens der Bodenkrume burch das Weidevieh und ber allmählichen Abschwemmung der Bodenkrume burch Schlagregen, sowie durch den Reutefeldbetrieb (Schorben), ein wahrhaft troftlofes Bild der Entartung, Verwahrlofung und der fortschreitenden Neigung zur Bildung von vegetationslosen Trümmerhalben entrollt. Für viele andere in diesem Entartungsprozeß noch nicht begriffene Beiden wurde immerhin ein auffälliger Mangel an guten Futterpflanzen und das Aberwuchern der Weiden mit allerlei Unkrautpflanzen (Bectborftgras, Farne, Ginfter, Beibekraut 2c.) festgeftellt. Dag unter diefen Buftanden die Biehwirtschaft in den im Befit folechter Beiden

befindlichen Gemeinden notwendigerweise arg fümmern muß, liegt zu Tage. Die unermüdlichen amtlichen Einwirkungen auf Berbeiführung befferer Buftande auf den Weiden des füdlichen Schwarzwalds durch Erlaffung von Beideordnungen, durch pfleglichere Behandlung der Beiden, durch Berhütung der meift vorfindlichen ftarten Übersekung der Beiden mit Bieh, burch zeitweise Inbannlegung der besonders ausgesogenen Weiden, burch Aufforstung ber ertraglosesten ober in Ausartung begriffenen Teile haben burchgreifende Erfolge ebenfalls nicht aufzuweisen gehabt. Die Thatsache, baß ein großer Teil biefer Beiden Allmendweiden find, alfo im Gigentum der Gemeinden ftehen, hat fich als ein die pfleglichen Magnahmen und insbesondere die Aufforftungsbeftrebungen der Behörden unterftügender Umftand nicht erwiesen. Im Gegenteil verhalten fich gerade die Gemeindebehörden ben auf Umwandlung von schlechtem Beibeland in Wald gerichteten amtlichen Bemühungen gegenüber meift ablehnend, nicht zum geringften Teil aus gemeindeökonomischen Gründen, da es fich bei ber Aufforstung ber Weiben vielfach um fostspielige, unter allen Umftänden um weitaussehende Rulturen handelt, die eine Rente erft nach Generationen erwarten laffen. Aus letzterem Grund haben auch bie mehrfach von Staatswegen in Aussicht gestellten gelblichen Beihülfen zu folchen Baldkulturarbeiten den Biderftand gegen eine Schmälerung des Weidlandes nicht überall zu brechen vermocht; man zieht vielmehr den jetigen Buftand einer auf schlechten Weiden betriebenen fümmerlichen und unficheren Beideviehhaltung den mit einer ferneren Bukunft rechnenden Beranftaltungen vor. Die Erfahrung vieler Jahrzehnte weift barauf bin, daß in diefen Teilen des Schwarzwalbes gegenüber den bestehenden und mit jedem Jahrzehnt sich verschlimmernben Zuftanden einer Bermahrlofung und allmählichen Entartung gahlreicher Weideflächen eine wirkfame Abhülfe ebenfalls meift nur auf dem Weg der Erwerbung folder Ländereien durch das Arar und der von diefem ins Wert gefetten Aufforstungsthätigkeit zu erwarten ift.

3. Zusammenhang der Erwerbungspolitik mit der Notlage der Landwirtschaft im Schwarzwald. Die aus den vorstehend entwickelten Gründen mit einer gewissen Dringlickeit der Regierung des Landes aufgenötigte Erwerbungs= und Aufsorstungspolitik im hohen Schwarzwald, zumal im Quellengebiet der Flüsse, würde irgend einen praktischen Ersolg nicht aufzuweisen vermögen, wenn nicht, beim Mangel besonderer, die Zwangserwerbung ermöglichender Gesetzes vorschriften, dem Ürar die für eine Aufsorstung in Betracht kommenden Flächen zum Kauf freiwillig angeboten würden, wobei freilich mitunter auch ganze Sofe übernommen werden muffen, alfo neben Wald- und Beideboden auch zur landwirtschaftlichen Kultur geeignetes, fogenanntes gahmes Gelande. Die bedauerliche Erscheinung aber, daß alljährlich eine Anzahl Sofe des Schwarzwalds von ihren Befigern abzustoßen gefucht werden, ift nicht durch die Erwerbungspolitik des Arars als folde veranlagt, das im Gegenteil viele Raufsanbietungen zurüchweift und jedenfalls zu Räufen nicht ermuntert; Jondern die tiefste Ursache bes Feilbietens gahlreicher Sofe liegt in bem Rudgang ber Ren= tabilität ber Landwirtschaft in vielen Schwarzwalbgemein= den, woran die Leutenot, nämlich der chronische Arbeitermangel und die wachsende Unzuverläffigkeit des Gefindes und der Taglöhner, soweit folde ihre Arbeitskraft auf den Schwarzwaldhöfen überhaupt noch verbingen wollen, bei ungemeffenen Lohn= und Verköftigungsansprüchen eine der vornehmften Ursachen sind. In vielen Fällen des Verkaufs find als unmittelbarfter Grund hiefur feitens ber veräußernden Sof= besiter die durch den Gesindemangel herbeigeführten unerträglichen Buftande bezeichnet worden. Freilich wirken häufig auch andere Umftande mit. Insbesondere bilden hohe Erbabfindungsanfprüche ber weichenden Geschwifter in Familien mit großer Rinderzahl oftmals einen ftarken Grund des Dahinfiechens mancher bäuerlichen Wirte, namentlich wenn der Erbe den vorhandenen Wald in einem bereits ftark gelichteten Stand angetreten hat, fo daß daraus auf längere Zeit Jahresnutzungen nicht zu erwarten fteben. Bielfach liegt die Sache fo, daß nur das taufweise Gintreten des Arars die völlige Berftorung vorhandener Privatwaldbeftande burch fpekulative Solz= oder Güterhandler zu verhüten vermag, mahrend ein ruhiges Zusehen bes Arars den Übergang verschuldeter Sofe an Dritte keineswegs hindert. Fälle, in benen Solzhandler Sofe mit guten Balbbeftanden, ja gange Gemarkungen erworben, die vorhandenen Baldungen völlig abgeholzt und dann dem Arar die vermufteten Flächen zum Rauf angeboten haben, find feine vereinzelte Erscheinungen. Im Sinblid auf folche bedauerlichen Borgange hat ein Mitglied der erften Kammer, Freiherr v. Bobman, in dem obenerwähnten Rommiffionsbericht aus bem Jahr 1892, der aus Anlaß eines Antrags v. Hornftein und Genoffen erftattet wurde, die feitherige, forftlichen und forftpolizeilichen Rudfichten entsprungene Erwerbungspolitit des Arars ausdrücklich gebilligt, ja einer Erweiterung berselben nach volkswirtschaftlichen Rücksichten das Bort geredet, ingbesondere in bem Ginn, daß die Berwaltung unhalt= bar gewordene Hofauter ankauft, nicht um fie dauernd in Befit gu erhalten, sondern um sie — nach Abtrennung der zur Aufforstung geeigneten Flächen — unter Bildung neuer Bauerngüter von angemessener Besitzesgröße wieder in den Berkehr zu bringen; daß also das Domänensärar gewissermaßen in der Rolle eines "Regulators der Besitzeverteilung" auftrete. Die im Jahr 1895 von dem Finanzministerium gutgeheißenen und unten mitgeteilten Grundsätze über das Borgehen der Forstbehörden beim Erwerb von Gütern und die letzteren zu gebende Bestimmung zeigen, daß die Politik des Ürars in den meisten Fällen in der in jenem Kommissionsbericht empsohlenen Richtung sich thatsfächlich bewegt.

4. Bolksmirtschaftlicher Rugen der Erwerbungspolitik. In Anbetracht der thatfächlich vorliegenden ökonomischen Berhältnisse in einem Teil bes Schwarzwalds erscheint mithin die Erwerbungs= und Aufforstungspolitit des Arars in einem wefentlich anderen und gunftigeren Licht, als fie bei einer nur die Oberfläche der Erscheinungen ftreifenden Betrachtungsmeise gelegentlich barzuftellen versucht wird. Gerade in ber Gegenwart, wo die Rentabilität ber Landwirtschaft auf ichlechten Böben, in hoher minterlicher Lage (bis zu 1000 Meter an= steigend) eine machsend unsichere geworden ift, wird die Umwandlung der für den landwirtschaftlichen Betrieb unlohnend gewordenen Flachen in Bald noch um vieles mehr als in früheren Dezennien wohlange= zeigt fein. Die in biefer Richtung fich bewegende Regierungspolitik bewegt fich auf benfelben Wegen wie diejenige ber preugifchen Staatsregierung, wenn diefe auf wiederholtes Drangen der betreffenden landwirtschaftlichen Bereine und bes Landesökonomiekollegiums in ben öft= lichen Provingen planmäßig feit Jahren Privatlandereien, insbesondere viele Außenschläge von Gutern, jum 3mede ber Aufforftung auffauft, fofern nicht beren Befiger mit ftaatlichen Beihulfen felber gur Aufforstung fich entschließen. So hat auch Sachfen nach einer amtlichen Beröffentlichung in den Jahren 1831/95 nicht weniger als rund 26000 ha Bodenfläche, meift herabgekommener fleinbäuerlicher Befitz und exponierte Sobenruden, mit einem Aufwand von rund 16 Millionen Mt. erworben und großenteils in forftliche Rultur übergeführt. Wie fehr unfere Landwirte felber, wenn fie rechnen, von der Rüglichfeit der Aufforstung unrentablen landwirtschaftlichen Geländes mehr und mehr fich überzeugen, beweifen gahlreiche Waldfulturen, die im Ringig=, im Renchthal und ben angrengenden Seitenthälern, auch in manchen Teilen bes füblichen Schwarzwalds, unter ber Beihülfe bes Staats, insbesondere in der Form ber Abgabe von Pflanzen, in den

legten Dezennien durch private Grundbefiger und durch Gemeinden gur Ausführung gelangt find. Wo aber trot alles Zuspruchs diese private Aufforftungethätigkeit nicht in Bug fommt, wird, um größeren Schaben für die Allgemeinheit zu verhüten, auch bei uns der Staat felber, foweit fich ihm hiezu durch freiwillige Berkaufe von gur Aufforftung geeignetem Gelande Gelegenheit bietet, einzutreten haben. Diefe ftaat= liche Erwerbungs- und Aufforstungsthätigkeit ift von volksmirt= fcaftlicher Bedeutung, weil auf ben feither wenig ertragreichen ober auch gang ertraglofen Ländereien durch planmäßige Aufforftung und weil in den durch unwirtschaftliche Behandlung heruntergefom= menen Privatwalbungen durch deren Uberführung in geregelten forft= lichen Betrieb des Staats ein rentierendes Kapital für die Allgemeinheit heranwächft und die Produktion des Landes an wertvollen Er= geugniffen eine Bereicherung erfährt; weil ferner in vielen Fällen burch biefen Übergang von schlechtem Privatland, von heruntergefommenen Beiben und fterilen Ginhangen in forftliche Behandlung bie fo wich= tigen wafferwirtschaftlichen Berhaltniffe ber betreffenden Begirke eine nachhaltige Befferung erfahren. Sehr häufig ift aber die Erwerbungs= und Aufforftungsaktion auch für die Befiter felber, die ihre Sofe gang ober teilmeife abgetreten haben, privatmirtschaftlich nüglich. Die teilweise Abgabe ertragloser ober wenig erträglicher Flächen verschafft ihnen Barmittel, mit denen fie Schulden abftogen ober ben Betrieb auf den verbliebenen Sofgutsflächen intenfiver einrichten können; durch die Konzentrierung der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten auf bas beffere Land wird die Birtichaftsführung vereinfacht und zugleich (burch Ersparung von Arbeitsträften) verbilligt. Wo gange Bofe von bem Arar erworben werden, verschwinden allerdings felbständige Gigentums= wirtschaften und es treten an beren Stelle Pachtbetriebe. Diefer Bro-Beg ber Umwandlung von ehemaligen Sofbesitzern in Pachter ift gewiß fein fehr erfreulicher; aber jedenfalls verdient es den Borgug, wenn Eigentümer und Berpachter ber Staat felber wird, ftatt bag Guter= händler und Solgspekulanten oder vermögliche ftädtische Kapitaliften, reiche Induftrielle in Befit feiler Unwefen gelangen. Auch wird man die Frage, ob es munichenswerter ift, daß hochverschuldete und infolge ihrer Berichulbung in ftanbiger Bedrangnis befindliche Eigentumer auf ihrem eigenen Grund und Boden figen, ben fie wirtschaftlich bernachläffigen, ober aber, ob an beren Stelle Bachter treten, die auf bem ihrer Rapitalfraft entsprechenden Pachtaut ihr gutes Auskommen finden, bei richtiger Abmeffung und Burdigung ber Berhältniffe gerne

im Sinne ber zweiten Frage zu beantworten geneigt sein. Thatsächlich find im Zusammenhang mit der Erwerbungs= und Aufforftungspolitik des Arars in gahlreichen Fällen unhaltbar gewordene, vor dem Zusammen= bruch ftehende bäuerliche Exiftenzen einem leidlichen Dafein wieder entgegengeführt worden, sei es, daß fie aus verschuldeten, schlecht gedeihenden Eigentumern schuldenfreie, beffer gedeihende Bachter geworden find, fei es, daß fie den Gutserlös jum Ankauf kleinerer Anwesen in gunftigerer Lage bestimmt, ober aber — ber seltenere Fall — mit biesem Erlös einem anderen Beruf fich zugewendet haben. Daß in einer nennenswerten Un= zahl von Fällen der Erlös aus den Verkäufen an das Arar unwirt= schaftlich verzettelt worden wäre und daß ehemalige Sofbesiker beshalb bem Proletariat verfallen seien, wird fich schwerlich nachweisen laffen. Sehr häufig find auf ben angekauften Bauernhöfen, nach Abtrennung der zur Aufforstung bestimmten Gutsteile (absoluter Waldboden, Weide-, fclechtes Aderland), Holzaktordanten, Walbarbeiterfamilien angefiedelt worden und es leben diefe Leute, im Bufammenhalt mit dem reichlichen und ftändigen Berdienft, den fie und ihre Familienangehörigen im Wald finden, meift in geordneten und auskömmlichen Berhaltniffen.

5. Erwerbungspolitif und Entvolferung. Un einer Politif der Entvölkerung hat das Forftarar teinerlei Intereffe, im Gegen= teil ein fehr ftartes Intereffe baran, daß dem ohne jedes Buthun bes Arars feit Jahren zu beobachtenden Entvölkerungsprozeß des Schwarzwalds durch Wegzug ber nachwachsenden Generation in die Fabriforte und in die Städte soviel als möglich Einhalt gethan wird, da ein wachsender Mangel an menschlichen Arbeitskräften die Waldwirtschaft bes Staats aufs höchste schäbigen und einen geordneten Holzhauerei= und Rulturbetrieb unmöglich machen würde. Das bis in die fünfziger Jahre nicht felten beobachtete Berfahren, die aufgekauften Sofe niederzulegen und die Aufforftungsgrengen möglichft weit zu gieben, ift längft verlaffen; alle nicht zu fehr baufälligen Sofe bleiben erhalten und ebenso das zur landwirtschaftlichen Kultur geeignete Acter= und Wies= land ber landwirtschaftlichen Rutung bauernd gewidmet. Der Borhalt, daß die Abnahme ber Bevölkerung in einzelnen Teilen des Schwargwalds direkt durch die Erwerbungspolitik des Arars verursacht sei, ift ftatiftisch nicht zu begründen, im Gegenteil laffen die bevölkerungsftati= ftischen Zahlenergebniffe der letten 50 Jahre einen Zusammenhang zwischen Bevölkerungsbewegung und Erwerbungspolitik ganglich vermiffen. Die ber ermähnten Pfefferkornichen Schrift beigegebenen Tabellen führen in diefer Sinficht eine fehr beredte Sprache. Sie

zeigen, daß Gemeinden und Amtsbezirke, in denen das Arar keiner= lei Erwerbungen oder folche nur fehr unbedeutenden Umfangs vor= genommen hat, einen ftarteren Rückgang ber Bevölkerung zu verzeichnen haben als die Erwerbungsgebiete; und weiterhin, daß in manchen Er= werbungsgebieten die Bevölkerung überhaupt nicht abgenommen, fondern zugenommen hat. Im übrigen darf man nicht unbeachtet laffen, daß in einem Teil des Schwarzwalds die Bevölkerung eine dichtere ift, als mit den landwirtschaftlichen Erwerbsverhältnissen sich verträgt, worauf schon die landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 hingewiesen haben. Zahlreiche Gemeinden des mittleren und namentlich wieder des füdlichen Schwarzwalds find aus ursprünglichen Rolonien von Holzhauern, Sargern, Röhlern, Glasblafern, Bergleuten erft im Lauf ber letten Jahr= hunderte entstanden und waren wohl vielfach im Sinne ber Begründer diefer Kolonien (Grundherren, Klöfter) nicht als dauernde Siedelungen gedacht, worauf schon der geringe Umfang des zugewiesenen Landes, die Rleinheit der Gemarkungen, der Mangel an Gemeindeeigentum hindeutet. Die Rodung des Waldes und die landwirtschaftliche Rutung des Waldbodens mochte fich längere Zeit, fo lange die aufgespeicherte Bodenkraft noch vorhielt, für die Anfiedler lohnend erweisen. Mit der allmählichen Berarmung des Bodens, namentlich auf den Beiden, schwanden die Voraussetzungen einer auf landwirtschaftlichen Betrieb geftütten Erwerbsthätigkeit mehr und mehr dahin, zumal die Rauheit des Klimas, die Kurze der Begetationsdauer, die Unwegfam= feit der Baldgebiete und die entfernte Lage von den nächften Abfat= orten den Landwirtschaftsbetrieb von vornherein zu einem miglichen geftalteten. Durch das Defizit des landwirtschaftlichen Saushalts murde notgedrungenermagen einem Teil diefer Bevölferung hausinduftrielle Beschäftigung (Strohflechterei, Solzschnitzerei, Beberei) aufgenötigt, die aber feit langer Zeit ebenfalls im Sinfiechen begriffen ift. Gin Digverhältnis zwischen ber Größe ber ansäffigen Bevölkerung und bem Umfang der Erwerbs= und Berdienstmöglichkeiten mußte fich daber, wo nicht die Großinduftrie oder die Baldwirtschaft bes Staats oder ber Gemeinden regelmäßige Arbeitsgelegenheit verschaffte, im Lauf ber Beit in mehr oder minder fühlbarer Beife in vielen Orten heraus= ftellen und die feit Jahrzehnten in verschiedenen Teilen des Schwarzwalds mahrnehmbare Bevölferungsabnahme beweift nur das eine, daß die Bevölkerung über den Rahrungsspielraum allmählich hinausgewachsen war. Dies hat in einer jum 70. Geburtstag des regierenden Landesberen erschienenen Feftschrift Profeffor Neumann in feinen Ausführungen über die Berschiebungen der Bolksbichte im sublichen Schwarzwald in fehr treffender Beise näher ausgeführt; und wenn daselbst barauf hingewiesen wird, daß 1852 im Großherzogtum, alle Städte eingerechnet, auf den 9km rund 140 Einwohner kommen, dagegen 180 Einwohner auf den Hotzenwald oder 70-90 Einwohner in den hoch= und rauhgelegenen Orten Blafimald, Bochenschwand und Schluchfee, fo follte man fich über einen Rudgang ber Bevolferungsziffern in folden Gemeinden nicht weiter wundern. Mit der Erwerbungspolitik des Arars und feiner Aufforftungsthätigkeit haben diese Borgange nichts gu thun; im Gegenteil, wenn irgend eine Aftion ben Abgug ber Bevölkerung hemmen kann, fo ift es, neben der weiteren Überziehung bes Schwarzwalds mit induftrieller Thätigkeit, diese Erwerbs= und Aufforftungspolitif, welche gahlreichen Eriftenzen ftandige und lohnende Thätigkeit im Walbe verschafft und badurch gegenüber dem unzureichen= den Einkommen aus landwirtschaftlicher Berufsthätigkeit die nötige Geldzubuße ermöglicht und die Mittel für einen ftandesgemäßen Saus= halt und die Erziehung der Rinder liefert. Einzuräumen ift, daß in ber weiter rudwärts liegenden Zeit die Erwerbungs= und Aufforftungs= thätigkeit in ihrem Vollzug nicht immer von den obenerwähnten volks= wirtschaftlichen, sondern mitunter von ausschließlich forftfiskalischen Rucksichten fich leiten ließ, indem man in die Aufforstung auch folches Gelände, welches mit Erfolg landwirtschaftlicher Rugung vorbehalten hätte werden können, einbezog; indem man ferner, um an Unterhal= tungskoften zu fparen, die übernommenen Gebäulichkeiten ohne Rudficht auf beren baulichen Zuftand niederlegte, auch mit ber Waldgrenze manchmal zu nahe an die benachbarten Grundstücke Dritter heranrückte. In allen diesen Beziehungen ift aber, wie die unten mitgeteilten "Grundfate" erkennen laffen, ichon langft Wandel geschaffen und die volks= wirtschaftlichen Gesichtspunkte finden seit langer Zeit gewiffenhafte Wahrung. Schließlich nötigt ichon das eigene Intereffe des Arars an einem ausreichenden Stamm guter, zuverläffiger Walbarbeiter, alles vorzukehren, mas geeignet erscheint, um den Berbleib der seitherigen Guts- und Grundftudsinhaber ju fichern und, wenn dies nicht möglich fein follte, dem Zuzug von außen her durch Aberlaffung von Gebäulichkeiten und Land zu mäßigen Bedingungen die Wege möglichst gu ebnen. Es ift also eine Politik nicht der Bevolkerungsminderung, fondern der Bevölkerungsfesthaltung, welche das Arar notgedrungenermaßen anstrebt und in den letten 20 Jahren nicht ohne Erfola durchzuführen verftanden hat.

6. Die Erlaffung von Normativvorschriften (wie im Bereich der Abstogungspolitit) für die Art und Weife ber Sandhabung der Erwerbungsaktionen konnte bei der Berschiedenartigkeit der Boraussetzungen und Berhältniffe, unter denen fich Erwerbungen vollziehen, nicht in Frage fommen und die in alterer Beit ergangenen Erlaffe in Bezug auf ben Ankauf von Grund und Boden zu maldbaulichen 3meden bewegen fich daher meift im Rahmen fehr allgemein gehaltener Direktiven (3. B. berjenige ber Domänendirektion vom 5. Februar 1866, der übrigens insofern Interesse hat, als er schon damals die Erwerbungs= aktion ber Regel nach auf Wald und absoluten Waldboden eingeschränkt wiffen will). Wohl aber haben fich im Lauf ber Zeit gewiffe Grund= fate für diese Seite der Regierungspolitit eingebürgert, nach benen die Forftbehörden bei ihren Antragen und die oberen Behörden -Domanendirektion und Finanzminifterium — bei ihren Entschließungen zu berfahren pflegen. Un dem ichon früher wiederholt betonten Grundfat, daß die verfügbaren Grundftocksgelber in erfter Reihe zum Un= tauf von Wald oder absolutem Waldboden, namentlich in abgelegenen Gebirgsgegenden, Berwendung zu finden haben und diefen Erwerbungen namentlich bann näher getreten werden foll, wenn die Ausnützung folder Grundstücke zu Spekulationszwecken oder zu holzhändlerischer Außbeutung zu befürchten ober bereits eingetreten ift, wird auch jest noch feftgehalten. Die Miterwerbung von landwirtschaftlichem Gelande und der Erwerb ganzer Sofe foll bei vorliegenden bringenden Berkaufs= anerbietungen nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn die Fläche an Balb und Balbboden überwiegt und auf bem Gut vermöge feiner ftandörtlichen und sonftigen Beschaffenheit ein lohnender landwirtschaft= licher Betrieb nicht möglich fich erweift. Beim Erwerb von Sofgutern find die Gebäude und das gahme Gelande thunlich den bisherigen Gigen= tumern pachtweise zu überlaffen, andernfalls an Balbarbeiterfamilien ober fonft geeignete Leute in Beftand zu geben, wobei im Gegenfat zur früheren Pragis die Hofgebäude vom Arar felbft in Dach und Fach unterhalten werden. Soweit übernommenes Biefengelande in Selbstbewirtschaftung übernommen werden muß, soll durch rationelle Bewirtschaftung (fünftliche Düngung, Bafferungsanlagen 2c.) im Intereffe ber auf Futterzukauf angewiesenen Landwirte ber Gegend auf moglichfte Steigerung bes Wiesenertrags abgehoben werden. Gine dauernde Festhaltung des landwirtschaftlich benütten Teils der Erwerbungen ift nicht beabsichtigt, vielmehr beffen Wiederabstogung nach den Grundfaken der Normativvorschriften vom 20. Juni 1894 (Seite 218ff.) berbei=

zuführen, sofern geeignete Bewerber vorhanden sind. Sollten bei größeren Erwerbungen, insbesondere bei solchen von Hofgütern, die Gemarkungsoder auch eine benachbarte Gemeinde oder leistungsfähige Bewerber aus bäuerlichen Kreisen mit dem Ürar in Wettbewerb treten, so wird dieses zu Gunsten solcher Mitbewerber von seinen Kausabsichten zurücktreten, sosern die Erwerbung nicht aus Kücksichten nötiger Arrondierung oder der Holage von Holzabsuhrwegen dringend nötig ist. Sine Anregung zu Verkäusen von größeren Waldkomplezen oder ganzen Hofgütern sollen die Forstbehörden nicht geben, sondern die Kaussgelegenheiten an sich herantreten lassen, auch in allen wichtigen Fällen vor Einleitung der Kausverhandlungen, soweit nötig, mit den Organen der innern Verwaltung, in eine Prüfung darüber eintreten, ob der Erwerbung nicht vom allgemeinen öffentlichen, vom gemeinderechtlichen und vom sozialpolitischen Standpunkt aus Bedenken entgegenstehen.

7. Auf Einzelheiten der Erwerbungspolitik fann in diefem Bufammenhang nicht eingegangen werden und genügt es, auf die Un= gaben der Pfefferkornichen Schrift zu verweisen. Denfelben ift gu entnehmen, daß in vielen Fällen das Arar infolge der von ihm beobachteten Burudhaltung Waldtomplexe und hofguter erft aus zweiter Sand erworben hat, nachdem Güterhandler und Solzspekulanten zuvor die Holzbestände niedergeschlagen hatten, wo es wohl richtiger gewesen ware vom Standpunkt der Allgemein-Intereffen aus, wenn das Arar auf die feilgewordenen Sofe fofort die Sand gelegt hatte. In neuerer Beit hat man folche Fehler zu vermeiden gewußt und ift beispielsweise mit dem Auftauf der Gemarkung Faulenfürst einem benachbarten schweizerischen Kanton lediglich zuvorgekommen. Für die jedem einsei= tigen Fiskalismus fremde Richtung in der Sandhabung der Erwerbungs= politik ift gerade diese lettere umfangreiche Erwerbung bezeichnend: Nach Ausscheidung des zur Aufforftung beftimmten ichlechteften Teils ber Beiden und des Ackerlandes wurde jedem Hof ein entsprechendes Areal gahmen Gelandes zugewiesen und den früheren Befigern die pachtweise Überlaffung der neugebildeten, gegen früher etwas verkleinerten Güter angeboten und innerhalb einer bestimmten Frift auch das Rudkaufsrecht eingeräumt. Die durch die Aftion des Arars ermöglichte Abstogung der auf dem Unwesen der Sofbesitzer ruhenden Schulden, die Ersparnis an Arbeitskräften infolge Ronzentrierung ber landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten auf ein ber Betriebskapitalfraft ber Befiger angepaßtes fleineres und nur gutes Gelande in fich faffendes Unwefen, Die Berdienstquelle, welche die umfangreichen Rulturarbeiten den Familien= angehörigen ftandig eröffnen, haben eine folche Befferung ber ötonomischen Lage in der Gemeinde berbeigeführt, daß wenige Jahre nach der Ber= kaufsaktion nahezu alle ehemaligen Hofbesitzer, die zunächst als Pächter auf ihren früheren Unwesen geblieben waren, mittlerweile von dem Rückfaufs= recht Gebrauch gemacht haben. Das Arar ift alfo, gang im Ginne ber f. 3. von Freiherrn von Bobman in der erften Rammer gegebenen Anregungen, als "Regulator der Befitverteilung" in Faulenfürft in Attion getreten, hat eine Entschuldung des gesamten Grundbefiges herbeigeführt und die Ortseinwohner biefer Gemeinde, welche wegen der von Jahr zu Jahr fich verschlimmernden ökonomischen Lage mit großer Beharrlichkeit lange Zeit hindurch den Berkauf ihrer Unwesen betrieben, auf der Scholle ihrer Bater festzuhalten verstanden. Bas hier, nicht ohne schwierige Einzelarbeit für die Vollzugsorgane, ärarischerseits zum Wohl einer ganzen Gemeinde geleiftet wurde, hat fich in kleinerem Magstab an vielen Orten des Schwarzwaldes voll= zogen; viele bauerliche Wirte haben durch die Abstohung ihres Befitztums (teilweife ober gang) einem fonft brobenden Zusammenbruch ihrer Lage vorgebeugt und find in geordnete Berhaltniffe gurudgelangt; in anderen Fällen wurden unhaltbare Exiftenzen ausgeschieden und andre, tuchtigere, leiftungsfähigere Clemente find an beren Stelle getreten. Überall aber wird durch die Aufforstungsthätigkeit auf sterilem, herabgekommenem, verwahrloftem Gelande das badifche Bolksvermogen eine wertvolle Bereicherung und werden, wo diefe Aufforftungen im Quellgebiet der Flüffe und an steilen Thalhängen fich vollziehen, die hydrographischen Berhältniffe jum Rugen ber Grundftucksbewirtschaftung und jum Borteil der Gewerbethätigkeit im Lande eine Befferung erfahren. Giner zutreffenderen, unbefangeneren, fachlicheren Bürdigung der Erwerbungs= und Aufforstungspolitit im hoben Schwarzwald wird man fich beshalb mit der Zeit versichert halten dürfen. Noch immer bewegen sich übrigens bie ararifchen Erwerbungen in verhaltnismäßig engen Grenzen; und die Frage fann nicht fowohl die fein, ob denfelben Ginhalt zu gebieten, fondern ob nicht in größerem Umfang als feither dem Anfall verkäuf= licher ober in Zwangsvollftreckung liegender Schwarzwaldhofe an Güter= und Solgfpekulanten burch eine planmäßige Interventionspolitik des Arars zu begegnen sei, indem das letztere in der Regel felber als Räufer auftritt, um die auf biefe Beife erstandenen Unwesen später jum Selbstkoftenpreis wieder in den Berkehr ju bringen. Bisher hat man bes finanziellen Rififos halber, das mit einem folden intervenierenden Vorgehen des Staats verknüpft sein könnte, nicht ohne Grund Bedenken getragen, solche Wege zu beschreiten, und wird dies wohl, wenn überhaupt, auch in der Folge mit äußerster Vorsicht thun. Aber jedenfalls kann man dem mehrsach erwähnten Kommissionsbericht der ersten Kammer darin beipflichten, daß dem modernen Staat in Bezug auf die Beeinflussung der landwirtschaftlichen Besitzverteilung noch wichtige Aufgaben winken und daß vor allem der staatlichen Berwaltung des Domänengrundstocksvermögens die Führerrolle in dieser und in anderen sozialen Fragen des Grundbesitzes und der Grundbesitzbewirtschaftung gebührt.

### Abschnitt XVII.

## Die Politik der Amortisationskasse.

Die durch Gesetz vom 31. Dezember 1831 ber Amortisationskaffe zugewiesene Aufgabe ber Berwaltung ber allgemeinen Staatsschuld hat, wie ben früheren Angaben zu entnehmen (Seite 110), mit ber Bahlung der frangösischen Kriegskoftenentschädigung im Jahre 1872 thatsachlich ihr Ende erreicht, ba mit biefem Jahre die Attiven ber Kaffe ihre Paffiven überschritten. Wie im Lauf der Jahre, vorwiegend durch Zinserwirtschaftung, die Aktiven der Kaffe bis zum Schluß des Jahres 1900 fortgesett ftiegen, derart, daß bas reine Bermögen derselben auf biefen Zeitpunkt einen Betrag von rund 30 Millionen Mt. erreichte, ift ebenfalls ichon bargethan worden (Seite 214). Die Rugbarmachung des Aktivvermögens der Kaffe erfolgte lange Zeit hindurch wesentlich nur burch leihweise Überlaffung besfelben an bie Gifenbahnichulben= tilgungskaffe (früher zu einem Binsfuß von 40/0, feit 1892 zu einem solchen von 31/20/0); auf Ende 1900 betrug biese Kontokorrentforderung 40 222 030 Mt. Beitere verfügbare Gelbbeftande murden mittelft Ge= währung von Lombarddarleben an Banken fowie burch Unkauf von Staatspapieren nugbar gemacht. (Stand diefer Forderungen bezw. Wert ber Effekten auf Ende 1900 8299091 Mk.) Diesem Aktivgeschäft ber Raffe gegenüber ftand und fteht das Paffivgeschäft, beftehend in der Berwaltung der bei ihr hinterlegten Kapitalien dritter Berwaltungen oder der der Raffe vorübergehend überlaffenen Gelder des Staates felber (Depositengeschäft der Raffe). Die seitens britter Berwaltungen: Generalbrandkaffe, Grundftocksvermögen der Zivillifte, landwirtschaftliche

Berufsgenoffenschaft zc. hinterlegten Gelber werden ebenso wie das von der Kaffe zu verwaltende Geldvermögen des Domanialgrundstocks, der Badeanstaltenkaffe Baden zc. von der Amortifationskaffe dermalen mit 31/20/0 verzinst; die jeweils verfügbaren Kassenmittel der Generalstaats= kaffe (Guthaben der letteren auf Ende 1900 11,2 Millionen Mt.) werden bagegen der Amortisationstaffe gingloß überlaffen. Die Sobe ber von der Raffe ermirtichafteten Binfen, die dem Rapitalvermogen berfelben zuwachsen, schwankt in ben letten 5 Jahren 1896/1900 zwischen rund 1 und 11/2 Millionen Mt. und betrug beispielsweise im Jahr 1900 1449071 Mt. Die Amortisationstaffe ift also zu einer Art Sparkaffe bes Staats geworden, in ber fich mit ber Beit eine stattliche Kapitalreserve angesammelt hat. In den Finanggesehen pflegt die Beftimmung enthalten zu fein, daß etwaige Fehlbeträge im Staats= haushalt durch Zuschüffe aus der Amortisationskaffe, welche diefer in fpateren Budgetperioden zu erfeten find, gebeckt werden durfen. Bon biefer Ermächtigung hat indeffen erfreulicherweise seit langer Zeit Gebrauch nicht gemacht werden muffen. Die Gefamtaktiven der Amortisationskaffe auf Ende 1900 betrugen 56118961 Mk. 02 Pf., ber Gefamtbetrag ber Paffiven (bei Außerachtlaffung ber unverzinslichen Schulb an den Domänengrundftock, fiehe Seite 110) 26114257 Det. 12 Pf., fo daß fich auf den bezeichneten Zeitpunkt ein Reinvermögen, wie oben angegeben, von 30004703 Mt. 90 Pf. ergiebt.

Seit den neunziger Jahren ist die Amortisationskasse mit Ermächtigung des Finanzministeriums dazu übergegangen, versügdare Geldbeskände auch an Gemeinden und sonstige Korporationen, ausnahms-weise auf Annuitäten, meist auf kürzere Zeit gegen einen der jeweiligen Lage des Kapitalmarktes entsprechenden Zinssuß leihweise zu überlassen. Diese Darlehenspolitik hat namentlich in geldknapper Zeit, oder wenn in Fällen größeren kommunalen Geldbedarss die Aufnahme eines Gemeindedarlehens augenblicklich minder günstig oder überhaupt nicht möglich sich erwies, der Finanzgebarung der in Betracht kommenden Gemeinden willsommenen Borschub geleistet; und es ist gerade in den letzten 5 Jahren von solcher Möglichkeit der Geldentnahme seitens größerer und kleinerer Gemeinden, auch von Bertretungen von Kirchenzemiden, vielsach Gebrauch gemacht worden. Eine besondere Sicherheit wird bei diesen Darlehen nicht gesordert. Ihr Betrag hat aus Ende 1900 die Höhe von 7,2 Millionen Mk. erreicht.

In ebenso wirksamer Beise als auf diesem Gebiet konnte sich die Amortisationskasse den wirtschaftlichen Berhältnissen des Landes nüglich erweisen durch die geschäftlichen Beziehungen, in die sie mit dem Berband ber landwirtschaftlichen Konfumbereine und mit jenem der landlichen Rreditgenoffenschaften getreten ift. Dem ersteren wurde zunächst (1898) ein Kontoforrentfredit in Sohe von 100 000 Mf. eröffnet und biefer im Jahr 1900 auf 200 000 Mf. er= höht, nachdem mittlerweile die landwirtschaftlichen Konsumvereine zu einer umfaffenden Organisation unter der Firma: "Bentralkaffe ber badifden landwirtschaftlichen Gin= und Berkaufsgenoffenschaften" (ein= getragene Genoffenschaft mit beschränkter Saftpflicht) fich gusammen= geschloffen hatten (im Jahr 1900 gehörten der Zentralkaffe 476 Bereine, barunter 120 eingetragene Genoffenschaften an). Als Sicherheit bienen teils hinterlegte Wertpapiere, teils find als folche die ftatutarisch be= ftimmten Saftsummen der Genoffenschaftsmitglieder (je 1000 Mt.) angenommen worden. Das gefteigerte Gelbbedürfnis ber Bentralfaffe infolge bes Sinzutritts von vier Winzervereinen und des in Aussicht genommenen Beitritts von Getreideverkaufsgenoffenschaften hat sodann im Jahr 1901 dazu geführt, den gemährten Kredit auf vorläufig 300 000 Mf., unter entsprechender Berftarkung der der Amortisations= taffe zu gewährenden Sicherheit, feftzusegen.

Bon wesentlicher Bedeutung für die Forderung des landwirtschaft= lichen Genoffenschaftswefens im Lande haben fich fodann die geschäft= lichen Beziehungen zwischen der Amortifationstaffe und dem Berband der landwirtschaftlichen Rreditgenoffenschaften erwiesen. Rach einem im Jahr 1898 zwischen der Amortisationskaffe und der Rheinischen Sypothekenbank, die als Geldausgleichstelle der Berbandskreditgenoffen= ichaften funktioniert, abgeschlossenen Abereinkommen erklärte sich die Raffe mit Ermächtigung des Finangminifteriums bereit, der Spotheken= bank in der Sohe des jeweiligen Geldbedarfs der einzelnen Genoffen= schaften Borichuffe bis zum Betrag von 1 Million Mt. (später auf 1,5 Million Mt. erhöht) zu geben. Der Zinsfuß für diese Borfcuffe ift unter Berücksichtigung der Zinshöhe, die fich für die Amortisations= kaffe bei vorübergehender Anlage von Bermögensbeständen durchschnittlich ergiebt, festzuseten; er wurde auf Anordnung des Finangminifteriums bis auf Weiteres auf 21/20/0 bestimmt und berfelbe mäßige Zinsfuß neuerdings auch der "Zentralkaffe der Gin- und Verkaufsgenoffenschaften" (an Stelle früherer 30/0) eingeräumt. Der ermäßigte Zinsfuß kommt aber nicht ber Rheinischen Spothekenbank, auch nicht ben einzelnen freditnehmenden Genoffenschaften beziehungsweise deren Mitgliedern ju gut, benen gegenüber ber Bingfuß burch bie Berbandsleitung

periodifch unter Berückfichtigung der allgemeinen Geldmarktlage festgefest wird, fondern dem Berband als foldem. Der lettere fommt dadurch in die Lage, feinen vielfältigen Aufgaben: Revifion der Genoffenschaftstaffen, Gewährung von Beihulfen bei erftmaliger Errichtung von Raffen zc. ausgiebiger als feither nachzukommen und die Berbandsumlage gleichwohl in beicheibener Sohe zu erhalten. Für die Genoffenichaften und beren Mitglieder aber ergiebt fich aus ber Möglichkeit ber jederzeitigen Inanspruchnahme des Amortisationskaffenkredits der Borteil, daß die Gelbgebarung ber Rreditkaffen unabhängiger von ben wechselnden Berhältniffen des Gelbmartts wird und daß auch in der Zinshöhe bei den Darlebensgemährungen der Genoffenschaftskaffen an ihre Mit= glieder eine großere Stetigfeit Plat greifen fann. Diefe in ge= wiffem Ginn gingregulierende Wirkung bes Abkommens in Berbindung mit den gelblichen Borteilen für den Berband hat alsbald einer anerkennenden Burdigung ber Genoffenschaften fich erfreut und verspricht, der Ausbreitung der genoffenschaftlichen Kreditorganisation im Land wirtfamen Borfdub zu leiften. Die Sicherheit für die feitens der Amortisationskaffe zu leiftenden Borschuffe wird durch die Rheinische Sypothekenbank durch Sinterlegung von Pfandbriefen geleistet. Ohne nennenswerte Geldopfer ift durch diefe Ordnung der Dinge auf dem Berwaltungsweg unter Benutung bestehender Ginrichtungen, also ohne Schaffung neuer Organisationen, annähernd bas Gleiche erreicht worden, was man in Preußen unter Aufwendung großer ftaatlicher Mittel mit der Errichtung der "Bentralgenoffenschaftskaffe" bezweckte. Der landständische Ausschuß hat sich anläglich der Brüfung der 1898er Rechnung der Amortifationskaffe mit dem in Rede ftebenden Abkommen ebenso mit den vertraglichen Beziehungen mit dem Berband der land= wirtschaftlichen Konsumvereine einverstanden erklärt und auch in den Rammern wurde dieser Ausdehnung der Thätigkeit der Amortisations= taffe über den rein bankmäßigen Teil ihrer Gefchäfte hinaus volle Bustimmung zu teil.

Mittlerweile sind die Einrichtungen der Amortisationskasse auch für die Zwecke der Hagelversicherung nutbar gemacht worden (Gesetz vom 11. April 1900). Nicht nur hat die Amortisationskasse den wesentlich aus staatlichen Mitteln gebildeten "Hagelversicherungssond" in Höhe von 1,5 Millionen Mk. zu verwalten und aus diesem Fond diesenigen Zahlungen zu bestreiten, welche kraft des mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getrossenen Abkommens im Fall der Unzulänglichkeit der von den Bersicherten aufzubringenden

Borprämien an die Gesellschaft abzusühren sind, sondern die Amortisationskasse hat auch auf Anweisung des Finanzministeriums im Fall der etwaigen Unzulänglichkeit des Hagelversicherungssonds die sehlenden Beträge einstweilen aus ihren eigenen Mitteln vorschüßlich zu bestreiten. Die aus der Berwaltung des Fonds und die aus der sonstigen Geschäftsbesorgung der Amortisationskasse für Hagelversicherungszwecke erwachsenden besonderen Berwaltungskosten bleiben der Kasse zur Last.

Bu der rein bankmäßigen Thätigkeit der Amortisationskaffe ift alfo, wie die vorstehende Darstellung erkennen läßt, eine volkswirt= ichaftliche Thätigkeit hinzugetreten und diefe weiterer Ausdehnung fehr wohl fähig. Zwar bedeutet diese Indienftstellung der Aftivbestände der Raffe für die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes unter Umftanden den Bergicht auf die Erwirtschaftung der hochst moglichen Zinsüberschüffe und man wird, soweit fich gegenüber anderen Unlagemöglichkeiten Zinsverlufte ergeben, mit einem etwas langfameren Unwachsen des Bermögens der Kaffe rechnen muffen, als feither der Fall war. Indeffen hat, wie die Regierung felber, auch die Bolksvertretung über jene möglichen Folgen der gedachten Erweiterung des Aufgabe= freises der Amortisationskasse hinwegsehen zu können geglaubt und fich damit einverstanden erklärt, daß die Rasse, statt wie seither den ausschließlichen Charafter eines den Saushaltsbedürfniffen des Staats dienenden Geldinstituts an sich zu tragen, auch als Wohlfahrts= anftalt für das Land thätig zu fein habe, soweit dies immer mit bem eigentlichen Aufgabenfreis der Raffe, den verfügbaren Geldbeftanden und den durch das Gefets vom 31. Dezember 1831 gezogenen Schranken vereinbarlich erscheint.

Inhelle A.

T

Summarische Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Etats in den Iahren 1820—1900. Staatsverwaltung im Ganzen.

#### Borbemertungen.

1. Die Zahlen dieser Darstellung entsprechen den Rechnungsergebniffen, wie sie ber vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse (2. Beilagenheft) zu entnehmen sind. Die alljährlichen Beränderungen im Stand der Naturalvorräte bleiben danach außer Betracht.

2. Die Erträgniffe der Poftverwaltung, die] feit 1. Januar 1842 in bie Gisenbahnschulbentilgungskaffe fließen, vorher aber für die allgemeine Staatsverwaltung vereinnahmt wurden, find in dieser Darftellung bis zum Jahr 1840 einschließlich in den Ergebniffen der allgemeinen Staatsver-

waltung mitinbegriffen.

3. Die mit dem Jahre 1880 eingetretene auffallende Beränderung in der Höhe der Brutto-Ausgaden und Einnahmen der Eisenbahnverwalztung erklärt sich mit der in jenem Jahre erfolgten Einführung eines allgemeinen deutschen Buchungsformulars, wodurch insbesondere die Tazanteile der fremden Bahnen nicht mehr in der Etatrechnung durchgeführt und ferner die Ergebnisse der Hülfsanstalten (Werkstätte- und Magazinsberwaltung) aus der allgemeinen Betriebsrechnung ausgeschieden und in besondere Rechnungen verwiesen wurden. Auf die Höhe des Reinertrags haben diese Änderungen keinen Einsluß.

Tabelle A.

Unhang.

Unhang.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11,	12.	
		All geme	ine St	aatsvert	Eifenbahnbetriebsverwaltung.							
O. Ku		Reich.	Ohne B	deziehungen Reich.		Spalte nd 3.	Ausgabe	(**:×	Mehr=	Main= Neckar=	Summe	
Jahr.	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Mehr= Einnahme	Mehr= Ausgabe	ausgave	Cinnahme	Einnahme	Bahn (Rein= ertrag)	Spalten 10 u. 11	
		i	n Millio	nen Mark		in M	illionen A	Nark.				
1820 1825	16,4 18,4	16,2 18,1			1 2	0,2 0,3			=	=	_	
1830 1835 1840 1845	20,0 21,4 25,3 25,5	20,3 23,4 28,4 29,3			0,3 2,0 3,1				Ξ			
1850 1855 1860	23,4 27,3 28,7	24,4 27,3 30,2			3,8 1,0 — 1,5		1,2 1,4 5,2 5,9	2,7 3,5 7,7 9,8	1,5 2,1 2,5 3,9	0,1 0,1 0,2	1,5 2,2 2,6 4,1	
1865 1866 1867 1868 1869	28,5 27,8 29,6 32,1 33,4	33,9 31,2 31,7 34,2 36,0			5,4 3,4 2,1 2,1 2,6		10,7 20,1 31,1 32,4 28,1	16,8 26,8 39,8 40,8 37,4	6,1 6,7 8,7 8,4 9,3	0,3 0,2 0,3 0,4 0,5	6,4 6,9 9,0 8,8 9,8	
1870 1871 1872 1873 1874	33,0 36,9 29,8 31,0 30,4	37,4 39,8 32,8 33,0 33,5	31,9 25,2 25,3 26,6	39,8 32,8 33,0 33,5	4,4 2,9 3,0 2,0 3,1		29,1 44,7 41,3 43,4 49,9	37,1 59,5 52,5 55,0 59,8	8,0 14,8 11,2 11,6 9,9	0,3 0,7 1,2 0,6 0,4	8,3 15,5 12,4 12,2 10,3	
1875 1876 1877	31,6 34,0 33,8	35,3 36,8 35,3	27,4 29,4 28,9	35,3 36,8 35,3	3,7 2,8 1,5	_	48,0 49,0 47,8	58,4 60,6 58,7	10,4 11,6 10,9	0,6 0,6 0,5	11,0 12,2 11,4	

1878 1879	34,8 35,0	34,0 33,5	29,9 30,2	34,0 33,5	=	0,8 1,5	44,9 43,7	55,1 55,3	10,2 11,6	0,5 0,6	10,7 12,2
1880 1881 1882 1883 1884	37,4 38,3 38,1 38,4 38,4	37,1 40,2 40,9 40,9 41,5	32,8 33,3 32,8 33,5 33,7	36,5 38,3 38,2 37,9 38,4	1,9 2,8 2,5 3,1	0,3	17,5 18,0 18,7 21,1 22,8	30,4 30,8 32,0 34,2 35,6	12,9 12,8 13,3 13,1 12,8	0,6 0,6 0,7 0,6 0,6	13,5 13,4 14,0 13,7 13,4
1885 1886 1887 1888 1889	39,8 41,5 43,3 45,7 48,1	43,0 44,7 46,7 50,4 55,6	34,1 34,9 35,4 37,6 40,3	39,0 40,4 41,7 42,8 44,6	3,2 3,2 3,4 4,7 7,5		22,3 23,3 22,1 24,3 26,2	34,5 36,8 38,8 41,3 44,1	12,2 13,5 16,7 17,0 17,9	0,6 0,7 0,8 0,9 0,7	12,8 14,2 17,5 17,9 18,6
1890 1891 1892 1893 1894	49,7 52,7 58,0 60,9 62,2	58,5 58,4 58,9 60,0 62,5	39,6 40,8 46,0 47,9 48,1	45,5 45,7 46,1 49,0 50,4	8,8 5,7 0,9 - 0,3	0,9	28,6 33,2 33,3 31,6 33,6	46,0 46,0 47,1 49,3 50,7	17,4 12,8 13,8 17,7 17,1	0,7 0,7 0,7 0,8 1,0	18,1 13,5 14,5 18,5 18,1
1895 1896 1897 1898 1899	63,4 63,9 66,1 68,5 71,1	65,8 70,1 71,6 77,1 79,5	49,3 49,7 51,2 52,4 53,9	52,3 56,2 57,7 61,9 64,2	2,4 6,2 5,5 8,6 8,4		34,8 36,9 39,1 44,2 46,4	54,0 57,8 62,0 66,6 70,7	19,2 20,9 22,9 22,4 24,3	1,1 1,0 1,1 1,1 0,7	20,3 21,9 24,0 23,5 25,0
1900 Zunahme von 1820 vis 1900:	76,5	82,5	58,0	66,5	6,0		60,9	78,0	17,1	0,9	18,0
in Mill. Mt. " Prozenten Bevölkerung:	60, <b>1</b> 366,5	66,3 409,3	41,6 253,7	50,3 310,5						IN I	
1820 1900 Zunahme:	1051388 1866584 815196	Röpfe Röpfe	-3800°	Gring Gring	nija pa nija pa	winner	TELETI- E		uBeins urana		0.00
in Prozenten:	77,5				1					EXP18	13.

### Summarische Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des ordenklichen Etats in den Jahren 1835—1900. Ergebnisse der wichtigeren Verwaltungszweige.

Borbemerkung. Dieje Darftellung enthält fein vollftanbiges Bild ber Ergebniffe aller Staatsverwaltungszweige, fonbern nur eine Auswahl ber wichtigeren Ctats.

1.	. 2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.			
Bezieh	ungen zur	Reichsto	affe.			Man	Justiz=	, Kultus	8= und	Unterri	chtsverw	altung 4)				
Matriku=	über=	m obe	mahr-		Auf=				Unte	rrichtsw		Wiffen-				
	von der	auß= ein=		Land= ftände2).	der Mini=	Rechts= pflege	Rultus	Hoch=	\$000 = 5x			Im Ganzen	schafter und Künste			
in	Tausend	Mark.				Netto-Aufwand in Taufend Mart.										
		1		138.6	238,4	855,4	168,9	253,0	_	54,3	114,9	422,2	39,9			
_	_	-	_		244,3	964,8	193,7	270,9	-	95,8	108,3	475,0	42,5			
1 -		_	-		267.8	1112,6	215,9	289,4	_	97,0	125,7	512,1	38,4			
_	_	_	_	164,3	242,2	1172,7	222,6	310,1	-				32,6			
_	_	_		105,6	239,0	1373,1	228,9	326,2	-							
_	_	_	-	154,4	296,0	1882,1	241,0	341,7								
_	_	_	_		311,1	2294,6	215,8	396,5								
-	ST	_	_	161,6	309,7	2346,1	215,0	454,6								
_	e :	-	_		307,7	2456,5										
-		-		131,2	334,0	2483,3	224,4	491,3								
-	_ 3	_			340,7	2481,1	202,1	491,3	67,5	211,4	561,6	1 331,9	41,5			
			-	170,0	947.7	94961	219 4	533 1	67.5	197 9	5911	1389 0	40,5			
5006 9		5006 9								230.7						
				106,7												
				172,9						371.1						
				185,8												
				1												
	Marie Control			171,1												
		4840 1		1												
	Matrifu= farbei= träge 1) zur Reichsfasse in	Beziehungen zur  Matrifu=	Beziehungen zur Reichska  Matrifu- larbei- träge 1) zur Reichskasse weifungen träge 1) zur Reichskasse weifungen von ber Reichskasse ander Reichskasse weifungen von ber Reichskasse weifungen von der Reichskasse weifungen von der Aufschafte von	Beziehungen zur Reichskasse.  Watriku= larbei= weisungen von der nachse zuschaffe Reichskasse zuschen Bark.  Tausend Wark.  Mehr= auß= gabe den= nahme von der zusche zusch zusch zusch zusch zusch zusch zusch zu zusch zusch zu zusch zusch zu zusch zu zusch zusch zu zu zu zusch zu	Beziehungen zur Reichstasse.  Matrifu=	Beziehungen zur Reichskaffe.           Matrifu= larbei= träge¹) zur Reichskaffe         Wehr= meifungen zus= machme ein= nachme         Mehr= mach ein= ftänbe²).         Muf= wandber wandber wandber machme           Meichskaffe gabe nachme         Mehr= machme         Qand= ftänbe²).         Muf= wandber wandber wandber wandber wandber with state of the state of t	Beziehungen zur Reichstasse.           Mehrz larbeiz	Beziehungen zur Keichskaffe.   Mahre   Tarbei=   weifungen träge¹) zur won ber   weifungen   weifungen   wanb   ber   wanb   ber   minime   mahme   wanb   ber   winime   minime   wanb   ber   winime   wanb   wanb	Beziehungen zur Reichskaffe.	Beziehungen zur Neichskasse.   Bedie   Wehr   Gege   Wuster   Weichskasse   Wuster   Wuster   Weichskasse   Wust	Beziehungen zur Reichstasse.   Butiefize   Wehre lauße gabe   Wehre nachme träge¹) zur weihungen träge¹) zur weihungen won ber Reichstasse   Wahre weihungen träge¹) zur Lause   Wehre nachme träge²) zur Lause   Wehre nachme träge²) zur Lause   Wehre nachme träge²	Watrifus	Beziehungen zur Reichstasse   Beziehungen zur Reichstasse   Beziehungen zur Beichstasse   Beziehungen zur Beichstasse   Beziehungen zusten			

												1	1	
1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888	4576,9 5012,1 5316,3 4945,9 4692,3 5709,3 6645,3 7959,9 8091,9	573,4 1862,5 2723,0 2975,0 3039,4 3969,8 4294,8 5033,0 7629,4	4003,5 3149,6 2593,3 1970,9 1652,9 1739,5 2350,5 2926,9 462,5	3267,9	224,0 179,9 235,7 }186,8 }242,7	468,4 456,9 449,3 444,7 441,0 447,1 457,2 460,6 495,1 573,8	4136,7 3984,6 3722,4 3566,8 3526,5 3500,1 3570,5 3580,7 3683,5 3980,2		1068,8 1048,3 1087,0 1087,4 1116,8 1117,9 1171,3 1201,5 1262,8 1401,4	101,0 95,5 91,4 92,3 94,2 94,3 100,6 100,9 103,3 116,3	462,4 483,9 490,4 483,6 530,3 526,9 556,2 561,4 590,1 596,7	717,2 884,3 834,8 819,1 829,6	2314,0	136,7 148,8 144,2 149,2 145,3 148,3 159,6 150,3 160,2 165,4
1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900	7787,5 10070,8 11949,3 11950,2 12953,0 14103,4 14050,6 14229,0 14907,0 16068,3 17206,7 18492,6	11055,4 13030,0 12719,4 12797,9 11046,5 12072,4 13469,6 13954,2 13890,9 15195,0 15339,0 16050,6	1906,5 2031,0 1581,0 274,8 1016,1 873,3 1867,7 2442,0	2959,2 770,1 847,7 — — — — —	228,8 251,4 245,8 243,2 286,2 367,8	577,1 579,9 576,9 612,6 598,6 617,9 609,2 651,2 666,3 668,5 721,6	3879,0 4108,1 4350,3 4262,5 4454,8 4452,7 4577,1 4685,3 4842,4 4985,7 5612,9	318,8 324,3 330,3 326,4 326,0 337,1 334,6 338,9 347,8 350,1 986,2	1377,6 1381,0 1457,7 1458,0 1531,2 1566,1 1616,5 1616,9 1693,8 1697,0	115,4 122,8 123,6 124,8 121,2 128,2 127,9 131,6 136,7	650,5 738,6 801,0 823,8 871,1 934,4 965,5 1067,5 1113,1 1122,5	889,8 948,9 1329,8 1471,7 1495,3 1550,4 1635,8 1618,3 1781,2 1915,1	3033,3 3191,3 3712,1 3878,3 4018,8 4179,1 4345,7 4434,3 4724,8	174,5 178,0 191,5 197,4 203,1 216,2 214,6 220,2 222,6 239,1 268,4
Im Jahr 1900 gegen Anfangs- jahr Mehr: in 1000 Mark "Prozenten	13485,7 269,3	15477,2 2699,2	=	=	=	483,2 202,7	4757,5 556,2				1243,9 2290,8	1 929,8 1 679,5	4 917,3 1 164,7	228,5 572,7

Stand ber Bevölferung im Jahr 1835: 1241849 Röpfe. , 1900: 1866584

Bunahme: 624735 Röpfe = 50,3 Prozent.

<sup>1)</sup> Einschlich ber sogenannten Aquivalente (Ausgleichsbeiträge).
2) Zu Spalte 5. Es sind hier der besseren Übersicht wegen die je einer ordentlichen Tagung entsprecedenten Rechnungsergebnisse zweier Jahre zusammensgenommen. Wo indesse ausnahmsweise der Schluß des einen und der Ansaug der nachtags in das gleiche Rechnungsjahr sallen, ist von einer Aussscheiden der in Verschlussen Verschlußer abgesehen. Unter dem Auswand für 1840 sind rund 130 000 M. "wegen Berlängerung des Landtags 1839", die s. Z. auf den außerordentlichen Etat verrechnet wurden, inbegrissen.
3) Zu Spalte 6. Ohn e den Auswand für das ehematige Kriegsministerium. Bezüglich des im Juli 1860 errichteten Handelsministeriums ist statt des Jahres 1860 der besseren Bergleichbarteit wegen das Jahr 1861 zu Grund gelegt.
4) Zu Spalten 7—14. Ohne den Auswand des Resort-Ministeriums, der in Spalte 6 inbegrissen ist.
5) Der Auswand für gewerdliche Ruterrichtswesen ist nicht hier, sondern in Spalte 18 "Förderung der Gewerbe" mitausgeführt.

Unhang.

10	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	_28.	29.	30.	31.
- vent		Be:	rwaltu	ng bes	Inne	rn.		Finanzverwalt.(Ausg.=Et.).			Finanzverwaltung (Einnahme=Etats) 4).						
	ung tizei.	eine eits= eits=	tind e= en.	ung 6e1).	cung ber ind= ichaft²).	unb bau³).	er= ung.	e.Hin= enver= und iben.	ber ions=	ifenbahn- bentilgungs- faffe.	en= ung.	en= ung.	r= ung 13en.	Unter Spalte 2	der Sumn 7 find ent		älle.
Rechnungs= jahr.	Bezirks- verwaltung und Polizei.	Allgemeine Sicherheits polizei.	Hege= anftalten.	Förderung der Gewerbe <sup>1</sup> ).	Förberung Land= wirtschaft	Waffer- unb Straßenbau3),	Katafter= vermessung.	Ruhegehalte, Hin- terbliebenender= jorgung und Gnadengaben.	Dotation der Amortifations- taffe.	Dotation ber Eisenbahne ichuldentilgungs kaffe.	Domänen= verwaltung.	Salinen= verwaltun	Steuer= verwaltung im Ganzen.	Direfte Steuern.	Indi= refte Steuern.	Juftig= und Polizei= gefälle.	ЗоЩдеўайе.
			l Aufwand	in To				Netto-A1	100 miles			Netto=(		e in Ta	usend 2		11
19	10-00	NA.	Take 1	358			-		1 1 4							land's	1
1835	1168,3		113,7	12,0	162,2	1158,5		1465,7			2771,5					1601,	
1840 1845	1448,7 1494.3	280,1 $332,6$	118,6 175,5	11,8 17,1	139,2	1470,2 $1712,4$		1405,2 $1345,2$			3 0 5 6, 5 3 8 4 0.0					1868,7	
1850	1607.0	375,3	119,5	29.3	110,1 87,8	1708,8	_	1314,2			2503.6					1830,9	
1855	1555.2		114.5	46.3	145.5	1626.0	47.8	1288,5			2082.3					1808.1	
1860	857,5		148.5	45.6	169,4	1850,9	96.5	1214,7					10807.9			1799.	
1865	1101,6	452,9	95,8	71,8	198,9	1929,8	233,4	1340,1	1974,8	-	4453,4	2044,1	12237,1			2322,7	3516
1866	1034,2	459,3	116,4	53,5	163,0	1906,5	270,7	1309,4					12415,5			2454,0	
1867	1074,2	448,3	120,0	74,2	256,8	1954,1	271,0	1334,6					12424,4			2496,2	
1868 1869	1050,0	437,3	145,2	59,5	190,8	2177,5		1383,3			3390,2		15465,8			2535,5	
1009	1056,0	447,4	98,4	68,9	268,6	2032,1	215,1	1433,5	2145,5		3468,2	292,4	15809,5	8452,1	5929,0	2538,0	4824,
1870	1036.3	460.8	120.0	71.7	210.0	1750.5	223.9	1477,5	2057 8	1	3819.9	330 0	15 159,8	8512.3	5403 3	2335,0	5 985
1871	1113,4		137.5	78,2	348.5	2173,4		1508,4			5189,8		15656,2			2308,6	
1872	1218,6	521,7	148,5	74,1	266,1	2120,9	270,0	1559,1	1675,9		3745,9		17458,5			2671,9	
1873	1238,6	509,3	167,5	103,4	262,8	2338,4		1593,1	743,8	_	4041,4		18104,6			2667,€	
1874	1307,0		139,2	87,4	250,1	2160,7	297,5	1794,3	-	11-0	4076,6		17829,1			2669,5	
1875	1360,4	562,4	101,4	116,8	281,1	2489,7	277,9	1786,0	-	-	4692,6		18821,7			2980,5	
1876 1877	1429,9	583,2	125,9	109,1	264,8	2985,9	302,9	1868,6	-		5096,0		19200,1			3202,3	
1878	1628,1 1713,9	601,8 631,1	160,5 172,8	140,1 129,6	300,9 209,6	1786,5 $2624.3$	314,7	1980,2 1981.8			3587,7 2676.0		18918,7	9 905,2 10 081,4		3 262,6	
1879	1785,2		158.4	187,0	211.6			2047,7			2617.1			10061,4		3451,9	

1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895	1973,6 1985,7	859,0 883,9 920,0	125,1 144,2 127,4 151,1 134,9 137,7 144,6 125,3 112,8 199,3 287,2 284,8 271,8 245,1 289,2 265,7 298,3 322,0 348,4 340,5	171,2 196,9 176,4 204,1 215,8 223,9 238,2 256,9 263,5 314,4 303,7 386,0 432,8 460,2 502,2 553,6 604,9 624,4 645,1	221,2 206,7 251,3 274,0 303,4 349,0 344,7 390,2 384,3 437,2 437,0 433,3 495,8 467,7 475,7 507,0 562,2 553,8 608,1	2654,8 2300,0 2590,6 2239,8 2616,9 2695,8 2773,6 2614,2 2722,9 2702,9 2688,0 2875,4 2828,6 2969,0 2824,5 3048,4 2754,7	254,4 269,2 268,7 278,3 266,2 349,2 338,9 412,3 412,2 405,2 386,1 441,9 403,3 315,8	2159,1 2202,0 2190,9		1750,0 2874,0  1750,0 2811,3  1750,0 2831,1  1750,0 3097,1  1750,0 3052,8  1750,0 3475,8  1750,0 3401,7  1750,0 387,4  2750,0 3887,4  2750,0 3881,9  2750,0 3831,9  3750,0 3838,0  2750,0 3838,0  2750,0 3838,0  2750,0 3838,0  2750,0 3838,0  2750,0 3686,9  2000,0 4247,1  2000,0 4503,6  2000,0 4503,6  2000,0 5042,3	557,8 510,5 515,3 495,9 448,2 311,5 272,9 104,7 253,1 402,1 356,1 386,0 481,8 477,9 491,0 360,0 166,2 161,4 218,1	20 659,4 1 22 192,9 1 21 828,3 1 20 939,0 1 21 331,5 1 21 769,2 1 22 913,6 1 23 917,8 2 24 355,9 2 5 076,0 2 5 646,5 2 25 798,3 2 24 885,6 2 6 024,6 2 29 675,3 3 30 709,7 34 087,1 35 653,9 36 502,9	.0463,9 .0656,7 .0359,0 .0514,9 .0629,8 .0911,1 .11250,9 .11564,0 .11981,1 .12473,2 .12742,1 .10685,1 .10982,7 .12345,4 .12701,8 .13691,7 .14473,1 .15230,4	0427,7 1 10955,2 1 11042,1 1 11527,1 1 1325,5 1 1113,6 1 102,9 1 1 1441,3 1 1 556,9 1 2 151,8 1 4 293,3 1 4 323,7 1 6 784,1 1 7 503,6	.026,3 .525,5 .325,5 .3217,8 .3120,8 .3235,0 .3333,1 .3487,5 .3755,0 .3780,2 .3889,3 .4150,2 .4009,0 .4243,1 .4465,9 .4243,1 .45218,6	THE THEFT
Im Jahre 1900 geg. Anfangs= jahr Mehr in 1000 Mark "Prozenten			297,0 261,2	686,9 5724,2		1857,7 160,4		3 828,4 261,2	=	250,0 14,3 2270,8 81,9		28 670,9 366,1		14308,0 498,5	3937,9 245,9	1 1

Zunahme der Bevölkerung von 1835—1900 um  $50,3\,^{\rm o}/{\rm o}.$ 

<sup>1)</sup> Zu Spatte 18. Einschließtich des Auswands für das gewerbliche Unterrichtswesen.
2) Zu Spatte 19. Sachlich gehört noch hierher — neben dem außerordentlichen Auswand (Tabelle C. Spatte 11) — auch derzenige Teil der Ausgaben sür Landes etultur und Feldbereinigung, der (seit 1878) mit dem Auswand der Wassenbauderwaltung vermengt ist.
3 Au Spatte 20. Einschlich des Auswands der Oberdirektion des Wassers und Straßenbauß als Zentralmittelstelle.
4) Zu Spatte 25—27. Einschließtich des Auswands der betressenben Zentralmittelstelle (Domänens bezw. Steuers und Zolldirektion).
5) Wegen der besonderen Verhältnisse bei der Salinenberwaltung ist als Ausangsjahr das Jahr 1868 angenommen.

Unhang.

# Summarische Darstellung der Ausgaben des

	1.	2.	3,	4.	5.	6.	7.	8.
Rechnungsjahr.	Rechtspflege.	Rullus.	Hochfchulen.	Mittelschusen.	Bolfsichulen.	Unterricht im Ganzen (Spalten 3-5).	Biffenschaften und Künfte.	Bezirksverwal- tung und Polizei.
		d in T	ausend	Mark.				
1835 1836	22,6	-	26,8	-	18,0	44,8	-	-
1837	43,5 56,4	_	11,1	-	46,9	58,0	-	20,9
1838	65,7		11,1		14,6	25,7		34,9
1839	8,1	_		_	1,2	1,2	_	18,8
Iahresdurchschnitt 1835—1839	39,3		9,8	_	16,1	25,9	_	14,9
1840	22,4	_			7,0	7,0		40,1
1841	20,0			_	2,3	2,3		52,9
1842	40,3	_	12,0	_	_	12,0	_	99,9
1843	63,9	-	22,2	-	-	22,2	-	138,5
1844	135,8	-	8,2	-	-	8,2	2,6	111,3
1845 1846	127,3	-	17.1	-	4,2	4,2	0,7	60,3
1847	167,2 722,8		17,1 86,8	63,0	0,9	81,0 125,0	1,6	14,9
1848	857,6		25,4	31,3	6,9	25,4	1,5 0,8	35,2 7,6
1849	433.2	_	34,5	_	1,1	35,6	0,1	27,7
Iahresdurchschnitt 1840—1849	259,0		20,6	9,4	2,2	32,3	0,7	58,8
1850	152,3							
1851	140,7		15,4			15,4	0,3 1,7	237,6 297,1
1852	80,0		8,4			8,4	1,6	38,4
1853	64,0	_		_	_	-	3,5	68,8
1854	90,8	_	85,7	-	6,6	92,3	0,7	34,0
1855	67,3	-	33,4	-	2,5	35,9	0,1	35,9
1856 1857	42,3	_	-	-	-	-		48,1
1858	58,3		40.0	-	-	-	-	37,9
1859	41,1 82,2	_	49,0 72,0		1,7	50,7 72,0	2,0 13,1	14,8 6,6
Inhresdurchschnitt 1850—1859	81,9		26,4	_	1,1	27,5	2,3	81,9
1860						A STATE OF THE STA		
1861	22,4 79,7		43,7 65,8		5,2 3,4	48,9 69,2	3,2 4,0	11,1 6,2
1862	33,6		183,1		0,5	183,6	4,0	7,9
1863	33,9		296,2	80,1	-0,0	376,3	6,4	6,7
1864	200,8	_	24,3	39,4	_	63,7	10,3	22,0
1865	261,6	_	6,9	54,9	1,8	63,6	6,3	4,9
1866	106,9	-	243,1	_	-	243,1	2,4	5,0
1867 1868	122,2		87,2	30,0	0,8	118,0	3,3	20,3
1869	120,3 57,8	=	102,0	34,3	180,1	316,4	1,5	36,2
			54,9	49,7	222,3	326,9	0,9	37,0
Inhresdurchschnitt 1860—1869	103,9	-	110,7	28,8	41,4	181,0	4,2	15,7

Tabelle C.

ankerprodentlichen Etats 1835-1900.

außer	orden		n Eta		839-	-1900				10	20
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Hege= anftalten.	Fürberung ber Gewerbe.	Förberung ber Landwirtschaft.	Maffer- und Straßenbau.	Topographische Karte.	Geologische Landesaufnahme.	Zentrasstatse gebäude (Banaufwand).	Stener= verwaltung.	Salinen= verwaltung.	Zollverwaltung.	Rerichiedene Titel.	Summe aller Ausgaben (Spalte 1—19).
STEEL STEEL		The same	2	lufwan	d in I	Eauf en l	Mark.		17.3		0111
34,8 46,5 200,6 289,9		18,5 40,9 35,5	210,2 701,6 915,6 1031,9 90 <b>9</b> ,7		1111		50,7 15,3 — — —		384,1 414,7 251,3	17,1 	345,4 813,7 1588,6 1859,0 1612,8
114,3	-	19,0	753,8	-	-	-	13,2	-	210,0	53,4	1243,9
149,9 78,5 134,9 45,0 5,0 10,4 6,9 11,1 0,3	1111111111	29,4 3,4 - 53,5 - 1,6 23,3 9,3 2,0	407,5 177,8 304,5 593,4 355,5 777,5 1091,5 971,7 576,2 508,6			14,0 1,8 6,0 4,2 5,7 — 2,9 16,1 13,3	111111111		138,4 62,2 80,1 39,7 105,6 125,3 102,1 92,3 10,8 42,4	61,5 17,9 375,4 53,3 87,2 109,0 127,9 130,3 1076,2 183,4	1013,7 816,9 1214,7 1594,7 2116,1 2580,0
44,2	_	12,2	576,4	-	-	6,4	-	-	79,9	222,2	1292,2
26,7 ————————————————————————————————————	19,0 6,9	2,4 25,8 1,1 — 62,6 —	329,0 630,1 1070,8 765,9 567,0 494,9 544,7 779,6 457,1 429,5			3,1 1,6 0,9 36,5 42,3 18,6 15,8	59,5 — 31,7 57,4 — — —		86,7 15,0 3,1 57,1 95,0 71,0 16,7 147,4 51,6 85,3	69,1 206,8 184,5 100,6 225,8 79,4 42,8 164,6 289,5 49,5	1342,8 1412,6 1064,1 1156,9 842,8 736,0 1296,4 928,5 757,1
6,1	2,6	9,2	606,9	)   -	-	11,9	14,9	-	62,9	141,	
2,0 6,9 6,6 14,1 1,5 32,9 - 31,6 - 6,1	28,4 15,1 11,0 0,4 8,0 56,3 0,1	5,3 21,5 0,2 17,9 16,5 3,8	467,6 782,2 1194,6 1057,4 641,5 776,7 613,4 714,9 580,3	2	0,6 7,4 0,1 5,6 1,2 11,8 7,4 0,1		3,6 29,1 30,0 13,2 24,0 329,8 423,5	6,8 6,9 8,0 9,6 26,4	72,7 37,6 53,5 5,3 47,4 14,8 24,8 140,1 11,5	50, 38, 88, 54, 87, 2, 16, 23, 25,	4 1193,0 4 1595,7 7 1642,4 5 994,6 4 1305,8 8 1011,5 0 1122,4 3 1654,5 7 1327,1
10,2	11,9	6,5	721,		3,4	13,9	85,3	12,3	40,8	34,	5 1245,2

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Rechnungsjahr.	Rechtspffege.	Rultus.	Hoch ichulen.	Mittelschulen.	Volfsichulen.	Unterricht im Ganzen (Spalten 3-5).	Biffenfchaften und Künfte.	Bezirksverwal- tung und Polizei.
	Aufwani	in T	ausenb	Mark.		2 1111	9 18	
1870 1871 1872 1878 1874 1875 1876 1877 1878 1879	45,2 29,7 180,4 271,5 576,9 652,0 845,9 682,7 594,4 371,4	199,8 205,1 218,2 205,9	665,3 610,7 220,4	29,0 99,4 175,7 98,7 62,2 19,4 29,9 55,7 28,5	104,3 14,8 1,3 85,7 284,8 393,0 148,3 55,5 5,5 3,0	181,1	3,2 1,6 1,0 1,1 1,1 14,6 3,1 1,8 3,3	20,5 30,6 28,8 52,5 95,9 79,8 56,5 46,6 50,1 53,5
Inhresdurchschnitt 1870—1879	425,0	82,9	403,6	60,8	109,6	574,1	3,1	51,4
1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888	100,8 35,0 84,5 46,7 29,0 97,1 37,9 111,1 321,8 179,8	201,7 208,6 327,3 341,8 349,6 389,2 382,3 386,1 385,7 422,1	238,3 116,0 231,1 121,0 319,7 270,1 484,0 334,1 279,4 276,0	4,5 8,0 — 13,2 10,0 6,3 1,2 14,4 7,6	2,1 1,5 11,4 6,6 3,9 5,1 4,5 4,5 4,7 4,3	244,9 125,5 242,5 127,6 336,8 285,2 494,8 339,8 298,5 287,9	1,2 3,9 2,6 1,0 1,5 1,0 24,8 16,6 20,6 28,8	34,9 83,2 12,0 73,6 373,0 147,6 83,3 130,2 94,5 153,9
Inhresdurchschnitt 1880—1889	104,4	339,4	267,0	6,5	4,9	278,3	10,2	118,6
1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899	191,3 86,5 279,3 463,1 391,5 471,9 423,8 455,6 554,0 311,5	458,4 458,4 752,9 509,2 515,7 416,0 409,2 409,2 409,2	385,7 419,8 491,5 396,7 261,5 369,5 786,6 869,8 675,6 834,9	51,6 106,9 134,0 213,6 297,4 9,2 149,8 352,6 264,6 292,3	15,8 27,8 12,0 16,9 22,4 17,9 21,5 34,0 78,2 83,4	453,1 554,5 637,5 627,2 581,3 396,6 957,9 1256,4 1018,4 1211,6	31,2 52,3 41,6 65,6 100,2 118,4 188,0 86,6 96,9 42,6	433,3 589,4 460,4 456,3 347,8 555,7 387,5 876,2 800,9 739,1
Iahresdurchschnitt 1890—1899	362,8	474,7	549,2	187,2	33,0	769,4	82,3	564,7
1900	956,1		1014,0	38,5	90,1	1142,6	95,2	545,1
Gesamtsumme bis 1900	14523,4	8970,8	14838,1	2966,7	2092,8	19898,6	1124,0	9531,9

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Hege= anftalten.	Fürberung ber Gewerbe.	Förberung ber Landwirtschaft.	Maffer= und Straßenbau.	Topographische Karte.	Geologifche Landesaufnahme.	Zentralstaats= gebäube (Banauswand).	Steuer= verwaltung.	Salinen: verwaltung.	Zollverwaltung.	Berichiebene Titel.	Summe aller Ausgaben (Spalte 1—19).
			5	lufwar	id in S	Tausen	8 Mari				
12,7 1,6 1,7 0,3 19,8 62,6 31,0 60,8	-6,1 22,8 105,6 32,9 5,5 - 12,6 17,3 11,7	- 3,7 4,1 1,1 - 2,5 13,8 18,2 0,2 2,0	265,4 317,5 992,5 1275,8 1435,5 1850,0 1435,3 3421,0 967,7 1621,5	- 13,9 33,8 39,8 39,8 38,1 58,8 61,5	0,2 - 2,5 4,6 0,3 0,3 0,2 1,0 1,1	17,6 - 10,3 0,4 0,3 42,1 3,4	360,1 236,2 289,6 328,3 221,4 164,2 67,0 69,0	58,0 14,8 —	1,9 - - - 11,3 0,7 243,8 22,9 2,2	8,4 2,2 260,3 268,7 23,3 60,9 65,3 27,6 5,6 11,5	901,1 826,3 2024,2 2662,0 3368,4 4108,8 3830,3 5580,6 2652,1 2599,8
19,0	21,4	4,5	1358,2	24,6	1,0	7,4	173,6	7,3	28,3	73,4	2855,4
46,5 38,0 23,3 49,9 250,6 340,8 323,9 395,5 557,0 791,8	13,0 19,9 0,6 — 7,0 1,7 7,6 29,6 207,1 135,7	7,8 19,3 3,6 9,6 10,5 10,7 7,2 5,5 7,3	907,8 792,1 484,6 2399,9 1217,5 854,8 379,9 461,3 367,4 600,8	50,2 81,8 61,3 53,3 52,5 47,5 43,5 49,5 29,0 41,1	0,1 - - - - - - 0,9 18,0	12,1 37,0 60,2 13,5 2,1	30,0	- 16,2 3,3 - - - - 78,0	10,5 4,4 0,2 2,4 8,0 0,6 2,0 10,8 23,8 27,7	3,5 96,7 166,7 7,7 — 41,7 40,3 3,7 9,7 61,2	1615,1 1496,9 1441,1 3110,8 2647,2 2254,7 1921,2 1954,9 2323,6 2834,1
281,7	42,2	8,1	846,6	51,0	1,9	12,5	3,0	9,7	9,0	43,1	2160,0
373,8 391,4 545,2 408,9 224,9 177,9 97,2 101,2 181,2 454,7	206,1 189,9 132,5 187,8 75,1 34,2 45,5 31,0 146,1 249,0	100,4 24,1 152,4 266,1 442,6 227,2 470,0 164,8 112,6 181,5	851,8 801,9 344,5 433,2 448,0 530,7 2065,4 2123,1 1676,7 1732,0	13,5 6,6 5,1 11,5 7,5 3,2 7,2 6,2 6,8 12,2	11,5 20,5 17,2 28,0 27,1 21,5 17,4 22,7 20,5 25,5	19,3 82,9 89,4 53,1 66,6 102,3 106,1 33,7 155,8 31,9	32,0 116,0 82,6 23,3 31,4 82,1 55,8 23,1 14,2 106,2	43,0 2,2 14,0 — 25,3 68,2 49,5 33,1 6,3 6,0	4,8 178,9 278,4 155,5 129,4 57,3 151,9 30,0 329,1 645,2	12,2 32,5 33,2 5,6 108,4 51,8 56,1 258,0 248,7 62,2	3235,7 3588,0 3861,2 3694,4 3522,8 3315,0 5488,5 5910,9 5777,4 6220,4
295,6	129,7	214,2	1100,7	8,0	21,2	74,1	56,7	24,8	195,5	86,9	4461,3
237,8	367,4	1308,8	814,3	7,6	35,4	589,9	186,9	117,7	450,9	765,2	7 620,9
7378,2	2446,5	3952,1	56686,3	843,0	310,7	1851,4	3587,2	659,1	5665,2	7044,7	144473,1 2189,01)

<sup>1)</sup> Jahresdurchschnitt 1835—1900.

Bu Tabelle B.

## Ordenklicher Etak.

### Erläuterungen.

### I. Im Allgemeinen.

1. Die Nachweifung ift auf Grund ber Rechnungsergebniffe, wie fie in der "Bergleichenden Darftellung ber Budgetfage und Rechnungsergebniffe" (2. Beilagenheft ber landständischen Berhandlungen) enthalten find, aufgestellt.

2. Coweit Ausgaben ober Ginnahmen von erheblicher Bebeutung im Laufe ber Jahre unter verschiedenen Titeln ihre Stelle fanden, find fie in ber Nachweifung

unter bemjenigen Titel, bem fie jest angehören, eingereiht.

3. Abgesehen von den Beziehungen zum Keich sind bei den Auswahds-Stats die Netto-Ausgaben und bei den Einnahme-Etats die Netto-Einnahmen angegeben. Zu den Einnahme-Etats gehören die Domänen-, Salinenund Steuerverwaltung (bis zum Jahre 1871 auch die Zollverwaltung), zu den Auswands-Etats alle übrigen Verwaltungszweige. Die bei den Einnahme-Etats vorweg in Abzug gebrachten Ausgaben sind Lasten und Kosten der Einnahme-Gewinnung, während die bei den Auswands-Etats abgezogenen Einnahmen mehr oder weniger zufälliger Art sind oder den Charakter von Ersakleistungen haben. Bon der ausnahmsweisen Behandlung gewisser Justiz- und Rechtspolizeigefälle wird weiter unten die Rede sein.

4. Die in der Spalte für das Jahr 1835 eingetragenen Ergebnisse der Steuer= und Zollverwaltung betressen ausnahmsweise nicht dieses Jahr, sondern das Jahr 1837, weil mit Rücksicht auf die im Jahr 1835 erfolgte Errichtung der Zolldirektion und die damit zusammenhängenden rechnungsmäßigen Unde=

rungen bas Jahr 1835 gur Bergleichung nicht geeignet ericheint.

- 5. Bei der summarischen Einrichtung der Darstellung kann eine ins Einzelne gehende Erläuterung der von Jahr zu Jahr wahrnehmbaren Aufsoder Abwärtsbewegung der Ausgaben und Einnahmen nicht gegeben werden, vielmehr muß man sich auf die allgemeine Andeutung derjenigen Vorgänge und Umstände beschränken, welche neben verschiedenen minder wichtigen oder vorsübergehenden Ursachen das Rechnungsergebnis in besonders hervorragender oder nachhaltiger Weise beeinflussen. Um in dieser Beziehung Wiederholungen unter den einzelnen Titeln zu vermeiden, seien hier vorweg diesenigen Verhältnisse allgemeiner Natur erwähnt, von denen alle Verwaltungszweige mehr oder weniger berührt werden. Dahin gehören:
  - a) die naturgemäße Zunahme der Geschäfte in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung und damit die entsprechende Steigerung des persönlichen und sachlichen Auswands; es mag hier auch erwähnt werden, daß die

Bevölkerung des Großherzogtums in den letten 60 Jahren um rund 1/2 Million Einwohner oder 40 0/0 zugenommen hat;

- b) die allgemeine Aufbesserung des Diensteinkommens der Beamten in den Budgetperioden 1858/59, 1872/73; 1874 (Einführung der Wohnungs-geldzuschäffe), 1876 (Anpassung an die Markwährung), 1890 (Einführung des Beamtengesetzes nehft Gehaltstarif), 1892 (Erhöhung des Wohnungsgeldes der beiden untersten Dienstklassen, 1895 (Gehaltstarifnovelle);
- c) die im Jahre 1889 burchgeführte Verlegung des Rechnungsjahres für Besoldungen, Gehalte, Penfionen 2c. vom 1. November beziehungsweise 1. Dezember auf das Kalenderjahr;
- d) bie im Jahr 1872 erfolgte Aufhebung bes Portofreitums für bie Dienstfenbungen ber babischen Staatsbehörben;
- e) die vorübergehenden ungünftigen Zeitverhältnisse von Ausgangs der vierziger bis etwa Mitte der fünfziger Jahre, hauptsächlich infolge der Ereignisse der Jahre 1848/49, der Stockungen im Handel und Berkehr, der schlechten Ernten 2c., ferner die Ende der siedziger und Anfangs der achtziger Jahre bestandene wirtschaftliche Krisis, welche die gewerbliche Thätigkeit und das Berkehrswesen in weiterem Umfang schwer bedrückte. In diesen Perioden waren naturgemäß auch die Staatseintünste weniger ergiedig und deshalb die Staatsausgaben möglichst einzuschränken oder zurückzustellen. Zu anderen Zeiten waren reiche Ernten, Aufblühen von Gewerbe, Handel und Berkehr, Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Berhältnisse zc. die Beranlassung zur Bermehrung der Staatseinnahmen, zugleich aber auch zur freieren Bewegung in den Ausgaben.

#### II. Im Besonderen.

Borbemerkung. Gine Erläuterung zu den Spalten der Tabelle B ift nur da gegeben, wo eine solche nicht im Text selber sich findet. (Bergleiche Abschnitt VII—X.)

Bu Spalten 1-4. Beziehungen gur Reichskaffe.

Die hier ericheinenden Ausgaben und Ginnahmen find von der Reichsgesetzgebung und der Geftaltung des Reichshaushaltsetats abhängig.

Für die Höhe der Matrikularbeiträge find hauptfächlich von Bedeutung: ber Aufwand für das Reichsheer und die Marine, für den Penfionsfonds und für die Reichsschuld, andererseits die der Reichskasse verbleibenden Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern und die Erträge der Reichspost= und Eisenbahn=verwaltung.

Die Überweisungen von der Reichskasse an die Bundesstaaten beginnen mit dem Jahre 1880 mit dem Anteil am Ertrag der Jölle und Tabaksteuer gemäß § 8 des Reichsgesehes vom 15. Juli 1879 (sogenannte Frankensteinsche Klausel), welches am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist. Es kommen hinzu: vom 1. Oktober 1881 an der Anteil an der Reichsstempelabgabe und vom 1. Oktober 1887 an der Anteil an der Branntweinsteuer, letzterer infolge Eintritts Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft. Das in den Jahren 1888 und 1889 bemerkbare bedeutende Anwachsen der Aberweisungen ist im Wesent-

lichen auf die Beteiligung Babens an ber Reichsbranntweinfteuer und auf die im Jahre 1888 eingetretene Erhöhung ber Getreibezolle zurudzuführen.

### Bu Spalte 5. Lanbftanbe.

Die Sohe bes Aufwands ift in ber Sauptsache von ber Dauer bes Landtags abhängig.

### Bu Spalte 6. Aufwand ber Minifterien.

Es handelt sich hier im Wesentlichen um den Auswand für Sehalt und Wohnungsgeld der bei den Ministerien beschäftigten Beamten und für sachliche Amtsunkosten. Über die Ursachen besonders hervortretender Ergebnisse einzelner Jahre ist zu bemerken:

1845: Anftellung eines Staatsminifterialpräfibenten und Errichtung bes (im Oftober 1849 wieber aufgehobenen) Staatsrats;

1860: Errichtung bes Sanbelsministeriums ab 9. Juli 1860;

1868: Übertragung der Besolbung der Landeskommissäre vom Titel "Landeskommissäre" auf den Etat des Ministeriums des Innern (vom Jahre 1890 an wurde der frühere Zustand wiederhergestellt);

1888: Übertragung bessenigen Teils der sachlichen Amtsunkosten, der bisher unter dem Titel "Berschiedene und zufällige Ausgaben" verrechnet wurde, auf den Titel des betreffenden Ministeriums;

1872 1874 1889}

> 1890 1895

Die hier zutreffenden Ursachen find bereits oben im allgemeinen Teil unter Ziffer 5b und c erläutert.

### Bu Spalte 8. Rultus.

hier kommen in der hauptsache die Dotationen und Staatsbeiträge für kirchliche Behörden und Bermögensverwaltungen in Betracht. Die Beränderungen in der Höhe dieses Aufwands find zumeist auf die Preisschwankungen der Naturalien, in denen ein Teil der Dotationen zu leisten ist, zuruckzuführen. Außerdem sind noch als besondere Ursachen zu erwähnen:

- a) bezüglich bes nach 1860 eingetretenen Rückgangs: die Berminderung bes Staatsbeitrags für den Katholischen Oberstiftungsrat infolge Abergangs der oberen Leitung des Bolksichulwesens auf den im Jahre 1862 errichteten Oberschulrat;
- b) bezüglich ber von 1882 ab erscheinenden Erhöhung: die in jenem Jahre erfolgte Wiederbesetung des Erzbischöflichen Stuhles, infolge deren die zur Dotation des Erzbischöflichen Tisches gehörigen Bezüge wieder zu zahlen waren;
- c) bezüglich der von 1890 ab bemerkbaren Erhöhung: die Aufbesserung der Staatsbeiträge teils wegen bisheriger Unzulänglichkeit, teils im Bollzug der neuen Bereinbarungen über die Beteiligung des Staates an dem Auswand für die Berwaltungen des katholischen und evangelischen Kirchenvermögens.
- d) 1900: Aufbefferung der Pfarrbotationen durch Sesetz vom 18. Mai 1899 und Übertragung derselben vom außerordentlichen auf den ordentslichen Etat.

Bu Spalte 15. Begirksverwaltung und Polizei.

Außer dem persönlichen Aufwand für das Personal der Bezirksämter, die Sanitätsbeamten und die Schukmannschaft sind von vorwiegender Bedeutung die Ausgaben für Verwaltungs- und Polizeistrafsachen, für die Medizinalpolizei, für die Gebäudeunterhaltung, für die Baukontrolle und Feuerschau, für die Zwangs- erziehung jugendlicher Personen, für die Landarmenpstege u. f. w.

Bon einzelnen Borgangen, die auf die Sohe bes Aufwands von besonderem

Ginfluß waren, find gu nennen :

im Jahre 1857 bie Trennung ber Begirtsjuftig von ber inneren Berwaltung;

im gleichen Sahre die Aufhebung mehrerer Begirtsamter;

im Jahre 1864: im Bollzug der neueren Berwaltungsorganisation die Übertragung der Abhör der Gemeinderechnungen und der Rechnungen der weltlichen Lokalfonds von den Amtsrevisoraten an die Bezirksämter, wodurch der bezügliche Auswand (insbesondere die Bezüge der Gemeinderechnungsrevidenten) vom Etat der Rechtspolizei auf jenen der Bezirksämter überging; ferner Abernahme der bisher auf dem Etat der Bezirksinstiz geführten Amtsgerichts und Assirkenzärzte auf die Bezirksverwaltung, da die Funktionen der Amts und Gerichtsärzte nunmehr zusammen von den Bezirksärzten wahrzunehmen waren;

im Jahre 1872 Aufhebung mehrerer Begirtsämter;

im Jahre 1877 Beginn ber Ersatleiffungen an die Kreisverbände im Bollzug des § 33 des Gesetes über die Landarmenpslege vom 5. Mai 1870. Der Auswand für Unterstützungen armer Personen, ber noch im Jahre 1876 21400 Mt. betrug, stieg in der Folge und zwar

im Jahr 1877 auf rund 57 700 Mt.

" " 1878 " " 117 900 " " 1879 " " 137 200

, 1880 , 201200

" " 1881 " " 314000 " " " 1882 " " 412000

, , 1883 , , 411900 ,

Vom Jahre 1884 an wurden den Kreisen zur Bestreitung der Kosten der Landarmenpslege gesetzlich bestimmte Pauschsummen zur Verfügung gestellt und als solche (ohne die unmittelbaren Unterstützungen aus der Staatskasse) verabsolgt :

im	Jahre	1884	rund		506800	Mt.
11	"	1885	"		548500	#
11	"	1886 -	"		533900	"
11	"	1887	"		524900	"
"	11	1888/91	"	jährlich	613 000	,,
"	"	1892/95	"	"	960 000	,,
"	,,	1900	,,		1000000	

Die seit 1892 genannte Pauschjumme hat durch Gesetz vom 27. Dezember 1891 eine gegen früher erweiterte Zweckbestimmung, nämlich "bur Buchenberger, Finanzpolitit u. Staatshaushalt, Erfüllung ber Aufgaben ber Kreisverbände, insbesondere zur Bestreitung bes Auswands für die Landarmenpslege und die Kreisstraßen". Für diese weiteren Zwecke sind 100 000 Mt. (für Kreisstraßen) und 160 000 Mt. (für allgemeine Kreisbedürfnisse) von dem außerordentlichen Stat der Wasser und Straßenbauverwaltung beziehungsweise der Bezirkse verwaltung und Polizei hierher übertragen worden, so daß als eigentslicher Auswand für die Landarmenpslege noch 740 000 Mt. verbleiben.

Im Übrigen fallen bei biesem wichtigen und umfangreichen Berwaltungs= zweig die oben im allgemeinen Teil enthaltenen Bemerkungen über fortwährende Geschäftszunahme, Bermehrung der Stellen und Beamten, Aufbesserung des Diensteinkommens der Beamten u. s. w. ganz besonders ins Gewicht.

### Bu Spalte 16. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Zunahme des Aufwands erklärt sich hier im Wesenklichen durch die von Zeit zu Zeit notwendig gewordene Berstärkung des Gendarmeriepersonals und die Ausbesserung der Dienstbezüge desselben. Im Jahre 1840 bestand das Gendarmeriekorps aus 393 Beamten, im Jahre 1895 aus 514, im Jahre 1899 aus 534, im Jahre 1900 aus 555.

### Bu Spalte 17. Beil- und Pflegeanftalten.

Die Ausgaben unter dieser Rubrik werden in der Hauptsache durch folgende Umftände beeinflußt: Söhe des Krankenstandes, Stand der Lebensmittelpreise und des Auswands für Betriebs-, Verpflegungs- und Heilkosten, Ergebnisse des Ökonomiebetriebs, Ergiebigkeit der Verpflegungskostenbeiträge der Pfleglinge.

Die von 1889 an bemerkbare namhafte Steigerung des Aufwands ift auf bie in jenem Jahre erfolgte Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen zurudzuführen.

Der burchichnittliche Rrantenftand betrug

in	ber	Budgetperiode	1864/65			934	Röpfe
"	"		1874/75				1.1
11	"	"	1884/85			1 109	"
"	,,	"	1894/95			1 769	
,,	.,		1898/99			2014	

Dabei find nur die allgemeinen Landesanstalten Pforzheim, Illenau und Emmendingen berücksichtigt, nicht auch die mit den Universitäten verbundenen Frrenkliniken, für welche der Auswand im Etat der Hochschulen mit inbegriffen ift.

## Bu Spalte 21. Rataftervermeffung.

In Anbetracht, daß dieser Auswand im Laufe der Jahre eine verschiedenartige Behandlung ersahren hat, indem er unter verschiedenen Titeln (zulett — seit 1878 — auf dem Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung) verrechnet wurde, auch die budgetmäßige Bewilligung zeitweise im außerordentlichen, zeitweise im ordentlichen Etat ersolgte, hat man die Ausgabe hier in einer Aubrit zusammengesaßt. Es sind dies aber nur diezenigen Beträge, die budget- und rechnungsmäßig unter der besonderen Abteilung "Katastervermessung" erscheinen, nicht auch solche, die sachlich zwar ebenfalls die Katastervermessung betressen, aber in dem allgemeinen Berwaltungsaufwand ber Direktivbehörde ohne weitere Ausscheidung mit inbegriffen find.

Die Ausgabe beruht auf bem Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermeffung fämtlicher Liegenschaften des Landes betreffend. Ihre Höhe in den einzelnen Jahren ist abhängig von dem Tempo der Arbeiten, der Berfügbarkeit des Personals 2c., daher wandelbar.

# Bu Spalte 22. Ruhegehalte, hinterbliebenenverforgung und Gnabengaben.

Die hier einschlägigen Verhältnisse haben sich insbesondere im Laufe der letten 20 Jahre auf das Gründlichste geändert. Während von 1835 bis 1860 der Auswand noch eine rückläusige Vewegung zeigt, was in der Hauptsache mit der allmählichen Verminderung und Beseitigung der sogenannten alten Pensionen zu erklären ist, steigt von 1860 an der Auswand fast ununterbrochen. Es ist dies auf die fortwährende Vermehrung der Jahl der Beamten und die wiedersholten Ausbessern des pensionsfähigen Diensteinkommens (der Einkommensanschläge) derselben, vor allem auf die tiefgreisende Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der Beamten zurückzuführen, wodurch insbesondere die Lage der früheren Dekretangestellten und der Volksschullehrer nebst deren Hinterbliebenen in weitgehendem Maße verbessert wurde.

Bon einzelnen wichtigeren Magnahmen find gu nennen:

- im Jahre 1866 im Bollzug bes Angestellten-Gesetses vom 28. August 1835: Erweiterung bes Kreises ber für penfionsfähig erklärten Dienerklassen;
- im Jahre 1874: Allgemeine Erhöhung ber Pensionen und Sustentationen berjenigen vor 1874 in Ruhestand versetzen Zivildiener, um 15, 10 und 5 Prozent, welche nicht in den Genuß der allgemeinen Gehaltsausbesserung von 1872/73 getreten waren, ebenso Erhöhung der Staatspensionen der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener um 15 Prozent;
- im Jahre 1876: Einführung neuer Gesete, betreffend die Rechtsverhältniffe der Angestellten, Rotare und Gendarmeriebediensteten; ferner Underung der Statuten des Zivildiener-Witwenfistus durch Geset vom 23. Juni 1876 und Erhöhung des Staatszuschusses zur General-Witwenkasse auf 80 000 Mt.;
- im Jahre 1884: Ginführung eines Gefeges, betreffend bie Fürforge für bie hinterbliebenen ber Angestellten;
- im Jahre 1888/89: Erhöhung bes Staatszuschusses zur General-Witwenfasse um 100000 Mt. (siehe Budget des Ministeriums des Innern für 1888/89, Titel XI., Milbe Fonds und Armenanstalten);
- im Jahre 1890: Einführung des Beamtengesetes nebst Gehaltsordnung;
- im Jahre 1895: Gehaltsordnungs-Novelle;
- im Jahre 1898: Erhöhung des allgemeinen Gnadengabenfonds von jährl. 120 000 Mt. auf 160 000 Mt.;
- im Jahre 1900: Erhöhung bes Snabengabenfonds zugunften der Sinterbliebenen der früheren Defretangestellten, jährl. 60 000 Mt.; Auf-

hebung der Witwenkaffenbeiträge ber Beamten und Boltsschullehrer, jährlich rund 1000 000 Mt.

Bu der erhöhten Inanspruchnahme der Staatskasse für die Beamten-Witwenkasse hat zum Teil auch der stetige Rückgang der Zinserträgnisse aus dem Grundstocksvermögen dieser Kasse beigetragen.

Bu Tabelle C.

## Außerordentlicher Etat.

### Erläuterungen.

1. Die außerordentlichen Einnahmen find, da es sich zumeist um Erfatbeträge oder zufällige Einnahmen oder durchlaufende Posten handelt, allgemein außer Betracht gelassen, mit Ausnahme der bei der Wasser- und Straßendauverwaltung sich ergebenden Einnahmen an gesetlichen Beiträgen der Gemeinden zc. zu den Straßendauten, welche mit den bezüglichen außervordentlichen Ausgaben in unmittelbarem Jusammenhang siehen und daher sachgemäß an diesen vorweg abzuziehen waren.

Bon ben außerorbentlichen Ausgaben find allgemein außer Betracht gelaffen:

a) der Aufwand der vormaligen badischen Militärverwaltung, einschließlich der Beiträge zu den Bundeslasten, der Kosten des 1849 er Aufstandes, der Bergütungen und Kückerstattungen infolge des 1870 er Kriegs, auch soweit sie erst nach Auflösung der badischen Militärverwaltung zu leisten waren:

b) die burchlaufen ben Boften, 3. B. im Berkehr zwischen ber allgemeinen Staatskaffe und ben Schulbentilgungskaffen, bem Domanengrunbftod 2c.;

c) biejenigen Ausgaben, die bloß vorübergehend im außerordentlichen Stat behandelt wurden, sonst aber regelmäßig dem ordentlichen Stat angehören, z. B. die in den sechziger Jahren bezahlten Staatsbeiträge zur Unterhaltung und Berbesserung der wichtigeren Bizinalstraßen, der Auswand für die Katastervermessung. Solche Ausgaben wurden der gleichmäßigen Behandlung und Zusammenfassung halber auf den ordentlichen Stat (Tabelle B.) übertragen.

2. Die Zahlen ber Tabelle C. entsprechen ben Rechnungsergebniffen, wie fie aus ben vergleichenden Darftellungen ber Bubgetfätze und Rechnungsergebniffe (II. Beilagenheft) hervorgeben.

## II. Steuerfähre für die Iahre 1900 und 1901.

#### A.

Von	je 100 Mt. Steuerkapital beziehu	ngsweise	Steueranschlag	find zu
entrichten				
1.	an Grund =, Saufer = und Gefall	steuer.		15 Pf.
2.	" Gewerbeftener			15 "
3.	"Rapitalrentenftener			10 "
4.	" Gintommenftener:			
	von den fteuerbaren Gintommen, ber	en Steuer	can=	
	fclag ben Betrag von 200 Mf. nicht			
	von den fteuerbaren Gintommen, bere			
	ichlag beträgt 250 Mf 2500	o Mf.	2 "	50 "
	25 000 " — 30 000	) " .	2 "	62,5 "
	30 000 " — 40 000	) "	2 "	75 "
	40 000 , - 50 000	) " .	2 "	87,5 "
	50 000 " — 75 000	) " .	3 "	- "
	75 000 " — 100 000		0	12,5 "
	100 000 " — 150 000		3 "	25 "
	150 000 " — 200 000		9	37,5 "
	200 000 " und mehr	· ·		50 "
5.	an Beförsterungssteuer		"	10 ".

B

Un Beinfteuer find gu entrichten:

- 1. Accife:
  - a) 3 Pf. vom Liter Traubenwein,
  - b) 0,9 " " " Obstwein;
- 2. Ohmgelb:
  - a) 2 Pf. vom Liter Traubenwein,
  - b) 0,6 " " " Chftwein;
- 3. Aversum für bie Accise vom eigenen Beinverbrauch ber Beinhand= lungsfellerbesiter:

jährlich 18 Mf. für den Weinhandler felbft, 3 Mf. 60 Pf. für jeben männlichen, 1 Mf. 80 Pf. für jeden weiblichen Tifchgenoffen über 18 Jahre;

4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:

jährlich 50 Mt.

Bei Berechnung ber Beinaccise und bes Ohmgelbes wird jebe Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literstafche behandelt.

Bei Rudvergütung von Beinaccife und Ohmgeld find die gur Zeit der Gemahrung ber Rudvergutung bestehenden Erhebungsfage maggebend.

C.

Die Bierfteuer beträgt:	
I. von dem im Großherzogtum bereiteten Bier:	
für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahre steuerbar werden, bei jährlichen Gesamtmalzverbrauch	einer einer
1. bis zu 1500 Doppelgentner	m¥

m m

Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 Mt.

II. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogtum der Abergangssteuer unterliegenden Bier:

3 Mf. 20 Bf. vom Seftoliter.

III. die Steuervergütung für ausgeführtes Bier beträgt:

1. für im Großherzogtum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen ift, daß bas zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ift:

a) nach I. Ziffer 2 . . . . . . . . . . . . . . . . 2 Mf. 60 Af. b) nach I. Ziffer 3 . . . . . . . . . . . . . . . . 2 " 75 " in allen andern Fällen . . . . . . . . . . . . . . 2 " 30 "

D.

Die Fleisch fteuer beträgt:

1. bei Schlachtungen innerhalb bes Großherzogtums für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchtälber) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg . . . .

von 200 bis ausschließlich 250 kg . . . . . . . 6 "
von 250 kg und mehr:
für Kühe und Farren . . . . . . . . . . . . . . 6 "

2. für eingeführtes Fleisch

vom Kilogramm . . . . . . . . . . . . . . . . . 8 Pf

E.

Un Grundstüds-Bertehrssteuer, Erbichafts- und Schenkungsfteuer find zu entrichten:

1. Grund ftuds = Bertehrs fteuer.

 $2^{1}/_{2}$  Prozent des gemeinen Werts (Verkaufswerts) des Gegenstandes des Erwerbs.

### 2. Erbichaftsftener.

Bom Wert bes Anfalls:

- 1. bei Anfallen an Eltern bes Erblaffers 1 Prozent;
- 2. bei Anfällen an Boreltern des Erblaffers von Beträgen bis 5000 Mf. 1 Prozent, über 5000 Mf. 2 Prozent;
- 3. bei Anfällen an Geschwifter und Abkömmlinge von Geschwiftern bes Erblaffers bis 3000 Mt. 3 Prozent, über 3000 Mt. 4 Prozent;
- 4. bei Unfällen:
  - a) an andere Seitenverwandte bes Erblaffers bis jum vierten Grad (ein-folichlich),
  - b) an Stiefkinder und beren Abkömmlinge, fowie an Stiefeltern bes Erblaffers,
  - c) an Schwiegertinder und Schwiegereltern bes Erblaffers,
  - d) bei Anfällen, die ausschließlich zu milben (wohlthätigen), gemeinnütigen ober sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt find, insofern solche nicht einzelne Familien ober bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist, 6 Prozent;
- 5. bei Unfällen an fonftige Perfonen 10 Progent.

### 3. Schenfungsftener.

Vom Wert der Schenkung die für die Erbicaftsfteuer festgesetten Cabe, wobei für die Bobe des Steuersages die Verhältnisse des Schenkers gu dem Besichentten maßgebend sind.

### III.

## Berichtigungen und Nachträge.

### Bu Abichnitt X, Seite 126.

Wie aus bem gegen Ende 1901 erschienenen Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseeschiffahrt für das Jahr 1900, Seite 64, gemachten Aussührungen zu entnehmen ist, wurden im Jahr 1900 größere Anschaffungen für Oberbaumaterialien gemacht, aber nicht durchweg in diesem Jahr auch in Berwendung genommen, vielmehr zu einem erheblichen Teil und zwar im Wert von 4296 697 Mt. unverbraucht in das Jahr 1901 herübergenommen. Wollte man mit dem Wert dieser Borräte das Betriebsjahr 1901 statt, wie geschehen, das Betriebsjahr 1900 belasten, so würde inhaltlich der obigen Ausführungen der Reinertrag der Staatsbahn auf 21 438 357 Mt. statt auf 17 141 660 Mt. (vergleiche die Zissernangaben oben Seite 126) und der Betriebstoessisient nur auf 72,02% sich belausen haben. Die Thatsache eines erheblichen Einnahmerückschafzienten

(von 65,10 auf 72,02%) würde aber auch bei dieser Behandlungsweise immer noch zu verzeichnen sein. Für die Geldgebarung der Eisenbahnschulbentilgungstasse fasse selber ist indessen, da die Ausgaben als solche endgültig gemacht sind, die Art und Beise der Buchung dieser unverdrauchten Vorräte (ob zu Lasten des Jahres 1900 oder zu Lasten des Jahres 1901) prattisch gänzlich bedeutungslos; die baren Ablieserungen der Eisenbahnbetriebskasse an die Eisenbahnschulbentilgungstasse würden sich dadurch nicht erhöht haben, daß man die Wertsumme der im Jahr 1900 unverdraucht gebliebenen Materialien dem Jahr 1901 zur Last gesetzt hätte. Die Ausgleichung, soweit es sich um die Ausrechnung der Höhe der Verzinfung des Anlages zc. Kapitals oder diesenige des Betriebskoefszienten handelt, wird sich im Jahr 1901 vollziehen, in welchem in Höhe des Werts der unverstraucht übernommenen Oberbaumaterialien Renanschaffungen nicht geboten sind.